

Bezirksregierung Detmold



25.4-36-00-1/14

Planfeststellungsbeschluss

für den Neubau
des ersten nordrhein-westfälischen Abschnitts der
110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Lüstringen,

der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln,

als

Teilabschnitt des EnLAG-Projektes Nr. 16,
der Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh, Nennspannung 380 kV,
und

Ersatz für bestehende 110-kV-Hoch- und 220-kV-Höchstspannungsfreileitungen

Detmold, den 23.08.2019

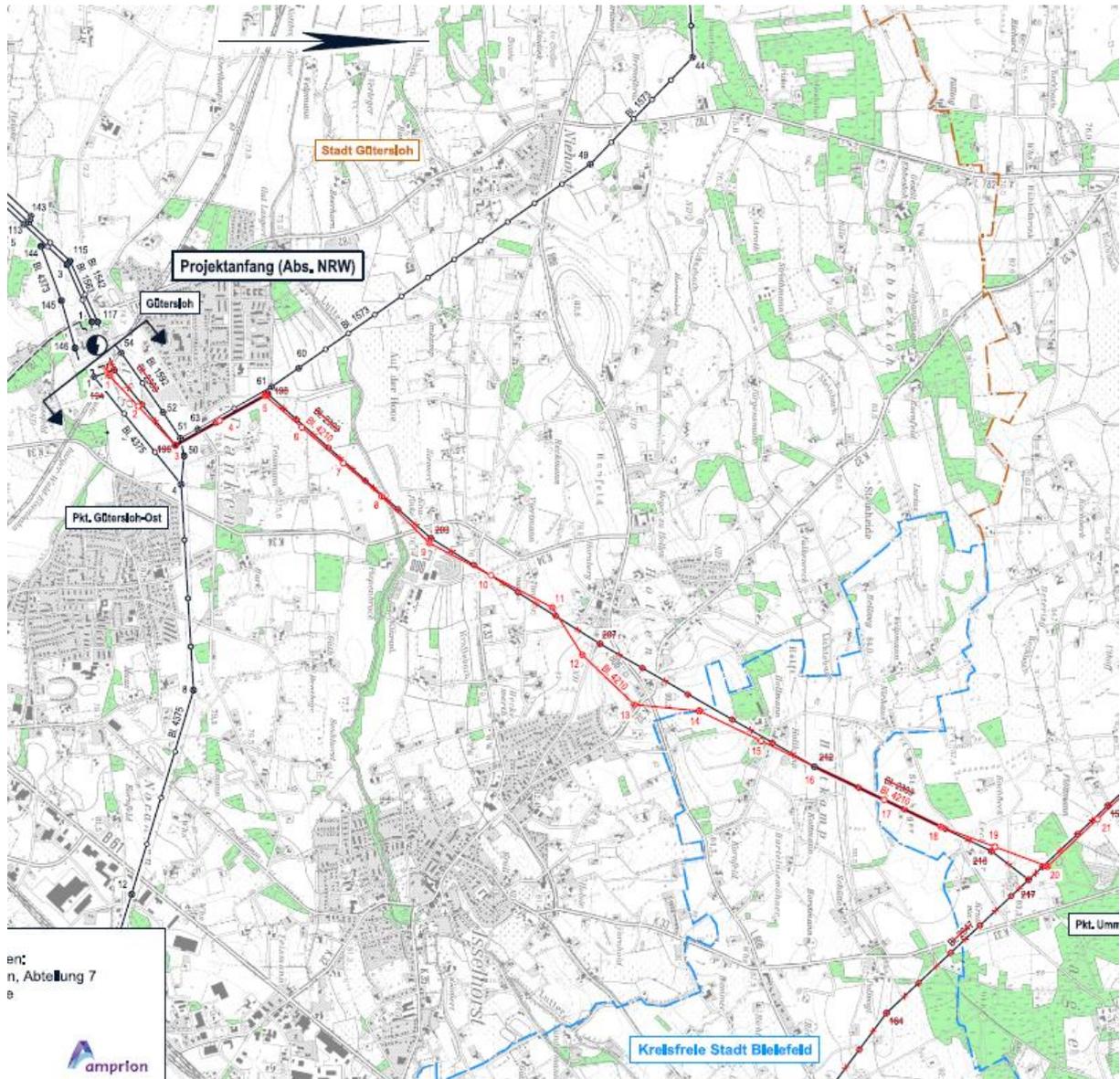
Vorhabenträgerin:

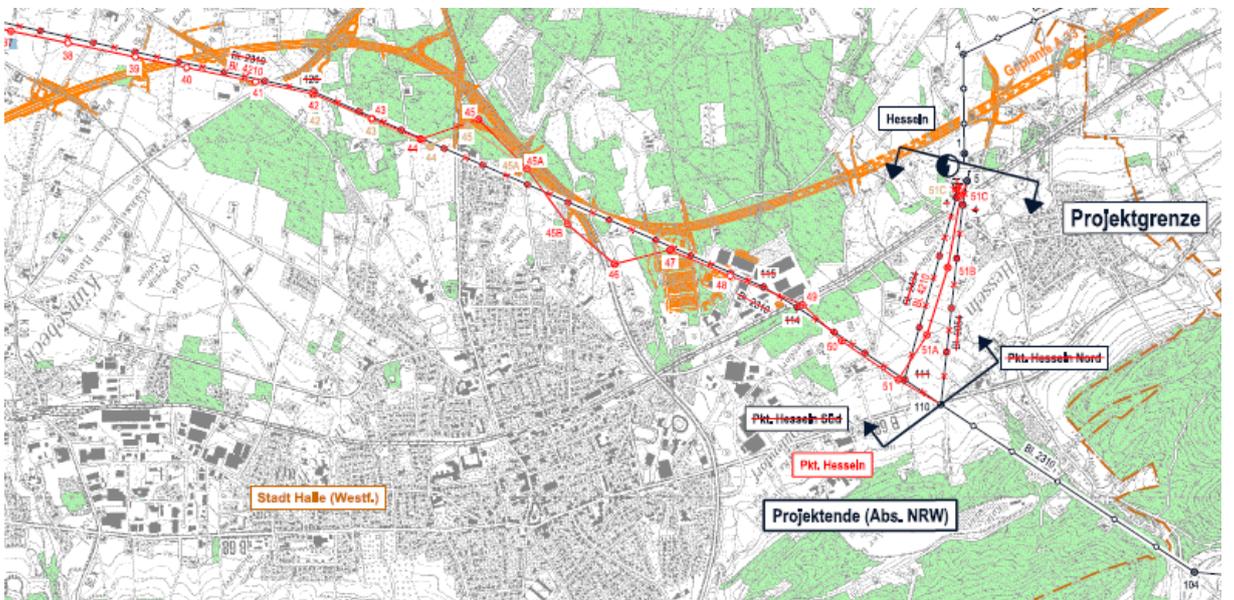
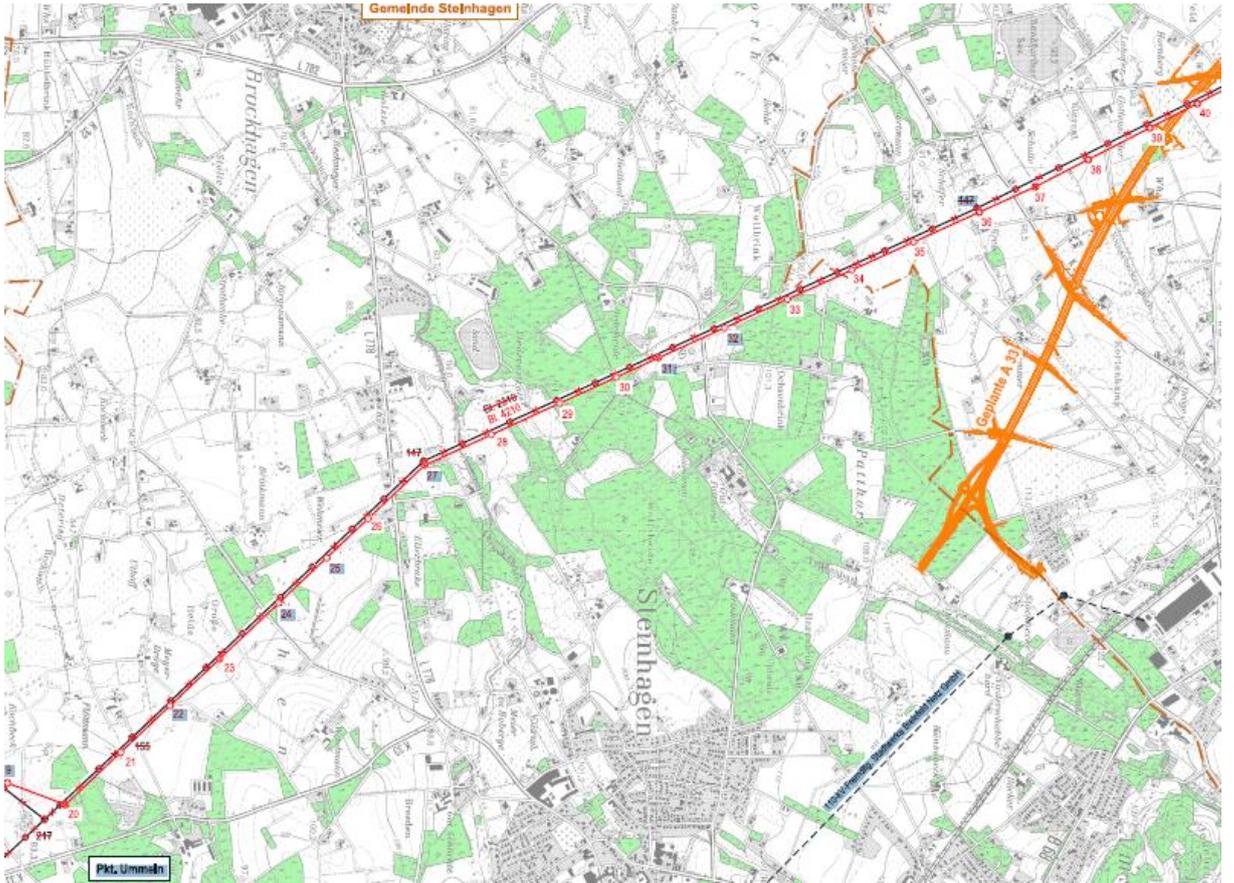
Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7

44263 Dortmund

Übersichtskarten





Inhaltsverzeichnis

Übersichtskarten	3
Inhaltsverzeichnis	5
Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	8
A. Entscheidung	10
1. Feststellung des Plans	10
2. Festgestellte Planunterlagen	10
3. Befreiung/Ausnahme von Verboten des Biotop-, Landschafts- und Naturschutzes	19
4. Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss	20
4.1 Allgemeine Schutzbestimmungen, Unterrichtungspflichten	20
4.2 Wasserwirtschaft	22
4.3 Bodenschutz und Altlasten	27
4.4 Natur-, Landschafts- und Artenschutz	29
4.4.1 Allgemeines	29
4.4.2 Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen	31
4.4.3 Artenschutz	32
4.4.4 Ersatzgeld	36
4.4.5 Kompensationsflächenkataster	36
4.5 Landwirtschaft	36
4.6 Denkmalschutz	37
4.7 Arbeitsschutz	38
4.8 Kampfmittelfunde	38
4.9.1 Ver- und Entsorgungseinrichtungen	39
4.9.2 Verkehrswege (Schienenwege und Straßen)	41
4.10 Luftverkehrssicherheit	42
4.11 Grundstücksinanspruchnahmen und sonstige Eingriffe ins Eigentum	42
4.12 Planänderungen und Aktualisierung der Planunterlagen	43
5. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen	43
5.1 Verfahrenseinwendungen	43
5.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen	44
5.3 Zurückweisung von Einwendungen	44
6. Zusagen, Zusicherungen der Vorhabenträgerin	46
7. Sofortige Vollziehbarkeit	49
8. Gebührenfestsetzung	49
B. Begründung	50
1. Das Vorhaben	50
2. Vorgängige Verfahren	56
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	60
3.1 Einleitung des Verfahrens	60
3.2 Auslegung der Planunterlagen	60
3.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	62
3.4 Planänderungen des Deckblatts 1	64
3.5 Erörterungstermin	68
3.6 Planänderungen nach der Erörterung, Deckblätter 2 und 3	70
4. Verfahrensrechtliche Bewertung	73
4.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	73
4.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde	74
4.3 Anhörungsverfahren	74

4.4	Umfang der Planfeststellung	82
4.5	Abschnittsbildung / Zwangspunkte	83
5.	Umweltverträglichkeitsprüfung	87
5.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UPVG	87
5.2	Beschreibung der Umwelt	89
5.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a.F.)	96
5.3.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	97
5.3.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	107
5.3.3	Schutzgüter Boden und Wasser	124
5.3.4	Schutzgüter Klima und Luft	131
5.3.5	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	131
5.3.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	134
5.3.7	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	134
5.4	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)	135
5.4.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	136
5.4.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	137
5.4.3	Schutzgüter Boden und Wasser	138
5.4.4	Schutzgüter Klima und Luft	140
5.4.5	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	140
5.4.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	141
5.4.7	Zusammenfassung	141
6.	Materiell-rechtliche Bewertung	142
6.1	Planrechtfertigung	142
6.2	Planungsleitsätze	148
6.3	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	149
6.4	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	156
6.4.1	Artenschutz	157
6.4.1.1	Rechtsgrundlagen des Artenschutzes	157
6.4.1.2	Prüfmethodik / Bestandserfassung	159
6.4.1.3	Planungsrelevante Arten	173
6.4.1.4	Verbotstatbestände (Avifauna)	176
6.4.1.5	Verbotstatbestände bezüglich sonstiger Arten	193
6.4.1.6	Allgemeiner Artenschutz des § 39 BNatSchG	195
6.4.2	Schutz der Natura 2000-Gebiete	196
6.4.2.1	Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung	197
6.4.2.2	Schutz- und Erhaltungsziele	199
6.4.2.2.1	FFH-Gebietes DE-3915-303 „Tatenhauser Wald bei Halle“	199
6.4.2.2.2	FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“	204
6.4.2.3	Allgemeine Grundsätze	207
6.4.2.4.1	Konkrete Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Tatenhauser Wald bei Halle“	211
6.4.2.4.2	Konkrete Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Östlicher Teutoburger Wald“	215
6.4.2.5	Zusammenfassung der Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete und Bewertung ihrer Erheblichkeit	216
6.4.3	Landschaftsschutz / Naturschutzgebiete	217
6.4.4	Eingriffsregelung	219
6.4.4.1	Rechtsgrundlagen	219
6.4.4.2	Methodik und Bestandserfassung	223
6.4.4.3	Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	227
6.4.4.4	Beschreibung und Bewertung der verbleibenden Beeinträchtigungen	230
6.4.4.5	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld	231
6.4.4.6	Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / Ersatzgeldzahlungen	235

7.	Abwägung	236
7.1	Grundsätzliches zur Abwägung	236
7.2	Planungsvarianten und Alternativen	237
7.2.1	Allgemeines.....	237
7.2.2	Trassenvarianten und -alternativen	239
7.2.2.1	Neue Trassenführung / Verschwenkung im Bereich Gütersloh-Isselhorst.....	242
7.2.2.2	Neue Trassenführung / Verschwenkung süd-/südwestlich des Punktes Ummeln.....	248
7.2.2.3	Neue Trassenführung / Verschwenkung in Halle, Umgehung des Baugebietes nördlich der Alleestraße.....	249
7.2.2.4	Neue Trassierung / Umgehung des FFH-Gebietes Tatenhauser Wald bei Halle	254
7.2.2.5	Optimierungen der Leitungsführung innerhalb des Trassenraums und seines nahen Umfeldes	255
7.2.5	Null-Variante	259
7.2.6	Variante "Erdverkabelung" als (technische) Ausführungsalternative.....	259
7.2.7	Wahl der Vorhabensvariante	267
7.2.8	Abschnittsbildung / Zwangspunkte	270
7.3	Landwirtschaft	272
7.4	Forstwirtschaft	276
7.5	Jagd.....	277
7.6	Immissionsschutz	277
7.6.1	Elektromagnetische Felder	277
7.6.2	Schallimmissionen infolge der Koronaeffekte	295
7.6.3	Sonstige Immissionen	302
7.7	Gewässer- und Grundwasserschutz	303
7.8	Bodenschutz	306
7.9	Denkmalpflegerische Belange	307
7.10	Kommunale Belange	308
7.11	Luftfahrt	311
7.12	Private Belange	311
7.12.1	Gesundheit	312
7.12.2	Eigentum	315
7.12.3	Private Einwendungen	325
8.	Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten	335
9.	Abschließende Gesamtbewertung	336
10.	Sofortige Vollziehung	337
11.	Gebührenfestsetzung	337
C.	Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise	337
1.	Rechtsbehelfsbelehrung	337
2.	Hinweise zum Entschädigungsverfahren	339
3.	Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses	340
4.	Hinweis auf die Auslegung des Plans	340

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BausstellV	Baustellenverordnung
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BEMFV	Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes/Verordnung über elektromagnetische Felder
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder vom 26.02.2016
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BV-Nr.	Nummer des Bauwerksverzeichnisses
DIN	Deutsche Industrienorm
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz)
EN	Europa-Norm
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH-RL	FFH-Richtlinie (Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, 92/43/EWG)
GebG NRW	Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
HNatSchG	Höhere Naturschutzbehörde
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LAGA	Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall

LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LEP	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz NRW)
LPIG	Landesplanungsgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RAS-LP 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung
ROG	Raumordnungsgesetz
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 in der Fassung vom 01.06.2017)
ÜG	Überschwemmungsgebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Bund)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Bund) in seiner (Alt-)Fassung vom 24.02.2010, diese in ihrer Fassung vom 15.05.2017
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VRL	Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, 79/409/EWG)
VSG	Vogelschutzgebiet
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
WSG	Wasserschutzgebiet

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln als erstem nordrhein-westfälischem Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Lüstringen (Bl. 4210) wird einschließlich der mit diesem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des Plans, erstellt von der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, erfolgt gem. §§ 43 und 43a bis 43c EnWG in Verbindung mit den §§ 72 ff. VwVfG NRW.

2. Festgestellte Planunterlagen

2.1 Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

2.1.1 Mit Antrag vom 16.12.2013 vorgelegte Planunterlagen, die in der Zeit vom 10.02.2014 bis einschließlich 10.03.2014 in den Städten Gütersloh, Bielefeld, Halle/Westfalen (nachstehend nur noch Stadt Halle) und Borgholzhausen sowie in der Gemeinde Steinhagen öffentlich ausgelegen haben, soweit sie sich auf den mit diesem Beschluss planfestgestellten Höchstspannungsfreileitungsabschnitt Gütersloh-Halle/Hesseln beziehen:

a) Ordner 1

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr., Seiten- u. Blattzahl	Maßstab 1 : ____
-	Gesamtinhaltsverzeichnis	S. 1 - 2	-
1	Erläuterungsbericht	Anlage 1, S. 1 - 79	-
2	Übersichtspläne	Anlage 2, Blatt 1 - 2	25.000
3	Schemazeichnungen der Masten	Anlage 3, Blatt 1 - 12	-
4	Masttabelle	Anlage 4, S. 1 - 5	-
5	Prinzipzeichnungen der Fundamente	Anlage 5, Blatt 1 - 4	-
6	Fundamenttabelle	Anlage 6, S. 1 - 8	-
7.1	Blattschnittübersicht zu den Lageplänen und Lagepläne für	Anlage 7A, Blatt 1 - 2	25.000

	Teilabschnitte in den Gemarkungen:		
7.2	- Gütersloh (Stadt Gütersloh)	Anlage 7.1.1, Blatt 1, 1a, 2 und 3	2.000
7.3	- Niehorst (Stadt Gütersloh)	Anlage 7.1.2, Blatt 4.1	2.000
7.4	- Isselhorst (Stadt Gütersloh)	Anlage 7.1.3, Blatt 4.2	2.000
7.5	- Hollen (Stadt Gütersloh)	Anlage 7.1.4, Blatt 5 und 5a	2.000
7.6	- Holtkamp (Stadt Bielefeld)	Anlage 7.1.5, Blatt 6	2.000
7.7	- Steinhagen (Gemeinde Steinhagen)	Anlage 7.1.6, Blatt 7 - 9, 9a und 9b	2.000
7.8	- Brockhagen (Gemeinde Steinhagen)	Anlage 7.1.7, Blatt 10, 10a, 10b und 11.1	2.000
7.9	- Künsebeck (Stadt Halle)	Anlage 7.1.8, Blatt 11.2, 12 und 13.1	2.000
7.10	- Tatenhausen (Stadt Halle)	Anlage 7.1.9, Blatt 13.2, 14.1 und 14.1a	2.000
7.11	- Halle (Stadt Halle)	Anlage 7.1.10, Blatt 14.2, 15, 15a und 15b	2.000
7.12	- Hessel (Stadt Halle)	Anlage 7.1.11, Blatt 16 - 17 und 17A	2.000 500
7.13 *	- Hessel (Stadt Halle)	Anlage 7.1.11, Blatt 18	2.000
7.14 *	- Borgholzhausen (Stadt Borgholzhausen)	Anlage 7.1.12, Blatt 19, 19a, 20, 21 und 22	2.000

b) Ordner 2

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr., Seiten- u. Blattzahl	Maßstab 1 : ____
8	Leitungsrechtsregister für die Gemarkungen	-	-
8.1	- Gütersloh (Stadt Gütersloh)	Anlage 8.1.1, Blatt 1 - 17 zzgl. Anhang, Blatt 1 - 22	-
8.2	- Niehorst (Stadt Gütersloh)	Anlage 8.1.2, Blatt 1 - 8 zzgl. Anhang, Blatt 1 - 8	-
8.3	- Isselhorst (Stadt Gütersloh)	Anlage 8.1.3, Blatt 1 zzgl. Anhang Blatt 1	-
8.4	- Hollen (Stadt Gütersloh)	Anlage 8.1.4, Blatt 1 - 9 zzgl. Anhang, Blatt 1 - 7	-
8.5	- Holtkamp (Stadt Bielefeld)	Anlage 8.1.5, Blatt 1 - 6 zzgl. Anhang, Blatt 1 - 4	-

8.6	- Steinhagen (Gemeinde Steinhagen)	Anlage 8.1.6, Blatt 1 - 23 zzgl. Anhang, Blatt 1 - 16	-
8.7	- Brockhagen (Gemeinde Steinhagen)	Anlage 8.1.7, Blatt 1 - 13 zzgl. Anhang, Blatt 1 - 7	-
8.8	- Künsebeck (Stadt Halle)	Anlage 8.1.8, Blatt 1 - 7 zzgl. Anhang, Blatt 1 - 4	-
8.9	- Tatenhausen (Stadt Halle)	Anlage 8.1.9, Blatt 1 - 6 zzgl. Anhang, Blatt 1 - 6	-
8.10	- Halle (Stadt Halle)	Anlage 8.1.10, Blatt 1 - 16 zzgl. Anhang, Blatt 1 - 13	-
8.11	- Hessel (Stadt Halle)	Anlage 8.1.11, Blatt 1 - 19 zzgl. Anhang, Blatt 1 - 10	-
8.12 *	- Borgholzhausen (Stadt Borgholzhausen)	Anlage 8.1.12, Blatt 1 - 35 zzgl. Anhang, Blatt 1 - 18	-
9	Kreuzungsverzeichnis	Anlage 9, S. 1 - 94	-
10	Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV	Anlage 10.1, Blatt 1 - 8 Anlage 10.2, Blatt 1 - 5 Anlage 10.3, Blatt 1 - 4 Anlage 10.4, Blatt 1 - 5	- - - -
11	Veröffentlichung zum Thema „Geräuschemission und Geräuschimmission durch Koronarentladungen“	Anlage 11 (S. 181 - 193)	-
12	Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage	Anlage 12, Blatt 1	-

c) Ordner 3

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr., Seiten- u. Blattzahl	Maßstab 1 : ____
13	Umweltstudie vom Dezember 2013, hier: Umweltverträglichkeitsstudie – UVS – Teil 1:	Anlage 13.1	-
13.1	Textteil „Beschreibung und Bewertung der Umwelt“	S. 1 - 277 mit vorgeheftetem Inhaltsverzeichnis (S. I - VII)	-
13.2	Anlage 1, Karte „Schutzgut Mensch“	Blatt 1	25.000
13.3	Anlage 2, Karten „Schutzgut Tiere“	Vorblatt 0 mit Legende sowie Blatt 1 - 7	5.000

13.4 *	Anlage 2, Karten „Schutzgut Tiere“	Blatt 8 - 9 (Borgholzhausen)	5.000
13.4	Anlage 3, Karten „Schutzgut Pflanzen“	Vorblatt 0 mit Legende sowie Blatt 1 - 16	2.500
13.5 *	Anlage 3, Karten „Schutzgut Pflanzen“	Blatt 17 - 21 (Borgholzhausen)	2.500
13.5	Anlage 4, Karte „Schutzgut Boden“	Blatt 1	25.000
13.6	Anlage 5, Karte „Schutzgut Wasser“	Blatt 1	25.000
13.7	Anlage 6, Karte „Schutzgut Landschaft“	Blatt 1	25.000
13.8	Anlage 7, Karte „Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft“	Blatt 1	25.000

d) Ordner 4

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr., Seiten- u. Blattzahl	Maßstab 1 : ____
14	UVS Teil 2,	Anlage 13.2	-
14.1	Textteil „Konfliktanalyse“	S. 1 - 136 mit vorgeheftetem Inhaltsverzeichnis (S. I - IV)	-
14.2	Anlage 8, Karten „Konfliktanalyse“	Vorblatt 0 mit Legende sowie Blatt 1 - 7	5.000
14.3 *	Anlage 8, Karten „Konfliktanalyse“	Blatt 8 - 9 (Borgholzhausen)	5.000
14.4	Anlage 9, Karte „Variante Halle“	Blatt 1	2.500
14.5 *	Anlage 10, Karte „Variante Borgholzhausen“	Blatt 1	2.500

e) Ordner 5

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr., Seiten- u. Blattzahl	Maßstab 1 : ____
15	Umweltstudie, hier: landschaftspflegerischer Begleitplan:	Anlage 13.3	-
15.1	Textteil	S. 1 - 60 mit vorgeheftetem Inhaltsverzeichnis (S. I - III)	-
15.2	Anlage 1, landschaftspflegerische Maßnahmen im Trassenbereich	Vorblatt 0 mit Legende sowie Blatt 1 - 16	2.500

15.3 *	Anlage 1, landschaftspflegerische Maßnahmen im Trassenbereich	Blatt 17 - 21 (Borgholzhausen)	2.500
15.4	Anlage 2, Suchräume für Kompensationsmaßnahmen	Blatt 1	150.000
16	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Anlage 13.4, S. 1 - 125 mit vorgeheftetem Inhaltsverzeichnis (S. I)	-
17	FFH-Verträglichkeitsstudie	Anlage 13.5, S. 1 - 50 mit vorgeheftetem Inhaltsverzeichnis (S. I - III)	-

* Teile der ursprünglichen Planunterlagen, die sich ausschließlich auf den mit diesem Beschluss nicht mit planfestgestellten Höchstspannungsleitungsabschnitt zwischen den Punkten Hesseln im Stadtgebiet Halle und Königsholz an der Landesgrenze NRW/Niedersachsen beziehen und die von daher mit den Planänderungen des Deckblatts 1 (vgl. nachstehend Nr. 2.1.2) vollständig gegenstandslos geworden sind

2.1.2 Nicht öffentlich ausgelegte Planunterlagen des mit Antrag vom 16.08.2017 eingereichten Deckblatts 1:

a) Ordner 1

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr., Seiten- u. Blattzahl	Maßstab 1 : ____
18	Gesamtinhaltsverzeichnis	S. 1 - 3	-
19	Erläuterungsbericht	Anlage 1, S. 1 - 82	-
20	Übersichtslagepläne	Anlage 2, Blatt 1 - 2	25.000
21	Schemazeichnungen der Masten	Anlage 3, Blatt 1 - 12	-
22	Masttabellen	Anlage 4.1, S. 1 - 5 Anlage 4.2, S. 1 Anlage 4.3, S. 1	-
23	Fundamenttabelle	Anlage 6, S. 1 - 8	-
24	Blattschnittübersicht zu den Lageplänen und Lagepläne für Abschnitte folgende Gemarkungen:	Anlage 7A, Blatt 1 - 2	25.000
25	- Gütersloh (Stadt Gütersloh)	Anlage 7.1.1, Blatt 1 und 1a	2.000
26	- Hesseln (Stadt Halle)	Anlage 7.1.11, Blatt 16 und 17 sowie 17A	2.000 500
27	- Hesseln (Stadt Halle)	Anlage 7.2.1, Blatt 10/18	2.000
28	- Hesseln (Stadt Halle)	Anlage 7,3.1, Blatt 1A	500

29	Leitungsrechtsregister für Abschnitte in folgenden Gemarkungen	-	-
29.1	- Gütersloh (Stadt Gütersloh)	Anlage 8.1.1, Blatt 1 - 17 zzgl. Anhang Blatt 1 - 24	-
29.2	- Hesseln (Stadt Halle)	Anlage 8.1.11, Blatt 1 - 20 zzgl. Anhang, Blatt 1 - 12	-
29.3	- Hesseln (Stadt Halle)	Anlage 8.2.1, Blatt 1 - 4 zzgl. Anhang, Blatt 1 - 3	-
29.4	- Hesseln (Stadt Halle)	Anlage 8.3.1, Blatt 1 - 2 zzgl. Anhang, Blatt 1	-
30	Kreuzungsverzeichnis	Anlage 9.1, S. 1 - 98 Anlage 9.2, S. 1 - 14 Anlage 9.3, S. 1 - 14	- - -
31	Nachweise 4 und 5 über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV	Anlage 10.4, Blatt 1 - 5 Anlage 10.5, Blatt 1 - 5	- -

b) Ordner 2

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr., Seiten- u. Blattzahl	Maßstab 1 : ____
32	„Lesehilfe“ zur Umweltstudie im Hinblick auf die räumliche Begrenzung des Planfeststellungsverfahrens auf den Leitungsabschnitt zwischen Gütersloh und Halle/Hesseln	Anlage 13.0, S. 1 - 2	-
33	Umweltstudie, hier: landschaftspflegerischer Begleitplan:	Anlage 13.3	-
33.1	Textteil	S. 1 - 74, mit vorgeheftetem Inhaltsverzeichnis (S. I - III)	-
33.2	Anlage 1, landschaftspflegerische Maßnahmen im Trassenbereich	Vorblatt 0 mit Legende sowie Blatt 1 - 15	2.500
33.3	Anlage 2, Übersicht zu den externen Kompensationsmaßnahmen	Blatt 1	25.000
33.4	Grundstücksnachweis Kompensationsmaßnahmen	Anlage 13.6, Blatt 1	-

2.1.3 Geräuschprognose des TÜV Hessen vom 26.10.2017 zu den Schallemissionen und -immissionen der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln, eingereicht am 06.11.2017

2.1.4 Planunterlagen des Deckblatts 2, eingereicht mit Antrag vom 19.07.2018, öffentlich ausgelegt vom 29.08. bis 28.09.2018 in den Städten Gütersloh, Bielefeld und Halle sowie der Gemeinde Steinhagen:

a) Ordner 1

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr., Seiten- u. Blattzahl	Maßstab 1 : _____
34	Erläuterungsbericht	Anlage 1, S. 1 - 5	-
35	Übersichtslagepläne	Anlage 2, Blatt 1 - 2	25.000
36	Schemazeichnungen der Masten	Anlage 3, Blatt 1 - 12	-
37	Masttabelle	Anlage 4.1, S. 1 - 4	-
38	Fundamenttabelle	Anlage 6, S. 1 - 6	-
39	Blattschnittübersicht zu den Lageplänen und Lagepläne für Abschnitte der Gemarkungen:	Anlage 7A, Blatt 1 - 2	25.000
40.1	- Gütersloh (Stadt Gütersloh)	Anlage 7.1.1, Blatt 3	2.000
40.2	- Niehorst (Stadt Gütersloh)	Anlage 7.1.2, Blatt 4.1	2.000
40.3	- Isselhorst (Stadt Gütersloh)	Anlage 7.1.3, Blatt 4.2	2.000
40.4	- Hollen (Stadt Gütersloh)	Anlage 7.1.4, Blatt 5 und 5a	2.000
40.5	- Holtkamp (Stadt Bielefeld)	Anlage 7.1.5, Blatt 6	2.000
40.6	- Steinhagen (Gemeinde Steinhagen)	Anlage 7.1.6, Blatt 7 - 9, 9a und 9b	2.000
40.7	- Künsebeck (Stadt Halle)	Anlage 7.1.8, Blatt 13.1	2.000
40.8	- Tatenhausen (Stadt Halle)	Anlage 7.1.9, Blatt 13.2, 14.1, 14.1a	2.000
40.9	- Halle (Stadt Halle)	Anlage 7.1.10, Blatt 14.2, 15, 15a	2.000
40.10	- Hesseln (Stadt Halle)	Anlage 7.1.11, Blatt 16, 17, 17a	2.000
40.11	- Hesseln (Stadt Halle)	Anlage 7.2, Blatt 1018	2.000

41	Leitungsrechtsregister für die Gemarkungen	Anlage 8	-
41.1	- Gütersloh (Stadt Gütersloh)	Anlage 8.1.1, Blatt 1 - 18 zzgl. Anhang Blatt 1 - 25	-
41.2	- Niehorst (Stadt Gütersloh)	Anlage 8.1.2, Blatt 1 - 8 zzgl. Anhang Blatt 1 - 11	-
41.3	- Isselhorst (Stadt Gütersloh)	Anlage 8.1.3, Blatt 1 zzgl. Anhang Blatt 1	-
41.4	- Hollen (Stadt Gütersloh)	Anlage 8.1.4, Blatt 1 - 11 zzgl. Anhang Blatt 1 - 8	-
41.5	- Holtkamp (Stadt Bielefeld)	Anlage 8.1.5, Blatt 1 - 11 zzgl. Anhang Blatt 1 - 5	-

b) Ordner 2

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr., Seiten- u. Blattzahl	Maßstab 1 : ____
41.6	- Steinhagen (Gemeinde Steinhagen)	Anlage 8.1.6, Blatt 1 - 26 zzgl. Anhang Blatt 1 - 30	-
41.7	- Künsebeck (Stadt Halle)	Anlage 8.1.8, Blatt 1 - 7 zzgl. Anhang Blatt 1 - 6	-
41.8	- Tatenhausen (Stadt Halle)	Anlage 8.1.9, Blatt 1 - 8 zzgl. Anhang Blatt 1 - 7	-
41.9	- Halle (Stadt Halle)	Anlage 8.1.10, Blatt 1 - 19 zzgl. Anhang Blatt 1 - 17	-
41.10	- Hessel (Stadt Halle)	Anlage 8.1.11, Blatt 1 - 16 zzgl. Anhang Blatt 1 - 12	-
42	Kreuzungsverzeichnis	Anlage 9.1, S. 1 - 89	-
43	Umweltstudie, hier: LBP:	Anlage 13.3	-
43.1	Textteil des LBP	Anlage 13.3, S. 1 - 81	-
43.2	Anlage 1, landschaftspflegerische Maßnahmen im Trassenbereich	Vorblatt 0 mit Legende sowie Blatt 1 - 15	- 2.500
43.3	Anlage 2, Übersicht zu den externen Kompensationsmaßnahmen	Blatt 1	25.000

c) Ordner 3

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr., Seiten- u. Blattzahl	Maßstab 1 : ____
43.4	Aktualisierung der Bestandsaufnahme 2017, Textteil	Anlage 13.3.1, S. 1 - 166	-

43.5	Anlage 1, Schutzgut Pflanzen, Bestand Biotoptypen	Anlage 13.3.1, Vorblatt 0 sowie Blatt 1 - 15	- 2.500
43.6	Anlage 2, Schutzgut Tiere, Bestand Fledermäuse, Amphibien und Reptilien	Anlage 13.3.1, Vorblatt 0 sowie Blatt 1 - 7	- 5.000
43.7	Anlage 3, Schutzgut Tiere, Bestand Brutvögel	Anlage 13.3.1, Vorblatt 0 sowie Blatt 1 - 7	- 5.000

2.1.5 Nicht öffentlich ausgelegte Unterlagen des mit Antrag vom 22.10.2018 eingereichten Deckblatts 3:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr., Seiten- u. Blattzahl	Maßstab 1 : ____
44	Erläuterungsbericht	Anlage 1, S. 1 - 5	-
45	Übersichtslagepläne	Anlage 2, Blatt 1 - 2	25.000
46	Schemazeichnungen der Masten	Anlage 3, S. 1 - 12	-
47	Masttabelle	Anlage 4.1, S. 1 - 4	-
48	Fundamenttabelle	Anlage 6, S. 1 - 6	-
49	Blattschnittübersicht zu den Lageplänen und Lagepläne für Teilabschnitte der Gemarkungen:	Anlage 7A, Blatt 1 - 2	25.000
49.1	- Gemarkung Tatenhausen (Stadt Halle)	Anlage 7.1.9, Blatt 14.1 und 14.1a	2.000
49.2	- Gemarkung Halle (Stadt Halle)	Anlage 7.1.10, Blatt 14.2	2.000
49.3	- Hesseln (Stadt Halle)	Anlage 7.1.11, Blatt 17 und 17a	2.000 500
49.4	- Hesseln (Stadt Halle)	Anlage 7.3.1, Blatt 1a	500
50	Leitungsrechtsregister für die Gemarkungen	Anlage 8	-
50.1	- Tatenhausen (Stadt Halle)	Anlage 8.1.9, S. 1 - 8 zzgl. Anhang S. 1 - 7	-
50.2	- Halle (Stadt Halle)	Anlage 8.1.10, S. 1 - 19 zzgl. Anhang S. 1 - 17	-
50.3	- Hesseln (Stadt Halle)	Anlage 8.1.11, S. 1 - 15 zzgl. Anhang S. 1 - 12	-
51	Kreuzungsverzeichnis	Anlage 9.1, S. 1 - 85	-
52	Umweltstudie, hier: LBP	Anlage 13.3	-
52.1	Textteil des LBP	Anlage 13.3, S. 1 - 82	-
52.2	Anlage 1, landschaftspflegerische Maßnahmen im Trassenbereich	Vorblatt 0 mit Legende sowie Blatt 1 - 15	2.500

2.5 Sonstige nachgereichte und nicht öffentlich ausgelegte Unterlagen:

- Überprüfung der Betroffenheitsanalyse der Brutbestände planungsrelevanter Vogelarten in den NSG'en „Feuchtwiesen Ströhen“, „Deteringswiesen“ und „Schunkenteich“ vom Oktober 2017
- Variantenvergleich im Bereich der Ortsteile Hollen und Isselhorst der Stadt Gütersloh, vorgelegt durch die Vorhabenträgerin am 20.12.2018
- Ergänzender Variantenvergleich im Bereich der Siedlung „Am Forst“ im Stadtgebiet Halle, vorgelegt durch die Vorhabenträgerin am 04.03.2019
- Ergänzenden Betrachtungen des Büros Sweco zu den weiteren in den Mess-tischblättern 3916 und 4016 genannten Vogel- und Amphibienarten sowie zu den durch Anflug an Freileitungen gefährdeten Vogelarten vom 15.05.2019

3. **Befreiung/Ausnahme von Verboten des Biotop-, Landschafts- und Naturschutzes**

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete

- „Gütersloh“ (Kataster des LANUV: LSG-3914-001), festgesetzt gem. Schutzgebietsverordnung des Kreises Gütersloh vom 15.03.1975,
- „Ostmünsterland“ (Kataster des LANUV: LSG-4016-0001), festgesetzt im Landschaftsplan Bielefeld-West der Stadt Bielefeld,
- „Halle-Steinhagen“ (Kataster des LANUV: LSG-3915-0004), festgesetzt im Landschaftsplan Halle-Steinhagen des Kreises Gütersloh,
- „Wälder des Ostmünsterlandes“ (Kataster des LANUV: LSG-3915-0007), festgesetzt im Landschaftsplan Halle-Steinhagen des Kreises Gütersloh,
- Bäche des Ostmünsterlandes (Kataster des LANUV: LSG-3915-0003 sowie LSG-3915-0005), festgesetzt im Landschaftsplan Halle-Steinhagen des Kreises Gütersloh,
- „Tatenhauser Wald“ (Kataster des LANUV: LSG-3915-0006), festgesetzt im Landschaftsplan Halle-Steinhagen des Kreises Gütersloh, und
- „Osning“ (Kataster des LANUV: LSG-3915-0001), festgesetzt im Landschaftsplan Osning des Kreises Gütersloh.

Von den jeweiligen Festsetzungen der Landschaftspläne bzw. der Schutzgebietsverordnung wird gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung erteilt.

Ferner wird aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. §§ 30 Abs. 3, 67 Abs. 1 BNatSchG für das Naturschutzgebiet „Foddenbach-Landbach“ (LANUV-Kataster: NSG GT-038) sowie für die im LANUV-Kataster unter den Bezeichnungen

- (G)BT-3916-2095-2001 (Tieflandbach-Biotopflächen des Laibachs),
- (G)BT-3916-005-8 (Rasen-Großseggenried),
- (G)BT-3916-0022-2012 (Sümpfe, Riede und Röhrichte) und
- (G)BT-3916-022-8 (Landbach, Bestandteil des NSG GT-038)

geführten und gem. §§ 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. 42 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope eine Ausnahme von den Verboten der §§ 23 Abs. 2 und 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen.

Zur Begründung wird jeweils auf Kapitel B Nr. 6.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

4. **Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss**

4.1 **Allgemeine Schutzbestimmungen, Unterrichtungspflichten**

4.1.1 Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm vom 19.08.1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden.

4.1.2 Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV vom 29.08.2002, BGBl. I S. 3478) sind einzuhalten.

4.1.3 Zur Verhinderung bzw. Minimierung etwaiger Erschütterungsimmissionen sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz vom 10.05.2000, in NRW eingeführt durch den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand NRW und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW vom 31.07.2000 (SMBl. NRW 7129), zu beachten.

- 4.1.4 Der Beginn der Bauarbeiten und der Arbeiten zur Herrichtung des Schutzstreifens sind
- der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh,
 - der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld,
 - der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold sowie
 - der Planfeststellungsbehörde
- mindestens 14 Tage vor ihrer Aufnahme, die Beendigung der Arbeiten unmittelbar danach, schriftlich anzuzeigen. In der jeweiligen Anzeige über die Aufnahme der Arbeiten sind der zuständige Bauleiter sowie die ökologische Baubegleitung mit Name, Anschrift und Telefonnummer zu benennen.
- 4.1.5 Die betroffenen Grundstückseigentümer (und soweit Flächen verpachtet sind, auch die Pächter) sind rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – über den konkreten Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der baulichen Maßnahmen auf ihrem Grundstück zu informieren. Mit ihnen ist abzustimmen, ob vor Beginn der Bauausführung eine Dokumentation des Ausgangszustands der Flächen erfolgen soll.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (Baufelder, Zuwegungen, Maschinenstellplätze etc.) im Rahmen einer Rekultivierungsmaßnahme fachgerecht wiederherzustellen. Durch mechanische Belastungen entstandene Verdichtungen sind soweit wie möglich zu beseitigen. Auf die Vorgaben des LBP, die einzuhalten sind, wird Bezug genommen.
- 4.1.6 Die Fundamente der zurückzubauenden Masten der alten Leitung sind, soweit am gleichen Standort kein Mastneubau erfolgt, bis zu einer Tiefe von mindestens 1,20 m unter der natürlichen Geländeoberkante zu entfernen und mit Boden zu überdecken. Ein weitergehender und ggf. vollständiger Rückbau hat zu erfolgen, wenn und sobald die Fundamente die rechtlich mögliche und auch beabsichtigte (d. h. konkret anstehende) Nutzung des Grundstücks beeinträchtigen.
- Zur Verfüllung der Gruben, die durch die (Teil-) Entfernung der Fundamente entstanden sind, ist kulturfähiger bzw. ortsüblicher Boden zu verwenden.
- 4.1.7 Die Vorhabenträgerin hat darauf hinzuwirken, dass während der Bauzeit Belästigungen durch Staubimmissionen und Beeinträchtigungen durch verschleppten Schmutz vermieden werden. Sie hat maßnahmenbedingte Schäden (z. B. durch Benutzung von Baufahrzeugen) am Straßen- und Wegenetz – Forst-, Wirtschafts-

und Wanderwege eingeschlossen – nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beheben.

Im Übrigen ist während der Bauphase die Verkehrssicherheit der benutzten Straßen und Wege, z. B. durch die Beseitigung von Verschmutzungen, sicherzustellen.

- 4.1.8 Ergibt sich nach der Inbetriebnahme der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln erstmals die Notwendigkeit, fest mit dem Erdboden verbundene leitfähige Objekte (Gebäude- oder Anlagenteile) zu erden, um erhebliche Belästigungen durch Funkenentladungen zu vermeiden, haben die Eigentümer (Grundstücks- und/oder Wohnungseigentümer und Erbbauberechtigte) der Vorhabenträgerin gegenüber einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten für erforderliche Erdungsmaßnahmen. Der Anspruch setzt voraus, dass das zu erdende Anlagen- oder Gebäudeteil zum Zeitpunkt des Baus dieser neuen Leitung schon vorhanden war und bezüglich der ersetzten Bestandstrasse keine anderslautende privatrechtliche Vereinbarung getroffen worden ist.

Der Wahrnehmung des Anspruchs ist vom erstattungsberechtigten Eigentümer vorher bei der Vorhabenträgerin schriftlich zu beantragen. Im Übrigen gilt die Nebenbestimmung 4.11.3.

Gebäude oder Anlagenteile bzw. leitfähige Objekte, die nachträglich im Bereich der Leitungstrasse errichtet werden, haben die Verfügungsberechtigten ggf. auf eigene Kosten mit einer Erdung zu versehen.

- 4.1.9 Im Bereich der Überspannungen in dem Gewerbegebiet in Halle zwischen den Masten 47 und 49 sowie im Bereich der Überspannung der Stallungen bzw. Scheunen zwischen den Masten 50 und 51, d. h. dort, wo die Leiterseile unmittelbar oberhalb von Gebäuden verlaufen, sind für die 4'er Bündel-Leiterseile Abstandhalter so zu montieren, dass Eisbildungen bei der Überkreuzung von Flächen, bei denen ein nicht nur vorübergehender Aufenthalt von Menschen im Freien zu erwarten ist, minimiert wird.

4.2 **Wasserwirtschaft**

- 4.2.1 Bei der Bauausführung ist auf die Belange des Schutzes von Grund- und Oberflächenwasser Rücksicht zu nehmen. Verunreinigungen der Oberflächengewässer oder des Grundwassers (z. B. beim/durch Betanken von Baumaschinen oder

durch Schmutzeinträge bei Bauarbeiten in Gewässernähe bzw. im Zusammenhang mit Gewässerquerungen bei Baustellenzufahrten) sind mit Hilfe geeigneter Schutzvorkehrungen auszuschließen.

- 4.2.2 Bei der Einrichtung von Baustellen-Zufahrten sowie von Arbeitsflächen und Baufeldern, für die Gewässerquerungen oder Gewässerabdeckungen erforderlich sind, sind die Gewässerquerungen und -abdeckungen vorab mit den zuständigen unteren Wasserbehörden (Kreis Gütersloh bzw. Stadt Bielefeld) sowie mit der Kommune, in deren Gebiet sich die Gewässerquerung befindet, abzustimmen. Nach dem Rückbau der temporären Maßnahmen, der so zu erfolgen hat, dass die Gewässer vollständig und ohne Folgeschäden ihren vorherigen Zustand zurückerhalten, ist der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde die Gelegenheit zur Abnahme zu geben.
- 4.2.3 Bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe im Sinne der AwSV (Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe) ist entsprechend Vorsorge zu treffen. Ölbindemittel ist in ausreichendem Maße auf der jeweiligen Baustelle vorzuhalten. Die Schutzvorschriften des WHG, des LWG und der AwSV sind zu beachten.
- 4.2.4 Ob überhaupt und ggf. in welchen Mengen und an welchen Maststandorten im Rahmen sog. „Grundwasserhaltungen“ Ableitungen von Wasser aus Baugruben erforderlich werden (bei den im Regelfall vorgesehenen Bohrpfahlfundamenten bedarf es, soweit sie als Einfachbohrpfahlfundament ausgeführt werden können, in der Regel schon bautechnisch keiner Grundwasserhaltung), ist von der tatsächlichen und den abschließenden Bodenuntersuchungen abhängigen Ausführung des jeweiligen Fundamentes sowie vom konkreten Grundwasserstand an dieser Stelle und zum Zeitpunkt der Bauphase abhängig. Von daher ist nicht konkret im Voraus vorherseh- oder bestimmbar, ob überhaupt und ggf. für welche Mastgründung es möglicherweise einer Grundwasserhaltung bedarf. Sie würde nur dann notwendig werden, wenn dort, wo ein Platten- oder ein Zwillings- oder Drillingsbohrpfahlfundament zum Einsatz kommen soll, Grundwasser tatsächlich oberhalb der Gründungstiefe der einzubringenden Platte anstünde, die unabhängig von der Tiefe eines Bohrpfahls durchschnittlich ca. 2,50 m nicht übersteigt und bis maximal ca. 3,50 m reicht.

Wird als Folge einer Wasserhaltung eine Ableitung und damit einhergehend eine Einleitung in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer notwendig, ist

deren Ausgestaltung (insbesondere auch Art und Ort der Einleitung) vorab der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde beim Kreis Gütersloh oder bei der Stadt Bielefeld anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Soweit notwendig, ist dort unter Vorlage der geforderten Unterlagen eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. der §§ 1, 2, 3 und 8 WHG zu beantragen. Werden vorab Grundwasseruntersuchungen gefordert, sind auch diese durchzuführen. In jedem Fall darf die Grundwasserhaltung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen unteren Wasserbehörde in Betrieb genommen werden.

Wenn und soweit die zuständige untere Wasserbehörde dies für erforderlich hält (z. B., weil in der Baugrube – vgl. Nebenbestimmung 4.3.1 – kontaminierte Materialien vorgefunden wurden oder es eine starke Trübung aufweist), ist das einzuleitende Wasser vor der Einleitung in das Gewässer einer entsprechenden und geeigneten Behandlung zuzuführen oder ggf. auch zu sammeln und anderweitig zu entsorgen.

4.2.5 Bohrpfähle sind bei Bohrpfahlfundamenten innerhalb eines Wasserschutzgebietes (WSG), hier voraussichtlich nur bei Mast 45A, zum Schutz des der Trinkwassergewinnung dienenden unteren Grundwasserleiters mit einer sog. Schutzrohrtour einzubringen und auszustatten.

4.2.6 Arbeiten im WSG Halle

4.2.6.1 Soweit die planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung das WSG Halle quert und Baumaßnahmen in dem Schutzgebiet durchgeführt werden (die Maststandorte 42, 43 und 44 befinden sich der Schutzzone II, die Maststandorte 45 und 45A in der Schutzzone III A und der Maststandort 45B in der Schutzzone III B des WSG), sind die Bestimmungen der am 11.07.2016 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung vom 30.06.2016 einzuhalten.

4.2.6.2 Sämtliche auf den Baustellen anfallenden Abfälle (z. B. Kanister, Dosen, Fässer etc.) sind umgehend zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf einer Baustellenfläche zwischengelagert werden, so hat dies in flüssigkeitsdichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen geschützten Behältnissen (z. B. Containern) zu erfolgen.

- 4.2.6.3 Während der Bauzeit ist an jeder Baustellenzufahrt, die durch das WSG bzw. zu einer Baustelle im WSG führt, ein auffälliger und dauerhafter Anschlag mit der Aufschrift

„Wasserschutzgebiet

Verunreinigungen des Geländes sind untersagt. Die Handhabung mit wassergefährdenden Stoffen hat mit größter Sorgfalt zu erfolgen.“

anzubringen.

- 4.2.6.4 Über die besondere Sorgfaltspflicht bei der Durchführung von Arbeiten im WSG Halle ist das auf der Baustelle eingesetzte Personal zu belehren. Die erforderlichen Schutzvorkehrungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die einzelnen Gegenmaßnahmen bei Unfällen sind bekannt zu geben.
- 4.2.6.5 Soweit wassergefährdende Stoffe (z. B. Diesel) auf der Baustelle vorgehalten oder verwendet werden, sind die Anforderungen der TRwS 779, 785, 786 und 787 zu beachten. Beim Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen sind die Anforderungen TRwS 781 einzuhalten.
- 4.2.6.6 Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe sind genehmigungspflichtig. Die erforderliche Genehmigung ist rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh zu beantragen.
- 4.2.6.7 Es dürfen nur Schalungsöle, Isolieranstriche sowie Betriebsmittel für Baumaschinen (z. B. Schmieröle oder Hydrauliköle für Bagger, Kettensägen, Kräne, Flächenrüttler etc.) verwendet werden, die entsprechend der AwSV bzw. der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) als nicht wassergefährdend eingestuft sind. Müssen aus technischen Gründen Baumaschinen mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden, sind nachweislich werktäglich durch die/den verantwortlichen Bauleiter Prüfungen auf Dichtigkeit durchzuführen. Es dürfen nur Fahrzeuge und Maschinen verwendet werden, bei denen sichergestellt ist, dass keine Öle oder sonstige wassergefährdende Stoffe abtropfen.
- 4.2.6.8 Es dürfen nur Baumaterialien verwendet werden, aus denen keine wassergefährdenden Stoffe auslaugen können. Als Spülhilfsmittel darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden. Spülmittel und schlammhaltiges Material dürfen nicht in Gewässer eingeleitet werden.

- 4.2.6.9 Zur Wiederverfüllung von Baugruben ist grundsätzlich, sofern keine Verunreinigung festzustellen ist, das vor Ort ausgehobene Material zu verwenden. Industrielle Nebenprodukte (z. B. Hochofenschlacke, Hüttensand-Waschberge) sowie Recycling-Baustoffe oder andere vergleichbare mineralische Reststoffe dürfen nicht eingesetzt werden.
- Ist ansonsten z. B. für Zuwegungen die Verwendung von Recyclingmaterial geplant, muss dies nach den Anforderungen des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr – Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffen) im Straßen- und Erdbau – vom 09.10.2001 (MBI. NRW 2001 S. 1494) erfolgen. Die Verwendung entsprechender Stoffe bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die vorher bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh zu beantragen und einzuholen ist.
- 4.2.6.10 Von den vorstehenden Schutzvorkehrungen der Nrn. 4.2.6.2 bis 4.2.6.9 für das WSG Halle kann in Einzelfällen nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh abgewichen werden, wenn der Betreiber ihr nachweist, dass die von ihm getroffenen Maßnahmen gleichwertig sind und somit dem Schutz des Grundwassers ebenfalls genügen.
- 4.2.6.11 Über Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen, sind unverzüglich der örtliche Wasserversorger und die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh, Kreisleitstelle Gütersloh, Tel. 05241-82 2000, zu informieren. Art, Umfang, Ort und Zeitpunkt des Schadenereignisses sind dabei so genau wie möglich anzugeben.
- 4.2.6.12 Für den Bereich des Maststandortes 45 im Anschlussrohr der Anschlussstelle Halle wurde im Zuge der Planfeststellung der A 33 zur Abdichtung eine Oberflächenabdeckung mit bindigem Material (k_f -Wert $\leq 10^{-6}$) oder eine gleichwertige Schutzvorkehrung vorgesehen. Diese Abdeckung ist zu erhalten bzw. nach dem Mastbau wiederherzustellen.
- 4.2.6.13 Die Bohrungen im WSG und die Abdichtungsmaßnahmen sind gutachtlich zu begleiten und zu dokumentieren. Sollten Trennschichten durchteuft werden, sind

diese fachgerecht mit entsprechenden Quelltonen abzudichten. Auch dieses ist zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind auf Verlangen vorzulegen.

4.3 **Bodenschutz und Altlasten**

4.3.1 Bei Erdarbeiten sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Sollten bei Mastgründungen Altablagerungen bzw. Altlasten, insbesondere Abfälle, Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen oder sonstige augenscheinlich bzw. hinsichtlich ihres Geruchs auffällige (kontaminierte) Materialien angetroffen werden, hat die Vorhabenträgerin umgehend die zuständige untere Bodenschutzbehörde (Kreis Gütersloh bzw. Stadt Bielefeld) zu benachrichtigen. Der entsprechende Boden bzw. die entsprechenden Materialien sind in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde ordnungsgemäß zu behandeln und zu entsorgen.

4.3.2 Bei allen Arbeiten im Bereich etwaiger Altablagerungen sind die erforderlichen Arbeits- und Anwohnerschutzmaßnahmen zu ergreifen.

4.3.3 Die Trassenräume – Schutzstreifen sowohl der planfestgestellten neuen 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung, Bl. 4210, als auch der vorab zu demontierenden 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung, Bl. 2309, und angrenzende Randbereiche – weisen lt. Altlastenkataster folgende Altstandorte bzw. Altablagerungen auf:

Katastereintrag	Lage bezogen auf die Trassenräume
Altablagerung 4016 I 25, Reithallenweg I, Stadt Gütersloh	<ul style="list-style-type: none"> - Teilfläche im Schutzstreifen zwischen Mast 11 und 12 (Bl. 4210) - Randbereich der zu demontierenden Masten 206 und 207 (Bl. 2309)
Altablagerung 4016 M 26, Reithallenweg II, Stadt Gütersloh	<ul style="list-style-type: none"> - erweiterter Randbereich der Maststandorte 11 und 12 (Bl. 4210) - erweiterter Randbereich der zu demontierenden Masten 206 und 207 (Bl. 2309)
Kieselrotfläche KR 3916 9007, privateigene Parkplatzfläche, Stadt Halle	<ul style="list-style-type: none"> - Randbereich der Maststandorte 44 und 45 (Bl. 4210) - Maststandorte der zu demontierenden Masten 122 und 123 (Bl. 2309)

Bei Arbeiten in diesen Bereichen ist in besonderem Maße auf auffällige und ggf. kontaminierte Materialien zu achten.

Bei der Errichtung der neuen Masten im Umfeld der Altstandorte bzw. Altablagerungen sind altlastentypische Probleme wie das Setzungsverhalten zu berücksichtigen.

Vorhandene Überwachungsmessstellen sind vor Aufnahme der Bauarbeiten zu erfassen und vor Beschädigungen bzw. Zerstörungen zu sichern.

- 4.3.4 Im Vorfeld der Erdarbeiten für die Fundamentrückbauten ist in Abstimmung mit den zuständigen unteren Bodenschutzbehörden (Kreis Gütersloh bzw. Stadt Bielefeld) zu ermitteln, ob der Boden am Maststandort infolge von etwaigen Abwitterungen oder Korrosionsschutzmaßnahmen mit Schwermetallen wie z. B. Blei, Cadmium, Chrom und Zink, ggf. aber auch mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und PCB, belastet sein könnte.
- Bei entsprechenden Anhaltspunkten sind stichprobenartig Beprobungen und Untersuchungen vorzunehmen. Nicht für eine Wiederverfüllung geeigneter belasteter Boden ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.3.5 Auszubauende (Holz-)Schwellenfundamente können durch PAK belastet sein. Insofern sind in Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde und ggf. auch mit der zuständigen unteren Wasserbehörde (Kreis Gütersloh bzw. Stadt Bielefeld) gesonderte Schutzvorkehrungen zu treffen. Entsprechende Schwellen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.3.6 Neue Gefährdungen über die jeweiligen Wirkpfade im Rahmen der Rückbaumaßnahmen sind zu vermeiden, anfallende Schweißschlacke sind grundsätzlich aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei PCB-haltigen Mastanstrichen wie z. B. solchen aus Chlorkautschuk sind die jeweiligen Trennbereiche vor der Zerlegung des Mastgestänges mittels Schneidbrenner vom Farbanstrich zu befreien, um aufgrund der hohen Temperaturen beim Schneidprozess die Bildung von Dioxinen und Furanen zu verhindern.
- Im Übrigen sind die „Handlungsempfehlungen für ein einheitliches Vorgehen der Vollzugsbehörden in NRW beim Umgang mit Bodenbelastungen im Umfeld von Stromleitungsmasten“ des LANUV in ihrer aktuellen Fassung zu beachten.
- 4.3.7 Im Bereich von solchen Böden, die sensibel auf Vernässung reagieren, sind Bodenplatten (Fahrbohlen, Baggermatten etc.) abweichend von den Ausführungen im Erläuterungsbericht (vgl. S. 48/49) und in Konkretisierung der LBP-Vermeidungsmaßnahme V 1 unabhängig von den Witterungsbedingungen auszulegen. Bei feuchten Bedingungen ist den grundsätzlich wirksameren Baggerplatten der Vorzug zu geben.

4.4 **Natur-, Landschafts- und Artenschutz**

4.4.1 Allgemeines

- 4.4.1.1 Die Vorhabenträgerin hat die Eingriffe in Natur und Landschaft auf den in der Umweltstudie bzw. dem darin enthaltenen landschaftspflegerischen Begleitplan vom Dezember 2013 in seiner Fassung vom August 2018 beschriebenen Umfang zu beschränken. Zusätzliche, in den festgestellten Planunterlagen nicht ausgewiesene Eingriffe oder Flächeninanspruchnahmen sind unzulässig.

Im Zuge der Bauausführung entstehende unvorhergesehene Schäden im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich von Einzelbäumen oder Gehölzbeständen sind durch sachgerechten Nachsorge nach den einschlägigen Vorschriften zu beheben, Beschädigungen oder Zerstörungen von Pflanzenbeständen zu ersetzen. Bodenverdichtungen im Bereich der durch die Baumaßnahme betroffenen Flächen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

- 4.4.1.2 Auf Flächen, die nicht schon Bestandteil des Schutzstreifens der zurückzubauenden Leitungen sind und die durch dessen Verbreiterung oder Neuanlage erstmals Schutzstreifenflächen werden, dürfen Bäume nur gefällt werden, wenn dies für den Bau der Leitung unverzichtbar ist oder die Bäume wachstumsbedingt leitungsgefährdend sind. Bäume zweiter Ordnung (z. B. Feldahorn, Eberesche, Hainbuche), die in der Regel nicht zu den leitungsgefährdenden Arten zählen, sind daher grundsätzlich zu erhalten.

Insbesondere bei Solitärbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen ist ein maßvoller Kronenschnitt, der auch den Charakter der Baumkronen erhält, der Fällung vorzuziehen (gilt beispielsweise jeweils für einen Baum an den Masten 17 und 25).

Welche Gehölze in diesem Sinne zu behandeln sind, ist vor Baubeginn von der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden festzulegen.

- 4.4.1.3 Im Zuge der Entnahme von Gehölzen zur Verbreiterung oder Neuanlage von Schutzstreifenflächen im Wald oder am Waldrand ist die Entwicklung eines gestuften Waldrandes anzustreben. Ggf., d. h. wenn sich ein gestufter Waldrand aufgrund fehlender Baum- und Straucharten nicht entwickeln kann, sind Initialpflanzungen vorzusehen.

- 4.4.1.4 Bei Mastgründungen im Wald (z. B. bei Mast 15) oder unmittelbar am Waldrand sowie im Bereich von Grünlandstandorten (z. B. bei Mast 16) ist anfallender überschüssiger Boden vollständig abzufahren.
- 4.4.1.5 Die vom Kreis Gütersloh in seiner Stellungnahme vom 12.10.2017 (Deckblatt 1) benannten nicht gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotop – vgl. S. 5, Stellungnahme zum LBP – sind von temporären bauzeitlichen Inanspruchnahmen auszunehmen. Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten sind diese Bereiche durch die ökologische Baubegleitung in geeigneter Weise zu markieren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmung zum Schutz der Flächen im Bauablauf Beachtung findet.
- 4.4.1.6 Sollen im Zuge des Betriebs der planfestgestellten Leitung die Masten mit einem Schutzanstrich versehen werden, ist dies der jeweils zuständigen unteren Boden- und Naturschutzbehörden (Kreis Gütersloh oder Stadt Bielefeld) vorher anzuzeigen.
- 4.4.1.7 Die Überwachung gem. § 43i EnWG, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird – dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft –, wird der Vorhabenträgerin im Rahmen der ihr gem. EnWG ohnehin obliegenden Eigenüberwachung aufgegeben.
- Bereits bestehende bzw. mit diesem Beschluss festgestellte Überwachungsmechanismen (wie z. B. die ökologische Baubegleitung, vgl. auch Vermeidungsmaßnahme V 4) Daten und Informationsquellen können für die Überwachung genutzt werden.
- Überwachungszuständigkeiten von fachlichen Aufsichtsbehörden, wie z. B. den Naturschutz- und Wasserbehörden, bleiben unberührt.
- Werden im Rahmen der als Eigenüberwachung durchzuführenden Überwachung gem. § 43i EnWG relevante Abweichungen von den umweltbezogenen Bestimmungen des Beschlusses festgestellt, ist die Planfeststellungsbehörde unverzüglich zu informieren.
- Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um sicher zu stellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, sofern relevante Abweichungen festgestellt werden sollten.

4.4.2 Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen

4.4.2.1 Die im LBP benannten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind verpflichtend und unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Beschlusses vollständig an den vorgesehenen Standorten umzusetzen. Sie sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugedachte Funktion auf Dauer erfüllen können. Dies schließt die Sicherstellung einer sachgerechten Pflege oder ggf. eine Erneuerung/Neuanpflanzung ein. Die zeitliche Dauer der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist nach den in RAS-LP 2 dargestellten Grundsätzen festzulegen. Bei im Privateigentum verbleibenden Flächen ist sicherzustellen, dass entsprechend dingliche Rechte in das jeweilige Grundbuch eingetragen werden.

4.4.2.2 Alle Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes (LBP mit allen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Beschlusses) sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 4) sowie unter Einbindung der unteren Naturschutzbehörden des Kreises Gütersloh und der Stadt Bielefeld vorzunehmen. Die ökologische Baubegleitung ist von daher u. a. auch in die Abgrenzung des Schutzstreifens und ggf. auch schon vor der eigentlichen Aufnahme der Bauarbeiten einzubinden. Sie muss über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen (z. B. die eines Biologen oder Landespflegers), die in der Benennung (vgl. vorstehend Nr. 4.1.4) näher darzulegen ist. Sie sollte nach Möglichkeit bei der Feinabstimmung der mit dem Beschluss festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen den ehrenamtlichen Naturschutz einbinden.

4.4.2.3 Die Rekultivierung gerodeter Waldbestände sowie alle im Rahmen von Aufforstungen und naturnahen Waldumbauten vorgesehenen Neuanpflanzungen bedürfen darüber hinaus auch der Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

Unabhängig davon sind für die betroffenen Waldbereiche im bzw. entlang des Schutzstreifens in Abstimmung auch mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW neue Biotop- bzw. Trassenpflegemanagementpläne zu erstellen und umzusetzen, die insbesondere auch eine Wuchshöhenplanung beinhalten.

4.4.2.4 Im Zuge der Waldumbauten und Aufforstungen (Ersatzmaßnahmen E 1, E 28 und E 30) erfolgende Gehölzanpflanzungen sind vor Schäden durch Wild zu schützen (Zaun, Einzelschutz/Fegeschutz), die Schutzeinrichtungen nach ausreichender Sicherung der Pflanzungen wieder zu entfernen.

4.4.2.5 Die Umsetzung der im LBP vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll nach Möglichkeit zeitgleich zum Baubeginn eingeleitet werden. Sie sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme (= der Fertigstellung der Masten und Beseilung) abzuschließen. Abweichungen im Einzelfall sind nur mit Zustimmung der Planfeststellungsbehörde zulässig.

Auch der Rückbau der zu ersetzenden 110- und 220-kV-Freileitungen muss spätestens innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Fertigstellung der Neubaumaßnahme vollständig abgeschlossen sein.

4.4.2.6 Nach Abschluss der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit den Naturschutzbehörden ein Termin für die Abnahme zu vereinbaren.

4.4.3 Artenschutz

4.4.3.1 Avifauna

4.4.3.1.1 Alle Aktivitäten der Bautätigkeit (Baufeldräumungen bzw. die Herrichtungen der Arbeitsflächen und Zufahrten, Befahrung der Seilzugverlegung etc.) sind in die Bauzeitenbeschränkungen der zugunsten der Avifauna vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme V 10 in Verbindung mit Anlage 1 des LBP einzubeziehen. Dazu gehören

- im Umfeld der potentiellen Brutplätze des Kiebitzes und des Großen Brachvogels werden keine Baumaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juni durchgeführt,
- im Umfeld der potentiellen Brutplätze des Mäusebussards, des Steinkauzes, des Turmfalken, des Schwarzspechtes, des Baumpiepers, des Wiesenpiepers, des Flussregenpfeifers, des Braunkehlchens, des Neuntöters und der potentiellen Wasservogelarten wie z. B. des Zwergtauchers und der Reiherente werden keine Baumaßnahmen in der Zeit vom 01. April bis 31. Juli durchgeführt und

- der Rückbau der Masten 123 und 212 (möglicherweise Brutplatz des Turmfalken) erfolgt außerhalb des Zeitraums vom 01. April bis 31. Juli, sofern sich seine nochmal zu überprüfende Relevanz bestätigt (vgl. Maßnahmenblatt V 10).

Unabhängig von dem Bauzeitenfenster für Baufeldräumungen bzw. die Herrichtung von Arbeitsflächen und Zufahrten dürfen alle Gehölzeingriffe (Bäume, Hecken, Gebüsche, Röhrichte etc.), d. h. auch die innerhalb des Waldes, ausschließlich in dem Zeitraum vom 01. Oktober bis zum letzten Februartag des Folgejahres vorgenommen werden.

4.4.3.1.2 Der von der Bauzeitenbeschränkung der Vermeidungsmaßnahme V 10 betroffene Bereich in Höhe von Mast 25 ist zugunsten der Avifauna bis zu der sich südlich anschließenden Waldkulisse zu verlängern.

4.4.3.1.3 Hat die jeweilige Brutperiode für die unter Nr. 4.4.3.1.1 aufgeführten Arten bereits begonnen und dauert noch an, dürfen abweichend zur Regelung der Nr. 4.4.3.1.1 die Bauarbeiten in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung nur dann in dieser Zeit aufgenommen werden, wenn die für den betreffenden Bereich zuständige untere Naturschutzbehörde (Kreis Gütersloh bzw. Stadt Bielefeld) dem vorab aufgrund eines ausreichenden Nachweises (z. B. aufgrund der Ergebnisse einer Kontrollkartierung) darüber, dass die jeweilige(n) Art(en) in den entsprechenden Bereichen keine Brutaktivitäten zeigen bzw. aufgenommen haben, ausdrücklich zustimmt.

Ruhen bereits vor Beginn der jeweiligen Brutperiode aufgenommene Bautätigkeiten aufgrund des Ablaufs der Bautätigkeiten bei ihrem Beginn oder werden sie während der laufenden Brutperiode unterbrochen (z. B. zur Aushärtung des Fundamentbetons vor dem Mastaufbau), also nicht regelmäßig arbeitstäglich fortgesetzt, dürfen sie erst nach Ablauf der Brutperiode bzw. dann fortgesetzt werden, wenn sich die ökologische Baubegleitung davon überzeugt hat, dass Beeinträchtigungen etwaiger Brutplätze insbesondere des Kiebitzes und des Großen Brachvogels, aber auch aller anderen unter Nr. 4.4.3.1.1 genannten Arten, ausgeschlossen sind und sie die Weiterführung der Arbeiten freigegeben hat.

4.4.3.1.4 Im Nahbereich der zu demontierenden Masten 123 und 212, auf denen der Turmfalke gebrütet hat, ist auf jeweils einem der neuen Masten ein Kunsthort zu montieren.

4.4.3.1.5 Das Spannungsfeld zwischen den Masten 2 und 3 bei Gütersloh-Blankenhagen ist im Hinblick auf die in Höhe des dortigen Leitungswinkels 2007, 2010 und 2017 kartierten

Kiebitzvorkommen in die Vermeidungsmaßnahme V 12 (Installation von Vogelschutzmarkierungen, gem. LBP geplant ab Mast 3) mit aufzunehmen.

Ebenso ist der mit Vogelschutzmarkierungen zu versehende Bereich zwischen den Masten 17 und 26 zu erweitern, indem mit den Markierungen bereits bei Mast 16 zu beginnen ist.

- 4.4.3.1.6 Die konkrete Ausgestaltung der am Erdseil anzubringenden Vogelschutzmarkierungen (Marker mit Schwarz-Weiß-Blinkeffekten oder andere geeignete kontrastreiche optische Markierungen unter der Vermeidung bunter Farben wie Gelb oder Rot) und ihr Abstand zueinander ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen. Die Markierungen sind in Abhängigkeit von der zu erwartenden Haltbarkeit regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu erneuern.
- Die Hinweise des Forums Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN-Hinweise zu Vogelschutzmarkierungen an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, VDE FNN 2014) zur Beschaffenheit und Montage etc. sind zu beachten.

4.4.3.2 Fledermäuse

- 4.4.3.2.1 Vor der Aufnahme der Bauarbeiten sind alle potentiell als Lebensraum / Quartierbaum für Fledermäuse geeigneten Gehölze, die für die Baumaßnahme oder zur Anlegung des Schutzstreifens beseitigt werden müssen, im Rahmen einer Begehung und unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung auf potentielle Fledermausquartiere (Baumhöhlen, Stammrisse, abgeplatzte Rindenabschnitte etc.) hin zu untersuchen.

Gleichzeitig oder auch im Rahmen einer zweiten Begehung, in jedem Fall zeitnah vor den Fällarbeiten – maximal zehn Tage vorher –, sind die ermittelten potentiellen Quartiere auf ihre tatsächliche Nutzung hin zu untersuchen. Sofern die Höhlen/Quartiere unbesetzt sind, sind sie mit geeigneten Mitteln bis zur Fällung der Bäume dauerhaft zu verschließen. Sollte die Höhle/das Quartier besetzt sein, ist dazu abzuwarten, bis sie/es verlassen worden ist. Eine Fällung von Quartierbäumen ist erst nach dem Verlassen bzw. dem Verschluss der Quartiere zulässig.

Alle entsprechenden Gehölzentnahmen dürfen dabei ausschließlich – und insoweit abweichend von den Zeitfenstern der Vermeidungsmaßnahmen V 6 und V 9 – im Laufe des Monats Oktober (= der Zeit der sog. „Schwarmphase“, der Übergangsphase von der Nutzung der Sommerquartiere zu den Winterquartieren) erfolgen. Bei

ausreichend warmer Witterung kann dieser Zeitraum ggf. mit Zustimmung der zuständigen unteren und der höheren Naturschutzbehörde bis zum 15. November des jeweiligen Jahres ausgeweitet werden.

4.4.3.2.2 Für jeden entfallenden Baum mit Quartierpotential für Fledermäuse sind gemäß der Vermeidungsmaßnahme V 9 jeweils vier Fledermauskästen in geeigneten Gehölzbeständen im Umfeld der Baumverlustes auszubringen und solange funktionsfähig zu halten, bis ein Nachweis ausreichender neuer Höhlenbäume erbracht ist. Unabhängig davon sind aus den gefälltten Bäumen nach Möglichkeit die Stammabschnitte mit Höhlen zu sichern / aus den Bäumen herauszuschneiden und an geeigneten Stellen wieder aufzuhängen. Sie werden ggf. von den Fledermäusen besser bzw. mit höherer Wahrscheinlichkeit angenommen als die künstlichen Fledermauskästen.

4.4.3.2.3 Alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen und Untersuchungen sind unter Beteiligung ausreichend qualifizierten Fachpersonals (z. B. Biologen, Landschaftspfleger oder Personen mit vergleichbaren nachgewiesenen Qualifikationen und Erfahrungen im Umgang auch mit Fledermäusen) durchzuführen, das den Naturschutzbehörden vorab unter Darlegung der Qualifikation zu benennen ist. Ggf. ist daher ergänzend zur ökologischen Baubegleitung weiteres Fachpersonal heranzuziehen. Alle Ergebnisse, Erhebungen und durchgeführten Maßnahmen (Fundorte und Zahl der Höhlen und potentiellen Quartiere, Datum der Begehungen, Höhlenverschlüsse, Aufhängung von Fledermauskästen, beteiligte Personen und Qualifikationen etc.) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Standards zu dokumentieren und den zuständigen unteren Naturschutzbehörden des Kreises Gütersloh bzw. der Stadt Bielefeld sowie auch der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold als Nachweis ihrer Umsetzung zeitnah, d. h. innerhalb eines Monats nach Durchführung, in schriftlicher Form zur Kenntnis zu geben.

4.4.3.3 Amphibien

Die bauzeitlichen Amphibienschutzzäune (Vermeidungsmaßnahme V 11) sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung zu verwenden, sobald relevanter Baustellenverkehr – d. h. der Verkehr, der z. B. in Form entsprechender Anlieferungen bei der Fundamenterstellung bzw. Mastgründung und auch beim Mastaufbau stattfindet – in den Zeiten mit Amphibienwanderungen stattfindet. Sie sind so zu positionieren, dass Hin- und Rückwanderungen der Tiere nicht gefährdet werden. Das regelmäßige

Absuchen der Fangeinrichtungen und die Funktionssicherung der Zäune sind sicherzustellen.

Sollte die ökologische Baubegleitung während der Bauarbeiten wider Erwarten im Bereich der unmittelbar an den Maststandorten angesiedelten Arbeitsflächen Amphibienwanderungen feststellen, sind in Erweiterung der Vermeidungsmaßnahme V 11 unverzüglich auch dort Amphibienschutzzäune aufzustellen.

4.4.4 Ersatzgeld

Das Ersatzgeld nach § 15 Abs. 6 BNatSchG wird auf insg. 636.000,- Euro (i. W.: Sechshundertsechsdreißigtausend Euro) festgesetzt. Dieser Betrag ist spätestens bis zur Aufnahme der Bauarbeiten (Anzeigepflicht vgl. vorstehende Nebenbestimmung 4.1.4) in zwei Teilbeträgen, und zwar in Höhe von

- 40.704,- Euro an die Stadt Bielefeld sowie in Höhe von
- 595.296,- Euro an den Kreis Gütersloh

auszuzahlen. Als Verwendungszweck ist „Ersatzgeld, 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln“ anzugeben.

Bankverbindung und Kassenzeichen sind, soweit nicht ihren Stellungnahmen zu entnehmen, vorher bei der Stadt Bielefeld bzw. beim Kreis Gütersloh zu erfragen.

4.4.5 Kompensationsflächenkataster

Nach Abschluss der Maßnahmen ist den unteren Naturschutzbehörden der Stadt Bielefeld und des Kreises Gütersloh zur Eintragung in das Kompensationsflächenkataster eine Übersicht aller Ausgleichs- und Ersatzflächen (Übersichts-/Katasterkarte zuzüglich Liste der in Anspruch genommenen Grundstücke unter Nennung der jeweiligen Gemarkung, der jeweiligen Flur und des jeweiligen Flurstücks) zur Verfügung zu stellen.

4.5 Landwirtschaft

4.5.1 Werden durch die Baumaßnahme Bodenentwässerungsanlagen (Drainagen) angeschnitten oder sonst beeinträchtigt, so ist – soweit technisch möglich – ihre Funktionsfähigkeit während der Baumaßnahme zu erhalten bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen. Auf jeden

Fall ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit verbleibender Drainagen Sorge zu tragen.

- 4.5.2 Bezüglich der erforderlichen Grundstücksinanspruchnahmen gilt die Nebenbestimmung 4.11. Soweit sich Ertragsminderungen oder sonstige unzumutbare Nachteile als Folge des Bauvorhabens ergeben (z. B. durch baulich bedingte Flurschäden und/oder Ernteauffälle oder Bewirtschaftungsnachteile in Folge eines Maststandortes), sind auch sie nach den gesetzlichen Bestimmungen durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen.

Über eine etwaige Entschädigung und ihre Höhe ist in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu befinden (vgl. Kapitel C Nr. 2 des Beschlusses).

- 4.5.3 Infolge der Bauarbeiten entstandene Schäden an Wirtschaftswegen hat die Vorhabenträgerin nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu beseitigen, vorübergehend in Anspruch genommene Flächen soweit wie möglich wiederherzustellen bzw. so in ihren vorherigen Zustand zurück zu versetzen – vgl. auch Nebenbestimmung 4.1.5 –, dass die landwirtschaftliche Nutzung wieder in der ursprünglichen Ertragslage erfolgen kann.

Davon unberührt bleibt, wenn und soweit vorhandene teil- bzw. unbefestigte Wege für die Nutzung als Zuwegung zu den Bauflächen der Maststandorte in Absprache mit dem jeweiligen Eigentümer unter Verzicht auf den späteren Rückbau dauerhaft mit Schotter befestigt oder durch Nachschotterung verstärkt werden.

4.6 **Denkmalschutz**

Sofern bei den Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Mauerwerk, Einzelfunde wie z. B. Tonscherben und Metallfunde, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Knochen, Fossilien u. ä.) entdeckt werden, ist gem. §§ 15, 16 DSchG NRW die Entdeckung unverzüglich der zuständigen Stadt oder Gemeinde (Gütersloh, Bielefeld, Steinhagen oder Halle) und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Telefon-Nr. 0521 / 52002-50, Fax 0521 / 52002-39, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten.

4.7 **Arbeitsschutz**

4.7.1 Im Zuge des Baus und bei Betriebs- und Wartungsarbeiten sind, soweit einschlägig, die Bestimmungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sowie die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (u. a. BGV C 22, BGV D 32, BGV A 2, BGV B 11) zu beachten.

Die Baustelle ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Sicherheits- und Gesundheitsplans im Sinne der BaustellV einzurichten und zu betreiben.

4.7.2 Entgegen der Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. S. 61 des Erläuterungsberichtes) zur Anwendbarkeit der BaustellV ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen. Im Sinne von § 3ff der BaustellV hat der Koordinator u. a. die in § 2 Abs. 1 BaustellV vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren und den Sicherheits- und Gesundheitsplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen.

4.7.3 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen (schriftliche Betriebsanweisungen, organisatorische Regelungen etc.) und zu dokumentieren (§§ 5, 6 ArbSchG, § 3 BetrSichV).

4.7.4 Maschinentechnische Anlagen, die dem Geltungsbereich der 9. Verordnung zum GPSG (Maschinenverordnung, 9. GPSGV) unterliegen, müssen den Beschaffenheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie (MRL, Richtlinie 89/37/EG) entsprechen.

4.8 **Kampfmittelfunde**

Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel, verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen. Weitere Tiefbauarbeiten sind mit der gebotenen Vorsicht auszuführen.

4.9.1 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

4.9.1.1 Der planfestgestellte Freileitungsbau und der zugehörige Schutzstreifen berühren und kreuzen diverse Ver- und Versorgungsleitungen bzw. -anlagen wie z. B. Erdgasfernleitungen inklusive Betriebskabel, die Stickstoffleitung „AL Nato“, 10-kV-Erdkabel, Kabelschutzrohranlagen, Telekommunikationslinien und Richtfunkstrecken.

Rechtzeitig vor dem vorgesehenen Beginn der Arbeiten zur Errichtung der planfestgestellten Höchstspannungsfreileitung, mindestens aber zwei Wochen vorher, hat der bauausführende Betrieb bei den Betreibern dieser Leitungen und Anlagen, insbesondere bei

- den Stadtwerken Bielefeld, Bielefeld,
- den Gemeindewerken Steinhagen, Steinhagen,
- der EWE Netz GmbH, Cloppenburg,
- der GASCADE Gastransport GmbH, Kassel,
- den T.W.O. Technischen Werken Osning GmbH, Halle,
- der PLEdoc GmbH, Essen, bzw. der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &Co. KG, Straelen,
- der Deutschen Telekom Technik GmbH (PTI 15, Münster/ Bielefeld),
- der Unitymedia GmbH, Kassel, und
- der Netzgesellschaft Gütersloh, Gütersloh,

Plan- bzw. Leitungsauskünfte einzuholen.

Mit allen Betreibern betroffener Ver- und Versorgungsleitungen bzw. -anlagen (neben den vorgenannten wegen betroffener Hochspannungsfreileitungen der 110-kV-Verteilebene u. a. auch mit der Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, Dortmund) sind vor der konkreten Aufnahme der Bauarbeiten im Rahmen entsprechender Vor-Ort-Termine die erforderlichen Schutz-, Sicherungs-, Anpassungs- und Umbaumaßnahmen abzustimmen und die ggf. erforderlichen technischen Vereinbarungen zu treffen.

Auch vorhandene Markierungspfähle sind zu sichern.

Zu den Kontaktdaten wird auf die Stellungnahmen der Betreiber der Ver- und Versorgungsleitungen bzw. -anlagen Bezug genommen.

4.9.1.2 Soweit erforderlich bzw. von den Betreibern der betroffenen Ver- und Versorgungsleitungen bzw. -anlagen für notwendig erachtet wird (dies gilt insbesondere für die

10 kV-Erdkabel der Stadtwerke Bielefeld, die Erdgasfernleitungen der GASCADE Gastransport GmbH und der Open Grid Europe GmbH sowie die Leitungen der GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG), sind Suchschachtungen vorzunehmen und Schachtungen in Leitungs-/Kabelnähe unter Verzicht auf den Einsatz von Maschinen per Handschachtung durchzuführen.

- 4.9.1.3 Die einschlägigen Sicherheitsabstände und Vorgaben der technischen Regelwerke wie z. B. die der DIN EN 50443, der DVGW Arbeitsblätter GW 22, 28 und 125, der AfK-Empfehlungen Nrn. 3 und 11 sowie des Weiteren auch die Hinweise und Vorgaben des Merkblatts „Auflagen und Hinweise zum Schutz der Erdgashochdruckleitungen“ der GASCADE Gastransport GmbH, der „Kabelschutzanweisungen“ der Deutschen Telekom Technik GmbH und der Unitymedia GmbH sowie der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH sind zu beachten.
- 4.9.1.4 Der GASCADE Gastransport GmbH ist die Begleitung der Arbeiten im Nahbereich ihrer Stickstoffleitung „AL Nato“ durch einen Vertreter vor Ort zu ermöglichen.
- 4.9.1.5 Die Errichtung baulicher Anlagen ist in den Schutzstreifen der betroffenen Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen nicht bzw. nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betreibers dieser Leitungen zulässig. Anpflanzungen von tief wurzelnden Gehölzen und Bäumen dürfen nur erfolgen, wenn ein Mindestabstand von 2,5 m zur Außenkante der entsprechenden Leitung eingehalten wird.
Auch bauzeitliche Nutzungen der Schutzstreifen z. B. zur Zwischenlagerung von Bodenaushub, zum Aufstellen von Baukränen oder von Seilzugmaschinen oder zur Setzung von Ankern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betreibers der Leitung. Außerhalb der dafür vorgesehenen Verkehrsflächen ist zudem auch das Überfahren oder Queren der Erdgasfernleitungen mit Baufahrzeugen oder Baumaschinen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Leitungsbetreibers sowie unter Beachtung der ggf. von ihm für erforderlich gehaltenen Schutzmaßnahmen (Baggermatten etc.) zulässig.
- 4.9.1.6 Die Wartung und Unterhaltung der betroffenen Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen muss jederzeit gewährleistet bleiben, die Erreichbarkeit der Schutzstreifen und der Andienungswege muss sichergestellt werden.

- 4.9.1.7 Der PLEdoc GmbH, Essen, bzw. der Open Grid Europe GmbH, Essen, gegenüber hat die Vorhabenträgerin vor der Aufnahme der Bauarbeiten zur Errichtung der planfestgestellten Höchstspannungsfreileitung nachzuweisen, dass die von ihr und dem Erdspannungstrichter des Mastes 45A ausgehende ohmsche Beeinflussung der Erdgasfernleitungen den zulässigen Bereich nicht überschreiten, d. h. kleiner als 1.000 V bleiben.
- 4.9.1.8 Für den Fall, dass sich aus den Nebenbestimmungen der Nrn. 4.9.1.1 bis 4.9.1.7 heraus bei der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses Konflikte ergeben, die sich zwischen der Vorhabenträgerin und dem betroffenen Ver-/Entsorgungsträger nicht auflösen lassen, behält sich die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten eine nachträgliche Entscheidung / Anordnung vor.

Sofern über die erforderlichen Anpassungsarbeiten hinaus genehmigungspflichtige Änderungen vorgenommen werden sollen, ist hierfür die erforderliche Genehmigung in eigener Zuständigkeit zu beantragen.

4.9.2 **Verkehrswege (Schienenwege und Straßen)**

Die planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung berührt und quert des Weiteren auch diverse Straßen und Wege sowie die Strecke der Teutoburger Waldeisenbahn AG (TWE), Gütersloh, und die Strecke 2950 Bielefeld-Osnabrück der Deutschen Bahn AG.

In den entsprechenden Leitungsabschnitten/Spannfeldern sind die Arbeiten zur Errichtung der planfestgestellten Höchstspannungsfreileitung daher mit der TWE, der Deutschen Bahn AG und den Eigentümern der Wege bzw. mit dem Träger der Straßenbaulast (bezüglich der klassifizierten Straßen: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Kreis Gütersloh) abzustimmen. Dies gilt auch, wenn und soweit Zuwegungen zu den Maststandorten und Baufeldern über klassifizierte Straßen erfolgen oder temporäre Zuwegungen an klassifizierte Straßen angeschlossen werden.

Soweit erforderlich, ist (wie u. a. bei der TWE, bei der Deutschen Bahn AG, beim Landesbetrieb Straßenbau NRW und, vgl. auch nachfolgend unter Nr. 6, beim Kreis Gütersloh) ist der Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen bzw. Gestattungsverträgen zu beantragen.

4.10 **Luftverkehrssicherheit**

Rechtzeitig vor Baubeginn (ca. 4 Wochen) sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53123 Bonn, sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstraße 1, 51147 Köln, unter Angabe des Aktenzeichens III-394-18-PFV alle endgültigen Daten zu dem Vorhaben mitzuteilen. Diese Daten müssen umfassen:

- a) die Art des Hindernisses,
- b) den Standort des Hindernisses mit Angabe der geographischen Koordinaten in WGS 84,
- c) die Höhe des Hindernisses über Grund,
- d) die Gesamthöhe des Hindernisses über NN,
- e) ggf. die Art der Kennzeichnung sowie
- f) den Tag des Baubeginns und den Tag der geplanten Fertigstellung.

Unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme ist die tatsächliche Fertigstellung nachzumelden.

4.11 **Grundstücksinanspruchnahmen und sonstige Eingriffe ins Eigentum**

4.11.1 Die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum, hier durchgehend, d. h. sowohl bezüglich der Maststandorte, der zur Errichtung der Masten notwendigen Baufelder, der Schutzstreifen und auch zur Sicherung der Zuwegungen nur Beschränkungen des Grundeigentums) für die Errichtung der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zulässig. Die betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen / im Eigentümernachweis aufgeführt.

4.11.2 Die davon betroffenen Grundstückseigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme von Grundflächen sowie für sonstige durch die Maßnahme hervorgerufene unzumutbare Nachteile (vgl. auch Nebenbestimmung 4.5.2).

Durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder entstehende Nachteile werden durch die Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Über die Höhe der Entschädigung wird – sofern es zwischen der Vorhabenträgerin und einem betroffenen Eigentümer nicht zu einer entsprechenden Einigung kommt –

in einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EEG NRW entschieden (vgl. Kapitel C, Nr. 2 dieses Beschlusses).

- 4.11.3 Sonstige vorhabenbedingte Eingriffe in das Privateigentum und seine Nutzung hat die Vorhabenträgerin analog zur Nebenbestimmung 4.5.2 ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entschädigen. Dies gilt z. B. für etwaige erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren, wenn und soweit diese erstmals durch das Vorhaben eintreten.

4.12 **Planänderungen**

U. a. aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sind von der Vorhabenträgerin mit den Deckblättern 1 bis 3 diverse Planänderungen vorgenommen und in das Verfahren eingebracht worden, für die ein Beteiligungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG NRW durchgeführt worden ist. Die Unterlagen dieser Deckblätter ändern die ursprünglichen Planunterlagen insoweit, als sie hiervon abweichen.

Für weitere Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens wäre ggf. ein ergänzendes oder neues Planfeststellungsverfahren nach den Regelungen des § 76 VwVfG NRW erforderlich.

5. **Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen**

5.1 **Verfahrenseinwendungen**

Einwendungen zum Verfahren sind zum einen mit der Begründung erhoben worden, die Planfeststellung der unter Einbeziehung der weiteren bis nach Borgholzhausen zur Landesgrenze sowie über diese hinweg nach Lüstringen bei Osnabrück in Niedersachsen führenden 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung setze parallel zur Vorgehensweise in Niedersachsen ein Raumordnungsverfahren voraus.

Des Weiteren wurde vom Einwender 6b vorgetragen, er sei bewusst nicht informiert und von daher aus dem Verfahren ausgeschlossen worden. Weitere Einwender trugen vor, Alternativen bzw. Trassenvarianten seien in den Unterlagen nicht ausreichend geprüft worden und für ihre Grundstücke die konkreten Belastungen durch elektromagnetische Felder und Lärmimmissionen (Geräusche durch Koronaentladungen) nicht benannt. Auch optische Beeinträchtigungen seien nicht

grundstücksscharf ermittelt worden. Die ausgelegten Unterlagen seien daher unvollständig.

Diese Einwendungen werden, soweit sie sich mit der Beschränkung der Planfeststellung auf den Leitungsabschnitt von der Umspannanlage Gütersloh über den Punkt Hesseln bis zu Umspannanlage Hessen nicht ohnehin erledigt haben, zurückgewiesen. Auf Kapitel B, Nr. 4.3 dieses Beschlusses, wird dazu Bezug genommen.

Weitere Verfahrenseinwendungen sind nicht erhoben worden.

5.2 **Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen**

Den sonstigen privaten Einwendungen wird insoweit inhaltlich Rechnung getragen, als sie über die Planänderungen der Deckblätter 1 bis 3, durch Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren oder durch Auflagen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind.

Soweit planbetreffende Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen von Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen bereits an die Vorhabenträgerin veräußert bzw. die entsprechenden Grunddienstbarkeiten eingeräumt worden sind, sind Einwendungen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahmen gegenstandslos geworden.

5.3 **Zurückweisung von Einwendungen**

5.3.1 **Fristgemäß erhobene Einwendungen**

Die darüber hinaus von Behörden, öffentlichen Stellen oder privaten Beteiligten gestellten Forderungen und gegen den Plan fristgemäß erhobenen Einwendungen, in denen insbesondere vorgetragen bzw. gefordert wird,

- es fehle die Planrechtfertigung (d. h. es gebe keine Notwendigkeit für den Leitungsneubau),
- den vorgesehenen Grundstücksnutzungen für den Leitungsbau, bauzeitliche Nutzungen für Zuwegungen und Baufelder eingeschlossen, werde widersprochen,

- die Planunterlagen seien teilweise veraltet, jedenfalls seien teilweise Grundstücksbezeichnungen benannt worden, die nicht mehr existent seien,
- die Höchstspannungsfreileitung zumindest in Teilabschnitten anders zu trassieren, zumindest einzelne Maststandorte innerhalb der Leitungssachse oder auch aus ihr heraus zu verschieben und das Herausschwenken aus der Bestandstrasse in Gütersloh-Isselhorst zugunsten einer Umplanung zurück zur Bestandstrasse aufzugeben, entsprechende Alternativen seien unzureichend geprüft worden,
- einzelne Maststandorte seien beispielsweise mit Blick auf die sog. Anbauverbotszonen der §§ 9 FStrG und 25 StrWG NRW unzulässig,
- eine weitergehende Trassenbündelung vorzunehmen, indem die bei Blankenhagen bis zum Mast 5 parallel verlaufende 110-kV-Hochspannungsfreileitung auf das Gestänge der neu zu bauenden Leitung übernommen wird,
- die Abstände zwischen der Leitung und der angrenzenden Bebauung seien teilweise zu niedrig bzw. es müssten Mindestabständen von 400 m bezogen auf Wohngebiete und 200 m bezogen auf Bebauungen im Außenbereich eingehalten werden,
- es müsse komplett oder mindestens abschnittsweise zugunsten einer Erdverkabelung auf die Ausgestaltung der Leitung als Freileitung verzichtet werden,
- die Belastungen durch elektromagnetische Felder seien zu hoch und gesundheitsgefährdend, zumal auch die zugehörigen Immissionsgrenzwerte zu hoch festgesetzt worden seien,
- die Leitung verursache als Folge der sog. „Koronaeffekte“ zum einen zu hohe und unzulässige Lärmimmissionen und zum anderen unzulässige und gesundheitsgefährdende Schadstoffbelastungen entlang der Leiterseile,
- auch die Gesundheit von Tieren, insbesondere Viehhaltungen, würden beeinträchtigt,
- ein Anbau gesunder Lebensmittel wäre unterhalb der Leitung nicht mehr möglich,
- die elektromagnetischen Felder seien fehlerhaft berechnet worden,
- es seien Beeinträchtigungen und Gefährdungen inklusive Sachschäden als Folge spannungsbedingter Aufladungen unterhalb der Leiterseile zu befürchten,
- es seien diverse erhebliche und damit unzulässige Beeinträchtigungen der Landwirtschaft zu erwarten, z. B. durch die Beschränkung von Entwicklungs-

- möglichkeiten, in Form von Bewirtschaftungerschwernissen, durch Flurschäden, durch Mindererträge bzw. -einnahmen durch Ernteverluste, durch Beschädigungen von Drainagen und Beschädigungen der Wirtschaftswege,
- die Haltbarkeit und Standfestigkeit der Masten sei vor allem bei ungünstigen Wetterbedingungen unzureichend,
 - die Sicherheitsabstände zwischen Leitungsmasten und einer Erdgasfernleitung seien nicht gewährt,
 - winterlicher Eisschlag werde Sachschäden verursachen und Personen gefährden, die sich unterhalb der Leitung aufhalten,
 - der Wasserhaushalt im Allgemeinen (insbesondere Quellgebiete im Hesselstal) sowie Hausbrunnen würden gefährdet,
 - die Höchstspannungsfreileitung verursache Wertverluste an Grundstücken und Gebäuden, Minderleistungen bei Pacht- und Mieteinnahmen sowie von auf Gebäuden installierten Photovoltaikanlagen und erhöhe die Brandgefahr,
 - sie mindere die Erträge aus Windkraftanlagen und
 - sie löse Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft inklusive solcher von geschützten und seltenen Arten aus, die der Planfeststellung entgegenständen,
- werden sie aus den sich aus dem Kapitel B ergebenden Gründen zurückgewiesen.

5.3.2 Außerhalb der Einwendungsfristen eingegangene Einwendungen

Unter Berücksichtigung der Deckblattverfahren 1 bis 3 wurden insgesamt 53 Einwendungen verspätet/außerhalb der Einwendungsfrist erhoben. Sie waren insofern zwar für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung präkludiert, sind gleichwohl aber im Rahmen des Verfahrens mitberücksichtigt und in die Abwägung eingestellt worden.

5.3.3 Fragen der Entschädigung, in unterschiedlichen Facetten ebenfalls Thema einiger Einwendungen, sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie bleiben vielmehr dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

6. Zusagen, Zusicherungen der Vorhabenträgerin

Im Hinblick auf ihr Vorhaben und die dazu im Anhörungsverfahren abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen hat die Vorhabenträgerin verschiedene Zusagen gemacht, die hiermit bestätigt und damit zum Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses werden. Dazu gehört insbesondere auch die Zusage, bei der

Errichtung und beim Betrieb der planfestgestellten Leitung die einschlägigen bau- und elektrotechnischen Normen und Regelwerke zu berücksichtigen, zu denen u. a. die Regelungen der Europa-Normen

- EN 50341-1 (VDE 0210 Teil 1) „Freileitungen über AC 45 kV“, Teil 1 „Allgemeine Anforderungen – gemeinsame Festlegungen“,
- EN 50341-2 (VDE 0210 Teil 2) „Freileitungen über AC 45 kV“, Teil 2 „Index der NNA (Nationale Normative Festsetzungen)“,
- EN 50341-3-4 (VDE 0210 Teil 3) „Freileitungen über AC 45 kV“, Teil 3 „Nationale Normative Festsetzungen“,
- EN 50110-1 (VDE 0105 Teil 1) „Betrieb von elektrischen Anlagen“,
- EN 50110-2 (VDE 0105 Teil 2) „Betrieb von elektrischen Anlagen (nationale Anhänge)“ und
- EN 50110-2 Berichtigung 1

bzw. die Parallel-Bestimmungen der Deutschen-Industrie-Normen

- DIN VDE 0210 (Freileitungen über AC 45 kV, Teil 1, Teil 2 und Teil 3) und
 - DIN VDE 0105 (Betrieb von elektrischen Anlagen, Teil 1, Teil 2 und Teil 100)
- sowie des Weiteren diverse Regelungen und Vorgaben zur Bemessung, Konstruktion und Ausführung der Stahlbetonarbeiten (z.B.: DIN V ENV 1992 und 1993, DIN 1045-1, DIN 1045-2, DIN 1045-3) gehören.

Die Vorhabenträgerin hat des Weiteren folgende Zusagen gemacht:

1. Auch mit dem Kreis Gütersloh wird die Vorhabenträgerin vor der Aufnahme der Bauarbeiten auf der Basis der bestehenden Rahmenverträge Gestattungsverträge bezüglich der Kreuzungen der Kreisstraßen K 25 (Tatenhausener Straße, Stadt Halle), K 30 (Kreisstraße, Stadt Halle), K 32 (Haller Straße/Isselhorster Straße, Stadt Gütersloh), K 33 (Niehorster Straße, Stadt Gütersloh) und K 34 (Holler Straße, Stadt Gütersloh) abschließen.
Bezüglich der Querung der K 30 (Kreisstraße, Stadt Halle), deren Ausbau vom Kreis Gütersloh geplant wird und die auch einen Radweg erhalten soll, wird sich der Gestattungsvertrag auch bereits auf die vorgesehenen Straßenerweiterungsflächen beziehen, so dass auf eine dingliche Sicherung dieser Flächen verzichtet werden kann.
2. Die zu Lasten des Kreises Gütersloh und, sofern der Kreis Gütersloh für betroffene Grundstücke Kaufverträge abgeschlossen hat und aufgrund dieser

Kaufverträge entsprechende Vormerkungen zu Gunsten des Kreises Gütersloh im Grundbuch eingetragen sind, derzeit noch zu Lasten Dritter gehenden Grunddienstbarkeiten für die zu demontierenden 110- und 220-kV-Hoch-/Höchstspannungsfreileitungen wird die Vorhabenträgerin in den Grundbüchern löschen lassen bzw. sie wird entsprechende Freigabeerklärungen zur Verfügung zu stellen.

3. Der Maststandort 13 befindet sich an der Kreisstraße 32 des Kreises Gütersloh (K 32/Isselhorster Straße). Der Kreis Gütersloh hat hier inzwischen einen Radweg angelegt und an der Böschungsoberkante im geplanten Schutzstreifen der Leitung Obstbäume angepflanzt; die Zuwegung zum geplanten Maststandort bzw. zur Arbeitsfläche befindet sich im Bereich einer Bushaltestelle mit Wartehaus.

Die Vorhabenträgerin wird die Ausführungsplanung an die veränderten Örtlichkeiten anpassen und die angepflanzten Obstbäume nach Möglichkeit – z. B. mit Hilfe entsprechender Pflegeschnitte zur Begrenzung der Baumhöhen – erhalten.

4. Sie wird die Mastgründungen im Regelfall mit Hilfe von Bohrpfahlfundamenten vornehmen. Plattenfundamente werden nur im Ausnahmefall zum Einsatz kommen, wenn Bodenuntersuchungen am konkreten Maststandort dies erfordern sollten. Voraussichtlich werden deshalb nur die sechs Masten 42, 43, 44, 45, 45B und 46 ein Plattenfundament erhalten.
5. Der Mast 45A wird aus Platzgründen bzw. zum Schutz einer Ferngasleitung (Sicherung des Abstands zwischen dem Fundament und der nahe angrenzenden Ferngasleitung) in jedem Fall auf einem Bohrpfahlfundament gegründet werden.
6. Auf die Ausbringung von Herbiziden in den Waldumwandlungs- oder Aufforstungsflächen (Ersatzmaßnahmen E 1, E 28 und E 30) wird gem. der Gegenäußerung der Vorhabenträgerin zu den Einwendungen der Naturschutzverbände verzichtet werden.
7. Sie wird eine kleinräumige Verlegung der geplanten temporären Zuwegung von der Kreisheide zur Arbeitsfläche auf dem Flurstück 32/4 der Flur 6 der Gemarkung Künsebeck in Halle (Windenplatz am Abspannmast 37) im Sinne des Vorschlags des Einwenders 16 prüfen und, sofern es die Witterungsbedingungen zum konkreten Bauzeitpunkt zulassen, zum Schutz des dortigen Hausbrunnens nach Möglichkeit umsetzen. Die Einzelheiten wird die Vorhabenträgerin vor der Anlegung der Zuwegung mit dem Einwender abstimmen.

8. Sie wird die gesamten 380-kV-Leiteseile der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln zwecks künstlicher Vorwegnahme der natürlichen Alterung hydrophil vorbehandeln, um die ansonsten bis zum vollständigen Eintritt der sog. „Abwitterung“ möglichen höheren Geräuschmissionen zu vermeiden.

Sie hat außerdem auch alle sonstigen Zusagen, die im Anhörungsverfahren schriftlich dokumentiert worden sind (z. B. in den Stellungnahmen zu den Einwendungen sowie der Niederschrift zum Erörterungstermin), einzuhalten, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Anderes geregelt ist.

7. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Beschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar; eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

8. **Gebührenfestsetzung**

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für das Planfeststellungsverfahren, das mit diesem Planfeststellungsbeschluss abschließt, wird – vgl. Kapitel B Nr. 11 – eine Gebühr in Höhe von

800.000, - Euro (i.W.: Achthunderttausend Euro)

festgesetzt. Die Gebühr ist unter Angabe des Kassenzzeichens „7331 1000 0047 36838 (Amprion)“ und des Aktenzeichens „25.4-36-00-1/14, 380 kV Ltg. Gt-Halle/Hesseln“ bis zum 30.09.2019 an die Landeskasse Düsseldorf (BIC: WELADED, IBAN: DE59300500000001683515) zu überweisen.

Über die Höhe der entstandenen und noch zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

B. Begründung

1. Das Vorhaben

Das hiermit planfestgestellte Vorhaben umfasst den sich auf die Gebiete des Kreises Gütersloh (Städte Gütersloh, Halle und Gemeinde Steinhagen) und der kreisfreien Stadt Bielefeld erstreckenden Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Umspannwerk Gütersloh, dem Punkt Halle-Hesseln – und bezüglich einer veränderten Leiterseilführung auch dem alten Punkt Halle-Hesseln/Nord – sowie der Umspannanlage Hesseln in Halle. Von der Gesamtlänge des Leitungsneubaus (rd. 19,9 km) entfallen rd. 18,75 km auf die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Gütersloh bis zum Punkt Hesseln sowie rd. 1,15 km auf die gebündelt auf einem Gestänge geführte 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Punkt Hesseln und der Umspannanlage Hesseln in Halle (Abzweig Hesseln).

Der Neubau beinhaltet Leiterseile für zwei 380-kV-Systeme bzw. Stromkreise sowie darüber hinaus zwischen dem Punkt Hesseln und der Umspannanlage Hesseln zwei 110-kV-System bzw. Stromkreise. Er ersetzt die bestehende über den Punkt Hesseln-Süd führende einsystemige 220-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannanlagen Gütersloh und Halle/Hesseln sowie die schon heute zweisystemige 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen der Umspannanlage Halle/Hesseln und dem Punkt Hesseln-Nord. Diese Leitungen werden zurückgebaut.

Die planfestgestellte Leitung ist Bestandteil des in der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) unter der lfd. Nr. 16 gelisteten Projektes, der über Lüstringen bei Osnabrück führenden 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf (bei Bad Essen in Niedersachsen) - Gütersloh. Sie bildet den ersten nordrhein-westfälischen Abschnitt dieser Leitung, die als Zwischenstück das sich nördlich anschließende EnLAG-Projekt Nr. 2 (über St. Hülfe bei Diepholz führende 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Wehrendorf) mit dem sich südlich anschließenden EnLAG-Projekt Nr. 17 (über das Umspannwerk Bielefeld-Ost führende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken Gütersloh und Bechterdissen bei Leopoldshöhe) ver-

bindet. Über eine weitere 380-kV-Höchstspannungsfreileitung hat die Umspannanlage Gütersloh darüber hinaus auch einen Anschluss an das östliche Ruhrgebiet.

Der planfestgestellten Energieleitung kommt damit eine bedeutende Funktion innerhalb des europäischen Verbundnetzes zu, in das sie auch über die Umspannwerke Ganderkesee, Wehrendorf und Bechterdissen integriert ist und für das sie als entsprechend leistungsfähige 380-kV-Verbindung benötigt wird. Insbesondere wird sie aber auch für den Abtransport des in den küstennahen Regionen Norddeutschlands aus Windenergie (On- und Offshore) gewonnenen Stroms in die südlich davon gelegenen Verbrauchszentren erforderlich. Dieser kann mit den vorhandenen Kapazitäten des bestehenden Übertragungsnetzes, das nur wenige vom Norden Deutschlands in den Süden führende Leitungen beinhaltet, nicht gewährleistet werden, weswegen das EnLAG auch noch eine Reihe weiterer Aus- bzw. Neubaumaßnahmen für diesen Zweck vorsieht.

Ausgestattet wird die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung mit zwei 380-kV-Systemen (Stromkreisen), die jeweils wiederum aus „Viererbündeln“ bestehen (d. h. jeder der drei elektrischen Leiter eines Stromkreises besteht aus vier Einzelseilen, die durch Abstandshalter miteinander verbundenen sind) und mit den großen und geräuschkämmenden Leiterseilen Al/ACS 550/70 (Seildurchmesser von 3,2 cm) bestückt werden. Der Leitungsbereich 110 kV zwischen dem (neuen) Punkt Hesseln (Mast 51) und der Umspannanlage Hesseln setzt sich ebenfalls aus zwei Stromkreisen zusammen. Jeder der drei elektrischen Leiter eines Stromkreises besteht aus einem Einzelseil, d. h. die Leitung setzt sich aus insgesamt 6 Einzelseilen Al/St mit einem Durchmesser von 2,2 cm zusammen. Sie werden unterhalb der 380-kV-Seile aufgehängt. Über den Mastspitzen wird zudem ein Erdungs- bzw. Blitzschutzsteil (Erdseil) mitgeführt, das im Kern Lichtwellenleiterfasern (LWL) zur Nachrichtenübermittlung enthält.

Die vom vorliegenden Planfeststellungsbeschluss unberührt bleibende über Borgholzhausen aus Lüstringen/Niedersachsen kommende 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung wird am Mast 51 und neuen Punkt Hesseln an die neue 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung angebunden. Soweit sich zwischen dem aus Richtung Norden gesehen letzten Mast der 110-/220-kV-Bestandstrasse (= Mast

110) und dem neuen nicht in der alten Leitungsachse geplanten Mast 51 eine veränderte und jetzt auch 110-kV-Stromkreise beinhaltende Leiterseilführung ergibt, ist auch sie noch Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Für die die insgesamt rd. 19,90 km lange Leitung werden insgesamt 56 Masten neu errichtet (Masten 1 bis 51 inklusive 45A und 45B, 51A, 51B und 51C). Sie sind mit durchschnittlich knapp 70 m (über Erdoberkante – EOK –) bzw. mindestens 56 m und maximal 80,5 m über EOK in etwa doppelt so hoch wie die zurückzubauenen und im Durchschnitt rd. 35 m hohen alten Masten. Die neuen Spannfeldlängen bewegen sich zwischen rd. 220 m und rd. 460 m. Durchschnittlich sind sie rd. 360 m lang. Die vor allem von diesen Spannfeldlängen, von den Masthöhen, den Masttypen und von der Anzahl der Traversen bzw. den mitgeführten Stromkreisen und Leiterseilen abhängigen Schutzstreifenbreiten, die teilweise auch asymmetrisch verlaufen und von daher nicht immer beidseits der Leitungsachse die gleiche Breite haben, umfassen mindestens 48 m. Im Schnitt sind es 55 m bis 65 m und an wenigen Stellen werden auch breitere Schutzstreifen (bis zu 82 m) erforderlich. Bislang waren es zwischen 30 m und 60 m, in den überwiegenden Abschnitten 45 m, 55 m oder 60 m.

Bei den zum Einsatz kommenden Stahlgitter-Masttypen handelt es sich die Schutzstreifenbreite minimierende Tonnenmasten (Masten 1 bis 51 inklusive 45A und 45B) sowie ein Mischgestänge aus Donau- und Einebenmast (Masten 51A, 51B und 51C). Zur Mastgründung hat die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens ausgeführt, dass im Regelfall Bohrpfahlfundamente und nur im Ausnahmefall (voraussichtlich bei 5 Maststandorten) Plattenfundamente zum Einsatz kommen sollen. Die ursprüngliche Darstellung in den Planunterlagen sah vorrangig Plattenfundamente vor.

Die Bohrpfahlfundamente (ein Drillingsbohrpfahlfundament und ansonsten je zur Hälfte Einfach- bzw. Zwillingsbohrpfahlfundamente) weisen bei einem Durchmesser von rd. 1,20 m voraussichtliche Gründungstiefen von durchschnittlich knapp 21 m und maximal rd. 32 m auf. Die Gründungstiefe der voraussichtlichen fünf Plattenfundamente liegt zwischen 2,0 m und 3,5 m, die Stärke der zugehörigen Fundamentplatten zwischen 0,80 m und 2,0 m und ihre Außenlänge zwischen 17,50 m und 24,00 m.

Da analog zu den niedrigeren Masten der zurückzubauenden alten Leitung auch deren Spannfelder kürzer sind, ermöglicht der Neubau mit der erforderlichen höheren Leiterseilführung eine deutliche Reduzierung der Zahl der Masten. Den 78 Mastdemontagen stehen daher nur 56 Mastneubauten gegenüber.

Der Verlauf der neuen 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung nutzt im Wesentlichen die Trassenräume, die durch die Bestandstrasse bereits vorgeprägt sind und durch den Rückbau der vorhandenen 110-/220-kV-Freileitungen frei werden. Vom Umspannwerk Gütersloh ausgehend verläuft sie zunächst in nordöstlicher Richtung, schwenkt am Mast 3 rechtwinklig nach Nordwesten ab und folgt so bis zum Mast 5 der östlichen Grenze des Gütersloher Stadtteils Blankenhagen. Von Mast 1 bis 3 ergibt sich dabei eine Parallellage zu der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Schloß Holte-Gütersloh (Bl. 1592) und von Mast 3 bis Mast 5 eine Parallellage zu der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Harsewinkel-Gütersloh (Bl. 1573). Am Mast 5 enden die Trassenbündelungen, die planfestgestellte 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung macht erneut einen nahezu rechtwinkligen Schwenk und verläuft wieder in Richtung Nordosten. Sie führt dabei an den Gütersloher Stadtteilen Hollen und Isselhorst vorbei, erreicht bei Mast 14 zunächst das Gebiet der Stadt Bielefeld und am Punkt Ummeln (Mast 20 kurz hinter der Stadtgrenze Bielefeld) das Gebiet der Gemeinde Steinhagen. Dort verschwenkt die Leitung nach Nordwesten und führt in dieser Richtung weitgehend geradlinig bis zum Punkt Hesseln (neuer Mast 51) auf dem Gebiet der Stadt Halle. Das Spannfeld zwischen den Masten 39 und 40 südlich der Stadt Halle quert dabei den dort seit dem 11.01.2019 unter Verkehr stehenden Neubauabschnitt 7.1 der A 33. Vom Punkt Hesseln aus, unweit des noch zu demontierenden und den künftig entfallenden Punkt Hesseln-Süd bildenden Mastes 111 gelegen, erfolgen die Anbindungen an die Umspannanlage Halle/Hesseln sowie an die im weiteren Verlauf verbleibende 220-kV-Freileitung.

Der 380-kV-Leitungsabzweig zur Umspannanlage Hesseln führt vom Punkt Hesseln aus nach Südwesten über die neuen Masten 51A, 51B und 51 C zum Portal der Anlage. Die neuen Mastgestänge nehmen hier auch die Leiterseile des 110-kV-Leitungsabzweigs Hesseln der 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Halle-Lüstringen (Bl. 0054) mit auf, die bislang zwischen der Umspannanlage und dem Mast 110 dieser Leitung (= dem künftig entfallenden Punkt Hesseln-Nord) auf separater und im Zuge dieses Vorhabens zu demontierender Trasse geführt wird.

Je nach örtlicher Situation und fast durchgehend schwenkt die neue Leitungsachse dabei seitlich um wenige Meter aus der alten Achse heraus, um die Abstände zu angrenzenden Bebauungen oder auch zu vorhandenen Biotopstrukturen möglichst groß zu halten oder sogar zu vergrößern und insoweit zu optimieren. Ganz überwiegend befindet sich diese neue Leitungsachse östlich der Bestandsachse. Zwischen dem Punkt Hesseln und der Umspannanlage Hesseln verläuft sie zwischen den zu demontierenden Bestandstrassen.

An drei kurzen Abschnitten ergibt sich auch zwischen der Umspannanlage Gütersloh und dem Punkt Hesseln ein Leitungsverlauf außerhalb der durch Rückbaumaßnahmen freiwerdenden Räume. Es sind die Leitungsabschnitte in Gütersloh-Isselhorst (Mast 11 bis Mast 14), vor dem Punkt Ummeln (Mast 18 bis 20) sowie an der A 33 in Halle (Mast 44 bis Mast 47).

Im Bereich Gütersloh-Isselhorst schwenkt die neue Höchstspannungsfreileitung bei Mast 11 vollständig nach Osten aus der Bestandstrasse heraus. Nach zwei Spannfeldlängen erfolgt mit Mast 13 der Schwenk zurück auf die Bestandstrasse, die bei Mast 14 wieder erreicht wird. Mit diesem Abrücken von der Bestandstrasse hinein in den freien Raum nähert sich die Trasse zwar der Siedlung am Titanweg an, vermeidet am Hollerfeldweg jedoch eine unmittelbare Überspannungslage.

Bezüglich der letzten beiden Spannfelder vor dem Punkt Ummeln ermöglicht der Rückbau der früher dort anknüpfenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen ihm und dem Punkt Bielefeld-Friedrichsdorf, der durch den bereits erfolgten Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Bielefeld/Ost-Bechterdissen ermöglicht wurde, eine zudem etwas leitungsverkürzende Verlaufsoptimierung durch die Verlagerung des Punktes Ummeln (Mast 20) entlang der alten Trasse um rd. 130 m nach Nordwesten. Damit einhergehend schwenken auch die beiden Spannfelder vor Mast 20 etwas nach Nordwesten aus.

In Halle liegen nördlich der künftigen A 33-Anschlussstelle Halle sowie der Alleestraße die wesentlichen Teile der auf ihrer Westseite dicht bebauten Straße „Am Forst“ innerhalb des Schutzstreifens der Bestandstrasse. Deren Achse folgt dem Straßenverlauf, der westliche Schutzstreifenrand verläuft unmittelbar entlang der Fassaden der Wohngebäude und auf der Ostseite befindet sich ein Wohnhaus direkt im Schutzstreifen.

Etwas weiter nordwestlich trifft die Bestandstrasse auf die L 782, quert diese und erreicht unmittelbar dahinter einen Ausläufer des FFH-Gebietes DE-3915-303 „Tatenhauser Wald bei Halle“. Über rd. 200 m verläuft sie dann parallel zu dem

A 33-Neubauabschnitt 7.1 innerhalb des FFH-Gebietes und über den es nördlich begrenzenden Laibach hinweg.

Um einerseits nicht nur eine Überspannungslage, sondern möglichst viel von der Bebauung des Gebietes „Am Forst“ zu entlasten und andererseits Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Tatenhauser Wald bei Halle“ zu vermeiden, schwenkt die neue Leitungsführung bei Mast 44 nach Westen von der Bestandstrasse ab. Ab Mast 45, der zwischen dem A 33-Neubauabschnitt A 33 und der L 782 innerhalb eines Anschlussohrs der künftigen A 33-Anschlussstelle Halle errichtet wird, führt die Leitungstrasse dann über die hier im Zusammenhang mit dem A 33-Bau neu trassierte L 782 hinweg und verläuft westlich der Straße „Am Forst“ und ihrer Bebauung parallel zur A 33 nach Norden. In etwa mittig zwischen den Masten 45A und 45B quert sie südlich der L 782 die vorhandene Leitungstrasse und an dem Ausläufer des FFH-Gebietes vorbeiführend zwischen den Masten 45B und 46 schließlich erneut die L 782. Bei Mast 47 wird dann nach einem Nordwest-Schwenk der Leitungstrasse und vollständiger Umgehung des FFH-Gebietes wieder die Bestandstrasse erreicht.

Wie auch die Bestandstrasse passiert die neue 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung an diversen Stellen schutzwürdige Bauungen. Geschlossene Wohngebiete sind jedoch nur in geringem Umfang betroffen. Bezogen auf einen Korridor von rd. 200 m beidseits der Leitungssachse sind es letztlich nur die Wohngebiete in Gütersloh-Blankenhagen und in Gütersloh-Isselhorst sowie die Siedlung an den Straßen „Am Forst“ und „Langer Brink“ in Halle. In Halle wird außerdem ein größeres Gewerbe-/Industriegebiet gequert. Bei der sonstigen Bebauung im 400-m-Korridor handelt es sich um bauliche Einzel- und Hoflagen.

An sieben Stellen gibt es im Bestand Überspannungslagen bzw. teilweise unmittelbar im Schutzstreifen liegende Wohngebäude (Holler Straße 298 und Hollerfeldweg 93 in Gütersloh, Brockhagener Straße 98 in Steinhagen sowie Langer Brink 10, Langer Brink 31, Schlampatt 60 und Eschweg 16 in Halle). Mit Ausnahme des Gebäudes Brockhagener Straße 98 in Steinhagen, das mit seiner äußeren Längsseite unmittelbar an den Rand des Schutzstreifens grenzt und vollständig in ihn hineinragt, fallen alle diese Gebäude mit dem Neubau der planfestgestellten Höchstspannungsfreileitung nicht nur komplett aus der Überspannungs- bzw. Schutzstreifenlage heraus. Künftig ergeben sich für sie vielmehr Abstände zum Schutzstreifenrand zwischen rd. 10 m (Gütersloh, Holler Straße 298) und rd. 170 m (Halle, Langer Brink 10 und 31).

Auch sonst ergeben sich bezogen auf die Schutzabstände zu der Energieleitung für den ganz überwiegenden Teil des bebauten Umfeldes, im Vergleich zur heutigen Situation, Verbesserungen oder zumindest keine Verschlechterungen. So vergrößern sich die Abstände zwischen der Wohnbebauung in Gütersloh-Blankenhagen und dem Schutzstreifenrand um rd. 5 m bis zu rd. 30 m. Für mehr als 40 der insgesamt mehr als 90 Wohngebäude in dem 400 m-Korridor erhöhen sich die Abstände zum Schutzstreifenrand und für mehr als 30 Gebäude ergeben sich praktisch keine Veränderungen. Rd. 10 Gebäude rücken in geringem Umfang (bis zu 10 m) an den Schutzstreifen heran und darüberhinausgehende Verkürzungen der Schutzabstände ergeben sich nur in wenigen Einzelfällen. Hiervon betroffen sind in erster Linie die Wohngebäude der Siedlung am „Titanweg“ in Gütersloh, an die der Schutzstreifen bis auf rd. 130 m (bezogen auf das nächstgelegene Gebäude) heranrückt, sowie die Gebäude Münsterlandstraße 1 und Haller Straße 257 in Gütersloh-Isselhorst, für die sich der Abstand zum Schutzstreifenrand um 85 m bzw. 200 m auf rd. 20 m bzw. rd. 65 m verkürzt. Im Übrigen gibt es nur noch für die Gebäude in Gütersloh, Holler Straße 358/358a und Haller Straße 273 (jeweils rd. 30 m), Gütersloh, Haller Straße 302 (rd. 100 m) und Steinhagen, Kreisheide 20 (ca. 12 m) Verkürzungen der Schutzabstände von mehr als rd. 10 m.

Da die neue Leitungstrasse überwiegend in dem durch die Demontage der vorhandenen 110- und 220-kV-Freileitungen frei werdenden Räume errichtet wird, ergeben sich erstmalige Grundstücksinanspruchnahmen durch Überspannungen und die Ausweisung des jeweiligen Schutzstreifens nur dort, wo der neue Schutzstreifen über den alten hinausgeht oder, wie in Gütersloh-Isselhorst, vor dem Punkt Ummeln und in Höhe der A 33-Anschlussstelle Halle und des FFH-Gebietes Tatenhauser Wald, die neue Leitungstrasse ausnahmsweise die alte verlässt. Die unmittelbaren Grundstücksinanspruchnahmen durch Maststandorte entstehen am jeweiligen Maststandort jedoch durchgehend neu.

2. **Vorgängige Verfahren**

Ein vorauslaufendes Raumordnungsverfahren ist für eine Energieleitung gem. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit §§ 32 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) und 43 Abs. 1 Nr. 2a der Verordnung zur Durchführung des LPIG NRW (DVO LPIG NRW) nur durchzuführen, wenn die Planung im Einzelfall raum-

bedeutsam ist und sie überörtliche Bedeutung hat. Für den vorstehend beschriebenen und hiermit planfestgestellten Abschnitt der Höchstspannungsfreileitung war danach kein Raumordnungsverfahren erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hatte die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 32) bereits mit Schreiben vom 21.11.2011 über ihr Vorhaben informiert und – für den gesamten nordrhein-westfälischen Abschnitt der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Lüstringen – unter Vorlage entsprechender Unterlagen um die Prüfung der Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens gebeten.

Nach entsprechender Prüfung hat die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold daraufhin nach Anhörung der betroffenen Kommunen (Kreis Gütersloh, Städte Halle, Bielefeld und Borgholzhausen, Gemeinde Steinhagen) und Fachbehörden sowie nach Durchführung einer Informationsveranstaltung mit den Kommunen und Fachbehörden im Rahmen einer raumordnerischen Stellungnahme mit Schreiben vom 06.02.2012 festgestellt, dass auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet werden kann.

Ausschlaggebend dafür war zum einen, dass

- die Bundesrepublik Deutschland die energiewirtschaftliche Notwendigkeit für die geplante Höchstspannungsfreileitung mit dem EnLAG gesetzlich festgestellt hat,
- die Vorhabenträgerin letztlich gem. §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 3 EnWG zur Umsetzung dieses Vorhabens verpflichtet ist.

Insbesondere aber hat die Regionalplanungsbehörde in ihrer Beurteilung darüber hinaus festgestellt, dass eine raumordnerisch bedeutsame Alternative zum vorhandenen Trassenkorridor nicht erkennbar und die Nutzung der nach Demontage der vorhandenen Leitungen frei werden Räume insoweit sowohl aus fachlichen als auch aus raumordnerischen Gründen alternativlos ist. Somit ergäben sich, wie die Regionalplanungsbehörde weiter ausgeführt hat, keine neuen raumordnerisch relevanten Betroffenheiten bzw. Auswirkungen der Planung, die in einem Raumordnungsverfahren gegeneinander und untereinander abzuwägen seien.

Auf die raumordnerische Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde/des Dezernates 32 der Bezirksregierung Detmold vom 06.02.2012 [Az.: 32.5-50 12 (380 kV GT-Lüstringen)] wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

In ihrer nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange am 17.03.2014 abgegebenen Stellungnahme hat die Regionalplanungsbehörde dieses Ergebnis unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Fassung des Entwurfs des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) bestätigt und in diesem Zusammenhang ausgeführt: *„Der von der Amprion GmbH vorgesehene Ersatzneubau einer Leitung in einem vorhandenen, raumordnerisch alternativlosen Trassenraum einer Höchstspannungsfreileitung stimmt damit nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde mit den gültigen Zielen der Raumordnung überein und widerspricht nicht den als sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zu wertenden Vorgaben des neuen LEP-Entwurfs.“* Auch auf diese Stellungnahme wird Bezug genommen.

Am 16.08.2017 hat die Vorhabenträgerin dann ihren ursprünglichen Antrag auf Planfeststellung insoweit abgeändert, als sie ihn für den Neubauabschnitt zwischen dem Punkt Hesseln in Halle und dem Punkt Königsholz in Borgholzhausen an der Landesgrenze NRW/Niedersachsen zurückgezogen hat, so dass das Verfahren von daher für diesen Teilabschnitt eingestellt wurde (vgl. nachstehend zum Ablauf des Verfahrens). Da somit für den durch die Teileinstellung des Verfahrens entstandenen zweiten nordrhein-westfälischen Neubauabschnitt der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Lüstringen das Planfeststellungsverfahren zu gegebener Zeit und nach Überprüfung der Planung bzw. Neuplanung neu einzuleiten ist, hat die Vorhabenträgerin hierfür auch eine neue raumordnerische Überprüfung beantragt. In der neuen raumordnerischen Beurteilung [Schreiben vom 03.04.2018, Az. 32-5-50 12 (380 kV Hesseln-Landesgrenze)] hat die Regionalplanungsbehörde zunächst auf ihre Stellungnahme vom 06.02.2012 verwiesen und ausgeführt, dass diese nach wie vor und auch dann Bestand habe, wenn im Raum Borgholzhausen eine Teilerdverkabelung geplant werden solle. Inhaltlich relevante Änderungen der Erfordernisse der Raumordnung im gültigen Regionalplanbereich „Oberbereich Bielefeld“ hätten sich seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Prüfung Ende 2011/Anfang 2012 nicht eingestellt.

Die vom 06.02.2012 datierende raumordnerische Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde kann diesem Verfahren daher noch immer zugrunde gelegt werden. Dies hat die Regionalplanungsbehörde auch am 08.11.2018 noch einmal abschließend bestätigt, nachdem sie wegen der kleinräumigen, vier Spannfelder im Raum Halle (Mast 42 bis 45A) umfassenden Trassenverschiebung des Deckblatts 3 von der Planfeststellungsbehörde nochmals angehört wurde.

Dass in Niedersachsen für den dortigen am Punkt Königsholz an der Landesgrenze beginnenden Abschnitt Gütersloh-Lüstringen der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Wehrendorf anders als in NRW ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, ist insoweit ohne Belang. Denn zum einen endet die planfestgestellte Leitung in Halle/Hesseln und klammert den Abschnitt von Halle/Hesseln bis zum Grenzübertrittspunkt Königsholz, der einem separaten Planfeststellungsverfahren vorbehalten wird, aus. Insoweit entwickelt der Planfeststellungsbeschluss keine präjudizierende Wirkung hinsichtlich der Frage, wo und wie die 380-kV-Höchstspannungsleitung konkret die Grenze von NRW nach Niedersachsen passiert. Zum anderen ist die Frage, ob es eines Raumordnungsverfahrens bedarf, nach dem jeweiligen Landesrecht von der zuständigen Landesbehörde eigenständig und unabhängig von der des benachbarten Bundeslandes zu entscheiden. Ausschlaggebend ist daher vorliegend allein die nach nordrhein-westfälischem Recht getroffene Entscheidung der nordrhein-westfälischen Bezirksregierung Detmold als Regionalplanungsbehörde. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass entsprechende Entscheidungen auch von den jeweils betroffenen und in NRW und Niedersachsen nicht identischen Landschaftsräumen und Strukturen abhängig sind.

Einwendungen, in denen der Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren bemängelt wird, weist die Planfeststellungsbehörde daher zurück. Im Übrigen wird zu den Belangen der Raumordnung auf Kapitel B Nr. 6.3 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Einer der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens vorausgehenden „frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 25 Abs. 3 VwVfG NRW bedurfte es im Übrigen ebenfalls nicht. Denn diese Regelung, nach der der Träger einer Planung, die Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, die Öffentlichkeit nach Möglichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten soll, ist erst mit dem Gesetz zur Modernisierung des VwVfG NRW und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20.05.2014 (GV. NRW 2014 Nr. 14, S. 289) in das VwVfG NRW übernommen worden. Sie ist am 28.05.2014 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt war das Planfeststellungsverfahren jedoch schon anhängig, so dass die Neuregelung hier gem. Art. 5 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes vom 20.05.2014, wonach für schon anhängige Verfahren keine

Nachholung von Verfahrenshandlungen notwendig ist, keine Auswirkung mehr hatte. Eine solche „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ wäre rechtlich betrachtet zudem auch keine zwingende Voraussetzung für die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens. Die Regelung des § 25 Abs. 3 VwVfG NRW (neu) statuiert nicht einmal eine dahingehende Rechtspflicht für die Vorhabenträgerin. Sie hat die Öffentlichkeit gleichwohl auf freiwilliger Basis bereits vor ihrem Planfeststellungsantrag vom Dezember 2013 mit Hilfe von Flyern und mehreren Informationsveranstaltungen, u. a. am 28.08.2012 im Schulzentrum Masch in Halle, über das Vorhaben informiert, über das zudem seit 2011 regelmäßig auch in der örtlichen Presse berichtet wurde.

3. **Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

3.1 **Einleitung des Verfahrens**

Die Amprion GmbH hat der Bezirksregierung Detmold am 16.12.2013 den von ihr aufgestellten Plan für den gesamten nordrhein-westfälischen Abschnitt der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Lüstringen, führend von der Umspannanlage Gütersloh bis zum Punkt Hesseln in Halle und von dort einerseits über einen Abzweig zur Umspannanlage Hesseln sowie andererseits zu dem Punkt Königsholz in Borgholzhausen an der Landesgrenze NRW/Niedersachsen, zugeleitet und die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gem. §§ 43 ff EnWG i. V. m. den §§ 72 bis 78 VwVfG NRW beantragt.

3.2 **Auslegung der Planunterlagen**

Der Plan hat auf Veranlassung der Bezirksregierung Detmold in der Zeit vom 10.02.2014 bis einschließlich 10.03.2014 bei der Stadt Gütersloh, der Stadt Bielefeld (und dort sowohl im Amt für Verkehr als auch im Bezirksamt Brackwede), der Gemeinde Steinhagen, der Stadt Halle und der Stadt Borgholzhausen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Auslegungsgemeinden haben Zeit und Ort der Auslegung rechtzeitig vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht,

- die Stadt Gütersloh am 31.01.2014 in ihrem städtischen Amtsblatt,
- die Stadt Bielefeld am 01.02.2014 in der örtlichen Presse (Neue Westfälische und Westfalen-Blatt),

- die Gemeinde Steinhagen durch einen einwöchigen öffentlichen Aushang ab 30.01.2014 und begleitende Hinweise auf diesen Aushang in der örtlichen Presse (Haller Kreisblatt und Westfalen-Blatt),
- die Stadt Halle durch einen einwöchigen öffentlichen Aushang ab 31.01.2014 und begleitende Hinweise auf diesen Aushang in der örtlichen Presse (Haller Kreisblatt und Westfalen-Blatt) und
- die Stadt Borgholzhausen am 01.02.2014 in der örtlichen Presse (Haller Kreisblatt und Westfalen-Blatt).

Parallel dazu hat die Planfeststellungsbehörde die Auslegung am 31.01.2014 in den jeweiligen Regionalausgaben der Neuen Westfälischen bzw. des Haller Kreisblatts und des Westfalen-Blattes sowie in der Glocke und am 03.02.2014 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold öffentlich bekannt gemacht. Sie hat die Planunterlagen zudem – zu diesem Zeitpunkt noch ohne Rechtspflicht, der Veröffentlichungen im Internet vorsehende § 27a VwVfG NRW ist wie auch § 25 Abs. 3 VwVfG NRW erst im Mai 2014 und mit der Maßgabe in Kraft getreten, dass es für bereits anhängige Verfahren keiner Nachholung von Verfahrenshandlungen bedarf – am 10.02.2014 auch auf ihrer Homepage eingestellt, so dass sie nicht nur vor Ort im Auslegungslokal, sondern auch online eingesehen werden konnten.

Die gesetzliche Frist, innerhalb der gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW Einwendungen gegen den Plan erhoben werden konnten (bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist = bis zum 24.03.2014), sowie die Stellen, bei denen die Einwendungen gegen den Plan innerhalb dieser Frist zu erheben oder zur Niederschrift zu geben waren (Städte Gütersloh, Bielefeld, Halle, Borgholzhausen, Gemeinde Steinhagen und Bezirksregierung Detmold), wurden in den Bekanntmachungen benannt. Darauf, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind, wurde ebenso hingewiesen wie darauf, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist und die ausliegenden Unterlagen auch die gem. § 6 Abs. 3 UVP a.F. notwendigen Angaben enthalten.

Die nicht ortsansässig Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt war, sind durch die Auslegungsgemeinden der Auslegung der Pläne benachrichtigt worden.

In jeder Auslegungsgemeinde ist die Auslegung an einem Auslegungstag durch einen Vertreter der Vorhabenträgerin begleitet worden, der Betroffenen für Fragen bzw. zur Erläuterung der Planunterlagen zur Verfügung stand. Die entsprechenden

Termine (12.02.2014 in Steinhagen, 18.02.2014 in Gütersloh, 19.02.2014 im Bielefelder Bezirksamt Brackwede, 20.02.2014 in Borgholzhausen und 06.03.2014 in Halle) waren in den Bekanntmachungen enthalten und somit vorab bekannt.

Unterschriften auf Sammeleinwendungen eingeschlossen, sind bis zum 24.03.2014 insgesamt 778 private sowie im Rahmen einer entsprechenden Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW auch solche der Umweltverbände erhoben worden. Sie wurden mit Schreiben vom 15.05.2014 der Vorhabenträgerin zur Auswertung und Erarbeitung einer Stellungnahme zugeleitet. Weitere 52 Einwendungen sind erst nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen.

Im Laufe des Verfahrens ist dann nachträglich – und unabhängig von den Deckblattverfahren 1 bis 3, vgl. nachstehend Nrn. 3.3 bis 3.5 – von Betroffenen aus Gütersloh bzw. der dortigen Bürgerinitiative „BISS“ und mit Unterschriftenlisten insbesondere noch die auch schon in einigen wenigen fristgemäß erhobenen Einwendungen enthaltene Forderung nach einer Erdverkabelung anstelle der geplanten Freileitung erhoben bzw. intensiviert worden. Auch diese Forderungen/Unterschriftenlisten wurden an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

3.3 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Mit Schreiben vom 16.01.2014 hat die Planfeststellungsbehörde den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Träger öffentlicher Belange), die Planunterlagen zur Stellungnahme zuleitet. Beteiligt wurden

- der Kreis Gütersloh,
- die Städte Gütersloh, Bielefeld, Halle und Borgholzhausen,
- die Gemeinde Steinhagen,
- die Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur, Brakel,
- der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt OWL, Minden,
- der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Amt für Denkmalpflege in Westfalen, Münster,
- die LWL Archäologie für Westfalen, Bielefeld,
- die Deutsche Flugsicherung GmbH, Düsseldorf,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn,

- die Bezirksregierung Münster (Dezernat 26, Luftverkehrsaufsicht),
- die Bezirksregierung Arnsberg,
- die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld, Bielefeld,
- der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung OWL, Bielefeld,
- der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld,
- die Teutoburger Wald-Eisenbahn AG (TWE), Gütersloh,
- die DB Netz AG, Duisburg,
- die DB Services GmbH, Regionalbereich West, Köln,
- der Abwasserverband Obere Lutter, Gütersloh,
- die Netzgesellschaft Gütersloh, Gütersloh,
- die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, Münster,
- die Stadtwerke Bielefeld GmbH, Bielefeld,
- die Gemeindewerke Steinhagen GmbH, Steinhagen,
- die Technischen Werke Osning GmbH (TWO), Halle,
- die PLEdoc GmbH, Essen,
- die Level 3 Communications GmbH, Frankfurt am Main,
- die EWE Netz GmbH, Cloppenburg,
- die Gascade Gastransport GmbH, Kassel,
- die Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 13, Bielefeld,
- die Unitymedia GmbH, Köln,
- die Wingas Transport GmbH, Kassel,
- die E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Hannover,
- die Telefonica Germany GmbH, Teltow,
- die Vodafone GmbH, Düsseldorf,
- das Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste NRW, Duisburg,
- die Ericsson Services GmbH, Düsseldorf,
- die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 51 (Höhere Naturschutzbehörde),
- die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52 (Abfallwirtschaft),
- die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53 (Immissionsschutz),
- die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft),
- die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz),
- die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 (Regionalentwicklung) und
- die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung).

Insgesamt 39 Stellungnahmen wurden abgegeben. Sie sind mit den beiden Schreiben vom 15.05.2014 und 12.06.2014 ebenfalls der Vorhabenträgerin zur Auswertung und Gegenäußerung zugeleitet worden.

3.4 **Planänderungen des Deckblatts 1**

Vor allem aus Borgholzhausen ist in den fristgemäß, d. h. bis zum 24.03.2014 erhobenen Einwendungen die Forderung erhoben worden, in Borgholzhausen zugunsten eines Erdkabels auf den Bau einer Höchstspannungsfreileitung zu verzichten. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens Ende 2013 und der Auslegung der Planunterlagen im Februar/März 2014 gehörte die 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Lüstringen bzw. Gütersloh-Wehrendorf jedoch nicht zu den sog. Pilotprojekten des § 2 Abs. 1 EnLAG, für die nach Maßgabe der Regelungen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 EnLAG nur ausnahmsweise und unter Abweichung vom sonst nur Freileitungen zulassenden Regelfall zu Test- und Erprobungszwecken auch Erdkabel errichtet und planfestgestellt werden können.

Nicht zuletzt wohl auch mit Blick auf diese verschiedenen Orten erhobenen Einwendungen und Forderungen hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 21.12.2015 Änderungen u. a. auch im EnLAG vorgenommen und die Pilotprojektliste des § 2 Abs. 1 EnLAG um die 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Wehrendorf als lfd. Nr. 6 erweitert. Gleichzeitig wurde jedoch in den § 2 Abs. 4 EnLAG eine Übergangsregelung aufgenommen. Danach wird ein wie vorliegend vor dem 31.12.2015 beantragtes Planfeststellungsverfahren nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt, wenn nicht der Träger des Vorhabens ausdrücklich die Umstellung auf das neue Recht beantragt.

Am 16.08.2017 hat die Vorhabenträgerin dann zum einen über das Deckblatt 1 Planänderungen in das Verfahren eingebracht. Sie beinhalten insbesondere die Einkürzung des beantragten Vorhabens um den Leitungsabschnitt vom Punkt Hesseln in Halle bis zum Punkt Königsholz in Borgholzhausen an der Landesgrenze NRW/Niedersachsen sowie die entsprechenden Anpassungen der Leitungsführung am Punkt Hesseln. Für diesen Abschnitt, für den der Antrag im Ergebnis zurückgezogen wurde, soll unter Berücksichtigung und Prüfung der mit dem geänderten EnLAG eingeführten Verkabelungsmöglichkeit neu geplant und das Verfahren zu gegebener Zeit neu beantragt werden.

Gleichzeitig mit dem Deckblatt 1 wurden am 16.08.2017 zu den 720 privaten Einwendungen, soweit sie sich durch die (Teil-)Rücknahme des Planfeststellungsantrags noch nicht vollständig erledigt hatten (wie insbesondere die Vielzahl der Einwendungen, die sich gegen einen Freileitungsbau in Borgholzhausen gerichtet haben), sowie zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die Gegenäußerungen vorgelegt.

Für den Leitungsabschnitt vom Punkt Hessel bis zum Punkt Königsholz wurde das Planfeststellungsverfahren daher mit Beschluss der Planfeststellungsbehörde vom 24.08.2017 eingestellt. Der (Teil-)Einstellungsbeschluss und damit einhergehend die Beschränkung des anhängigen Planfeststellungsverfahrens auf die verbliebenen Leitungsabschnitte zwischen der Umspannanlage Gütersloh und dem Punkt Hessel sowie zwischen dem Punkt Hessel und der Umspannanlage Hessel wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Ausgabe vom 04.09.2017, sowie am 02.09.2017 in der örtlichen Presse (entsprechende Regionalausgaben der Neuen Westfälischen/des Haller Kreisblatts und des Westfalen-Blatts) öffentlich bekannt gemacht und damit auch öffentlich zugestellt.

Am bzw. ab 02.09.2017 (Stadt Borgholzhausen) und 27.09.2017 (Stadt Halle) sind die ortsüblichen Bekanntmachungen der teilweisen Einstellung des Planfeststellungsverfahrens in den von ihr betroffenen Kommunen erfolgt, und zwar jeweils durch einwöchigen Aushang und begleitende Hinweise in der örtlichen Presse.

Mit Schreiben vom 08.09.2017 wurden die insgesamt 720 privaten Einwender, deren Einwendungen sich vollständig erledigt haben, unabhängig davon auch persönlich informiert. Die Träger öffentlicher Belange und die Umweltverbände sind mit Schreiben vom gleichen Tage sowie die verbliebenen 58 Einwender mit Schreiben vom 12.09.2017 direkt informiert worden. Ihnen sind mit diesem Schreiben gleichzeitig auch die Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin zu ihren Einwendungen und Stellungnahmen zugegangen.

Die sich auf die im Verfahren verbleibenden Leitungsabschnitte beziehenden übrigen Planänderungen des Deckblatts 1 beinhalten neben den Anpassungen am Punkt Hessel kleine Modifizierungen bezüglich der Leitungseinführungen in die Umspannanlagen Gütersloh und Hessel sowie eine Anpassung und Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans, mit der im Übrigen auch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen konkretisiert wurden.

Insoweit, als sie von ihnen abweichen, werden die ursprünglichen Planunterlagen durch die entsprechenden Unterlagen des Deckblatts ersetzt.

Aufgabenbereiche einer Behörde oder Belange Dritter sind davon insoweit betroffen, als sich die Bewertung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Zusammenhang mit ihrer Selbstverwaltung und ihrer Planungshoheit wahrzunehmenden kommunalen Belange, die Belange der Betreiber anderer und ggf. zu kreuzender Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Betroffenheiten der Grundstückseigentümer verändern können. Insoweit greifen die Veränderungen erstmals bzw. anders und ggf. auch stärker als bisher in die entsprechenden öffentlichen und privaten Belange ein.

Dementsprechend sind gem. § 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG NRW mit Schreiben vom 13., 14. bzw. und 26.09.2017

- die betroffenen Grundstückseigentümer,
- der Kreis Gütersloh,
- die Städte Gütersloh, Bielefeld und Halle,
- die Gemeinde Steinhagen,
- das Landesbüro der Naturschutzverbände, Oberhausen,
- die Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur, Brakel,
- der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt OWL, Minden,
- der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Hochstift, Bad Driburg,
- der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung OWL, Bielefeld,
- die Teutoburger Wald-Eisenbahn AG (TWE), Gütersloh,
- die Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, Dortmund,
- die Innogy Netze Deutschland GmbH, Essen,
- die Technischen Werke Osning GmbH (TWO), Halle,
- die Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 15, Münster,
- die Unitymedia GmbH, Zentrale Planung, Kassel und
- die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 51 (Höhere Naturschutzbehörde),

unter Beifügung der Deckblattunterlagen auch über diese Planänderungen informiert worden und haben die Gelegenheit erhalten, innerhalb einer 2-Wochen-Frist Einwendungen bzw. Stellungnahmen zu den Planänderungen abzugeben.

Beteiligungen weiterer Stellen, Behörden, Träger öffentlicher Belange, Grundstückseigentümer oder von sonstigen Betroffenen waren nicht erforderlich, da entsprechende erstmalige oder stärkere Betroffenheiten nicht erkennbar waren. Insbesondere führen die Planänderungen weder zu weiteren erstmaligen oder stärkeren Inanspruchnahmen von Grundstücksflächen noch zu insoweit bedeutsamen stärkeren Immissionsbelastungen (d. h. nicht zu solchen Immissionsbelastungen, die über die Grenzen der vom Schutzstreifen betroffenen Grundstücke hinausgehen und somit die Beteiligung weiterer nicht grundstücksbetroffener Dritter erfordert hätten).

Vor diesem Hintergrund begegnet es keinen Bedenken, dass alle Planänderungen im Wege des vereinfachten Deckblattverfahrens nach § 73 Abs. 8 VwVfG NRW mit direkter Beteiligung der Betroffenen sowie einer zweiwöchigen Einwendungsfrist für diese ins Verfahren eingebracht wurden. Keine der Änderungen berührt das Vorhaben in seiner Grundkonzeption, veränderte mithin die Identität des Vorhabens. Vielmehr haben die Änderungen Auswirkungen jeweils nur auf einen beschränkten, klar zu umreisenden Kreis von Betroffenen, die vollständig in den jeweiligen Deckblattverfahren beteiligt wurden.

Fehlerhaft wäre beim Verzicht auf die Durchführung eines erneuten Anhörungsverfahrens, das nach der Rechtsprechung des BVerwG (so Urteil vom 25.09.2002, 9 A 5.02) je nach den Umständen des Einzelfalls im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde steht, lediglich ein Vorgehen, bei dem das Schwergewicht der zu treffenden tatsächlichen Feststellungen in dem Verfahrensabschnitt nach Abschluss des Anhörungsverfahrens verlegt wird. Auch dies ist vorliegend nicht der Fall. In dem Erörterungstermin (vgl. nachstehend Nr. 3.5), der im Anschluss an das Deckblattverfahren am 21.11.2017 durchgeführt wurde, konnten diese Planänderungen im Übrigen bereits einbezogen werden.

Elf Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände und drei Privatpersonen haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Stellungnahmen abzugeben bzw. Einwendungen zu erheben (wovon eine Einwendung weder der erforderlichen Schriftform genügt noch eine Begründung enthält). Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden der Vorhabenträgerin insbesondere auch im Hinblick auf den anstehenden Erörterungstermin zur weiteren Prüfung und Auswertung zugeleitet.

Die Vorhabenträgerin hat zu diesen Einwendungen und Stellungnahmen sowie im Nachgang zu dem Erörterungstermin vom 21.11.2017 am 22.12.2017 bzw. 23.01.2018 jeweils noch Gegenäußerungen vorgelegt, die mit Schreiben vom 15., 17. bzw. 25.01.2018 an die Einwender und Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis weitergegeben wurden.

Gem. § 27a VwVfG NRW sind alle im Zusammenhang mit dem Deckblattverfahren bzw. der (Teil-)Einstellung des Verfahrens erfolgten öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen auch auf der jeweiligen Homepage der Kommune bzw. der Bezirksregierung Detmold erfolgt. Ebenso sind der Öffentlichkeit die Planunterlagen des Deckblatts 1 zusammen mit einer Begleitinformation auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold bereitgestellt worden. Die ursprünglichen Planunterlagen standen dort bereits seit Beginn der Auslegung im Februar 2014 zur Verfügung.

3.5 **Erörterungstermin**

Zu allen Stellungnahmen sowie zu allen Einwendungen, die im Zusammenhang mit der Einleitung des Verfahrens und der Auslegung der Planunterlagen abgegeben bzw. erhoben worden sind und die sich zumindest auch auf den im Verfahren gebliebenen Neubauabschnitt von der Umspannanlage Gütersloh über den Punkt Hesselhagen zur Umspannanlage Hesselhagen beziehen, sind den Trägern öffentlicher Belange sowie den Einwendern mit Schreiben vom 08. bzw. 12.09.2017 die Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin zugegangen (vgl. vorstehend Nr. 3.4).

Eine vertiefte Gegenäußerung („Überprüfung und Betroffenheitsanalyse der Brutbestände ausgewählter planungsrelevanter Vogelarten in den Naturschutzgebieten „Feuchtwiesen Ströhen“, „Deteringswiesen“ und „Schunkenteich“ im Umfeld des Leitungskorridors“ des Büros Sweco GmbH, Bremen, vom 05.10.2017) zu der vom 24.03.2014 datierenden Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände aus Oberhausen hat die Vorhabenträgerin per E-Mail vom 09.10.2017 nachgereicht. Sie ist von der Anhörungsbehörde am 06.11.2017 auch dem Landesbüro der Naturschutzverbände zugeleitet worden.

Per E-Mail vom 09.11.2017 hat die Vorhabenträgerin außerdem zu dem umweltfachlichen Gutachten der Planunterlagen sowie zur Vorbereitung des Erörterungstermins und im Vorgriff auf ein sich abzeichnendes Deckblatt 2 die vom 08.11.2017 datierende „Aktualisierung der Bestandsaufnahme 2017“ nachgereicht. Die Unterlage wurde – wiederum per E-Mail – am 14.11.2017 vorab den beiden unteren

Naturschutzbehörden des Kreises Gütersloh und der Stadt Bielefeld, der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold sowie dem Landesbüro der Naturschutzverbände in Oberhausen zugeleitet.

Im nächsten Verfahrensschritt hat dann am 21.11.2017 im A 2-Forum in Rheda-Wiedenbrück der Erörterungstermin stattgefunden. Die Anhörungsbehörde hat die Einwender sowie die Träger öffentlicher Belange jeweils mit Schreiben vom 03. bzw. 06.11.2017 mehr als eine Woche vorher und damit rechtzeitig gem. § 73 Abs. 6 S. 2 und 3 VwVfG NRW zu diesem Termin eingeladen. Ergänzend dazu ist auch noch die angesichts der mehr als 50 Einwender gem. § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW als einzige Einladung zulässige öffentliche Einladung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, Ausgabe vom 13.11.2017, sowie regionale Presse, d. h. Neue Westfälische und Westfalen-Blatt am 10.11.2017, Die Glocke am 11.11.2017) erfolgt.

Die sonstigen Betroffenen wurden durch ortsübliche Bekanntmachungen der Städte

- Gütersloh (städtisches Amtsblatt, Ausgabe vom 10.11.2017),
- Bielefeld (örtliche Presse/Neue Westfälische und Westfalen-Blatt, Ausgaben vom 11.11.2017) und
- Halle (einwöchiger Aushang ab 11.11.2017 und begleitende Pressehinweise im Haller Kreisblatt und im Westfalen-Blatt) sowie der
- Gemeinde Steinhagen (einwöchiger Aushang ab 11.11.2017 und begleitende Pressehinweise im Haller Kreisblatt und im Westfalen-Blatt),

zu dem Termin geladen.

Gem. § 27a VwVfG NRW wurden die ortsüblichen und öffentlichen Bekanntmachungen jeweils auch im Internet veröffentlicht.

Am 06.11.2017 und damit noch vor den Einladungen zu dem Erörterungstermin hat die Vorhabenträgerin in Ergänzung der entsprechenden Aussagen der Planunterlagen zu den mit dem Betrieb der Leitungen verbundenen Geräuschimmissionen (den sog. „Koronaeffekten“) die „Geräuschprognose zu den Schallemissionen und -immissionen einer 380-kV-Freileitung für die geplante Trasse Gütersloh-Lüstringen, Unterabschnitt UA Gütersloh-UA Hesseln“ des TÜV Hessen vom 26.10.2017 vorgelegt. Auch dieses Gutachten wurde auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold veröffentlicht. Die potentiellen Teilnehmer des Erörterungstermins sind in der Einladung auf das Gutachten und seine Veröffentlichung im Internet hingewiesen worden, um ihnen mit Blick auf den Termin bereits vorab

eine Einsichtnahme und ggf. Auseinandersetzung mit seinen Ergebnissen zu ermöglichen.

Im Rahmen einer Generaldebatte ist in dem in Rheda-Wiedenbrück durchgeführten Erörterungstermin sowohl den Trägern öffentlicher Belange als auch den privaten Einwendern und Betroffenen die Gelegenheit eingeräumt worden, ihre Bedenken und Anregungen thematisch geordnet vorzutragen. Davon wurde ausführlich Gebrauch gemacht. Im Wesentlichen blieben die Einwendungen bestehen. Für die weiteren Inhalte wird auf das Ergebnisprotokoll vom 23.01.2018 zu dem Erörterungstermin Bezug genommen.

3.6 **Planänderungen nach der Erörterung, Deckblätter 2 und 3**

Nach vollständiger Auswertung der Einwendungen, der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Ergebnisse des Erörterungstermins hat die Vorhabenträgerin mit den Deckblättern 2 und 3 weitere Planänderungen in das Verfahren eingebracht. Auch diese Unterlagen ändern die ursprünglich ausgelegten Unterlagen in der überarbeiteten Fassung des Deckblatts 1 nur insoweit, als sie von ihnen abweichen.

3.6.1 **Deckblatt 2**

Die Änderungen des Deckblatts 2 umfassen im Wesentlichen Verschiebungen einzelner Maststandorte entlang der unverändert bleibenden Leitungsachse, die Zufahrten zu Maststandorten, die Lage von Arbeitsflächen sowie den LBP, in den die Bestandsaufnahme der Flora und Fauna von 2017 eingearbeitet wurde. Das Deckblatt wurde mit Antrag vom 19.07.2018 in das Verfahren eingebracht.

Aufgrund der Vielzahl der ansonsten nur geringfügigen Änderungen wurde zugunsten einer öffentlichen Auslegung auf ein einfaches Deckblattverfahren mit individueller Beteiligung der Betroffenen verzichtet. Die Auslegung fand in Gütersloh, in Bielefeld (Amt für Verkehr und Bezirksamt Brackwede), in Steinhagen und in Halle jeweils der Zeit vom 29.08.2018 bis zum 28.09.2018 statt. Sie wurde rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gemacht, und zwar von der Stadt Gütersloh in der städtischen Amtsblattausgabe vom 17.08.2018, von der Stadt Bielefeld am 18.08.2018 in der Neuen Westfälischen und im Westfalen-Blatt, von der Gemeinde Steinhagen durch einwöchigen Aushang ab 18.08.2018 und begleitende Hinweise

im Haller Kreisblatt und im Westfalen-Blatt sowie von der Stadt Halle ebenfalls durch einwöchigen Aushang ab 18.08.2018 und begleitende Hinweise im Haller Kreisblatt und im Westfalen-Blatt (vgl. auch vorstehend Nrn. 3.2 und 3.5). Gem. § 27a VwVfG NRW haben die Auslegungsgemeinden den Bekanntmachungstext jeweils auch online gestellt.

Die Naturschutzverbände (Landesbüro Oberhausen) und folgende Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.08.2018 angehört:

- der Kreis Gütersloh,
- die Städte Gütersloh, Bielefeld und Halle,
- die Gemeinde Steinhagen,
- die Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur, Brakel,
- der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt OWL, Minden,
- der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung OWL, Bielefeld,
- die Bezirksregierung Münster (Dezernat 26),
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn,
- die Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen,
- die Technischen Werke Osning GmbH (TWO), Halle,
- die Open Grid Europe GmbH, Essen,
- die GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen,
- die Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 15, Münster,
- die Netzgesellschaft Gütersloh mbH, Gütersloh,
- die Telefonica Germany GmbH & Co. KG, Teltow,
- die Gemeindewerke Steinhagen,
- die Stadtwerke Bielefeld GmbH,
- die Unitymedia GmbH, Zentrale Planung, Kassel und
- die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 51 (Höhere Naturschutzbehörde),
- die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52 (Abfallwirtschaft),
- die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) und
- die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung).

Mögliche Betroffenheiten weiterer Träger öffentlicher Belange waren nicht ersichtlich, weitere Beteiligungen daher auch nicht erforderlich.

18 Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben und es wurden 3 Einwendungen erhoben. Die Stellungnahmen und Einwendungen sind wiederum – mit Schreiben vom am 15.10., 19.10., 22. und 31.10.2018 – der Vorhabenträgerin zur Auswertung und Gegenäußerung zugeleitet worden.

3.6.2 Deckblatt 3

Mit dem von der Vorhabenträgerin mit Antrag vom 22.10.2018 eingereichten Deckblatt 3 erfolgt zunächst eine geringfügige Verschiebung der Leitungsführung im Bereich des Anlagenportals des Umspannwerks Hessel. Kerninhalt des Deckblatts 3 ist dann aber die der Forderung einer Einwendung nachkommende und die Leitungsachse verlassende Verschiebung des Maststandortes 45 in ein Abfahrtsrohr der künftigen A 33-Anschlussstelle Halle. Damit soll sein Abstand und mit ihm auch der der sich beidseits anschließenden Spannungsfelder (Mast 42 bis 45A = 3 Spannungsfelder südlich von Mast 45 und 1 Spannungsfeld nördlich von Mast 45) zum Gebäude des Einwenders unter Erhaltung eines optisch abschirmenden Gehölzstreifens noch etwas vergrößert werden. Gleichzeitig wird damit auch der Abstand zwischen der Leitungstrasse und einem Teil der übrigen Bebauung an den Straßen „Am Forst“ und „Langer Brink“ in Halle (Spannungsfeld Mast 45-Mast 45A) noch etwas vergrößert.

Auch diese Änderungen sind auch in den LBP eingeflossen, der entsprechend angepasst wurde.

Für diese Planänderungen wurde ein einfaches Deckblattverfahren in Sinne von § 73 Abs. VwVfG NRW durchgeführt. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind dazu mit Schreiben vom 30.10.2018 angehört worden bzw. haben Gelegenheit erhalten, Einwendungen zu erheben. Den Naturschutzverbänden (Landesbüro Oberhausen) sowie folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden die Deckblattunterlagen mit Schreiben vom 31.10.2018 zur Stellungnahme übersandt:

- der Kreis Gütersloh,
- die Stadt Halle,
- die Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur, Brakel,
- der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt OWL, Minden,
- der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung OWL, Bielefeld,
- die Bezirksregierung Münster (Dezernat 26),

- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn,
- die Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen,
- die Technischen Werke Osning GmbH (TWO), Halle,
- die PLEdoc GmbH, Essen,
- die Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 15, Münster/Bielefeld,
- die Innogy Netze Deutschland GmbH, Essen,
- die Telefonica Germany GmbH & Co. KG, Teltow,
- die Unitymedia GmbH, Zentrale Planung, Kassel und
- die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 51 (Höhere Naturschutzbehörde),
- die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52 (Abfallwirtschaft),
- die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft),
- die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32 (Regionalentwicklung) und
- die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung).

Mögliche Betroffenheiten weiterer Träger öffentlicher Belange waren nicht ersichtlich, so dass es weiterer Beteiligungen nicht bedurfte.

Einwendungen wurden von einem grundstücksbetroffenen Eigentümer erhoben, 15 Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

Die Einwendung und die Stellungnahme wurden der Vorhabenträgerin am 23.11., 26.11., 29.11. und 05.12.2018 zur Kenntnis und Gegenäußerung zugeleitet.

4. **Verfahrensrechtliche Bewertung**

4.1 **Notwendigkeit der Planfeststellung**

Die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr bedürfen gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, soweit nicht gem. § 43b S. 1 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG NRW – gilt nur bei nicht der UVP-Pflicht unterliegenden Vorhaben – eine Plangenehmigung ausreichend ist.

Für das diesem Beschluss zugrundeliegende Vorhaben ergab sich aus § 3b Abs. 1 UVP a.F. in Verbindung mit Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zu § 3 UVP a.F. (UVP

in der vorliegend gem. § 74 Abs. 2 anzuwenden alten bis zum 15.05.2017 gültigen Fassung) aufgrund seiner Größen- und Leistungswerte die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Nennspannung der Leitung liegt mit 380 kV oberhalb des in Ziffer 19.1.1 genannten Leistungswertes von 220 kV und die Größe des Vorhabens, hier die Leitungslänge, überschreitet unter Berücksichtigung der gem. § 3b UVPG a.F. erforderlichen kumulativen Betrachtung des Gesamtvorhabens mit ihren knapp 20 km zwischen den Umspannanlagen Gütersloh und Hesselmaßgebend auch den in Ziffer 19.1.1 genannten Größenwert von 15 km.

Eine Plangenehmigung schied damit als unzureichend aus, so dass das Vorhaben Gegenstand der Planfeststellung ist. Dies gilt sowohl für die Höchstspannungsfreileitung selbst mit ihren Masten, Leiterseilen und Schutzstreifen als auch für Schutzmaßnahmen (§ 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW und § 41 BImSchG), für die notwendigen Folgemaßnahmen an Fremdanlagen (§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW) und Maßnahmen im Sinne von § 15 BNatSchG.

4.2 **Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde**

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts (SGV. NRW 75).

4.3 **Anhörungsverfahren**

Die sich im Wesentlichen aus §§ 43a, 43b EnWG, § 9 Abs. 3 UVPG a.F., z. T. i.V.m. § 43a EnWG, und § 73 VwVfG NRW ergebenden Vorgaben an das Anhörungsverfahren (vgl. Kapitel B, Ziff. 3.2 bis 3.6 dieses Beschlusses) sind eingehalten worden. Die Planfeststellungsbehörde hat die darin enthaltene Pflicht zur Auslegung des Plans nebst Zeichnungen und Erläuterungen, UVS, LBP und sonstigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke, Anlagen und voraussichtlichen Auswirkungen erkennen lassen, vollständig erfüllt und auch den gem. § 73 Abs. 6 VwVfG NRW vorgesehenen Erörterungstermin durchgeführt.

Eine erneute Erörterung im Hinblick auf die nachträglich eingebrachten Planänderungen der Deckblätter 2 und 3 war gem. § 43a Nr. 4 EnWG nicht erforderlich.

Diese Regelung lässt nach der Änderung eines ausgelegten Plans den Verzicht auf eine (neue) Erörterung ausdrücklich als Regelfall zu. Im Übrigen sind die Änderungen der Deckblätter 2 und 3 ganz überwiegend solche, mit denen Forderungen von Einwendern und Trägern öffentlicher Belange nachgekommen worden ist bzw. der LBP u. a. auch an diese Änderungen angepasst und aktualisiert wurde. Ein entsprechender neuer Erörterungsbedarf hat sich daher im Hinblick auf private Betroffene nicht ergeben. Dies zeigt auch der Inhalt der wenigen erhobenen Einwendungen, in denen, soweit sie überhaupt begründet wurden, letztlich nur allgemeine Kritik an dem Vorhaben als solchem wiederholt wird. Explizite Kritik an den Planänderungen selbst wurde letztlich nicht vorgetragen. Gleiches gilt im Ergebnis hinsichtlich der Änderungen des LBP bzw. der dazu abgegebenen Stellungnahmen der betroffenen Naturschutzbehörden, zumal die darin enthaltenen wesentlichen Forderungen zu den Änderungen der Deckblätter in den Planfeststellungsbeschluss Eingang gefunden haben. Die Naturschutzverbände bzw. deren Landesbüro haben in diesen Deckblattverfahren auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet, so dass auch insoweit kein Erörterungsbedarf erkennbar war.

Gem. §§ 43a Nr. 1 EnWG (damalige Fassung), 73 Abs. 2 VwVfG NRW war der Plan in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt; zum Schutz ihrer individuellen Interessen sollen alle Betroffenen durch die Offenlegung der Planunterlagen über das Vorhaben informiert werden.

Immer und in erster Linie von den Auswirkungen eines Vorhabens berührt sind diejenigen, auf deren Grundstücksflächen das Vorhaben geplant wird. Dementsprechend muss die Auslegung der Planunterlagen in der oder den Gemeinden erfolgen, in deren Gebiet das Vorhaben verwirklicht werden soll. Dies war hier nach dem ursprünglichen Planungsstand neben der kreisfreien Stadt Bielefeld und den Städten Gütersloh und Halle sowie der Gemeinde Steinhagen (Kreis Gütersloh) auch die Stadt Borgholzhausen (ebenfalls Kreis Gütersloh). Beschränkt auf deren Gebiet soll bzw. sollte der Bau des nordrhein-westfälischen Abschnitts der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Wehrendorf erfolgen. Dort ist dementsprechend auch die Auslegung erfolgt.

Weitergehende Offenlegungen waren mangels erkennbarer möglicher Auswirkungen (solche könnten sich insbesondere aus Belastungen durch Immissionen ergeben) nicht erforderlich. Insoweit ließen die möglichen Reichweiten der Immissionen (Geräusche durch Koronageräusche und elektrischer Felder) keine gemeindegebietsüberschreitenden Auswirkungen erkennen und die rein abstrakte Möglichkeit,

dass sich Auswirkungen über die Gemeindegrenze hinweg erstrecken, ist insoweit nicht ausreichend.

Soweit sich ansonsten Auswirkungen in der niedersächsischen Nachbargemeinde von Borgholzhausen, der Stadt Melle (Landkreis Osnabrück, Niedersachsen), ergeben, sind diese zum einen Gegenstand des dort erforderlichen separaten Planfeststellungsverfahrens, in dem im Zuge der Anhörung auch eine Auslegung der Planunterlagen erforderlich ist. Zum anderen ist nach der späteren Aufgliederung des Neubauabschnitts in zwei getrennte Abschnitte und der am 24.08.2017 erfolgten (Teil-)Einstellung des Planfeststellungsverfahrens der Leitungsabschnitt in Borgholzhausen ohnehin nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die von daher auf Gütersloh, Bielefeld, Steinhagen, Halle und Borgholzhausen beschränkte Auslegung ist in den Einwendungen auch nicht beanstandet worden.

Inhaltlich sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes alle Unterlagen aus- bzw. offenzulegen, die – aus der Sicht der potentiell Betroffenen – erforderlich sind, um ihnen das Interesse an der Erhebung von Einwendungen bewusst zu machen. Der Entfaltung dieser sog. Anstoßwirkung sind die ausgelegten Unterlagen in vollem Umfang und auch im Hinblick auf den LBP sowie die Betroffenheiten durch bauliche oder betriebliche Immissionen (elektromagnetische Felder, Geräusche durch Koronaentladungen, Licht) gerecht geworden.

Die ausgelegte Umweltstudie mit der UVS und dem in den Deckblättern überarbeiteten und ergänzten LBP beschreibt ausführlich das Vorhaben und ermittelt die mit seiner Realisierung entstehenden Konflikte durch Betroffenheiten der zu betrachtenden Schutzgüter. Es werden Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen entwickelt und die nach Auffassung des Gutachters nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen und Konflikte beschrieben, bewertet und bilanziert. Im Rahmen dieser Bilanzierung wird dann auch schutzgutbezogen der notwendige Kompensationsbedarf berechnet und, wenn auch zunächst nur in Form von Suchräumen, aufgezeigt, wo er umgesetzt werden soll. Kompensationsmaßnahmen, die z. B. aus artenschutzrechtlichen Gründen örtlich gebunden und nicht variabel im Naturraum umsetzbar sind, hatten die in der Umweltstudie mit der UVS und dem LBP dokumentierten Untersuchungen nicht ergeben. Dass damit auf eine konkrete Darstellung der Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen verzichtet wurde, die über die Rekultivierung temporär in Anspruch genommener Flächen hinausgehen, steht der Erfüllung der im Rahmen der Auslegung notwendigen Anstoßwirkungen

nicht entgegen, zumal damit die Absicht verbunden war, im Laufe des Planfeststellungsverfahrens Flächen der „öffentlichen Hand“ oder solche zu generieren, die auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden. Auf einen ansonsten erforderlich werdenden Rückgriff auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung, der die Inanspruchnahmen des grundrechtlich gesicherten Eigentums Dritter ggf. auch gegen ihren Willen ermöglicht, sollte verzichtet werden. Im Übrigen würde auch beim zulässigen Rückgriff auf ein Ökokonto (d. h. auf bevorratete Maßnahmen im Sinne der §§ 16 BNatSchG und 32 LNatSchG) die Nennung des ökologischen Kompensationswertes ausreichen, eine konkrete örtliche Festlegung und Beschreibung von speziell auf das Vorhaben abgestimmten Kompensationsmaßnahmen in der Form, wie sie von den Naturschutzverbänden schon für die Auslegung gefordert wurde, mithin nicht notwendig sein. Zu dem hinsichtlich dieser Angaben überarbeiteten LBP (Deckblattfassungen 1, 2 und 3) sind die Naturschutzverbände wie im Übrigen auch die Naturschutzbehörden zudem nochmals gesondert angehört worden.

Auch immissionsseitig waren die ausgelegten Planunterlagen nicht unvollständig. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder enthalten sie zwar nur für 5 Immissionspunkte (ursprünglich für 4 Immissionspunkte, für einen weiteren Immissionspunkt wurden im Deckblatt 1 Unterlagen ergänzt und für einen der vier ursprünglichen Immissionspunkte wurde die entsprechende Unterlage im Deckblatt 1 durch eine neue ersetzt) konkrete Werte und zur Höhe möglicher Geräuschemissionen werden im Erläuterungsbericht sowie mit der Unterlage 11 „Geräuschemission und Geräuschemission durch Koronaentladungen, 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Lüstringen, Bl. 4210“ nur immissionspunktunabhängige Aussagen gemacht. Gesonderte und grundstücksbezogene Aussagen zu von der Leitung ausgehenden optischen Wirkungen enthalten die 2014 ausgelegten Planunterlagen nicht. Das im Verfahren zum Erörterungstermin nachgereichte Geräuschgutachten des TÜV Hessen beinhaltet ebenfalls nur für 7 Immissionspunkte konkrete Werte. Sowohl die ermittelten elektrischen Felder (elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte) als auch die Angaben zur möglichen Geräusentwicklung beziehen sich aber jeweils auf die höchstbelasteten Leitungsabschnitte und stellen von daher, wie in den Unterlagen auch erläutert wird, Worst-Case-Betrachtungen dar. Jeder Betroffene konnte somit den Planunterlagen entnehmen, mit welcher maximalen Belastung er entsprechend zu rechnen hat. Auch die zugehörigen Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm sind benannt worden, so dass

die angegebenen maximalen Belastungen in Relation zu den Grenzwerten gesetzt werden konnten.

Optische Wirkungen sind in den Planunterlagen nicht explizit als solche dargestellt oder beziffert. Eine Maßeinheit für derartige Wirkungen existiert jedoch nicht und der Verlauf der Leitungstrasse, der Standort der Masten, ihre Ausgestaltung (Masttypen, Zahl der Traversen etc.), ihre Höhe und damit letztlich auch die Aufhängung und der Verlauf der Leiterseile sowie deren Anzahl sind in den Planunterlagen ausführlich dargestellt (vgl. insbesondere Übersichtslagepläne im Maßstab 1 : 25.000, Lagepläne im Maßstab 1: 2.000, Schemazeichnungen der Maste und Masttabellen).

Mit diesen Angaben haben die ausgelegten Planunterlagen ihre Anstoßwirkung voll erfüllt.

Die Einwendungen, in denen diesbezüglich unvollständige Unterlagen bemängelt wurden, weist die Planfeststellungsbehörde daher zurück. Dies gilt auch für die Einwendungen, in denen unzureichende Untersuchungen hinsichtlich etwaiger Alternativen oder Trassenvarianten bemängelt wurden. Denn da die im EnLAG vorgesehene neue Höchstspannungsleitung als 220-kV-Höchstspannungsfreileitung bereits vorhanden ist und diese insoweit nur durch einen Neubau der 380-kV-Höchstspannungsebene ersetzt werden soll, hat sich die Entwicklung und Untersuchung etwaiger neuer Trassenführungen in bislang unvorbelasteten Räumen nicht angeboten. Im Übrigen hatte auch die auf Antrag der Vorhabenträgerin vorgelagert durchgeführte raumordnerische Beurteilung zu dem Ergebnis geführt, dass eine raumordnerisch bedeutsame Alternative zum vorhandenen Trassenkorridor nicht erkennbar ist und sich die Nutzung der nach Demontage der vorhandenen Leitungen freiwerdenden Räume insoweit sowohl aus fachlichen als auch aus raumordnerischen Gründen aufdrängt (vgl. vorstehend Kapitel B Nr. 2 des Beschlusses). Einzelne örtlich begrenzte Abweichungen vom derzeitigen Trassenraum sind dagegen sehr wohl untersucht worden (u. a. bezüglich der Trassenführungen in Gütersloh-Isselhorst sowie an der A 33 in Halle) und Gegenstand der Planunterlagen (vgl. Erläuterungsbericht und UVS). Ebenso ist die in einigen Einwendungen und dann insbesondere im Laufe des weiteren Verfahrens von vielen Betroffenen geforderte Erdverkabelung Gegenstand einer entsprechenden Betrachtung im ausgelegten Erläuterungsbericht. Gleiches gilt für die teilweise geforderte Mitführung der im Raum Gütersloh-Blankenhagen – Mast 1 bis 5 – auf eigener Trasse parallel verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen auf dem Gestänge der planfestgestellten neuen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung.

Kein Verfahrensfehler ist es auch, dass dem Antrag auf Planfeststellung kein Raumordnungsverfahren vorausgelaufen ist. Denn ein solches ist nicht erforderlich (vgl. Kapitel B Nrn. 2 und 6.3 des Beschlusses). Daraus, dass in Niedersachsen für den dortigen Leitungsabschnitt des EnLAG-Projektes Nr. 16 zwischen dem Punkt Königsholz an der Landesgrenze NRW/Niedersachsen und Lüstringen ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, kann insoweit angesichts anderer und nicht vergleichbarer örtlicher Gegebenheiten einerseits und anderer landesrechtlicher Regelungen zur Raumordnung andererseits nicht auf NRW rückgeschlossen werden. Auch insoweit liegt daher kein Verfahrensfehler vor.

Zu dem Einwender 6b ist darauf hinzuweisen, dass keiner der Betroffenen persönlich über die Auslegung der Planunterlagen informiert worden ist. Vielmehr haben sich die ortsüblichen Bekanntmachungen der Auslegungsgemeinden an alle Betroffenen und damit auch an den Einwender 6b gerichtet. Dass er erst später Eigentümer betroffener Grundstücke geworden ist, hat keine Verpflichtung der Vorhabenträgerin oder der Planfeststellungsbehörde ausgelöst, ihn nochmals gesondert über die Planung in Kenntnis zu setzen und ihm ggf. nachträglich Einwendungsmöglichkeiten zu eröffnen. Er muss sich diesbezüglich die Handlung oder Nichthandlung des Voreigentümers zurechnen lassen. Zudem ist er als Rechtsnachfolger seiner Mutter Grundstückseigentümer geworden, die im Verfahren umfangreich – für ihn im Übrigen fortgeltende – Einwendungen erhoben hat, so dass ihm die Planung nicht unbekannt gewesen sein dürfte. Etwaige Rechtsnachteile sind für ihn daher nicht ersichtlich.

Zumindest keinen Verfahrensfehler, der sich auswirkt (dazu BVerwG, Urteil vom 14.06.2017, 4 A 11/16 u. a.), stellt es zudem dar, dass in den seinerzeitigen Bekanntmachungen zu den am 10.02.2014 begonnenen Auslegungen keine Liste oder Benennung der umweltrelevanten Teile der ausliegenden Unterlagen enthalten gewesen ist.

Gem. § 9 Abs. 1a Nrn. 2 und 5 UVP a.F. hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über die UVP-Pflicht und darüber zu unterrichten, welche Unterlagen im Sinne von § 6 UVP a.F. der Träger des Vorhabens zur Beurteilung der Umweltauswirkungen vorgelegt hat. Die 2014 zur Auslegung der Unterlagen und Einleitung des Planfeststellungsverfahrens vorgenommene ortsübliche Bekanntmachung weist diesbezüglich – angelehnt an den Mustertext 10 der Richtlinien für die

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz von 2015 (PlafeR 15) – zum einen ausdrücklich auf die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens hin. Dies ergibt sich aus Ziffer 8 der Bekanntmachung, der sie ausdrücklich zu entnehmen ist. Darauf, dass den ausliegenden und aus Zeichnungen und Erläuterungen bestehenden Planunterlagen auch die gem. § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben zu den Umweltauswirkungen zu entnehmen sind, wurde ferner mit Nr. 8 der Bekanntmachungstexte ebenso hingewiesen wie darauf, dass die Anhörung zu diesen Unterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist.

Auch die Vorgabe, auf die UVP-Pflicht und die Auslegung der dazu erforderlichen Unterlagen hinzuweisen, wurde damit erfüllt. Lediglich eine konkretisierende Aufzählung der einzelnen Unterlagen bzw. einen expliziten Hinweis auf die Teile der Unterlagen, die sich speziell auf die Umweltauswirkungen beziehen, hat der Bekanntmachungstext, der sich an das Muster 10 der für den Straßenbau eingeführten PlafeR 07 angelehnt hat (das insoweit im Übrigen in der Neufassung der PlafeR 15 nicht verändert wurde), nicht enthalten. Die Forderung, diesen Hinweis über den Mustertext der PlafeR hinaus entsprechend zu konkretisieren, hat sich so zudem erst später in der Rechtsprechung entwickelt (vgl. insbesondere EuGH, Urteil vom 15.10.2015, C-137/14, OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 14.12.2015, 5 M 303/15, sowie BVerwG, Urteil zur Uckermarkleitung vom 21.01.2016, 4 A 5.14, Rn. 36). Wie nicht zuletzt die hohe Zahl der fast 800 Einwendungen und auch die Einwendungsinhalte zeigen, wurden die Betroffenen aber gleichwohl in die Lage versetzt, „als Laien“ mögliche Betroffenheiten zu erkennen und in den Einwendungen in groben Zügen aufzuzeigen, welche Rechtsgüter als gefährdet angesehen und welche Beeinträchtigungen befürchtet werden (BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, 9 A 8/10, Rn. 19). So wurden in den Einwendungen trotz der Vorbelastungen durch die Bestandstrassen nicht nur die Betroffenheiten des Eigentums, sondern sehr häufig auch solche der UVPG-Schutzgüter und hier insbesondere die der Schutzgüter Mensch und Landschaft, aber auch Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt thematisiert.

Anhaltspunkte für die Notwendigkeit, die Auslegung von 2014 mit Blick auf die Rechtsprechung nach vorheriger vollständiger Bekanntmachung aller umweltrelevanten Unterlagen zu wiederholen, waren daher nicht erkennbar. Angesichts der Ausstattung des betroffenen Raums und seiner Vorbelastung durch die schon vorhandene 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung sowie nach Auswertung der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden und der Naturschutzverbände konnte

vielmehr davon ausgegangen werden, dass neue umweltrelevante Gesichtspunkte inklusive solcher gebiets- und artenschutzrechtlicher Art, die die Entscheidung beeinflussen könnten, als Folge einer Neuauslegung nach Nennung der Umweltstudie mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung und dem LBP in der Bekanntmachung auszuschließen sind. Sie hätten sich allenfalls ergeben können, wenn denkbar wäre, dass neue Einwendungen neue Themenbereiche bzw. andere oder zusätzliche betroffene Belange aufzeigen, die ihrerseits noch gar nicht berücksichtigt worden sind, auch nicht, weil sie beispielsweise noch nicht in anderen Einwendungen, fachbehördlichen Stellungnahmen oder Stellungnahmen der Vereinigungen und Naturschutzverbände thematisiert wurden.

Mit dem LBP hat zudem ein wesentlicher Teil dieser umweltrelevanten Unterlagen nach vorherigem ausdrücklichem Hinweis in den vorausgegangenen Bekanntmachungen auf diese Unterlagen zusammen mit den übrigen Unterlagen des Deckblatts 2 in der Zeit vom 29.08. bis 28.09.2018 sehr wohl erneut öffentlich ausgelegen.

Nach allem ist die Auslegung der Planunterlagen vollständig erfolgt und unter Hinweis auf die Möglichkeiten zur Erhebung von Einwendungen bekannt gemacht worden. In den Deckblattverfahren haben alle Träger öffentlicher Belange sowie auch alle betroffenen Privatpersonen im Rahmen einer individuellen Beteiligung oder – bei den privaten Betroffenen des Deckblatts 2 – der nach vorherigen ortsüblichen Bekanntmachungen (vgl. vorstehend Nrn. 3.4 und 3.6) erfolgten Auslegung der überarbeiteten Unterlagen die Möglichkeit erhalten, sie einzusehen und ggf. Einwendungen zu erheben. Soweit sich dabei erstmalig Grundstücksbetroffenheiten für Personen ergeben haben, die noch keine Einwendungen erhoben hatten, haben die Betroffenen dabei auch die Möglichkeit erhalten, bei der Planfeststellungsbehörde oder auch über deren Homepage die Planunterlagen in ihrer bis dahin gültigen Fassung einzusehen.

Auch die Einladung zum Erörterungstermin ist ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt. Die Einwender haben sowohl eine individuelle als auch eine öffentliche Einladung erhalten. Die sonstigen Betroffenen wurden per ortsüblicher Bekanntmachung geladen.

Einwendungen gegen das Anhörungsverfahren sind zudem weder 2014 noch im Rahmen der späteren Deckblattverfahren oder im Erörterungstermin erhoben worden.

4.4 Umfang der Planfeststellung

4.4.1 Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Trägerin des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW.) Die energie-rechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und sonstige Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW). Dazu gehören beispielsweise auch die erforderlichen Befreiungen von den Verboten der WSG Halle (§ 52 Abs. 1 S. 2 WHG i.V.m. § 35 Abs. 4 LWG und §§ 8 Abs. 4 und 9 Abs. 4 WSG-VO). Ausgenommen sind insoweit nur die wasserrechtlichen Erlaubnisse gem. § 8 Abs. 1 WHG, die möglicherweise zur Ableitung von Grund- und Oberflächenwasser aus den Baugruben erforderlich werden. Sie können – sofern die zuständige Wasserbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat – grundsätzlich gem. § 19 Abs. 1 und 3 WHG mit in sie aufgenommen werden, sind aber nicht zwingend Bestandteil der Planfeststellung.

Vorliegend wird sich erst während der Bauphase zeigen, ob und in welchem Umfang angesichts der überwiegend vorgesehenen und im Mittel nur ca. 2,50 m sowie maximal ca. 3,50 m tief zu gründenden Platten der Platten- und Bohrpfahlfundamente (die Bohrungen für die Pfähle der Bohrpfahlfundamente bedürfen bautechnisch unabhängig von ihrer Tiefe keiner Wasserhaltung) überhaupt Wasserhaltungen und ggf. wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich werden. Sollte eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden, ist sie bei der zuständigen unteren Wasserbehörde (Kreis Gütersloh oder Stadt Bielefeld) noch zu beantragen (vgl. Kapitel A, Nebenbestimmung Nr. 4.2.4). Der Erteilung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse stehen keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen (vgl. Kapitel B Nr. 7.7 des Beschlusses).

4.4.2 Eine „Notwendigkeit“ von Folgemaßnahmen im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG NRW ist dabei für solche Maßnahmen anzunehmen, die zur „Beseitigung nach nachhaltigen Störungen der Funktionsfähigkeit“ erforderlich sind. Dabei dürfen die Folgemaßnahmen über „Anschluss und Anpassung“ nicht wesentlich hinausge-

hen. Eine Umgestaltung dieser Anlagen, die für den Ausgleich komplexer, teilweise divergierender Interessen ein eigenes Planungskonzept voraussetzt, muss dem dafür zuständigen Hoheitsträger überlassen bleiben (BVerwG, Urteil vom 12.02.1988, 4 C 54.84). Demnach stellen insbesondere etwaige Anpassungsmaßnahmen bezüglich betroffener Ver- und Entsorgungsleitungen notwendige Folgemaßnahmen dar, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und dem Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung besteht und deren Betrieb ohne diese Maßnahmen nicht möglich wäre, diese Maßnahmen mithin zur Sicherstellung bzw. Wiederherstellung der Funktion der betroffenen Leitung erforderlich sind (vgl. in diesem Zusammenhang auch Kapitel A, Nebenbestimmung 4.9.1).

4.5 **Abschnittsbildung / Zwangspunkte**

Bei der 110-380-kV-Höchstspannungsfreileitung vom Umspannwerk Gütersloh über den Punkt Hesseln bis zum Umspannwerk Hesseln in der Stadt Halle, die als 110-/220-kV-Freileitung bereits vorhanden ist und im Rahmen eines sie ersetzenden Neubaus auf die leistungsfähigere Spannungsebene von 380 kV umgerüstet werden soll, handelt es sich um ein insgesamt knapp 20 km langes erstes Teilstück des insgesamt rd. 28 km langen nordrheinwestfälischen Abschnitts der Fernleitung zwischen der Umspannanlage Gütersloh (NRW) sowie Lüstringen bei Osnabrück bzw. Wehrendorf bei Bad Essen (jeweils Niedersachsen). Die am Punkt Königsholz bei Borgholzhausen über die Landesgrenze NRW/Niedersachsen führende Leitung ist Bestandteil des deutschen Übertragungsnetzes. Mit ihrem Anschluss an die Umspannanlage Hesseln und die dort erfolgende Verknüpfung mit dem Verteilnetz der 110-kV-Spannungsebene stellt sie die Versorgung des Großraums Gütersloh sicher. Sie ist an die Übertragungsnetze der übrigen deutschen Übertragungsnetzbetreiber angeschlossen sowie in das europäische Verbundnetz integriert und nimmt eine wichtige Funktion des europäischen Verbund- und Fernleitungsnetzes wahr.

Der insgesamt rd. 48 km Leitungslänge umfassende „Lückenschluss“ zwischen den Umspannanlagen Gütersloh und Hesseln in NRW sowie Lüstringen in Niedersachsen soll in mehreren Abschnitten – mindestens drei – erfolgen. Zum einen bedarf es in Niedersachsen mindestens eines eigenständigen Planfeststellungsverfahrens. Denn der Bau der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Lüstringen setzt nach den Regelungen des EnWG die Planfeststellung voraus, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde erfolgen muss (vgl. vorstehend

Nrn. 4.1 und 4.2). In Nordrhein-Westfalen bedarf es daher der Planfeststellung durch die Bezirksregierung Detmold, in Niedersachsen der durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Hannover. Da die jeweilige örtliche Zuständigkeit dieser beiden Landesbehörden – wie vom Grundsatz her auch jede sonstige örtliche Zuständigkeit einer Landesbehörde – an die Ländergrenze gekoppelt ist und dort endet, kann vorliegend weder die Bezirksregierung Detmold in Niedersachsen noch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Nordrhein-Westfalen tätig werden. Hintergrund ist der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass hoheitliche Tätigkeiten im eigenen Staatsgebiet/Bundesland den eigenen staatlichen Organen vorbehalten sein müssen, womit über das eigene Staatsgebiet hinausgehende Tätigkeiten ausgeschlossen sind. Ein Planfeststellungsbeschluss, der jenseits der Landesgrenze gelegene Flächen einbezöge, würde ohne Legitimation sowohl in die Planungskompetenz des Nachbarlandes als mit seiner enteignungsrechtlichen Vorwirkung auch in das Privateigentum der dort betroffenen Einwohner eingreifen. Er wäre nicht nur bezogen auf den länderübergreifenden Teil, sondern insgesamt rechtswidrig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 06.06.2007, 7 LC 98/06), das Vorhaben damit ohne genehmigungsrechtliche Grundlage und nicht realisierbar.

Von daher wäre ein einheitliches länderübergreifendes Planfeststellungsverfahren ohnehin nicht möglich.

Zum anderen soll auch der rd. 27 km NRW-Abschnitt der 380-kV-Leitungslücke in zwei Abschnitten geschlossen werden. Die hiermit planfestgestellte Leitung beinhaltet mit dem Anschluss an die Umspannanlage Hesseln in Halle den ersten dieser beiden Abschnitte.

Diese von der Vorhabenträgerin vorgenommene Aufteilung des zur Fertigstellung des Gesamtvorhabens notwendigen Lückenschlusses in zwei Planfeststellungsabschnitte allein in NRW ist fehlerfrei erfolgt.

Zwar gilt im Fachplanungsrecht vom Grundsatz her das Gebot einer einheitlichen Planungsentscheidung. Dessen ungeachtet ist seit langem anerkannt, dass ein lineares Vorhaben zumindest dann auch abschnittsweise planfestgestellt werden darf, wenn der jeweilige Teilabschnitt eine eigenständige Verkehrs- oder hier Leitungsfunktion besitzt und der weiteren Verwirklichung des Vorhabens keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (so für eine Hochspannungsfreileitung: OVG Saarlouis, Urteil vom 16.02.1990, 7 M 1/88, Rn. 53 m.w.N. zur straßenrechtlichen Rechtsprechung des BVerwG, Urteile des BVerwG vom 26.10.2005, 9 A 33.041, vom 19.05.1998, 4 A 9.97, sowie vom 10.04.1997, 4 C 5.96). Dem liegt

zu Grunde, dass größere und über längere Strecken führende Vorhaben insbesondere bei schwierigen Verhältnissen oft auch gar nicht ohne Abschnittsbildung zu handhaben sind.

Die danach geforderte eigenständige Leitungsfunktion ergibt sich vorliegend durch den Anschluss der von der Umspannanlage Gütersloh – die als Ausgangspunkt sowohl aus tatsächlichen als mit Blick auf § 1 Abs. 1 EnLAG und Nr. 16 der Anlage zum EnLAG auch aus rechtlichen Gründen vorgegeben ist – kommenden Höchstspannungsfreileitung an die Umspannanlage Halle-Hesseln und die dort zur Sicherstellung der Energieversorgung erfolgenden Verknüpfung des Übertragungsnetzes mit dem Verteilnetz der 110-kV-Ebene. Wegen dieser Verknüpfung stellt die Umspannanlage Halle-Hesseln für die Trassierung der Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannanlagen Gütersloh in NRW und Lüstringen in Niedersachsen sogar einen nicht umgeharen Zwangspunkt dar. Denn ohne diese Anbindung könnten die energierechtlichen Planungsziele (vgl. nachstehend Nr. 6.1) nicht erreicht werden. Schon von daher ist gegen die gewählte Abschnittsbildung rechtlich nichts einzuwenden.

Unabhängig davon ist inzwischen aber auch ohnehin entschieden worden, dass Planungsabschnitte jedenfalls im Energieleitungsrecht keine selbständige Versorgungsfunktion aufweisen müssen. Wie das BVerwG in seinem Urteil vom 15.12.2016, 4 A 4/15, unter RN 28 ausgeführt hat, ist die bis dahin offen gelassene Frage, ob ein Leitungsabschnitt nur dann vor dem Hintergrund der Gesamtplanung sachlich gerechtfertigt ist, wenn er auch eine selbständige Versorgungsfunktion besitzt (vgl. zum Fernstraßenrecht etwa BVerwG, Beschlüsse vom 5. Juni 1992, 4 NB 21.92, und vom 26. Juni 1992, 4 B 1-11.92), für das Energieleitungsrecht aus denselben Gründen zu verneinen wie für die Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Dezember 1995, 11 VR 6.95, und vom 30. Dezember 1996, 11 VR 25.95).

Die Entstehung eines ggf. unzulässigen „Planungstorsos“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.05.1998, 4 A 9.97; BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, 4 A 5.04; OVG NRW, Beschluss vom 23.03.2007, 11 B 916/06.AK) ist von daher in jedem Fall und unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit der Abschnittsbildung auszuschließen. Denn die neue 380-kV-Leitung lässt sich auch als 220-kV-Leitung betreiben. Ihre Netzverbindungs- und Versorgungsfunktion bleibt daher zumindest mit der auch

schon jetzt vorhandenen Leistungsfähigkeit aufrechterhalten. Es ist jedenfalls gewährleistet, dass die Teilplanung auch dann sinnvoll bleibt, wenn sich der weitergehende Leitungsausbau im Nachhinein als nicht realisierbar erweisen sollte. Dabei sind Anhaltspunkte, die dem weiteren Ausbau als unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen könnten, nicht erkennbar. Wie für den ersten ist auch im zweiten nordrhein-westfälischen Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Wehrendorf ein Leitungsbau im Rahmen eines Ersatzneubaus grundsätzlich in bestehender Trasse und damit im entsprechend vorbelasteten Raum vorgesehen. Dies gilt auch unabhängig davon, ob und in welchem Umfang für den zweiten Abschnitt eine Erdverkabelung in Betracht kommen wird.

Die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Abschnittsbildung ist daher sachgerecht und rechtlich nicht zu beanstanden. Sie ist als solche auch im Rahmen des Verfahrens von keiner Seite bemängelt worden.

Zwar wurde von Betroffenen und Einwendern gefordert, analog zu dem einem separaten Verfahren vorbehalten bleibenden zweiten nordrhein-westfälischen Leitungsabschnitt Halle/Hesseln-Punkt Königsholz (Stadt Borgholzhausen, Landesgrenze NRW/Niedersachsen) der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Wehrendorf auch für den mit diesem Beschluss planfestgestellten ersten nordrhein-westfälischen Abschnitt dieser Energieleitung auf „neues Recht“ umzustellen. Diese Forderung richtet sich aber nicht gegen die planungstechnische Aufteilung des nordrhein-westfälischen Teils der Leitung in zwei Abschnitte. Sie zielt vielmehr auf einen Antrag der Vorhabenträgerin nach der Übergangsregelung des § 2 Abs. 4 EnLAG ab, wie er von ihr mit der Einkürzung des Vorhabens indirekt – die Einkürzung bedingt zu gegebener Zeit einen Neuantrag, dem dann das neue Recht zu Grunde liegt – für den zweiten nordrheinwestfälischen Abschnitt der Leitung gestellt wurde (vgl. vorstehend Kapitel B Nr. 3.4 des Beschlusses) und der Voraussetzung für die Planfeststellung einer etwaigen Erdverkabelung der Leitung zwischen den Umspannanlagen Gütersloh und Hesseln gem. § 2 Abs. 3 EnLAG wäre. Denn das EnWG sieht für 380-kV-Höchstspannungsleitungen eine Planfeststellung nur als Freileitung vor und in die Liste der sog. „Pilotprojekte“ des § 2 Abs. 1 EnLAG, für die abweichend davon nach den Vorgaben des § 2 Abs. 2 EnLAG auch Erdverkabelungen planfeststellungsfähig sind, ist die 380-kV-Leitung Gütersloh-Wehrendorf als lfd. Nr. 6 erst mit dem Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 21.12.2015 aufgenommen worden. Zu diesem Zeitpunkt war das Planfeststellungsverfahren für dieses als Freileitung geplante Projekt bereits seit rd. zwei Jahren behördlich anhängig. Für einen solchen

Fall (d. h. für eine Leitung, die erst nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gesetzlich zum Pilotprojekt erklärt wurde), hat es der Gesetzgeber mit der Regelung des § 2 Abs. 4 EnLAG von einem Antrag des jeweiligen Vorhabenträgers abhängig gemacht, ob die die Planfeststellung einer Erdverkabelung grundsätzlich ermöglichenden Regelungen des Änderungsgesetzes auch zur Anwendung kommen sollen.

Als an die Vorhabenträgerin gerichtete Forderung auf Umstellung auf „neues Recht“, der Sache nach gerichtet auf die Forderung nach einer Erdverkabelung, richten sich die entsprechenden Einwendungen daher ausschließlich gegen die Ausgestaltung der Energieleitung als Freileitung, nicht aber gegen die Bildung von zwei Planungsabschnitten in NRW.

Sollten sie dennoch inzidenter auch auf die Bildung der beiden Planungsabschnitte abzielen, werden sie hiermit als unbegründet zurückgewiesen. Bezüglich der damit einhergehenden Zurückweisung der Forderung der Erdverkabelung wird auf Kapitel B Nr. 7.2.6 des Beschlusses Bezug genommen.

5. **Umweltverträglichkeitsprüfung**

5.1 **Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UPVG**

Zweck und Ziel des UPVG ist es, sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben, Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategischen Umweltprüfungen) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet und die Ergebnisse der Umweltprüfungen bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens bzw. bei der Aufstellung oder Änderung der Pläne so früh wie möglich berücksichtigt werden. Die Informationsbasis der Planfeststellungsbehörde soll verbessert und das Entscheidungsverfahren transparenter gestaltet werden, um damit eine Erhöhung der Akzeptanz behördlicher Entscheidungen herbeizuführen. Dieser Zielsetzung wird das vorliegende Verfahren in vollem Umfang gerecht.

Für das diesem Beschluss zugrundeliegende Vorhaben gelten dabei die Regelungen des UPVG in seiner (Alt-)Fassung vom 24.02.2010. Denn gem. § 74 Abs. 2 UPVG in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 sind Verfahren nach der vor dem 16.05.2017 gültigen (Alt-)Fassung des UPVG (d. h. der seinerzeitigen Neufassung

des UVPG vom 24.02.2010, diese in der Fassung vom 15.05.2017, nachstehend UVPG a.F.) zu Ende zu führen, wenn das Verfahren wie hier Anfang 2014 nach dessen Regelungen eingeleitet worden ist.

Für die 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Wehrendorf bzw. ihren ersten nordrhein-westfälischen Abschnitt ist gem. § 3b Abs. 1 UVPG a.F. in Verbindung mit Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zu § 3 UVPG a.F. aufgrund der Größen- und Leistungswerte, die sich unter Berücksichtigung der gesamten Leitung zwischen Gütersloh und Wehrendorf ergeben (mehr als 15 km Leitungslänge und mehr als 220 kV Nennspannung), eine UVP erforderlich.

Einen Vorschlag zum Untersuchungsrahmen der UVP mit Antrag auf eine entsprechende Festsetzung gem. § 5 UVPG a. F. hat die Vorhabenträgerin bzw. das in ihrem Auftrag tätig gewordene Büro Grontmij (bzw. nach Umfirmierung Sweco), Bremen, der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 19.03.2012 vorgelegt. Aufgrund dieses Antrags hat die Planfeststellungsbehörde für den 17.04.2012

- den Kreis Gütersloh inklusive der u. a. unteren Landschaftsbehörde (heute untere Naturschutzbehörde),
- die Städte Gütersloh, Halle, Werther und Borgholzhausen,
- die Gemeinde Steinhagen,
- die Stadt Bielefeld inklusive u. a. der damaligen unteren Landschaftsbehörde und heutigen unteren Naturschutzbehörde,
- die anerkannten Naturschutzverbände des Landes NRW,
- die Dezernate 51, 52, 53 und 54 (höhere Landschafts-/Naturschutzbehörde, Wasser- und Abfallwirtschaft, Immissionsschutz),
- den Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- den Landesbetrieb Wald und Holz NRW,
- die Landwirtschaftskammer,
- das LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen,
- die LWL-Archäologie für Westfalen,
- die damalige Wehrbereichsverwaltung West,
- die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (Luftaufsicht) sowie
- den Landkreis Osnabrück

zu einem sog. Scoping-Termin eingeladen, der in der Außenstelle Bielefeld der Bezirksregierung Detmold stattgefunden hat. Die den Untersuchungsrahmen beschreibenden und abschließend festsetzenden Ergebnisse des Termins wurden in der vom 18.04.2012 datierenden Niederschrift festgehalten, die allen Beteiligten

mit Schreiben vom 30.04.2012 zugeleitet wurde und auf die dazu verwiesen wird. Wesentlicher Kern war die Festlegung, für die UVP und auch später beim LBP (d. h. zur Eingriffsbewältigung) methodisch auf die niedersächsischen „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln“ des niedersächsischen Landkreistages, Stand Januar 2011 (NLT 2011), zurückzugreifen. Sie erfolgte nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass es in NRW keine verbindlichen Vorgaben zur Methodik einer UVP für eine Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung gibt bzw. gab und es sich bei der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Lüstringen um eine länderübergreifende Leitungstrasse handelt, bei der diese Methodik in Niedersachsen – dort ist sie verbindlich eingeführt – ohnehin zu verwenden ist.

Die gem. § 6 UVPG a.F. für die UVP erforderlichen Unterlagen sind in den vorgelegten Planunterlagen enthalten. Sie genügen den Anforderungen des UVPG a.F. und auch denen des UVPG NRW an eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die gem. § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG a.F. als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden konnte.

Weitere Verfahrensschritte sind nicht erforderlich. Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat die gem. § 6 UVPG a.F. erforderlichen Unterlagen, die den Planfeststellungsunterlagen insbesondere in Form der Umweltstudie beigelegt sind, den nach § 7 UVPG a.F. zu beteiligenden Behörden zugesandt und um Stellungnahme gebeten. Den Unterlagen lagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in angemessener Aktualität zu Grunde. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 UVPG a.F.) erfolgte durch das nach § 43a EnWG in Verbindung mit den Regelungen des § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW durchgeführte Anhörungsverfahren und entsprach damit den Anforderungen des § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG a.F. Den Anforderungen nach § 43b Nr. 1 b EnWG i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG a.F. ist damit ebenfalls entsprochen.

5.2 **Beschreibung der Umwelt**

Die Führung der insgesamt rd. 19,9 km langen Leitungstrasse wurde bereits vorstehend unter Kapitel B Nr. 1 dieses Beschlusses beschrieben. Sie verläuft von der Umspannanlage Gütersloh kommend im Wesentlichen in nordöstlicher Richtung durch das Gebiet der Stadt Gütersloh bis zum Punkt Ummeln. Dort schwenkt sie ab und führt im Wesentlichen in nordwestlicher Richtung über die zum Kries

Gütersloh gehörenden Gebiete der Gemeinde Steinhagen und der Stadt Halle. Nur im Bereich des Punktes Ummeln verlässt die Trasse auf einem kurzen Teilstück den Kreis Gütersloh und führt durch das Stadtrandgebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld.

Am Punkt Hesseln schwenkt der zur Umspannanlage Hesseln führende Abzweig in einem in etwa rechten Winkel nach Westen/Südwesten von der weiter Richtung Borgholzhausen führenden und von diesem Planfeststellungsbeschluss unberührt bleibenden Hauptleitungstrasse ab.

Ganz überwiegend – und besonders im Raum Gütersloh, im Raum Bielefeld, im südlichen Bereich von Steinhagen und zwischen dem Punkt Hesseln und der Umspannanlage Hesseln – verlaufen sowohl die alte als auch die neue Leitungstrasse durch von intensiver Landwirtschaft geprägtes und mit Hoflagen und teilweise Streubebauung durchzogenes Offenland, das auch über das nähere Umfeld hinaus dominiert. Es besteht überwiegend aus Ackerflächen, die aber immer wieder von Grünlandanteilen unterbrochen werden. In unterschiedlicher Dichte und Größe durchziehen des Weiteren auch immer wieder Strukturelemente (Hecken, Gehölzgruppen und -reihen etc.) sowie Wald und Gehölzflächen, die vorherrschend Kiefernwald, aber auch bedeutsame und zum Teil alte Eichen-, Buchen- und Mischwälder sowie Au- und Quellwälder umfassen. Während sich das landwirtschaftlich genutzte Offenland über ca. 80 % des sich an der Trasse entlangziehenden Untersuchungsraums erstreckt, sind es rd. 4 km, die von der alten und neuen Leitungstrasse an Wald- und Gehölzflächen passiert werden. Sonstige höherwertigere Biotoptypen sind im Untersuchungsgebiet u. a. in Form von Flächen mit Nass- und Feuchtgrünland, trockenen und feuchten Hochstaudenfluren, Großseggenried, Sümpfen, Rieden und Röhrichen, Sumpf-, Moor- und Bruchwäldern sowie einer (degenerierten) Besenheide (aus *Calluna vulgaris*) ebenfalls stellenweise existent.

Eine ganze Reihe der entsprechend höherwertigeren und über die gesamte Zone I des Untersuchungsraums verteilten Biotopflächen ist Bestandteil der gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 42 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, die im Landschaftsinformationssystem des LANUV wie folgt gelistet sind:

- (G)BT-4016-0204-2015 (Nass- und Feuchtgrünland inklusive Brachen),
- (G)BT-4016-0205-2015 (Nass- und Feuchtgrünland inklusive Brachen),
- (G)BT-4016-0206-2015 (Nass- und Feuchtgrünland inklusive Brachen),
- (G)BT-4016-0207-2015 (Nass- und Feuchtgrünland inklusive Brachen),

- (G)BT-3916-022-8 (Biotopflächen am Abrooksbach),
- (G)BT-3916-0077-2016 (Biotopflächen am Foddenbach),
- (G)BT-3916-0005-2011 (Nass- und Feuchtgrünland inklusive Brachen),
- (G)BT-3916-2138-2001 (Sümpfe, Riede und Röhrichte),
- (G)BT-3916-0003-2011 (Nass- und Feuchtgrünland inklusive Brachen),
- (G)BT-3916-2139-2001 (Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation des Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto- Nanojuncetea),
- (G)BT-3916-0022-2012 (Sümpfe, Riede und Röhrichte),
- (G)BT-3916-005-8 (Stillgewässer),
- (G)BT-3916-009-8 (Rasen- und Großseggenried),
- (G)BT-3916-008-8 (Rasen- und Großseggenried),
- (G)BT-3916-007-8 (Rasen- und Großseggenried),
- (G)BT-3916-707-9 (Biotopflächen am Laibach),
- (G)BT-3916-2095-2001 (Tiefenbach/Laibach),
- (G)BT-3916-0209-2004 (Sumpf-, Moos- und Bruchwälder).

Die Flächen des Biotops (G)BT-3916-022-8 sind gleichzeitig Bestandteil des über sie hinausgehenden Naturschutzgebietes GT-038 „Foddenbach/Landbach“. Wie die der Biotope (G)BT-3916-0022-2012 (Sümpfe, Riede und Röhrichte), (G)BT-3916-005-8 (Rasen-Großseggenried, Stillgewässer) und (G)BT-3916-2095-2001 (Tiefenbachbiotop am Laibach) ragen sie in den Schutzstreifen hinein und werden von der Bestandstrasse überspannt. Alle übrigen gesetzlich geschützten Biotope liegen vollständig außerhalb des vorhandenen Schutzstreifens und der Zone I im erweiterten Untersuchungsraum der Zone II.

Ein ca. 220 m langer Abschnitt der Bestandstrasse quert in Höhe der A 33 parallel zu ihr den östlichen Rand des FFH-Gebietes DE-3915-303 „Tatenhauser Wald bei Halle“, der sich dort zusammen mit dem zu ihm gehörenden geschützten Biotop (G)BT-3916-707-9 (Laibach) sowie Flächen der Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ über die A 33 hinweg erstreckt. Mit Ausnahme dieses ca. 1,5 ha großen Ausläufers liegen alle sonstigen Flächen dieses insgesamt rd. 189 ha großen FFH-Gebietes westlich der A 33 und der Leitungstrasse.

Die neue Leitungstrasse verlässt hier den alten Trassenraum und umgeht den Ausläufer des FFH-Gebietes „Tatenhauser Wald bei Halle“; sie schwenkt von Süden kommend vor ihm nach Osten aus und nördlich von ihm nach Westen auf die alte Trasse zurück.

Mit dem FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ ragt östlich des Punktes Hesseln-Süd ein weiteres Natura-2000-Gebiet in die Zone II des Untersuchungsraums hinein, hat zur Bestands- und Neubautrasse jedoch einen Abstand von mindestens rd. 300 m.

Randbereiche des nördlichen Teils des Untersuchungsraums gehören zudem zum Naturpark NTP-012 „Terra vita“ und nahezu der gesamte unbebaute Bereich des Untersuchungsgebietes ist Bestandteil eines der ihn durchziehenden Landschaftsschutzgebiete.

Ein größerer Teil der bewaldeten Flächen konzentriert sich auf den Bereich entlang der den Trassenraum querenden Gewässer Foddenbach/Abrooksbach und beidseits der den Trassenraum querenden Patthorster Straße (Gemeinde Steinhagen) sowie auf den Leitungsabschnitt zwischen der Tatenhausener Straße im Süden und dem Gewerbegebiet an der Margarete-Windhorst-Straße im Norden (Stadt Halle).

Größtes Fließgewässer des untersuchten Raums ist die Lutter. Ansonsten wird er von diversen kleineren, teilweise noch Saumstrukturen aufweisenden Fließgewässern durchzogen, von denen einige (u. a. der Foddenbach, der Laibach und der Kleine Bach) über gesetzlich geschützte Biotopstrukturen verfügen, und es gibt diverse Stillgewässer.

Bezüglich der Bebauung des Raums sind entlang der alten und neuen Leitungstrasse neben den über den gesamten Raum verstreuten Hoflagen und Einzelgebäuden in den Gütersloher Ortslagen Blankenhagen und Hollen/Isselhorst sowie entlang der Straßen „Langer Brink“ und „Am Forst“ in der Stadt Halle auch dichtere Bebauungslagen und Wohngebiete vorhanden.

Vom Umspannwerk Gütersloh ausgehend verläuft die neue Leitungssachse in West-Ost-Richtung zunächst rd. 30 m weiter südlicher als die Bestandsachse, bevor sie am Mast 3 (dem Standort des alten Mastes 196) wieder in den alten Achsverlauf übergeht und in dieser Achse bis Mast 5 (alter Mast 198) einen Schwenk nach Norden vollzieht. Die Trasse folgt damit dem Verlauf des Ortsrands der ein geschlossenes Wohngebiet aufweisenden Ortslage Blankenhagen, die sich – allerdings nicht mehr direkt im Untersuchungsraum – nördlich bzw. westlich der Leitung befindet. In das Untersuchungsgebiet hinein ragt insoweit nur ein Teil eines

sich an den Südrand von Blankenhagen anschließenden Kleingartengeländes, die äußere östliche Randbebauung von Blankenhagen entlang der „Hofbreite“ sowie ein Teil eines an diese Straßen grenzenden Schulgeländes. Der Abstand zwischen dem neuen Schutzstreifenrand südlich von Blankenhagen und dem nächstgelegenen Wohngebäude beläuft sich auf rd. 180 m. Von dem neuen Schutzstreifenrand östlich von Blankenhagen bis zur geschlossenen Wohnbebauung an der Westseite der „Hofbreite“ sind es mindestens 100 m, bis zum Schulgebäude mindestens 90 m und bis zur um nächstgelegenen Gebäude auf der Ostseite der „Hofbreite“, einem Einzelgebäude, ca. 34 m. Auch wenn die neue Leitungssachse östlich von Blankenhagen identisch mit der alten Leitungssachse ist, ergibt sich zwischen dem Schutzstreifenrand und der Bebauung zwar eine aus einem schmaleren Schutzstreifen resultierende leichte Abstandsvergrößerung von ca. 5 m. Die von der planfestgestellten neuen Leitung unberührt bleibenden und zwischen ihr und Blankenhagen verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Schloß Holte-Gütersloh bzw. Harsewinkel-Gütersloh reichen jedoch deutlich näher an die Bebauung heran.

Die ab Mast 5 nach Nordosten von Blankenhagen wegführende Leitungssachse erreicht mit Mast 11 (alter Mast 206) nach Querung u. a. des Schönungsteichs einer kommunalen Kläranlage den Südrand von Gütersloh-Hollen bzw. Isselhorst. Während die Bestandstrasse unter Inkaufnahme einer Überspannungslage am Hollerfeldweg – hier ragt ein Wohngebäude in den Schutzstreifen hinein und der zugehörige Garten liegt unterhalb der Leitungstraversen – in gerader Linie nach Nordosten weiterführt, schwenkt die neue Leitungstrasse am Mast 11 weiter nach Osten ab. Sie umgeht die Überspannungslage und vergrößert damit auch die Abstände zu den übrigen Hoflagen und Gebäuden von Hollen. Östlich einiger an der Kreuzung Queller Straße (L 806)/Haller Straße (K 32) liegenden Einzelgebäude schwenkt sie ab Mast 13 nach Norden zurück Richtung Bestandstrasse. Diese die Bestandstrasse auf einem kurzen Teilstück verlassende Leitungsführung nutzt die landwirtschaftlichen Flächen eines ausgeräumten unbebauten Bereichs, der schon einmal für eine Leitungsführung vorgesehen und gesichert worden war und von daher als Freiraum erhalten geblieben ist. Allerdings reduzieren sich mit der geänderten Leitungstrasse die Abstände zwischen ihr und dem zu Gütersloh-Isselhorst gehörenden Siedlungsgebiet am Titanweg um bis zu ca. 200 m. Der verbleibende Abstand zum nächstgelegenen Gebäude dieses geschlossenen Siedlungsgebietes beläuft sich – ab Schutzstreifenrand – auf rd. 130 m.

Ein teilweise unmittelbar im Schutzstreifen liegendes geschlossenes Siedlungsgebiet quert die Bestandstrasse dann in dem Bereich der Straßen „Langer Brink“ und „Am Forst“ unweit der durch das Untersuchungsgebiet verlaufenden A 33 bzw. der A 33-Anschlussstelle Halle. Die Fassaden der Wohngebäude entlang der Westseite der Leitungstrasse bilden den Schutzstreifenrand, die zugehörigen Grundstücke liegen zum Teil im Schutzstreifen. Auf der Ostseite der Leitungstrasse ragen vier Gebäude leicht in den Schutzstreifen hinein, ein Gebäude liegt vollständig im Schutzstreifen. Die hier ansonsten direkt an die Leitung grenzenden oder auch in den Schutzstreifen hineinragenden Grundstücke bzw. zu den von der parallel zur Straße „Am Forst“ verlaufenden Kampfstraße erschlossenen Wohngebäude gehörenden Gärten sind unbebaut.

Die neue Leitungstrasse vermeidet die Leitungsführung unmittelbar entlang der Straßen „Langer Brink“ und „Am Forst“ und ihrer Bebauung sowie die dort vorhandene Überspannung. Sie vollzieht am Mast 44 südlich der Alleestraße einen Schwenk nach Nordwesten in Richtung A 33 und A 33-Anschlussstelle Halle mit dem dort auch die L 782 anbindenden Kreisverkehrsplatz. Über die Alleestraße und die Anschlussrampe der L 782 hinweg führend endet das bei Mast 45 beginnende Spannfeld am Maststandort 45A innerhalb eines Anschlussohrs der Anschlussstelle unmittelbar vor der A 33. Von dort bis zum nächsten Mast 45A nördlich des Postweges führt die Leitung parallel zur A 33 westlich an den Bebauungslagen „Langer Brink“ und „Am Forst“ vorbei. Die Abstände vom (neuen) Schutzstreifenrand bis zu den Gebäuden „Langer Brink“ und „Am Forst“ vergrößern sich im Vergleich zum heutigen Ist-Zustand entsprechend um bis zu 60 m. Zum bislang überspannten Gebäude Schlampatt 60 wird künftig ein Abstand ab Schutzstreifenrand von ca. 130 m eingehalten. Lediglich für drei Gebäude ergibt sich diesbezüglich keine Entlastung; bei zwei Gebäuden bleibt der Abstand zum auf die andere Seite verlagerten Schutzstreifenrand nahezu gleich und bei einem verringert er sich um ca. 10 m.

Nördlich von Mast 45A quert die neue Leitung die Bestandstrasse; es beginnt die vorstehend beschriebene und sich bis zum wieder in alter Trasse stehenden Masten 47 auf drei Spannfelder erstreckende Umgehung des FFH-Gebietsausläufers „Tatenhauser Wald bei Halle“. Nördlich von Mast 47 schließt sich dann die Querung des an der Margarete-Windhorst-Straße gelegenen, umfänglich bebauten und im Wesentlichen einen Industriebetrieb aufweisenden Gewerbegebietes an.

Die neben diesen Bereichen mit geschlossener Bebauung oder zumindest verdichteter Einzelbebauung betroffenen Hoflagen und Einzelgebäuden verteilen sich

letztlich auf das gesamte Untersuchungsgebiet. In den allermeisten Fällen wie z. B. am „Landweg“ und an fast allen Gebäuden an der „Kreisheide“ in Halle sowie am „Hagenort“ und an der „Brockhagener Straße“ in Steinhagen – das Haus Brockhagener Straße 98, das künftig nicht nur zur Hälfte, sondern, wenn auch am äußeren, nicht unmittelbar überspannten Rand, vollständig im Schutzstreifen liegt, ausgenommen –, bleiben diesbezüglich die Abstände vom Schutzstreifenrand zu den Gebäuden nahezu unverändert. In einer Reihe weiterer Fälle, z. B.

- an der Holtkamper Straße und am Kuhweg in Steinhagen unweit des Punktes Ummeln, vor dem die neue Trasse einige Meter nach Westen verlagert wird,
- an der Holtkampstraße/Ecke Emsweg auf der Westseite der Leitung sowie
- am Fasanenweg, am Eschweg (Hausnummern 16 und 18), an der „Arrode“ 42 und an der Straße „An der Hessel“, jeweils Stadt Halle,

vergrößern sie sich (um rd. 10 m bis rd. 110 m) und nur in wenigen Einzelfällen, z. B. für die Gebäude Schwarzes Feld 48 und Patthorster Straße 115 in Steinhagen, ergeben sich geringe Abstandsreduzierungen von rd. 10 m bis maximal rd. 25 m. Insgesamt betrachtet überwiegen damit bezogen auf die Hoflagen und Einzelgebäude im näheren Umfeld der Trasse deutlich die Fälle, in denen sich im Hinblick auf die Abstandssituation Verbesserungen oder zumindest keine Verschlechterungen ergeben.

Soweit die Bestandstrasse Überspannungen von Wohngebäuden beinhaltet, entfallen diese künftig. Neue Überspannungslagen entstehen auch bezüglich des Gebäudes Brockhagener Straße 98 nicht. Die vorhandenen Überspannungen gewerblich genutzter Gebäude bzw. Hallen eines Industriebetriebes im Gewerbegebiet an der Margarete-Windhorst-Straße in Halle sowie die von Scheunen bzw. Stallungen eines Hofes unweit des Punktes Hesseln verbleiben.

Der betroffene Landschaftsraum mit durchgehender Vorbelastung durch die bestehende 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung ist größtenteils Bestandteil der naturräumlichen Haupteinheit Nr. 540 „Ostmünsterland“ innerhalb der Großlandschaft der Westfälischen Bucht. Nördlich der B 68 gehört er zu den naturräumlichen Haupteinheiten Nr. 543 „Osnabrücker Osning“ und Nr. 530 „Bielefelder Osning“ innerhalb der Großlandschaft „Weserbergland“. Im Nordosten des Landes NRW bildet der Landschaftsraum das zur sog. „Kontinentalen Region“ hin gelegene Grenzgebiet der sog. „Atlantischen Region“.

Außer den bereits angesprochenen Flächen des FFH-Gebietes „Tatenhauser Wald bei Halle“ mit seinen Lebensraumtypen und dem gesetzlich geschützten Gewässerbiotop (Laibach) sind keine weiteren Flächen eines FFH-Gebietes oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes betroffen; das in der Umweltstudie benannte FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ ist durch die Aufteilung des Vorhabens in zwei Neubauabschnitte aus dem Untersuchungsraum herausgefallen. In ihm liegen jedoch Flächen des Naturschutzgebietes „Foddenbach-Landbach“ sowie diverser weiterer gem. § 30 BNatSchG geschützter Biotope. Der Untersuchungsraum weist zudem zwei Naturdenkmäler im Sinne von § 28 BNatSchG auf (eine solitäre Stieleiche unweit der Umspannanlage Hessel, Stadt Halle, sowie ein als Naturdenkmal ausgewiesenes Stillgewässer in der Patthorst, Gemeinde Steinhagen) und ist ganz überwiegend Bestandteil diverser Landschaftsschutzgebiete. Gem. § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile sind dagegen nicht vorhanden.

Zur floristischen Ausstattung des Raums gehören einige Standorte von Arten, die, wie u. a. das geflügelte Johanniskraut, die Sumpf-Schafgarbe und der Blutwurz auf der Vorwarnliste der Roten Liste stehen oder wie beispielsweise die Preiselbeere und die Kriechende Weide in der Roten Liste als gefährdet, vom LANUV jedoch nicht als planungsrelevant eingestuft sind. Als vom LANUV planungsrelevant eingestuft werden jedoch alle vorkommenden Arten der Fledermäuse und einige der Avifauna, die teilweise auch streng geschützt sind oder als gefährdet auf der Roten Liste geführt werden.

5.3 **Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG a.F.)**

Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gutachten und Entwurfsunterlagen mit der Umweltstudie, zu der insbesondere auch die Umweltverträglichkeitsuntersuchung-/studie inklusive einer allgemein verständlichen Zusammenfassung der schutzgutbezogen durchgeführten Untersuchungen (vgl. Konfliktanalyse der Umweltstudie, Unterlage 13.1, S. 89 - 100), die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, der LBP und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag gehören, sowie aus den behördlichen Stellungnahmen, den Äußerungen der Öffentlichkeit und eigenen Ermittlungen ergeben sich die nachstehend unter den Ziffern 5.3.1 bis 5.3.7 beschriebenen Wirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und

Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Landschaftsbild sowie Kultur und sonstige Sachgüter.

In der Regel ist zu unterscheiden zwischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen, anlagebezogenen Wirkungen und auch solchen Wirkungen eines Vorhabens, die durch etwaige Betriebsstörungen bzw. Stör- oder Unfälle entstehen können (vgl. Ziffer 0.5.1.1 der UVPVwV). Beim bestimmungsgemäßen und den Regeln der Technik entsprechenden Betrieb der Höchstspannungsfreileitung sind Betriebsstörungen bzw. Stör- oder Unfälle im Sinne des UVPG, die über die rein betrieblichen Wirkungen hinausgehende umweltrelevante Auswirkungen zur Folge haben könnten (wie z. B. austretende schädliche Stoffe bei Unfällen im Straßenverkehr mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser), jedoch auszuschließen. Die Anlage wird statisch betrieben, gefahrenimmanente Tätigkeiten finden entlang der Leitungstrasse nicht statt. Die Untersuchung wurde deshalb auf die sonstigen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens beschränkt.

Methodisch wurde in der Untersuchung im Rahmen einer Bestandsanalyse jeweils zunächst eine schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umwelt vorgenommen, bevor in ihrem zweiten Teil eine Konfliktanalyse hinsichtlich der jeweiligen schutzgutbezogenen Wirkungen des geplanten Höchstspannungsfreileitungsbaus erfolgt ist. Das jeweils untersuchte Gebiet wurde in zwei Zonen aufgeteilt. In dem engeren Gebiet der Zone I, einem Korridor von 400 m Breite (jeweils 200 m beidseits der Leitungsachse), der im Umfeld etwaiger Alternativtrassen einseitig um bis zu 500 m und im Bereich außerhalb liegender Baustellenzufahrten um 15 m erweitert wurde, wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Wohnfunktion), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter betrachtet. Für das Schutzgut Landschaft und als weiteren Aspekt des Schutzgutes Mensch die Freizeit- und Erholungsfunktion wurde ein deutlich breiterer Korridor von insgesamt 5 km Breite (Zone II, jeweils 2.500 m beidseits der Leitungsachse) untersucht.

5.3.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit werden die Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, die physische oder

psychische Gesundheit des Menschen oder sein Wohlbefinden zu mindern. Darunter fallen nicht nur Beeinträchtigungen in seinem unmittelbaren Lebens- und Wohnumfeld, sondern auch Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion des betroffenen Raumes und nicht nur Beeinträchtigungen, die die Schwelle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung überschreiten, sondern auch bereits solche unterhalb dieser Grenze.

Als baubedingte negative Auswirkungen auf dieses Schutzgut fallen darunter zunächst Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen durch den Baustellenbetrieb auf den Baufeldern und den Baustellenverkehr, soweit hierdurch bebaute Gebiete berührt werden. Anlagebedingt ergeben sich Beeinträchtigungen von Freiraum als potenziellem Aufenthalts- und Erholungsraum. Schließlich kann der Betrieb der Höchstspannungsfreileitung in geringen Mengen zu Luftschadstoffemissionen (Ozon- und Stickoxidbildung) führen, Schallimmissionen infolge sog. Koronaeffekte auslösen und insbesondere Belastungen durch elektrische und magnetische Felder verursachen.

Bezüglich der Wohnfunktion betroffen sind davon vorrangig die in der betrachteten Zone I verstreut liegenden diversen Hoflagen und Einzelbebauungen, die als nicht nur vorübergehend dem Aufenthalt des Menschen dienende Bereiche schutzwürdig sind. Die geschlossenen Wohngebiete der Gütersloher Ortslagen Blankenhagen und Hollen/Isselhorst reichen zwar bis an den Rand des Untersuchungsraums der Zone I heran, ragen mit Ausnahme der östlichen Randbebauung von Blankenhagen an der Hofbreite aber nicht mehr in das Untersuchungsgebiet der Zone I hinein. Dies gilt auch für die aus Hoflagen und Einzelgebäuden bestehende Bebauung von Gütersloh-Hollen im Umfeld der Kreuzung Münsterlandstraße/Reithallenweg. Insofern beschränkt sich das Vorhandensein geschlossener Wohn- oder auch Gewerbegebiete in der Kernzone des Untersuchungsraums auf die Siedlung im Umfeld der Straßen „Langer Brink“ und „Am Forst“ unweit der A 33 in der Stadt Halle sowie auf das ebenfalls zur Stadt Halle gehörende Gewerbegebiet an der Margarethe-Windhorst-Straße.

5.3.1.1 Überspannungen und Leitungsabstände

Unmittelbar durch vorhandene Überspannungslagen sind von dieser Bebauung

- das Wohnhaus Hollerfeldweg 93 in Gütersloh/Hollen, das zur Hälfte in den bestehenden Schutzstreifen hineinragt und dessen Garten unmittelbar überspannt ist,

- das vollständig im Schutzstreifen liegende Wohnhaus Schlampatt 60 in Halle,
- Teile/Hallen des im Gewerbegebiet an der Mararethe-Windhorst-Straße in Halle liegenden Industriebetriebes sowie
- Gebäude am Eschweg in Halle, bei denen es sich jedoch nicht um Wohngebäude und auch nicht um dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienende Betriebsgebäude im engeren Sinne, sondern um Scheunen bzw. Stallungen handelt,

betroffen. Weitere Gebäude, jedenfalls zumindest solche, die Wohnzwecken oder zumindest dem regelmäßigen längeren und daher schutzwürdigen Aufenthalt von Menschen dienen, ragen zwar teilweise in den Schutzstreifen hinein, ohne jedoch unmittelbar überspannt zu werden (Brockhagener Straße 98 in Steinhagen, Stallungen bzw. Scheunen an der Holtkampstraße/Ecke Emsweg in Bielefeld, Langer Brink 10 und 31 sowie Schlampatt 58 und Kampstraße 13 in Halle).

Sonstige Bebauungen sind innerhalb des bestehenden Schutzstreifens nicht vorhanden. Sie grenzen entweder an den Schutzstreifen an – wie teilweise entlang der Straßen „Langer Brink“ und „Am Forst“ in Halle – oder weisen größere Abstände auf.

Das neue Trassenband nutzt zwar den durch Rückbau der Bestandsleitung frei werden Trassenraum, wird aber leicht versetzt zur bisherigen Leitungsachse geführt und verlässt ihn im Bereich weniger kurzer Teilstücke im Bereich Gütersloh-Hollen/Isselhorst, vor dem Punkt Ummeln und in Höhe der A 33 in Halle auch vollständig. Trotz des fast durchgehend deutlich breiteren Schutzstreifens der Neubautrasse – vgl. vorstehend Kapitel B Nr. 1 – können so die Abstände zur Wohnbebauung in ihrem Nahbereich (= 100 m beidseits des Schutzstreifenrands) ganz überwiegend vergrößert oder zumindest gehalten werden, so dass sich insoweit keine Verschlechterungen einstellen werden. Verbesserungen ergeben sich insbesondere dadurch, dass alle vorhandenen unmittelbaren Wohngebäudeüberspannungen entfallen und sich gleichzeitig die Abstände zu den Höfen und Einzelgebäuden in Gütersloh-Hollen sowie zu den übrigen Wohngebäuden in Höhe der A 33 in Halle – Bereiche „Langer Brink“, „Am Forst“ und auch sich zwischen Postweg und Alleestraße nach Osten daran anschließende Bebauung – zum Teil merklich vergrößern (vgl. auch vorstehend Ausführungen zur Beschreibung der Umwelt unter Nr. 5.2).

Zum jetzt teilüberspannten Wohngebäude Gütersloh, Hollferfeldweg 93, stellt sich künftig vom Schutzstreifenrand aus gesehen ein Abstand von rd. 90 m ein. Zu den umliegenden Gebäuden sind es rd. 100 m statt 80 m (Außenheideweg 121), rd. 110 m statt 70 m (Münsterlandstraße 47), rd. 160 m statt 60 m (Münsterlandstraße 99) oder rd. 180 m statt bislang 50 m (Münsterlandstraße 36). Entsprechende Abstandsvergrößerungen ergeben sich auch für die übrigen Hoflagen und Gebäude im Bereich Münsterlandstraße, Höhe Außenheideweg und Reithallenweg.

Im weiteren Leitungsverlauf entsteht der Winkelabspannmast 13, von dem an die Leitung wieder zur Bestandstrasse zurückgeschwenkt wird, unweit der kleinen Gebäudegruppe an der Gütersloher Kreuzung Münsterlandstraße/Haller Straße/Queller Straße. Die Trasse wird hier von der Westseite der Gebäudegruppe auf ihre Ostseite verlegt. An die Gebäude Haller Straße 273 und Münsterlandstraße 1 sowie auch an die Gebäude auf der Ostseite der neuen Leitungstrasse, insbesondere die Gebäude Haller Straße 250, 250a und 257, rückt die Leitungstrasse damit näher heran. Ein nur rd. 15 m betragender Abstand zum Schutzstreifenrand – bislang sind es rd. 100 m – stellt sich hier zum Haus Münsterlandstraße 1 ein und zum Nachbargebäude Münsterlandstraße 273 verkürzt sich dieser Abstand von rd. 80 m auf insoweit nur noch 50 m. Die übrigen Häuser der Gebäudegruppe westlich der Trasse (Haller Straße 280, 281, 283) trennt die Münsterlandstraße (L 806) von der neuen Leitungstrasse und die entsprechenden Abstände bleiben nahezu gleich (Hallerstraße 281: + rd. 5 m) oder nehmen im Vergleich zur Bestandstrasse wiederum deutlich zu (+ rd. 70 m bzw. + rd. 80 m).

Beim hauptbetroffenen Gebäude auf der Ostseite der Leitungstrasse, Haller Straße 257, ergibt sich eine entsprechende Abstandsreduzierung um rd. 200 m auf rd. 65 m. Zu den Gebäuden Haller Straße 250 und 250a verbleibt dagegen noch immer ein Abstand von rd. 120 m. Mindestens rd. 130 m sind es zum nächstgelegenen Gebäude der geschlossene Wohnbebauung aufweisenden und zur Ortslage Isselhorst gehörenden Siedlung am Titanweg. Aufgrund des spitzwinklig zur Leitungstrasse hin ausgerichteten Wohngebietes nimmt dieser Abstand bezüglich aller weiteren Gebäude deutlich zu; zum Nachbargebäude des im „spitzen Winkel“ liegenden nächstgelegenen Hauses sind es bereits rd. 150 m. Bis auf ca. 10 Gebäude liegt das gesamte Wohngebiet weiter als rd. 200 m vom Schutzstreifenrand entfernt.

In Halle entfällt nicht nur die Überspannung. Es ragt auch keines der vier Gebäude Langer Brink 10 und 31, Schlammputz 58 und Kampstraße 13 bzw. der zugehöri-

gen Grundstücke mehr in den Schutzstreifen hinein. Stattdessen ergeben sich zwischen den Gebäuden und dem Schutzstreifenrand Abstände von rd. 160 m bis 170 m (Langer Brink 10 und 31), rd. 130 m (Schlammhatt 58 und 60) bzw. 90 m (Kampstraße 13). Auch grenzt keine der Fassaden der Gebäude entlang der Straße „Am Forst“ mehr unmittelbar an den Schutzstreifen. Der Schutzstreifenrand der auf die Rückseite der Gebäude verlegten Leitungstrasse bleibt mindestens rd. 35 m von den Gebäuden entfernt. Nur für die hinter diesen Häusern in „zweiter Reihe“ entstandene Bebauung (Am Forst 4, 6 und 10) ergeben sich keine Abstandsverbesserungen; die Abstände zum Schutzstreifen der neuen Trasse bleiben nahezu gleich bzw. reduzieren sich um rd. 10 m (Am Forst 4). Aber auch hier ragt keins zu zugehörigen Grundstücke in den neuen Schutzstreifen hinein. Zur übrigen ohnehin weiter entfernten Bebauung zwischen Postweg und Alleestraße erhöhen sich die Abstände analog zu den teilweise im Schutzstreifen liegenden Gebäuden, sie belaufen sich künftig auf mindestens 100 m.

Letztlich keine Trassenveränderung ergibt sich für den Industriebetrieb in dem Gewerbegebiet an der Margarethe-Windhorst-Straße in Halle. Zur Wohnbebauung in Gütersloh-Blankenhagen wird vollständig auf die Ausführungen zur Beschreibung der Umwelt (Kapitel B, Nr. 5.2) Bezug genommen. Es ergeben sich dort teilweise zwar geringe Abstandsvergrößerungen, die vorhandenen und die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung sowohl in alter als auch in neuer Trasse von Blankenhagen trennenden 110-kV-Hochspannungsfreileitungen bleiben jedoch unberührt erhalten.

Auch zur sonstigen ausschließlich aus Hoflagen und Einzelgebäuden bestehenden Wohnbebauung des angrenzenden Raums wird auf Kapitel B Nr. 5.2 verwiesen; bezogen auf den Aspekt des Leitungsabstands überwiegen insoweit die Verbesserungen.

5.3.1.2 Immissionen

Die sich für die Wohngrundstücke während der Bauphase ergebenden Betroffenheiten durch Lärm-, Staub- und Abgasemissionen beschränken sich – den Baustellenverkehr über die Zufahrtsstraßen und -wege, die bebaute Bereiche soweit wie möglich aussparen, ausgenommen – weitestgehend auf die Baufelder an den Standorten der neu zu errichtenden Masten, zu denen beim Seilzug auch die Winden- und Trommelplätze gehören. Aufgrund der kurzen Bauzeiten sind sie jedoch

eher gering und nur an wenigen Maststandorten ist das Schutzgut Mensch insoweit betroffen, als im unmittelbar betroffenen näheren Umfeld Bebauung vorhanden ist. Nur bei 10 von insgesamt 56 Masten reichen Wohngebäude näher als 100 m an den jeweiligen Standort heran, die mit einer Ausnahme (Umfeld von Mast 45A in Halle unweit der A 33 und Straße „Am Forst“) dem Außenbereich zuzuordnen sind. Bei drei weiteren Masten ist das Gewerbegebiet an der Margarethe-Windhorst-Straße in Halle betroffen.

In den Räumen zwischen den Maststandorten werden kaum Beeinträchtigungen verursacht; der Seilzug wird nach Fertigstellung der Masten schleiffrei ohne Bodenberührung zwischen Trommel- und Windenplatz erfolgen.

Die Gesamtdauer der Bauphase wird auf ca. 15 bis 18 Monate veranschlagt, wobei nicht an jedem Maststandort durchgehend gearbeitet wird. Pro Mast dauert die Bauphase von der – soweit erforderlichen – Errichtung temporärer Zufahrten über das Anlegen der Baufelder, die Bohrungen für die Pfahlfundamente oder im Einzelfall auch das Herstellen der Baugrube für das Plattenfundament bis hin zur Mastmontage (Vormontage und Stocken des Mastes) einschließlich einer mindestens 4-wöchigen Phase zur Aushärtung des Betons in der Regel nicht mehr als rd. 12 Wochen. Die insoweit stärksten baubedingten Immissionsbelastungen – Lärm, Staub etc. – sind dabei mit der Mastgründung (Erdarbeiten und Erstellung der Fundamente einschließlich der Betonarbeiten und -anlieferungen) verbunden, die sich auf eine temporäre Zeitspanne von nur 2 bis 3 Wochen erstrecken. Die meisten Fahrzeugbewegungen, die aus den erforderlichen Betonanlieferungen resultieren, konzentrieren sich dabei wiederum auf lediglich 1 bis 2 Tage. Die sonstigen auf den Einsatz von Baumaschinen zurückzuführenden Lärmimmissionen bleiben ganz überwiegend auf die Maststandorte und damit weitgehend auf Bereiche außerhalb von Wohnbebauungen beschränkt. Staubimmissionen sind zu großen Teilen von der Witterung abhängig und ebenfalls im Wesentlichen nur im Nahbereich der Baufelder zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind in Verbindung mit diesen zeitlich und örtlich eng begrenzten baubedingten Einwirkungen nicht zu befürchten.

Die Ozonbildung sowie die Entstehung von Stickoxid durch die Korona bleiben, wie Untersuchungen im Umfeld der Hauptleiter von 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen gezeigt haben, auf das unmittelbare Umfeld des jeweiligen Hauptleiters

beschränkt, treten nur in sehr geringen Mengen bzw. Konzentrationen auf [gemessen wurden Konzentrationserhöhungen von 2 bis 3 ppb (parts per billion; $1 : 10^9$)] und sind schon in Abständen von mehr als 4 m zum Leiterseil nicht mehr nachweisbar. Über den unmittelbaren Nahbereich der Leiterseile hinausgehende und sich auf die Lufthygiene oder das Schutzgut Mensch auswirkende Beeinträchtigungen sind angesichts der deutlich größeren Abstände zwischen den Leiterseilen und der jeweiligen Bodenoberkante bzw. etwaiger Bebauung auszuschließen.

Die Schallemissionen, die während des Betriebs der Leitungen entstehen können, sind auf Ionenwinde (Stoßionisationen), verursacht durch Entladungen an der Oberfläche der Leiterseile (sog. Koronaeffekte), zurückzuführen. Ihr Ausmaß ist abhängig vom Maß der elektrischen Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile, begünstigt werden sie durch feuchte Witterungen (Nebel, Regen). Besonders die möglichen und störenden 100-Hz-Brummtöne treten, ausgelöst durch elektrostatisch angeregte Deformationen von Wassertropfen auf der Oberfläche der unter Spannung stehenden Leiterseile, bevorzugt bei feuchtem Wetter, insbesondere stärkeren Regenereignissen oder bei Schneefall, auf. Bei Regen werden sie dann aber in der Regel durch die von ihm ausgehende Geräuschkulisse überdeckt und sind eigenständig nur bedingt als solche wahrnehmbar. In den ersten Betriebsmonaten einer neu beseilten Hochspannungsfreileitung können auch scharfe Kanten, Grate und Schmutzteilchen oder Fettreste auf der Leiterseiloberfläche entsprechende Koronaeffekte auslösen bzw. verstärken. Diese zusätzlichen Effekte „wintern“ jedoch ab und sind dann nicht mehr festzustellen.

Entsprechende Schallimmissionen, die nicht als ständige Geräuschkulisse und insoweit nicht als Dauerschallpegel auftreten, sind erst von einer sog. Korona-Einsatzfeldstärke ab rd. 17 kV/cm an der Oberfläche der Leiterseile zu erwarten. Anders als bei den 380-kV-Leitungen und zum Teil 220-kV-Leitungen löst deshalb der Betrieb einer 110-kV-Leitung keine entsprechenden Schallimmissionen aus; an deren Oberfläche wird die Korona-Einsatzfeldstärke in der Regel nicht erreicht. Gesonderte Immissionen durch die 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen dem Umspannwerk Hesseln und dem Punkt Hesseln sind daher nicht zu erwarten. Bezogen auf den Betrieb der neuen 380-kV-Leitung sorgt die Auslegung der Leiterseile, die hier dem Stand der Technik entsprechend jeweils als Viererbündel mit Abständen zwischen den einzelnen Leiterseilen von 40 cm erfolgt, dafür, dass sich die Gesamtoberfläche der Leiterseile im Vergleich zu anderen Leiterseilsystemen

vergrößert. Über eine breitere „Verteilung“ der Feldstärke wird so eine Reduzierung der Oberflächenfeldstärke und damit eine Begrenzung der Schallimmissionen auf das nicht Vermeidbare bewirkt.

Die Vorhabenträgerin hat zu den möglichen Immissionen die Veröffentlichung „Geräuschemission und Geräuschimmissionen durch Koronaentladungen“ von 2003 (Ifd. Nr. 11 der planfestgestellten Unterlagen) vorgelegt und zur weiteren Überprüfung der Immissionsbelastungen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Situation im Bereich der Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/ Hesseln im Laufe des Verfahrens ein gesondertes Gutachten des TÜV Hessen (Gutachten Nr. L 8381, Geräuschprognose zu Schallemissionen und -immissionen einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung für die geplante Trasse Gütersloh-Lüstringen, Abschnitt „UA Gütersloh-UA Hesseln“, vom 26.10.2017) nachgereicht, das die Ergebnisse der Untersuchungen von 2003 bestätigt.

Wie die Gutachten, denen zum einen Messungen an vergleichbaren bestehenden Leitungen mit vergleichbaren Leiterseilquerschnitten sowie zum anderen ergänzende Berechnungen mit konservativen Ansätzen zu Grunde liegen, zeigen, werden die Koronaeffekt-bedingten Beurteilungspegel unterhalb der Freileitung in der Regel Mittelungspegel von 38 dB(A) nicht überschreiten. Für die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln wurden für den in erster Linie relevanten Immissionsansatz „leichter Niederschlag“ maximal 38,6 dB(A) für den Bereich des Gewerbegebietes an der Margarethe-Windhorst-Straße in Halle, maximal 34,3 dB(A) in reinen Wohngebieten und für alle anderen Bereiche – vorliegend nur Kern-, Dorf- und Mischgebiete – maximal 35,8 dB(A) ermittelt. Unter ergänzender Berücksichtigung vorhabenunabhängiger gewerblicher Vorbelastungen ergeben sich innerhalb des Gewerbegebietes als Summenpegel maximal 58 dB(A). Außerhalb des Gewerbegebietes ergeben sich mangels einschlägiger Vorbelastungen keine Pegelerhöhungen durch die Bildung von Summenpegeln. Die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm,

- 35 dB(A) in reinen Wohngebieten,
- 40 dB(A) in hier nicht betroffenen allgemeinen Wohngebieten und Siedlungsgebieten,
- 45 dB(A) in den Kern-, Dorf- und Mischgebieten des baurechtlichen Außenbereichs sowie
- 65 dB(A) in Gewerbegebieten,

bei denen es sich wegen des Vorhandenseins von Schlafräumen mit Ausnahme des Wertes für Gewerbegebiete um die strengeren Werte für die Nacht handelt, werden damit auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen eingehalten.

Soweit in seltenen Fällen bei ungünstigen Wetterbedingungen, die die Entstehung von Koronaentladungen begünstigen (d. h. bei „starkem Schneefall“ oder „starkem Regen“ entsprechend der Immissionsansätze 2a und 2b des TÜV-Gutachtens), betriebsbedingte Lärmimmissionen von bis zu 43,9 dB(A) im Gewerbegebiet bzw. ansonsten 41,2 dB(A) möglich sind, werden unter Berücksichtigung einschlägiger Vorbelastungen auch insoweit die Grenzwerte der TA-Lärm für reine Wohngebiete und Gewerbegebiete eingehalten. Überschreitungen sind diesbezüglich nur in reinen Wohngebieten möglich, konkret am Ortsrand von Gütersloh-Blankenhagen und in Halle im Bereich „Am Forst“. Starker Schneefall kommt jedoch nur selten zum Tragen und bei starkem Regen werden die Immissionen durch die deutlich stärkeren Regengeräusche ohnehin überdeckt werden, nicht als solche eigenständig wahrnehmbar sein und auch nicht zu einer wahrnehmbaren Erhöhung der Regengeräusche führen. Es handelt sich in diesen Fällen um zulässige Überschreitungen im Rahmen seltener Ereignisse gem. Ziffern 6.1 und 7.2 der TA-Lärm, bei denen Überschreitungen der Grenzwerte im Einzelfall um bis zu 20 dB(A) zulässig sind, die vorliegend bei weitem nicht erreicht werden.

Auf die Ausführungen unter Nr. 7.6.2 im Kapitel B dieses Beschlusses wird dazu Bezug genommen.

Mit zunehmendem seitlichen Abstand zur Leitungsachse nehmen die Belastungen durch Koronageräusche deutlich ab, bereits ab 40 m Seitenabstand werden – ohne Vorbelastungen – in der Regel 35 dB(A) nicht mehr überschritten. Die Immissionen entstehen zudem nicht vollständig neu. Auch von der schon vorhandenen 220-kV-Hochspannungsfreileitung gehen als Folge von Koronaentladungen Schallimmissionen aus.

Deutlichere Vorbelastungen weist der Trassenraum bei den betriebsbedingten Auswirkungen durch elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten) auf. Emissionsseitig werden diese Belastungen durch die höhere Spannungsebene der neuen 380-kV-Stromkreise zwar grundsätzlich verstärkt. Allerdings ergeben sich daraus, insbesondere auch für die nicht nur zum

vorübergehenden Aufenthalt des Menschen bestimmten und daher schützenswerten Orte (also z. B. auf Wohngrundstücken oder auch gewerblich genutzte Grundstücken, nicht jedoch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Straßen und Wegen) keine wesentlichen Veränderungen. Die Immissionen sind unmittelbar unterhalb der Leitung am höchsten, vom konkreten und künftig erhöhten Bodenabstand der Leitung sowie der Auslastung der Leitung abhängig und können am ungünstigsten Immissionsort entlang des planfestgestellten nordrhein-westfälischen Leitungsabschnitts bis zu 2,5 kV/m für die elektrische Feldstärke und bis zu 24,5 μ T für die magnetische Flussdichte erreichen. Die entsprechenden Grenzwerte der 26. BImSchV belaufen sich auf 5 kV/m für die elektrische Feldstärke und 100 μ T für die magnetische Flussdichte.

Die genannten Maximalwerte sind auch nur im Bereich des außerhalb von Wohnbebauung verlaufenden Spannungsfeldes zwischen den neuen Masten 45A und 45B und annähernd noch beim Wohngebäude Brockhagener Straße 98 in Steinhagen möglich. An allen anderen Stellen entlang der Leitungstrasse sind sie mithin geringer. Sie sind zudem auf den Worst-Case bezogen. Zumindest bezüglich der problematischeren magnetischen Flussdichte – ihr werden etwaige gesundheitliche Gefährdungen zugeschrieben – stellen sie einen nicht den Regelbetrieb widerspiegelnden Ausnahmefall dar. Die magnetische Flussdichte ist nicht spannungsabhängig, sinkt mit abnehmender Auslastung und stellt sich daher mit ihrem Maximalwert nur im sog. thermischen Grenzstrom, d. h. bei in der Regel nicht vorhandener maximaler Auslastung der Leiterseile, ein (vgl. hierzu Nr. 7.6.1 im Kapitel B des Beschlusses). Mit zunehmendem Seitenabstand zur Leitungssachse nehmen sowohl die magnetische Flussdichte als auch die elektrische Feldstärke schnell weiter und deutlich ab.

Neue bzw. bisher unvorbelastete Wohngrundstücke sind von den Immissionen elektrischer Felder nicht bzw. nur insoweit betroffen, als sich dort, wo die neue Höchstspannungsfreileitung für kurze Abschnitte aus der Bestandstrasse herauschwenkt, in wenigen Fällen eine andere ungünstigere örtliche Konstellation, insbesondere in Form eines kürzeren Abstands zur Leitungstrasse, ergibt. Im Wesentlichen und ganz überwiegend bedingen diese kurzen Verschwenkungen jedoch Beseitigungen von Überspannungen und Abstandsvergrößerungen. Auch wenn die Höhe der elektrischen Felder nicht allein vom Abstand, sondern auch von der Höhe der Leiterseilführung und weiteren Faktoren abhängig ist, gehen damit grundsätzlich Entlastungen von den Immissionen einher.

5.3.1.3 Freizeit- und Erholungsfunktion des betroffenen Raums

Der betroffene und gut erschlossene Raum verfügt über diverse ausgewiesene Radwander- und Wanderwege und ihm kommt auch sonst eine bedeutsame Freizeit- und Erholungsfunktion zu. Verluste an Freiraum als potentiellm Aufenthalts- und Erholungsraum sind mit dem Vorhaben angesichts der im Trassenraum vorhandenen Nutzungen sowie seiner Vorbelastung gleichwohl nicht verbunden, zumal sich Raumverluste im engeren Sinne nur im Bereich der Maststandorte ergeben und sich deren Zahl mit dem nach Demontage der Bestandsleitung erfolgenden Neubau reduziert.

Auch indirekte Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktionen des Raums durch Immissionen oder Veränderungen des Landschaftsbildes sind, insbesondere angesichts der Vorbelastungen, gering. Sie beschränken sich letztlich auf die, die daraus resultieren, dass die höher geführten Leiterseile und insbesondere die höheren Masten über größere Distanzen hinweg als bisher wahrnehmbar sein werden.

5.3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Mit dem Bau des insgesamt 56 neue Masten und Mastfundamente umfassenden ersten nordrhein-westfälischen Leitungsabschnitts der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Lüstringen und den damit verbundenen Flächenversiegelungen gehen dauerhaft Vegetationsflächen bzw. Flächen für Arten und Lebensgemeinschaften verloren. Diese von den Maststandorten ausgehenden anlagebedingten Flächenverluste sind jedoch nur punktueller Art. Dauerhafte Beeinträchtigungen bzw. solche, die sich über die gesamte Trasse erstrecken, ergeben sich nur durch die Anlegung und Unterhaltung des mit Vegetationsbeschränkungen (Wuchshöhe von Gehölzen) verbundenen neuen Schutzstreifens. Bewuchs unterhalb der Leitung bleibt zwar möglich, muss aber zur Einhaltung der Sicherheits-/Mindestabstände zur Leitung auf ausreichend niedrigem Niveau gehalten werden. Im Vergleich zur Bestandstrasse nehmen diese Wuchshöhenbeschränkungen mit der neuen und höher aufgehängten und geführten Leitung ab. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ergibt sich in diesem Zusammenhang auch nur insoweit, wie damit z. B. als Folge neuer Gehölzbeseitigungen und –rückschnitte die Qualität als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vermindert wird. Dies trifft nur

auf Gehölzbestände zu, die in der Bestandsaufnahme mit einer „Wertstufe 4“ oder höher belegt wurden.

Temporär kommen Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten hinzu. Betriebsbedingte Wirkungen sind dagegen für dieses Schutzgut letztlich nicht zu erwarten.

Zur Ermittlung der möglichen Beeinträchtigungen von Pflanzen und Tieren sowie vorhandener Schutzgebiete wurde unter Berücksichtigung der jeweiligen Reichweiten entsprechender Wirkpfade die Untersuchungsraumzone I (jeweils 200 m beidseits der Leitungssachse mit einseitigen Aufweitungen auf bis zu 500 m und 15 m entlang von außerhalb davon liegenden Zufahrten) betrachtet. Vögel wurden teilweise, insbesondere dann, wenn sie kollisionsgefährdet sind, teilweise auch darüber hinaus untersucht. Gesonderte Beobachtungen zur Erfassung bevorzugter Flugrouten der Zugvögel wurden zudem von einem quer zur Leitungstrasse liegenden Standort außerhalb des Untersuchungsraums der Zone I ausgemacht.

5.3.2.1 Flächenbezogene Wirkungen des Leitungsbaus/der Anlegung des Schutzstreifens

Die 56 neuen Masten – die Maststandorte 42 bis 45, 45B und 46, an denen Plattenfundamente vorgesehen sind, ausgenommen – werden nach derzeitigem Kenntnisstand über die örtlichen Bodenverhältnisse Bohrpfahlfundamente erhalten. Angesichts der Ausmaße der vorgesehenen Fundamente (Flächen zwischen den Fundamentköpfen, den Außenkanten der Platten oberhalb der Bohrpfähle bzw. den Außenkanten der Plattenfundamente, die zwischen 12,20 m x 12,20 m = rd. 149 m² und 24,0 m x 24,0 m = 576 m² groß sind) wird für sie voraussichtlich eine Fläche von insgesamt rd. 1,64 ha benötigt. Die Funktion des Bodens als Vegetationsfläche geht hier jedoch nur in den Bereichen der 224 aus dem Boden herausragenden zylindrisch geformten Fundamentköpfe – 4 pro Mast – vollständig verloren, in denen die Stahlgitterkonstruktionen der Masten verankert werden. Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Durchmesser der Fundamentköpfe von 1,20 m bis 2,10 m umfasst der voraussichtliche vollständige Verlust von Erdoberfläche als Vegetationsfläche und Lebensraum mit rd. 370 m² aber nur einen sehr kleinen Teil der gesamten Mastflächen von rd. 1,64 ha, auf denen sich ansonsten nach Abschluss der Baumaßnahme – wenn auch in eingeschränktem Umfang – wieder Vegetation entwickeln kann.

Soweit Zwillings- und Drillingsbohrpfähle eingebracht werden, die zur Aufnahme der Fundamentköpfe eine Abdeckung durch eine Platte erhalten, oder im Einzelfall ein Plattenfundament verbaut wird, erhalten die Platten um die Fundamentköpfe herum eine Überdeckung aus einer mindestens 1,20 m mächtigen Bodenschicht, auf der zumindest in eingeschränkter Form Vegetation möglich bleibt bzw. sich wieder entwickeln kann.

Da die Fundamente der 78 zurückzubauenden vorhandenen Masten eine Überdeckung durch eine ebenfalls mindestens 1,2 m mächtige Bodenschicht erhalten, sofern sie nicht komplett entfernt werden, steht dem Verlust von Vegetationsfläche an den neuen Maststandorten zudem ein entsprechender Rückgewinn an den bisherigen Maststandorten gegenüber.

Während der Bauphase (Bodenarbeiten, Fundamenterstellung und Mastbau) werden daneben Arbeitsflächen von jeweils rd. 60 x 60 m = rd. 3.600 m² an jedem der 56 Maststandorte sowie zwei weitere von rd. 20 m x 30 m = rd. 600 m² an jedem der 31 Abspann- bzw. Abzweigmasten für die Zwischenlagerung von Erdaushub, die Zwischenlagerung, die Vormontage und den Aufbau der Mastgestänge, das Ab- und Aufstellen von Geräten, Fahrzeugen und Seilzugmaschinen etc. in Anspruch genommen. Insgesamt belaufen sich diese temporären Inanspruchnahmen auf rd. 24 ha. Zwischen den Flächen erforderliche temporäre Zuwegungen mit einer Breite von 3,50 m und der Bedarf für die temporären Zuwegungen zu den Maststandorten selbst (ebenfalls 3,50 m Breite), die angelegt werden müssen, um sie an das vorhandene Straßen- und Wegenetz anzuschließen, kommen noch hinzu.

Mit Ausnahme des sich mit einem Radius von ca. 20 m um den Mastmittelpunkt erstreckenden kreisförmigen Flächenkerns sind die Arbeitsflächen aller Masttypen, soweit sie nicht für Seilwindenstellplätze benötigt werden, weitgehend variabel und insoweit verschiebbar. Sie können daher einwirkungsminimierend unter Berücksichtigung der Wertigkeit der den Maststandort unmittelbar umgebenden Flächen festgelegt werden (angrenzende nicht unmittelbar betroffene höherwertigere Flächen werden dann beispielsweise durch einen Bauzaun geschützt). Die übrigen Bereiche außerhalb der Baufelder bzw. zwischen den Masten sind nur durch die Anlegung des Schutzstreifens und den Einzug des Vorseils, der in der Regel mit Hilfe geländegängiger Fahrzeuge erfolgt, betroffen. Bautätigkeiten fin-

den dort ansonsten nicht statt. Der Seilzug von Mast zu Mast selbst erfolgt schleif- frei mit Hilfe der Winden von den Maststandorten aus. Bodenberührungen erfolgen diesbezüglich ausschließlich zum Einzug des Vorseils.

Auf den Bauflächen und den temporären Zuwegungen zu ihnen und zwischen ihnen ergeben sich damit vorübergehend baubedingte Beeinträchtigungen (Ver- lust von Vegetation, Verdichtung durch Befahrung, Lärm, Staub etc.), die sich be- sonders beim Schutzgut Tiere mittelbar auch in Bereiche außerhalb der Baufelder erstrecken können.

Bei den Zuwegungen zu den Maststandorten werden dabei zur Minimierung von Beeinträchtigungen soweit wie möglich vorhandene öffentliche Straßen und Wege sowie Feld- und Wirtschaftswege oder auch der künftige Schutzstreifen genutzt. Soweit mangels vorhandener und befestigter Wege temporäre Zuwegungen an- gelegt werden müssen, wird das Befahren nasser und von daher besonders emp- findlicher Vegetationsnarben nach Möglichkeit vermieden. Soweit ansonsten auf- grund der Witterungsverhältnisse zum Schutz der Vegetationsnarbe erforderlich, werden Fahrbohlen ausgelegt, vergleichbare Schutzvorkehrungen getroffen oder ggf. auch temporär Schotterwege angelegt. Gleiches gilt für die Arbeitsflächen selbst.

Die Zuwegungen zu den vorhandenen Masten sind, soweit nicht an gleicher Stelle ein Neubau erfolgt, nach deren Rückbau auch für Unterhaltungsarbeiten nicht mehr erforderlich, so dass mit ihnen verbundene Beeinträchtigungen für das Schutzgut vollständig entfallen werden.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden alle Baufelder, Maschinenstellplätze und Zuwegungen rekultiviert, so dass der ursprüngliche Zustand der Flächen weitest- gehend wiederhergestellt wird und Bodenverdichtungen durch Auflockerungen so- weit wie möglich beseitigt werden. Von daher sind alle baulichen Beeinträchti- gungen, die außerhalb der Flächen verursacht werden, die dauerhaft von Masten und ihren Fundamenten in Anspruch genommen werden, wie auch solche, die durch die Bautätigkeit entstehen (insbesondere Störwirkungen durch Lärm und Staub, die z. B. durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen verursacht wer- den), vorübergehender Art.

Unmittelbare Inanspruchnahmen der gesetzlich geschützten Biotope des Untersu- chungsraums durch Maststandorte erfolgen nicht. Auch die im Schutzstreifen lie- genden bzw. in ihn hineinreichenden gesetzlich geschützten Biotope

- (G)BT-3916-022-8 am Abrooksbach zwischen Mast 27 und 28 in Steinhagen,
 - (G)BT-3916-0022-2012, Sümpfe, Riede und Röhrichte zwischen Mast 31 und 32 in Halle,
 - (G)BT-3916-005-8, im Wesentlichen ein Stillgewässer zwischen den Masten 43 und 44 in Halle und
 - (G)BT-3916-2095-2001 am Laibach zwischen Mast 46 und 47 in Halle
- werden weder durch einen Maststandort noch durch temporäre Bauflächen belastet.

Dass die Flächen des Biotops (G)BT-3916-022-8 einschließende NSG „Foddenbach-Landbach“ bleibt ebenfalls von neuen Maststandorten unberührt. Es wird mit den Spannungsfeldern zwischen den Masten 27, 28 und 29 gequert, sowohl der Winkelabspannmast 27 als auch die Tragmasten 28 und 29 liegen jedoch außerhalb der zu dem NSG gehörenden Flächen. Auch wenn ein zum Mast 27 gehörender Seilwindenstellplatz sowie das Baufeld für Mast 29 direkt an die Grenze des NSG anschließen, schließt auch dies die zugehörigen Baufelder, Seilwindenstellplätze und Zuwegungen ein.

Auch sonst werden nur in geringem Umfang Flächen hoher Wertigkeit unmittelbar in Anspruch genommen, solche der höchsten LPB-Wertstufen IV und V nur in einem Umfang von rd. 46 m².

Soweit der LBP temporäre Inanspruchnahmen geschützter Biotopflächen bilanziert (ca. 1.438 m² Nass- und Feuchtweide bzw. Pfeifengraswiese bei Baustelleneinrichtungsflächen und ca. 166 m² Nass- und Feuchtweide bei Zuwegungen, vgl. Tabellen S. 68 bis 70 der abschließenden LBP-Fassung des Deckblatts 3), handelt es sich um Biotopflächen, die zumindest eingeschränkt die Schutzkriterien der §§ 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. 42 Abs. 1 LNatSchG erfüllen, nicht jedoch zu den Biotopen, die vom LANUV gem. § 42 Abs. 2 LNatSchG im entsprechenden Informationssystem als gesetzlich geschützt erfasst und ausgewiesen worden sind. Verbotstatbestände werden insoweit nicht erfüllt. In die Bilanzierung sind diese Flächenanteile gleichwohl mit einer entsprechend hohen Wertstufe eingeflossen.

Maststandortfrei bleibt im Übrigen auch das FFH-Gebiet „Tatenhauser Wald bei Halle“. Dort bislang vorhandene Masten der Bestandstrasse werden zurückgebaut. Die um das FFH-Gebiet herumschwenkende Neubautrasse entlastet es zudem von den Wirkungen des Schutzstreifens, der bislang eine Beeinträchtigung der dortigen FFH-Lebensraumtypen beinhaltenden Waldbiotope mit sich bringt bzw. deren Entwicklung beschneidet.

Auch wenn sich keine dauerhaften Inanspruchnahmen durch Maststandorte ergeben, entstehen jedoch solche durch die Anlegung des neuen überwiegend breiteren und bezüglich seiner Achse leicht verlagerten Schutzstreifens. Sie resultieren aus den sich ergebenden Wuchshöhenbeschränkungen (Verzicht auf höhere Bäume), die in entsprechenden Bereichen ggf. auch Gehölzentnahmen oder Rückschnitte notwendig machen und eine qualitätsmindernde Veränderung des Lebensraums für Pflanzen und Tiere zur Folge haben können. Sie erstrecken sich auch auf das NSG „Landbach-Foddenbach“ und die im Schutzstreifen liegenden gesetzlich geschützten Biotope. Für Offenlandbereiche bzw. Flächen ohne entsprechende Baumbestände ergeben sich jedoch zumindest keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Qualität des jeweiligen Lebensraums.

Nicht unerhebliche Schutzstreifenverbreiterungen (von 54 m auf 76 m) ergeben sich auch am Rand des NSG „Foddenbach-Landbach“ mit dem Biotop (G)BT-3916-022-8 und einem wertvolleren Waldstreifen (u. a. Eichen-Buchenwald) sowie in den drei anderen gesetzlich geschützten Biotopen (von 50 m auf 61 m im Bereich der Sümpfe, Riede und Röhrichte, von 55 m auf 76 m im Bereich des Stillgewässers und bei gleichzeitiger Verlagerung des Schutzstreifens von 55 m auf 108 m am Laibach).

Die entsprechenden Eingriffe in Waldbereiche in gesetzlich geschützten Biotopen (d. h. nicht die in Röhrichte, Sümpfe und Riede) belaufen sich auf ca. 1.549 m² (1.180 m² Eichen-/Buchenmischwald bzw. Erlenwald und 369 m² Ufergehölze aus heimischen Laubbaumarten bzw. Wallhecke).

Diese Eingriffe, die einer Ausnahme von den Verboten der §§ 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. 42 Abs. 1 LNatSchG bedürfen, können im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG kompensiert werden. Die Querung der diversen betroffenen Landschaftsschutzgebiete bedarf einer naturschutzrechtlichen Befreiung gem. § 67 BNatSchG.

Von dem Naturpark NTP-012 „Terra vita“, dem die Leitungstrasse in Höhe des Punktes Hesseln am nächsten kommt, bleibt sie dort rd. 100 m entfernt. Zwischen der Leitungstrasse und dem FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“, dem sie im Bereich des Punktes Hesseln am nächsten kommt, verbleibt ein Mindestabstand von rd. 300 m.

Vor dem Hintergrund, dass der Schutzstreifenkorridor als solcher schon existiert, verursacht er keine bzw. zumindest keine weiteren Barrierewirkungen. Da er für alle Tierarten passierbar bleibt – begrenzte Vegetationshöhen an sich bilden insofern kein Querungshindernis –, könnten sie sich nur einstellen, wenn mit den Verbreiterungen bzw. kleinräumigen Verlagerungen von Trasse bzw. Schutzstreifen vernetzende Strukturen wie Baumreihen und Baumhecken erstmals und so beschädigt würden, dass ihre entsprechende Funktion beeinträchtigt wird oder sogar entfällt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Soweit Baumreihen oder andere vernetzende Strukturen vorhanden sind, in den Schutzstreifen hineinreichen und gequert werden, ist dies auch schon heute der Fall. Dies gilt im Ergebnis u. a. auch für die Baumreihen an der Queller Straße in Gütersloh-Isselhorst zwischen den Masten 13 und 14, die von östlicher Seite in den hier verlagerten Schutzstreifen hineinreichen, nach Westen hin jedoch eine Lücke ≥ 100 m aufweisen und ohnehin nur über eine begrenzte Vernetzungsfunktion verfügen. Auch die Waldquerungen existieren mit Ausnahme der Kiefernwaldbestände an der A 33 bei Halle (Mast 45 bis Mast 46), die mit ihren Kieferbeständen aber nicht von besonderer Bedeutung sind und mit der A 33 zudem eine einschneidende und bedeutsamere Vorbelastung aufweisen, schon heute.

Der im Nahbereich des Mastes 44 liegende und als CEF-Maßnahme mit der A 33 planfestgestellte Aufforstungsbereich ragt zwar zum Teil in den neuen Schutzstreifen der beantragten Leitungsführung und damit auch in den von Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölze betroffenen Bereich hinein. Das Biotopentwicklungspotential (Aufbau eines standorttypischen Waldbestandes) wird aber durch die Wuchshöhenbeschränkung nicht eingeschränkt. Auf den armen Sandböden ist die Wuchsleistung der Bäume so gering, dass auch im fortgeschrittenen Alter des Bestandes kein Pflegeeingriff zur Gewährleistung der Leitungssicherheit erforderlich wird.

Auch die im Untersuchungsraum an diversen Stellen innerhalb und außerhalb des Schutzstreifens vorhandenen gefährdeten (Rote Liste) oder besonders oder streng geschützten und von daher betrachtungs- und planungsrelevanten Pflanzenarten (vgl. LANUV, 14.06.2018) bleiben unberührt. Sie wurden 2011 im Zusammenhang mit der Erfassung der vorhandenen Biotoptypen und Landschaftselemente durch intensives Absuchen der eingriffsrelevanten Bereiche im Umfeld der für ihr Vorhandensein in Frage kommenden Strukturen sowie 2017 im Rahmen einer Aktualisierung der Bestandsaufnahme erfasst. Zu den vorkommenden Arten gehören demnach zwar u. a. die gem. Roter Liste in NRW gefährdeten Arten (Status 3)

Schwanenblume, das Berg-Sandglöckchen und die Kriech-Weide. In NRW vom LANUV als planungsrelevant eingestufte gehören jedoch nicht zu den erfassten Arten und unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus oder ihrer Planungsrelevanz sind Beeinträchtigungen entsprechender Pflanzen nur auf den unmittelbar berührten Flächen (d. h. im Bereich der Maststandorte, der Arbeitsflächen inklusive der Maschinenstellplätze und der Zuwegungen) möglich. Diese liegen sämtlich außerhalb der Stellen, an denen diese Pflanzenarten nachgewiesen wurden oder aufgrund der Ausstattung des Raums ggf. auch zu erwarten wären. Überspannungen allein führen insoweit nicht zu Beeinträchtigungen und Wirkungsfelder, die sich über direkt betroffene Flächen hinaus erstrecken, sind insoweit nicht erkennbar.

5.3.2.2 Mittelbare/baubedingte Wirkungen

Die Entstehung von Staub und Lärm konzentriert sich zeitlich weitestgehend auf die Phasen der Mastgründung / Fundamenterrichtung sowie den Mastaufbau und den Seilzug. Die Hauptphase der Arbeiten (Erdaushub und Betonanlieferung und -einbringung) wird sich auf ca. 2 bis 3 Wochen pro Mast beschränken. Auf die vorstehenden Ausführungen zum Zeitbedarf unter Nr. 5.3.1 zum Schutzgut Mensch wird dazu Bezug genommen. Bezogen auf die für das planfestgestellte Gesamtvorhaben veranschlagte Bauzeit von 15 bis 18 Monaten wird sich jeweils nur eine kurze Phase auf den einzelnen Maststandort erstrecken. Immissionen wie Lärm und Staub treten zudem auch während der Bauzeit nicht ständig, sondern jeweils nur phasenweise auf und besonders lärmintensive Tätigkeiten kommen während der ohnehin kurzen Bauphasen nicht zum Einsatz bzw. beschränken sich, soweit sie mit Baggerarbeiten, den Bohrungen für die Fundamente oder den Betonanlieferungen den sonstigen Baulärm überschreiben, auf jeweils wenige Tage. Der schleiffreie Einzug der Leiterseile selbst erfolgt nach Fertigstellung der Masten mit Hilfe der Winden von den Maststandorten aus, so dass auch insoweit zwischen den Maststandorten nur in geringem Umfang baubedingte Auswirkungen zu erwarten sind.

Soweit sich entsprechende und auch über die Maststandorte, Arbeitsflächen und Zufahrten hinausreichende Störwirkungen ergeben, ist davon in erster Linie die artenreich vorkommende Avifauna (Brutvögel) betroffen. Zu deren Ermittlung wurden einerseits das im Zusammenhang mit der Biotopkartierung erfasste Lebensraumpotential sowie das Informationssystem des LANUV (Messtischblattabfrage) und die Erkenntnisse des ehrenamtlichen Naturschutzes (biologische Stationen)

ausgewertet. Zum anderen wurde 2011 (5 Gänge), 2012 (8 Gänge) und 2013 (6 Gänge) in Form von Revierkartierungen konkrete Erfassungen vor Ort im Schutzstreifen und bis zu 100 m sowie teilweise – d. h. in Bereichen mit avifaunistisch wertvolleren Strukturen – auch bis zu 200 m abseits der Trassenlinie vorgenommen. Auf der Basis einer Abfrage von Datenbeständen der biologischen Station Gütersloh/Bielefeld und einer eigenen, am 19.04.2015 durchgeführten Geländebegehung wurden nach dem bereits eingeleiteten Planfeststellungsverfahren 2015 vor dem Hintergrund der Einwendungen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW die außerhalb des Untersuchungsraums liegenden und Lebensraumpotential für hinsichtlich der Leiterseile kollisionsanfällige Arten (insbesondere Kiebitz und Großer Brachvogel) aufweisenden Naturschutzgebiete „Feuchtwiesen Ströhen“, „Deteringwiesen“ und „Schunkenteich“ erfasst. In 2017 ist dann zwecks Aktualisierung Bestandserfassung der Jahre 2011 bis 2013 wiederholt worden. Insgesamt 106 potentiell betroffene Vogelarten, teilweise streng geschützt oder auf der Roten Liste stehend, wurden ermittelt. Konkret mit unterschiedlichem Status (Brutvogel, ggf. auch nur knapp außerhalb des Untersuchungsraums, Nahrungsgast, Durchzügler) im beschriebenen Untersuchungsraum nachgewiesen wurden davon 87 Brutvogelarten, wobei die Brutplätze von 10 dieser Arten knapp außerhalb des Untersuchungsraums lagen und für 3 Arten der Status nicht abschließend geklärt werden konnte bzw. Brutverdacht besteht. Insgesamt 32 dieser Brutvogelarten gelten in NRW als planungsrelevant. 17 Arten wurden als Durchzügler bzw. Nahrungsgast erfasst.

Nördlich des Punktes Hesseln schneidet die Bestandstrasse entlang eines Taleinschnitts den dort quer zu ihr und zur Hauptzugrichtung der Kraniche verlaufenden Zug des Teutoburger Waldes, der Kranichen und ggf. auch anderen Zugvögeln wie Gänsen bei schlechten Sichtverhältnissen als Orientierung und bei entsprechender Witterung durch die Nutzung dort vorkommender Aufwinde auch als Aufstiegshilfe dienen kann. Von daher sind dort in der UVS – orientiert am tatsächlichen Zugeschehen und an insgesamt acht Terminen, jeweils 4 zum Heim- und zum Rückzug – auch Untersuchungen zum Aufkommen von Zugvögeln erfolgt. Gequert wird der Höhenzug des Teutoburger Waldes von dem nordrhein-westfälischen Abschnitt der Höchstspannungsleitung Gütersloh-Lüstringen aber erst nördlich des Punktes Hesseln und damit von dem zwischen den Punkten Hesseln in Halle und Königsholz in Borgholzhausen an der Landesgrenze zu Niedersachsen verlaufenden Leitungsabschnitt, der aus dem laufenden Verfahren herausgenommen wurde (vgl. Kapitel B Nr. 3.4 des Beschlusses). Insoweit, als dieser Leitungsabschnitt der Hauptauslöser für etwaige Beeinträchtigungen der Zugvögel ist, sind

sie für den verbliebenen und vorliegend betroffenen Neubauabschnitt zwar nicht mehr relevant. Die Untersuchungen haben jedoch zum Teutoburger Wald hin auch noch Querungen der Freileitungstrasse durch Zugvögel nahe des Punktes Hesseln ergeben.

Zum weiteren potentiellen Arteninventar des Raums gehören aber auch 11 Fledermausarten, die als Arten des Anhangs IV der FFH-RL allesamt streng geschützt sind, sowie die Feldgrille, 2 Reptilienarten und 5 Amphibienarten, die mit unterschiedlichem Gefährdungsstatus auf der Roten Liste geführt werden. Auch bezüglich dieser Arten wurden vorab vorhandene Erkenntnisse der Literatur (Messtischblatt-Daten) und des ehrenamtlichen Naturschutzes (biologische Stationen) abgefragt.

Die Vor-Ort-Erfassung der Fledermäuse wurde wiederum 2011 vorgenommen und dann 2017 überprüft bzw. aktualisiert. Nach einer unter Berücksichtigung der Ausprägung geeigneter Gehölzbestände (Alter, Qualität etc.) erfolgten Eruierung der in Frage kommenden Fledermaus-Lebensräume in den in Frage kommenden Trassenräumen wurden die Gehölze dort nach geeigneten Quartieren (Höhlen, Faulstellen, Spaltenrisse etc.) abgesucht. Gehölze mit Quartiereignung wurden punktgenau erfasst. 2013 wurden dann in diesen Bereichen und in drei bzw. (in waldgeprägten Auswahlflächen) auch vier Kartierdurchgängen ergänzend detektorgestützte Ein- und Ausflugkontrollen sowie Erfassungen balzender und jagender Fledermäuse durchgeführt sowie – wenn möglich – Kot- und Mulmproben entnommen und z. B. im Hinblick auf Fledermaushaare ausgewertet.

Bezüglich der Amphibien wurden ausgesuchte Stillgewässer, von denen im Trassenraum 33 ermittelt wurden, einer Bestandsanalyse unterzogen. Die Erfassung der adulten Tiere erfolgte sowohl tagsüber als auch nachts durch Zählung bzw. Abschätzung der Individuen bzw. Paare. In der Laichzeit wurden die Gewässer ergänzend dazu nach Laich abgesucht und im Hinblick auf Molche, die ansonsten schwierig nachzuweisen sind, wurden Flaschenfallen genutzt. Als potentielle Landlebensräume der Amphibien wurden alle Bereiche betrachtet, die sich in einem Umfeld von 400 m der Stillgewässer befinden und entsprechende Strukturen beinhalten. Zwischen diesen Bereichen und den Stillgewässern ist mit Amphibienwanderungen zu rechnen. Bezüglich der Reptilien wurden die in Frage kommenden Heide- und Magerrasenvegetationen Vor-Ort-Kontrollen durch Begehungen und Beobachtungen der potentiell geeigneten Aufenthaltsorte (z. B. sonnenexpo-

nierte Stellen an Baumstümpfen und entlang von Gehölzstrukturen, unter Holzstücken und Steinen) in den Hauptaktivitätsphasen unterzogen. Während 2012 keine Reptilienart nachgewiesen werden konnte, gelang bei der Bestandskontrolle 2017 der Nachweis der Waldeidechse.

Die Feldgrille wurde im Bereich der Patthorst bei Steinhagen festgestellt.

Die meisten Vogelarten zeigen bei entsprechenden Bauimmissionen in Abhängigkeit von deren Umfang Reaktionen in Entfernungen von bis zu 200 oder 300 m, bei einzelnen Arten und intensiven Emissionen sind im Ausnahmefall auch Fluchtdistanzen bis zu 500 oder 1.000 m möglich. Die Bau- und Störungszeiten umfassen hier jedoch nur kurze Zeiträume – dauerhaft anhaltende akustische oder optische Störungen erfolgen auch während der Bauphase nicht – und die Avifauna gewöhnt sich in der Regel schnell an die Anwesenheit des Menschen. Dies gilt insbesondere auch für Brutvögel, deren Brutreviere zudem dadurch geschützt werden, dass in der Brutphase in der Zeit vom 01. März bis 30. September keine Gehölzschnitte oder Entnahmen (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG und Nebenbestimmung 4.4.3.1.1 im Kapitel A dieses Beschlusses) erfolgen und bei der Baufeldräumung die Brutphase der Avifauna ausgespart wird. Erhebliche Störungen der Avifauna wie z. B. die Zerstörung von Brutstätten oder längere oder dauerhafte Meidung des betroffenen Gebietes als Folge der Baumaßnahmen sind deshalb nicht zu erwarten.

Höhlenbrütende Vogelarten, aber auch Fledermäuse, werden des Weiteren dadurch geschützt, dass bei zu entnehmenden Gehölzen, soweit überhaupt Baumaßnahmen in der Brutzeit erfolgen sollen, vor Beginn der Baumaßnahme eine Begehung durchgeführt wird, um potentielle Quartier-/Höhlenbäume zu erfassen. Vorhandene Höhlen werden – falls leer – ggf. sofort oder im Rahmen einer zweiten Begehung unmittelbar vor der Gehölzentnahme verschlossen. Die Entnahme selbst wird dann ausschließlich in dem Zeitraum von 1. bis maximal 15. November in der sog. „Schwarmphase“, d. h. der Übergangsphase von der Nutzung der Sommerquartiere zu den Winterquartieren, erfolgen (vgl. Nebenbestimmung 4.4.3.2.1). Bei der Baudurchführung, insbesondere der Anlegung des Schutzstreifens, durch Fällung entfallende potentielle Quartiere werden durch Fledermauskästen (vier für jeden Baum mit Quartierpotential) bzw. dadurch ersetzt, dass Baumabschnitte mit Höhlen wenn möglich ausgeschnitten, gesichert und an anderer Stelle aufgehängt werden.

Laichgewässer der betroffenen (und nicht gefährdeten) Amphibien bleiben durch den Leitungsbau unberührt. Soweit von ihnen zum Überwintern separate Lebensräume aufgesucht werden, sind diese Lebensräume insoweit betroffen, als sie sich mit der Anlegung des Schutzstreifens ggf. verkleinern. Sie bleiben insgesamt aber großflächig erhalten. Rein baubedingt sind Beeinträchtigungen durch Baufelder bzw. Arbeitsflächen und Zuwegungen möglich, wenn sie im Bereich potentieller Amphibienwanderwege angelegt werden. Zu ihrem Schutz werden in diesem Fall temporär Schutz-/Sperrzäune aufgestellt.

Als Reptilienart nachgewiesen werden konnte nur die Waldeidechse. Vorkommen der Blindschleiche werden angenommen. Auch diese beiden Arten sind aufgrund der BArtSchV lediglich national besonders geschützt, sind aber, wie auch die Feldgrille, gem. Roter Liste als gefährdet zu betrachten. Zu ihrem Schutz werden die Baufelder bzw. Arbeitsflächen und Zuwegungen in den Bereichen, die als Lebensraum in Frage kommen, vorab abgesucht, bei der Feldgrille kurz gemäht, und im Übrigen auch für sie Schutz-/Sperrzäune aufgestellt (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 14).

Sonstige vorkommende Tierarten bzw. Tierartengruppen sind aufgrund der vorhandenen Streubebauung im Trassenraum sowie der landwirtschaftlichen Tätigkeiten so an menschliche Aktivitäten gewöhnt, dass erhebliche Störungen wegen der eher punktuell, nicht flächig und nur über jeweils kurze Zeiträume stattfindenden baulichen Tätigkeiten sowie wegen vergleichsweise geringer Wirkzonen ebenfalls nicht zu erwarten sind.

5.3.2.3 Anlagenbezogene Dauerwirkungen

Anders als die nur temporär zur Geltung kommenden Baumaßnahmen löst die Unterhaltung des Schutzstreifens für gehölzbetonte Biotope dauerhafte Wirkungen aus. Allerdings geht kein Lebensraum vollständig verloren noch ist angesichts seiner Ausstattung und Vorbelastung eine wesentliche Beeinträchtigung des betroffenen Lebensraums zu erwarten. Mit den grundsätzlich dauerhaft angelegten Vegetationsbeschränkungen und den damit verbundenen Qualitätsminderungen des Lebensraums gehen daher nur in geringem Umfang sich entsprechend auswirkende Veränderungen einher. Erstmals stellen sie sich mangels einschlägiger Vorbelastungen durch die Bestandstrasse nur dort ein, wo die Neubautrasse diese für kurze Abschnitte verlässt. Im Bereich Gütersloh-Isselhorst verläuft diese neue

Trasse aber fast ausschließlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen (eine Feldgrasfläche, Acker und eine Weihnachtsbaumkultur), die von den Vegetationsbeschränkungen nicht betroffen sind. Gleiches gilt für den Bereich Holtkamp vor dem Punkt Ummeln, wo zudem Beschränkungen für bislang überspannte Gehölzreihen entfallen. Die beiden übrigen kurzen Teilstücke mit Erstüberspannungen liegen in Höhe der A 33 in Halle. Dort rückt die Neubautrasse zur Entlastung der Bebauung an den Straßen „Langer Brink“ und „Am Forst“ zunächst nahe an die A 33 heran, um anschließend zur Entlastung des FFH-Gebietes „Tatenhauser Wald bei Halle“ mit seinen dort zu findenden Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopflächen von ihr wieder abzurücken. Dort sind nur zwischen den Siedlungsflächen und der A 33 Waldflächen, und zwar in Form von ökologisch nicht als hochwertig einzustufendem Kiefernwald, betroffen. Die Umgehung des FFH-Gebietes verläuft dann wieder durch Bereiche mit Biotopen und Vegetationsformen (Kleingartengelände, Ackerflächen, ein Klärteich, feuchte Hochstaudenflure, Fettwiese), für die sich durch den Schutzstreifen keine Beschränkungen ergeben.

Soweit sich dadurch dennoch nicht vermeidbare und eingriffsrelevante Beeinträchtigungen durch die Anlegung der Schutzstreifen für die neue Leitung einstellen, werden sie unter Umsetzung der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) kompensiert.

Bezüglich der Tiere können auch die anlagebezogenen Wirkungen des Vorhabens in erster Linie Beeinträchtigungen für die Vogelwelt (Avifauna) auslösen, die vor allem wegen der verhältnismäßig hohen Wald- und Waldrandanteile des Raums artenreich (bis zu 106 Arten, s. o.) zu erwarten ist und auch vorkommt.

Grundsätzlich kann eine Freileitung das Flugverhalten einzelner betroffener Arten beeinflussen, ggf. aufgrund von Kollisionen mit den Leiterseilen das Mortalitätsrisiko erhöhen und durch die mit dem Schutzstreifen und die Errichtung der Masten verbundenen Aufwuchsverluste und -beschränkungen sowie durch die zerschneidende Wirkung der Leitungstrasse im Hinblick auf Biotope und Biotopstrukturen auch qualitative Einschränkungen des Lebensraums bedingen. Die Qualität der Brut- und Nahrungshabitate kann beeinträchtigt werden und einzelne Arten können sich ggf. auch aus den Flächen des Trassenkorridors zurückziehen. Hier sind nennenswerte Beeinträchtigungen dieser Arten jedoch nicht zu befürchten.

Die Flächen des Untersuchungsraums, die aufgrund ihrer Ausstattung von besonderer Bedeutung für diese Arten sind, befinden sich ganz überwiegend außerhalb des eigentlichen Trassenraums bzw. bleiben, soweit sie sich innerhalb des Schutzstreifens befinden oder in ihn hineinragen, weitestgehend erhalten. Sowohl neue vollständige Verluste (Maststandorte) als auch sonstige dauerhafte Eingriffe in Lebensräume (Anlegung des Schutzstreifens) erfolgen jeweils nur punktuell bzw. – bei Schutzstreifenverbreiterungen und den kurzen Abschnitten mit veränderter Trassierung – zumindest in bedeutsameren Bereichen nur kleinräumig. Bezogen auf solche der LBP-Wertstufe V (insbesondere Buchen- und Eichenwald bzw. Eichen-Buchenmischwald) belaufen sie sich auf rd. 1,17 ha. Sie werden mit den landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen, die u. a. umfangreiche naturnahe Waldumbauten, die Anlegung von Streuobstwiesen und Aufforstungen beinhalten, kompensiert. Verluste an Brut- und Nahrungshabitaten, die sich auf den Bestand der Avifauna auswirken könnten, entstehen daher nicht.

Mit 78 Masten werden zudem deutlich mehr Masten zurückgebaut als mit 56 neu errichtet werden.

Meidungseffekte im Bereich von Hochspannungsfreileitungen sind konkret nur bei wenigen Arten nachgewiesen worden. Von den hier ermittelten potentiell betroffenen Arten sind es vorrangig die Arten Feldlerche und Großer Brachvogel, die vom LANUV auch als planungsrelevant eingestuft werden, sowie Gänse (hier die in NRW nicht als planungsrelevant geltenden Arten Graugans und Kanadagans) und teilweise der Kiebitz, die den Nahbereich der Leitung als Brutplatz meiden und ggf. auch nur noch in geringer Frequenz zum Äsen nutzen. Dieser Bereich kann im Einzelfall bis zu 300 m betragen. Andere Arten nutzen den Trassenverlauf von Freileitungen dagegen ohne signifikante Veränderungen weiterhin auch als Brutareal (vgl. dazu neben der Umweltstudie auch Roland Sossinka und Hauke Ballasus, "Verhaltensökologische Betrachtungen von Effekten der Industrielandschaft auf freilebende Vögel unter besonderer Berücksichtigung von Freileitungen", und Martin J. Altemüller und Michael Reich, "Einfluss von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlandes", jeweils in der Zeitschrift Vogel und Umwelt, Bd. 9, Sonderheft Vögel und Freileitungen vom Dezember 1997, S. 19 ff. und 111 ff. sowie Kerstin Höntsch und Reinhard Ebert, "Die Heidelandschaft bei Mörfelden-Walldorf, ein Lebensraum unter Hochspannung", in der Zeitschrift Vogel und Umwelt, Bd. 9, Sonderheft Vögel und Freileitungen vom Dezember 1997, S. 183).

Hier sind jedoch auch die Lebensraumbeeinträchtigungen durch mögliche Meidungseffekte gering und kompensierbar. Veränderungen, die zusätzliche und bisher nicht vorhandene Beeinträchtigungen auslösen können, ergeben sich auch diesbezüglich nur durch den überwiegend verbreiterten Schutzstreifen und im Bereich der kurzen aus der bisherigen Trasse herausführenden Leitungsabschnitte. Im Umfeld dieser Bereiche konnten zudem weder im Rahmen der von 2011 bis 2013 noch in den 2017 durchgeführten Kartierungen entsprechende Arten festgestellt werden. Soweit in den Untersuchungen von 2011 bis 2013 etwa 600 m südlich des Punktes Ummeln der Große Brachvogel kartiert wurde, liegt das erfasste Revier außerhalb des vom neuen Schutzstreifens berührten Gebiets und auf der Ostseite der Leitungstrasse, die ab Revierhöhe nach Westen, d. h. von dem Revier weg, verschwenkt wird. Im Übrigen verlagert sich nur die Verteilung ansonsten erhalten bleibender potentieller Brutflächen zwischen der Ost- und der Westseite der Leitungstrasse, ohne sie im Ergebnis nennenswert zu verkleinern.

Auch bezüglich der Hauptgefahr für die Avifauna, die bei Hochspannungsfreileitungen in nicht auszuschließenden und die Mortalitätsrisiken für Vögel ggf. erhöhenden Kollisionen mit den Leiterseilen (Vogelschlag durch Drahtanflug) besteht, sind keine Auswirkungen oberhalb der Erheblichkeitsschwelle zu erwarten. Die Gefahr entsteht in erhöhtem Maße vor allem

- dort, wo als Flugleitbahn dienende vernetzende Strukturen betroffen sind oder räumliche Funktionseinheiten zerschnitten werden,
- dort, wo Vögel oder Vogelschwärme die Leitung auf ihrem Flug zu Nahrungshabitaten kreuzen,
- in Gebieten des Vogelzugs und speziell dort, wo eine Leitung in der Anflugschneise von Rastgebieten und hier besonders in der Nähe von Gewässern liegt sowie
- in Feuchtwiesengebieten

und insbesondere für wenig wendige Großvögel sowie für nachtaktive oder nachts ziehende Vögel. In den durchschnittlich strukturierten Flächen des Binnenlandes ist sie eher gering.

Grundsätzlich besteht die Gefahr einer Kollision mit den Leiterseilen der Freileitung zwar für alle in der entsprechenden Höhe (hier insbesondere 70 m bis 80 m) flie-

genden Arten, die konkreten Risiken hängen jedoch von unterschiedlichen Faktoren, neben der Umgebungsstruktur auch von der Leitungsführung und ihrer Sichtbarkeit, ab und sind für die einzelnen Vogelarten je nach ihrem Flugverhalten, ihrer Größe und ihrem optischen Wahrnehmungsvermögen unterschiedlich ausgeprägt. Auch steigt das Kollisionsrisiko grundsätzlich mit der Zahl der Leiterebenen (Traversen), ist jedoch an dem an den Mastspitzen angeordneten dünnen selbsttragenden Blitzschutz und Fernmeldekabel (Null- bzw. Erdleiter) besonders hoch, und zwar bei dem Versuch, die besser sichtbaren Leiterseile zu überfliegen. Weitere spezielle Risiken – auch Leiterseilkollisionen von unten – können sich aufgrund „unbedachter“ oder panikartiger Flugmanöver während der Balz, aufgrund von Störungen von „außen“ oder beim Verteidigen von Revieren ergeben.

Vogelarten, die unter diesen Bedingungen in erster Linie teilweise besonders kollisionsgefährdet sind, sind zum einen Zugvögel, weil sie sich nicht wie heimische Brutvogelarten weitgehend an die Umgebung gewöhnen können. Zum anderen gehören Großvögel wie z. B. Störche, Wasser- und Entenvögel sowie Limikolen bzw. Watvögel zu den Arten, die teilweise einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sind.

Auch wenn die Routen der Zug- und Rastvögel vorrangig weiter nördlich über die Leitungstrasse Hesseln-Lüstringen hinweg verlaufen, sind auch nahe des Punktes Ummeln Querungen durch Zugvögel möglich. Sie fliegen jedoch üblicherweise in Höhen, die deutlich oberhalb der Leiterseile liegen. befinden. Dies schließt zwar Beeinträchtigungen nicht vollständig aus, zumal die Flughöhen der Zugvögel auch von den Witterungsbedingungen abhängig sind. Rastgebiete, die ggf. angeflogen werden, weist der betroffene Raum jedoch nicht auf. Besondere Anreize, den Zug zu unterbrechen, den Raum anzufliegen und dabei mit den Leiterseilen in Berührung zu kommen, gibt es daher nicht.

Bereiche, die ansonsten aufgrund ihrer Struktur oder Ausstattung eine besondere Attraktivität für die Avifauna ausstrahlen sowie Arten, die zu den kollisionsgefährdeten gehören, weist der Untersuchungsraum jedoch auf. So gehören u. a. grundsätzlich der Große Brachvogel, der Kiebitz und der Zwergtaucher zu seinem potentiellen Inventar. Weitere Arten wie die Graugans, die Kanadagans und die Stockente kommen hinzu, gehören jedoch nicht zu denen, die in NRW gem. LANUV als planungsrelevant eingestuft sind.

Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos ist vorgesehen, die Leitung in allen relevanten Abschnitten, konkret zwischen

- Güterloh-Blankenhagen und Gütersloh-Isselhorst (von Mast 2 bis zum Mast 12/Hollerfeldweg),
- zwischen den Masten 16 und 26 (süd- und nordwestlich des Punktes Ummeln) sowie
- zwischen den Masten 37 und 38 sowie 41 und 42 (südlich bzw. nördlich der A 33-Querung in Halle)

mit Vogelschutzmarkierungen zu versehen. Diese Markierungen führen zu einer deutlich verbesserten Wahrnehmbarkeit des für entsprechende Risiken besonders verantwortlichen Erdseils durch die gefährdeten und auch die übrigen Vogelarten, so dass sie dem Hindernis besser ausweichen können, und minimieren das Kollisionsrisiko damit deutlich. Nicht für jede, wohl aber für die meisten Vogelarten sinkt das Kollisionsrisiko damit um bis zu 90 %. Mit den vorgesehenen Vogelschutzmarkierungen – die bisher vorhandene 220-kV-Freileitung ist nicht mit entsprechenden Markierungen versehen – wird sich daher trotz der deutlich größer als bisher ausfallenden Leitungskonfiguration eine deutliche Reduzierung des Risikos einstellen. Damit wird im Ergebnis nicht nur eine etwaige neubaubedingte Zunahme des schon von der Bestandstrasse ausgehenden Anflugrisikos ausgeglichen, sondern zugleich sichergestellt, dass sich unabhängig davon – d. h. auch unter Außerachtlassung der einschlägigen Vorbelastung – für keine der betroffenen Arten bzw. ihre Individuen eine signifikante Erhöhung ihres allgemeinen immer gegebenen Mortalitätsrisikos ergibt.

Nicht zu erwarten sind bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Höchstspannungsfreileitung wie hier der Leitung Gütersloh-Lüstringen Gefährdungen der Avifauna durch Stromschlag. Anders als bei Nieder- bzw. Mittelspannungsleitungen (Leitungen bis 60 kV) ist eine Überbrückung der Isolationsstrecken durch Vögel konstruktionsbedingt, d. h. aufgrund der hängenden Isolatoren und der Abstände zwischen Leiterseilen und Mast bzw. zwischen den Seilen, auszuschließen. Gleiches gilt für die durch die Leitung verursachten elektromagnetischen Felder. Auf der Grundlage des heutigen Wissensstandes kann davon ausgegangen werden, dass die hier in Betracht kommende magnetische Wechselfeldkomponente keine nennenswerte Wirkung auf den Organismus der Vögel verursachen kann. Durch elektrische Wechselfelder verursachte Vibrationen des Haarschaftes und des Federkleides oder Reizungen der Sinnesrezeptoren der Vögel sind möglich, aber reversibel und stellen keine Bedrohung der Vögel dar (vgl. Jiri Silny, Aachen,

"Die Fauna in den elektromagnetischen Feldern des Alltags", Zeitschrift Vogel und Umwelt, Bd. 9, Sonderheft Vögel und Freileitungen vom Dezember 1997, S. 29 - 36).

Die im Anlagenbetrieb möglichen Lärmimmissionen durch die sog. Koronaeffekte (vgl. Kapitel B Immissionen, Nr. 7.6.2 dieses Beschlusses) sind vorwiegend bei ungünstigen Wetterlagen zu erwarten, treten nur zeitweilig auf und erreichen keine Größenordnungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Fauna des Raums erwarten lassen. Nicht zu befürchten sind auch Kollisionen von Fledermäusen mit den Leiterseilen; diese Tiere können den Verlauf der Seile orten und sind insoweit nicht gefährdet.

Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten an den Masten, den Leiterseilen und ihren Aufhängungen oder den Isolatoren werden ebenfalls nur sporadisch erforderlich sein und sind in der Regel nur in geringem Maße mit Lärm- und sonstigen Auswirkungen verbunden. Werden sie erforderlich, werden ggf. die Mastzuwegungen in Anspruch genommen werden müssen.

5.3.3 Schutzgüter Boden und Wasser

An den Standorten der Masten wird mit der Mastgründung Boden durch Abtrag bzw. Entnahme und Umlagerung in Anspruch genommen. Soweit die Mastgründungen mit Hilfe von Bohrpfahlfundamenten erfolgen, entstehen Bodenentnahmen für insgesamt rd. 300 Bohrpfähle mit einem Durchmesser von rd. 1,20 m, die bis in eine Tiefe von durchschnittlich ca. 21 m bzw. maximal 32 m reichen. Die zugehörigen und der Verankerung der Mastfüße dienenden Fundamentköpfe reichen bei Durchmessern von 1,20 m bis 2,10 m bis in eine Tiefe von 1,20 m bis ca. 1,40 m. Bei Zwillings- und Drillingsbohrpfahlfundamenten kommen die Entnahmen für die als Zwischenelement zwischen den zwei oder drei Pfählen für einen der vier Mastfüße und dem zugehörigen Fundamentkopf dienenden Betonplatte hinzu. Bei den Plattenfundamenten wird bis zur voraussichtlichen Gründungstiefe von im Schnitt 2,75 m (maximal: 3,50 m) sowie über die gesamte erforderliche Breite des Fundamentes (durchschnittlich rd. 20,50 m und maximal 24,00 m) Boden entnommen.

Der jeweils für Arbeitszwecke (Fundamentverschalungen etc.) notwendige Aushub kommt ebenfalls hinzu.

Durch diese Maßnahmen sowie insbesondere die Betoneinbringung für die Fundamentpfähle, die Fundamentplatten und die Fundamentköpfe wird der Bodenaufbau verändert und werden Bodenfunktionen gemindert bzw. gehen vollständig verloren. Die vollständigen Verdrängungsverluste durch Beton belaufen sich auf ein Volumen von rd. 8.000 m³.

Der Boden- bzw. Bohraushub wird zwischengelagert und, soweit er nicht für Wiederverfüllungen benötigt wird, jeweils gleichmäßig im näheren Umfeld verteilt, womit er vor Ort zumindest substanziell nicht verloren geht, oder im Ausnahmefall auch abtransportiert. Wieder verfüllt werden alle Bereiche zwischen den Fundamentköpfen oberhalb von Fundamentplatten bis zu einer Tiefe von mindestens 1,20 m unterhalb des angrenzenden Geländes sowie alle sonstigen nicht betonierten Bereiche wie die für Arbeitszwecke bei den Plattenfundamenten. Insoweit entsteht kein vollständiger Bodenverlust. In einer Mächtigkeit von mindestens 1,20 m entsteht dort vielmehr eine versickerungsfähige und durchwurzelbare Überdeckung, die, wenn auch in reduziertem Umfang, wieder Lebensraum-, Puffer- und Regelungsfunktionen übernehmen kann.

Im Zuge der Bauarbeiten entstehen des Weiteren durch Bodenzwischenlagerungen und die Nutzung der heute üblichen Gerätschaften auf den notwendigen Arbeitsflächen (Maschinenstellplätze für den Seilzug eingeschlossen) sowie teilweise auf den Zuwegungen zu ihnen Bodenverdichtungen durch mechanische Belastungen, die in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Böden Gefügeveränderungen und veränderte Standortbedingungen zur Folge haben können. Durch den Betrieb und die Nutzung von Baumaschinen und -fahrzeugen können grundsätzlich Schadstoffe eingetragen werden, die besonders bei einem Kontakt mit Grundwasser Beeinträchtigungen hervorrufen können.

Bei den im Untersuchungsraum (Zone I des ursprünglich für den gesamten nordrheinwestfälischen Neubauabschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Lüstringen festgesetzten Untersuchungsraums) vorkommenden Bodentypen handelt es sich um diverse Braunerden (Podsol-Braunerde, Rendzina-Braunerde, Parabraunerde u. a.), diverse Gley- und Podsoltypen (Gley-Podsol, Podsol-Gley, Pseudogley-Podsol u. a.) sowie um Rendzina und auch Plaggenesch. Auf mehr als einem Drittel der Fläche stehen dabei Böden mit sehr hoher bis hoher Bedeutung an. Zu großen Teilen konzentrieren sie sich zwischen den Punkten Hesseln

bei Halle und Königsholz an der Landesgrenze NRW/Niedersachsen bei Borgholzhausen und damit in dem Bereich, der nach der Teilung und Beschränkung des Verfahrens auf den Bauabschnitt Gütersloh-Halle/Hesseln nicht mehr Gegenstand dieser Planfeststellung ist.

Soweit im verbliebenen Abschnitt Böden mit hoher bis sehr hoher Bedeutung betroffen sind, handelt es sich ausschließlich um

- grund- und staunässefreie, tiefgründige Sand- oder Schuttböden, zu finden jeweils stellenweise in Gütersloh südlich von Blankenhagen, bei Gütersloh-Isselhorst, am Punkt Ummeln, in den Bereichen Künsebecker Heide und Brandheide in Halle, am östlichen Rand der Untersuchungsgebietszone südlich des Punktes Hesseln sowie in größerem Umfang nördlich der L 778 in Steinhagen sowie
- Plaggenesche (kulturhistorisch entstanden durch Plaggendüngung), zu finden in einem kleinen Bereich zwischen Gütersloh-Isselhorst und dem Punkt Ummeln, etwas umfangreicher südlich der A 33, westlich der Punktes Hesseln sowie an einigen wenigen Stellen am Rande der Untersuchungsgebietszone I.

Konkret und unmittelbar – d. h. im Bereich durch Maststandorte bzw. die Fundamente zur Mastgründung sowie auch durch dauerhaft auszubauende Zuwegungen – betroffen sind davon aufgrund der punktuellen Verteilung der Böden, die nur in Steinhagen nördlich der L 778 in etwas verdichteter Form anzutreffen sind, nur wenige Flächen. Aus dem Bereich der grund- und staunässefreien, tiefgründigen Sand- oder Schuttböden (Bodentyp Podsol) wurden im LBP rd. 5.600 m² ermittelt und aus dem Bereich des Plaggenesch-Bodens sind es rd. 800 m² der Wertstufen 4 bis 5.

Temporär besonders betroffen, weil besonders verdichtungsempfindlich, sind rd. 655 m² Fläche des Bodentyps Gley.

Alle anderen Betroffenenheiten beziehen sich auf Boden geringer Wertigkeiten, maximal der Wertstufen 2 bis 3.

Die den entsprechenden Erhebungen zu Grunde liegende Bestandserfassung ist anhand der amtlichen Bodenkarte von NRW im Maßstab 1 : 50.000 einschließlich der Karte schutzwürdiger Böden und weiterer Themenkarten des Geologischen Dienstes NRW (GD NRW 2001 und GD NRW 2011) vorgenommen worden.

Die Maßnahmen zum Schutz der Lebensraumfunktion (u. a. kompakte und damit flächensparende Bauflächengestaltung, Zuwegungen über möglichst kurze Entfernungen und unter weitestgehender Nutzung vorhandener Wege, möglichst Vermeidung der Befahrung nasser Böden, ggf. Auslegung von Fahrbohlen, Rekultivierung und Auflockerung des Bodens nach Abschluss der Arbeiten, vgl. auch vorstehend Nr. 5.3.2) tragen dabei zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und ihrer Reduzierung auf ein Mindestmaß bei. Mit Maßnahmen in Anlehnung an die Regelungen der DIN 18300 und die DIN 18915 (u. a. getrennte Ausbaggerung und Lagerung von Bodenmaterialien unterschiedlicher Beschaffenheiten und horizontbezogene Wiederverfüllung, Vermeidung unnötiger Bodenumlagerungen, Schutz zwischengelagerten Bodens vor Vernässung und Verdichtung, Begrenzung der Lagerung humosen Bodens auf eine Höhe von nicht mehr als 2 m) sowie den Abbau der Altmasten einschließlich der Teilentfernung ihrer Fundamente bis in 1,2 m Tiefe und dortige Wiedereinbringung von Boden enthält das Verminderungsmaßnahmen-Paket ein weiteres Maßnahmenbündel mit diesem Ziel.

Beim Schutzgut Wasser sind Beeinträchtigungen des Grundwassers und grundsätzlich auch von Oberflächengewässern denkbar. Auch insoweit wurde ein Korridor von 200 m beidseits der Trassen in die Untersuchungen einbezogen. Im engeren Raum von 100 m beidseits der Trassen wurden die Oberflächengewässer – Fließgewässer und Stillgewässer – im Zusammenhang mit der Biotoptypenkartierung erfasst. Ferner wurden die Daten des elektronischen Wasserinformationssystems ELWAS-IMS ausgewertet. Neben einigen Stillgewässern weist der Untersuchungsraum danach als größtes Fließgewässer die Lutter auf, die zwischen Gütersloh-Blankenhagen und Gütersloh-Isselhorst gequert wird. Daneben durchziehen einige kleinere Gewässer das Gebiet (vgl. auch vorstehend Nr. 5.3.2). Die Gewässer sind den beiden Gewässersystemen Ems und Weser zuzuordnen.

Grundwasser steht entlang der Leitungstrasse vorwiegend in Flurabständen > 2 m an. Anzutreffen sind Kluftgrundwasserleiter aus Sand- und Tonstein mit geringem bis sehr geringem Grundwasservorkommen, Porengrundwasserleiter mit wenig ergiebigem bis sehr ergiebigem Grundwasservorkommen sowie Karstgrundwasserleiter im Kalk- und Mergelgestein mit ergiebigem bis sehr ergiebigem Grundwasservorkommen. Die ergiebigen Grundwasserleiter werden intensiv für die öffentliche Wasserversorgung genutzt. Im Umfeld des Untersuchungsraums befinden sich mehrere WSG'e, von denen zwei, die WSG'e Halle (früher: Halle und Halle-Bokel)

und Steinhagen-Patthorst, in den 400 m-Korridor des Untersuchungsraums hineinreichen.

Das WSG Steinhagen-Patthorst liegt allerdings überwiegend außerhalb des Untersuchungskorridors der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Schutzgebietszonen IIIA und IIIB ragen zwar jeweils noch in den Untersuchungskorridor hinein. Auch wird die Schutzgebietszone III A noch durch den Rand des Schutzstreifens der neuen Leitungstrasse tangiert. Das gesamte WSG bleibt aber unberührt von Maststandorten, Arbeitsflächen und Zuwegungen.

Das durch Verordnung vom 30.06.2016 entstandene WSG Halle, das die ehemaligen Schutzgebiete Halle und Halle-Bokel ersetzt hat, ist insoweit betroffen, als die Maststandorte 42, 43 und 44 in der Schutzgebietszone II, die Maststandorte 45 und 45A in der Schutzgebietszone IIIA und der Maststandort 45B in der Schutzgebietszone IIIB liegen. Die Leitung führt nahe an einer Brunnenanlage vorbei, Flächen der Schutzgebietszone I bleiben jedoch unberührt.

Gefährdungen oder auch nur Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben sich jedoch auch innerhalb des WSG'es nicht.

Das Beeinträchtigungsrisiko durch Schadstoffeinträge ist gering, zumal die schützenden Bodenschichten, denen eine natürliche Filterfunktion zukommt, ganz überwiegend unberührt bleiben. Temporär abgetragen werden sie nur sehr punktuell an den Maststandorten im Zusammenhang mit der Mastgründung. Unmittelbar auf den Flächen, auf denen ein entsprechender Bodenabtrag erfolgt ist, werden dann jedoch nur noch begrenzt Baufahrzeuge oder -maschinen eingesetzt. Sie werden z. B. nicht mehr durch Baustellenverkehr belastet. Zudem sind entsprechende Schutzvorkehrungen vorgesehen (vgl. Kapitel A des Beschlusses, Nebenbestimmungen der Nr. 4.2 zur Wasserwirtschaft und speziell zum WSG auch die der Nr. 4.2.6). So sind u. a. dem Stand der Technik entsprechende Vorsorgemaßnahmen (dem Stand der Technik entsprechende Baumaschinen, keine Lagerung wassergefährdender Stoffe in Gefahrenbereichen etc.) Gegenstand der Planfeststellung.

Bei den im Regelfall zum Einsatz kommenden Bohrpfahlfundamenten bedarf es, sofern sie als Einfachbohrpfahlfundament ausgeführt werden können, schon bautechnisch auch keiner Freilegung des Grundwassers. Bei Zwillings- oder Drillingsbohrpfahlfundamenten sowie bei den wenigen Plattenfundamenten kann sie im Einzelfall notwendig werden, wenn das Grundwasser zum konkreten Zeitpunkt, d. h. zu Beginn der tatsächlichen Aufnahme der Arbeiten für eine Mastgründung, über

die Gründungstiefe des Plattenfundamentes bzw. die Tiefe der oberhalb der Zwillings- und Drillingsbohrpfähle einzubringenden Platte hinaus anstehen sollte. In diesem Fall wäre dann ggf. eine Grundwasserhaltung notwendig, d. h. das Grundwasser müsste leicht abgesenkt bzw. in der Baugrube anstehendes Grundwasser abgeleitet und an anderer Stelle wieder einem Gewässer zugeführt werden. Die tiefer reichenden Bohrungen selbst benötigen aber auch bei Zwillings- oder Drillingsbohrpfählen keiner entsprechenden Freilegung bzw. Wasserhaltung.

Angesichts der geringen Gründungstiefen für den Einbau der Platten bei den Platten- bzw. Zwillings- und Drillingsbohrpfahlfundamenten von im Durchschnitt rd. 2,50 m und maximal rd. 3,50 m einerseits sowie der Flurabstände von meistens > 2 m andererseits, die zudem regelmäßig schwanken und für den Bauzeitpunkt nicht im Voraus bestimmbar sind, lassen sich Anzahl etwaiger bei Einfachbohrpfählen ohnehin entbehrlicher Grundwasserhaltungen allerdings nicht im Vorfeld sicher abschätzen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie insgesamt gesehen nur im Ausnahmefall notwendig sein werden.

Die etwaigen Grundwasseraufschlüsse und -ableitungen würden zudem nach Fertigstellung der Mastfundamente eingestellt, die Grundwasserstände sich daher nach der kurzen Bauphase wieder im alten Zustand einpegeln. Dauerhafte Verminderungen der Grundwasserüberdeckungen ergeben sich ebenfalls nicht. In Verbindung mit auch räumlich eng begrenzt bleibenden temporären Absenkungstrichtern wären angesichts der Zeitspanne auch sonstige dauerhafte Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Biotope, grundwasserabhängige Böden) nicht zu erwarten. Die Größe der entstehenden Fundamente ließe deren Umströmung durch das Grundwasser zu, so dass sich mit ihrer Errichtung auch keine Strömungshindernisse bilden würden. Beeinträchtigungen der Gewässer (Grundwasser- und Oberflächengewässer) wären dadurch somit nicht zu erwarten. Dies gilt auch im Hinblick auf etwaige Verunreinigungen der Gewässer durch Kontaminationen oder Trübungen des abzuleitenden Grundwassers. Insofern gilt das Schutzregime der Nebenbestimmungen 4.2.4, 4.3.1 und 4.3.3 des Kapitels A des Beschlusses. Das Wasser wäre einer geeigneten Behandlung zuzuführen.

Etwaigen diesbezüglichen Gewässerbeeinträchtigungen wird zudem dadurch vorgebeugt, dass die Vorhabenträgerin verpflichtet ist, jede etwaige Grundwasserhaltung inklusive der notwendigen Schutzmaßnahmen mit der jeweils zuständigen unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh bzw. der Stadt Bielefeld abzustimmen und vorab die ggf. erforderlichen Erlaubnisse separat einzuholen.

Anhaltspunkte dafür, dass sich damit Beeinträchtigungen des Grundwassers einstellen bzw. sie nicht verhindert werden können, sind nicht erkennbar, zumal bei Grundwasser von unverschmutztem Wasser ausgegangen werden kann, dessen (Wieder-)Einleitung in ein Gewässer an anderer Stelle in der Regel nicht mit Beeinträchtigungen – auch nicht im Sinne der WRRL – verbunden ist.

Vermieden werden aber auch Beeinträchtigungen des Grundwassers im Zusammenhang mit den Bohrungen für die in der Regel zum Einsatz kommenden Bohrpfahlfundamente. Sie reichen bis zu einer Tiefe von rd. 32 m und können damit die Deckschicht des unteren der beiden flächig anstehenden Grundwasserleiter durchstoßen, so dass ein „Kurzschluss“ zwischen dem oberen und dem der Trinkwassergewinnung dienenden unteren Grundwasserleiter möglich wäre. Das vorgesehene Bauverfahren (Trockendrehbohrverfahren, vgl. Erläuterungsbericht, S. 41) vermeidet dies jedoch, indem mit der Bohrung ein den Kurzschluss zwischen den Grundwasserleitern vermeidendes Stahlrohr eingebracht wird, das das Bohrloch stützt und es gegen eindringendes Grundwasser abdichtet. Es wird nach der Verfüllung mit Beton, der dann diese Funktion übernimmt, wieder entfernt. Im WSG wird ergänzend ein noch erhöhter Schutz durch eine sog. Schutzrohrtour verbaut, bei der bis zur Deckschicht des unteren Grundwasserleiters mit einem etwas größeren Durchmesser gebohrt wird, der über die Verwendung einer zweiten Hilfsverrohrung eine gesondert schützende Außenbetonierung des Bohrlochs ermöglicht.

Mit Hilfe dieser Verfahren wird ein ausreichender Schutz sowohl des oberen als auch des unteren und der Trinkwassergewinnung dienenden Grundwasserleiters erreicht.

Die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln quert im Übrigen sowohl das großräumig ausgewiesene Überschwemmungsgebiet (ÜG) der Lutter als auch das des Abrooksbachs. Die Retentionsräume bleiben aber erhalten. Ersatzretentionsräume werden nicht erforderlich. Das ÜG Abrooksbach bleibt maststandortfrei und im ÜG Lutter kompensieren die Mastrückbauten der Bestandsstrasse die geringfügigen Einschränkungen durch neue Maststandorte.

Im Übrigen sind keine Maststandorte in oder unmittelbar an Gewässern vorgesehen. Bei Arbeitsflächen an Gewässern bleibt die Gewässerfläche unberührt bzw. sie wird mit Metallplatten temporär abgedeckt. Temporäre Grabenüberfahrten bei

Zuwegungen werden mit ausreichend dimensionierter Verrohrung ausgestattet und anschließend zurückgebaut.

5.3.4 Schutzgüter Klima und Luft

Beeinträchtigungen für das Klima und die Lufthygiene ergeben sich allenfalls kurzfristig während der Bauphase durch die Nutzung der notwendigen Baufahrzeuge und -maschinen bzw. bezüglich möglicher Ozon- und Stickoxidbildungen durch die Korona im unmittelbaren Umfeld der Leiterseile (vgl. Ausführungen zum Schutzgut Mensch). Angesichts der geringen Flächeninanspruchnahme für die Fundamente der Masten sind ansonsten Beeinträchtigungen auszuschließen.

5.3.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Die Höhe der neu zu errichtenden 380-kV-Masten liegt zwischen 56 m und 80,5 m über der Geländeoberkante, im Schnitt bei knapp 70 m. Die Masten sind damit im Durchschnitt etwa doppelt so hoch wie die im Mittel 35 m hohen Masten der zurückzubauenden Bestandstrasse. Mit mehr als 20 % sind die Masthöhen auch als erheblich im Sinne der Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln des Niedersächsischen Landkreistages zu werten. Die größeren Masthöhen resultieren vor allem aus der höheren Spannungsebene der beiden die 220-kV-Leiterseile ersetzenden 380-kV-Stromkreise und aus den Sicherheitsabständen, die auch bezüglich der unteren Leiterseilebene der Stromkreise einzuhalten sind und die entsprechend hohe Aufhängepunkte erfordern. Sie dienen aber auch der Minimierung der Belastungen durch elektromagnetische Felder. Der Gesamtkonzeption der geplanten Leitung liegen dabei Planungsdetails zu Grunde, die jeweils wechselseitig zueinander in Beziehung stehen bzw. voneinander abhängig und nicht einzeln ohne Auswirkungen auf andere veränderbar sind. Dementsprechend musste die Trassenführung unter Berücksichtigung der Anforderungen der natürlichen und bebauten Umwelt (u. a. möglichst große Abstände zur Wohnbebauung, Vermeidung der Inanspruchnahme wertvoller Biotopstrukturen, Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände etc.) einerseits und der wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen

- den Standorten der Masten,
- den Masttypen, Masthöhen und Ausmaßen der Mastfundamente,
- den Spannfeldlängen,

- den betriebstemperaturabhängigen Leiterseildurchhängen,
- den möglichen Ausschwenkungen der Leiterseile sowie
- den Breiten des Schutzstreifens

andererseits entwickelt und geplant werden. Wird beispielsweise ein Maststandort aus der Leitungsachse heraus verschoben, verändert sich die Trassenführung. Wird er innerhalb der Leitungsachse verschoben, verändern sich auf einer Seite die Spannfeldlänge und die Seildurchhänge, womit sich dann wiederum Auswirkungen auf den Masttyp, die Masthöhe und die Breite des Schutzstreifens ergeben bzw. – je nach Umfang der Veränderung – ergeben können. Insoweit sind die Masthöhen ein nicht ohne Auswirkungen auf andere Komponenten der Planungs-trasse veränderbarer Ausfluss der Gesamtkonzeption.

Auf das Landschaftsbild wirken die Masthöhen mit der Folge ein, dass sich Sichtweiten verändern, indem sie sich analog zur Veränderung der Masthöhen ausweiten. Sichtbeziehungen können erstmals oder stärker als bisher unterbrochen werden. Angesichts der durchschnittlichen Verdoppelung der Masthöhen sind die sich einstellenden Sichtweitenveränderungen auch erheblich, zumal sich zumindest in der umliegend überwiegenden offenen Landschaft nur wenig Sichtverschattungen ergeben, entsprechende Sichtweiten also insoweit voll zum Tragen kommen.

Neben den Veränderungen durch die weit reichende visuelle Wahrnehmbarkeit der Höchstspannungsfreileitung ergeben sich weitere Veränderungen des Landschaftsbildes dort, wo für die Verbreiterung des Schutzstreifens oder auch baubedingt, d. h. für Baufelder, Maschinenstellplätze und Zuwegungen, Gehölzentnahmen erforderlich werden. Konkret betroffen sind durch den Verlust landschaftsbildprägender Gehölze Flächen von insgesamt rd. 10,4 ha. Die rein baubedingten Flächeninanspruchnahmen, die allerdings nur einen kleinen Teil der 10,4 ha ausmachen, können dabei im Einzelfall zwar ebenfalls erhebliche Verluste von landschaftsprägenden Elementen zur Folge haben, sind jedoch temporärer Art und insoweit anders als die Maßnahmen im Schutzstreifen nur eingeschränkt mit dauerhaften Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden.

Das Ausmaß der entsprechenden Beeinträchtigungen resultiert aber nicht nur aus dem Umfang der betroffenen Flächen, sondern vor allem auch aus der Qualität, die das Landschaftsbild in den betroffenen Bereichen aufweist, und der Intensität, mit der die Beeinträchtigung in den Landschaftsraum hineinwirkt.

Um unter diesen Prämissen das Ausmaß der Beeinträchtigungen durch die visuelle Wahrnehmbarkeit der Höchstspannungsfreileitung zu ermitteln, wurde den Hinweisen des Niedersächsischen Landkreistages zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hochspannungsfreileitungen und Erdkabeln (NLT 2011) folgend eine Sichtweite von 1,5 km angesetzt.

Innerhalb der naturräumlichen Haupteinheiten des „Ostmünsterlandes“, des „Osnabrücker Osnings“ und des „Bielefelder Osnings“ (vgl. vorstehend Nr. 5.2) betroffen sind davon

- die zu den ackergeprägten Kulturlandschaften gehörenden Landschaftsbildeinheiten „Kulturlandschaft bei Gütersloh“, „Kulturlandschaft zwischen Gütersloh und Steinhagen“ und „Kulturlandschaft bei Halle“,
- die zu den Niederungslandschaften gehörende Landschaftsbildeinheit „Niederung der Lutter“ nördlich von Gütersloh,
- die zu den waldgeprägten Landschaften gehörenden Landschaftsbildeinheiten „Forst beim Kraalbusch“ am bzw. östlich des Punktes Ummeln, „Patthorst mit Foddenbach und Landbach“ bei Steinhagen, „Tatenhauser Wald“ bei Halle und der sich nördlich des Punktes Hesseln anschließende „Haller Osningkamm“,
- die den verdichteten Siedlungsräumen zuzurechnenden Landschaftsbildeinheiten „Gütersloh (Nord)“, „Isselhorst und Hollen“, „Ummeln (West)“, „Brockhagen (Ost)“ und „Steinhagen (West)“.

Bezogen auf die Landschaftsbildeinheiten außerhalb der verdichteten Siedlungsräume weisen davon mit Ausnahme der „Kulturlandschaften bei Gütersloh und bei Halle“ sowie der waldgeprägten Landschaft „Forst beim Kraalbusch“ alle Landschaftsbildeinheiten eine hohe bis sehr hohe Bedeutung auf. Rund die Hälfte der nicht verdichtet bebauten Flächen des die Sichtweite von 1,5 km abbildenden 3-km-Korridors verfügt damit über eine entsprechende Wertigkeit, so dass sich hohe Auswirkungsintensitäten ergeben, die weder vermeidbar und anders als die Auswirkungen durch den Verlust landschaftsprägender Elemente (Eingriffe in Gehölze) auch nicht in vollem Umfang kompensierbar sind.

Während die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Gehölzverluste mit der Hilfe im LBP konzipierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, erfolgt die Kompensation der visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Masten und die hohe Leiterseilführung daher teilweise über ein Ersatzgeld.

5.3.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandteil dieses Schutzgutes sind Baudenkmäler, Bodendenkmäler, archäologische Fundplätze sowie bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.

Mit Ausnahme des am Rand bzw. außerhalb der die Sichtweiten kennzeichnenden Zone von 1,5 km gelegenen Stadtkerns Halle weisen die Zonen I und II des Untersuchungsraums keine bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche auf. Diesbezüglich ergeben sich für das Schutzgut daher keine Beeinträchtigungen. Als Baudenkmal ist – jedenfalls in der inneren Zone I des Untersuchungsraums – nur ein Bauernhaus (ein in Gütersloh-Hollen, Reithallenweg 63, gelegenes Fachwerkgebäude) betroffen, das in der Substanz unberührt bleibt. Die Beeinträchtigungen des vorbelasteten Gebäudes bleiben jedoch auf die sich verstärkende Wahrnehmbarkeit der Leitung beschränkt. Sie bezieht sich hier auch nicht nur auf die Leiterseile, sondern auch auf den vom Reithallenweg aus gesehen hinter dem Gebäude geplanten Masten 11, der allerdings „nur“ eine Höhe von 67,50 m aufweist und von daher nicht zu den besonders hohen neuen Masten gehört. Zudem wird das denkmalgeschützte Gebäude durch eine hinter ihm vorhandene baumbestandene Gehölzfläche von der rd. 180 m entfernten alten und neuen Leitung abgeschirmt. Erhebliche Betroffenheiten sind daher nicht erkennbar. Das dazu beteiligte LWL-Amt für Denkmalpflege hat im Übrigen keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen und auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Bodendenkmäler oder Fundstellen sind im Untersuchungsraum zwar an verschiedenen Stellen bekannt. Beeinträchtigungen sind jedoch nur denkbar, wenn von den nur punktuell an den Maststandorten erfolgenden Erdarbeiten eine solche Fundstelle erfasst würde bzw. eine Überbauung durch einen Maststandort erfolgen würde. Maststandorte und mithin auch Tiefbauarbeiten sind an den bekannten Bodendenkmälern bzw. Fundstellen jedoch nicht geplant. Für etwaige gleichwohl nicht vollständig auszuschließende Boden- oder sonstige Zufallsfunde während der Bauarbeiten gilt die Meldepflicht der Vorhabenträgerin (§§ 15, 16 DSchG NRW, vgl. auch Nebenbestimmung 4.6 im Kapitel A des Beschlusses).

5.3.7 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die sich über

- Wirkungsverlagerungen,

- Wirkpfade (d. h. den Transfer einer Belastung von einem Schutzgut zum anderen),
 - Synergismen (d. h. das sich verstärkend oder auch vermindern auswirkende Zusammenwirken von zwei miteinander in Wechselwirkungen stehenden Stoffen oder Belastungen) oder auch
 - kumulative Wirkungsgefüge
- ergeben können, sind, soweit sie zu erwarten und im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie erfassbar sind, bereits in die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter einbezogen worden.

So wurden Wirkungsverlagerungen bei der Betrachtung der Verschiebung der Wirkungen im Rahmen der Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt und die Wechselwirkungen über Wirkpfade in die schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung eingestellt (vgl. Überschneidungen zwischen den Wirkungen der Schutzgüter Boden sowie Wasser, Tiere und Pflanzen).

Wie auch für spezifische, den Grad des Geringfügigen übersteigende Synergismen haben sich insgesamt keine Anhaltspunkte für nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben.

5.4 **Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)**

Die in § 12 UVPG a. F. vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit nicht umweltrelevanten Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG a. F. bislang keine Bewertungskriterien – Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen – für Maßnahmen nach dem EnWG enthalten, sind die Auswirkungen aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu bewerten.

Einzelheiten sind der Umweltstudie sowie dem darin enthaltenen LBP zu entnehmen. Die angewandte Methode zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswir-

kungen ist sachgerecht und entspricht der üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, ein.

5.4.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Negative baubedingte Auswirkungen auf den Menschen sind im Hinblick darauf, dass die Trassenführung kaum geschlossene Wohngebiete tangiert und die Bauarbeiten von kurzer Dauer sein werden, nur in geringem Umfang zu erwarten. Sie bleiben weitestgehend auf die Maststandorte sowie auf den Zeitraum, der für ihre Errichtung, den Einzug der Leiterseile und den Rückbau der Altmasten benötigt wird, beschränkt und werden so gering wie möglich gehalten.

Betriebsbedingt, d. h. bezüglich der Schallimmissionen und insbesondere der im Betrieb der Hochspannungsfreileitung entstehenden elektromagnetischen Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten), ergeben sich keine Auswirkungen, die in einem die Erheblichkeitsschwelle übersteigenden Maß über die Vorbelastungen durch die vorhandene 220-kV-Leitung hinausgehen. Die Vorgaben der TA Lärm und die Grenzwerte der 26. BImSchV für Niederfrequenzleitungen werden – auf die Ausführungen im Kapitel B, Nr. 7.6 dieses Beschlusses wird dazu ergänzend hingewiesen – nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten. Gesundheitsgefährdungen sind insoweit auch unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge nicht zu erwarten. Zum Teil ergeben sich Verbesserungen dadurch, dass sich die Abstände zwischen Leitungsachse bzw. Schutzstreifenrand und Bebauung mit der aus dem bisherigen Schutzstreifen herausführenden Verschwenkungen und der zumindest leichten Verschiebung der Leitungsachse vergrößern.

Auch bei den anlagenbedingten Wirkungen werden sich keine gravierenden Auswirkungen ergeben. Sie resultieren im Wesentlichen aus höheren und stärker wahrnehmbaren Masttypen mit zusätzlichen Traversen und sind als solche nicht vermeidbar.

Zweck des dem Ersatz einer bestehenden 220-kV-Leitungsverbindung dienenden 380-kV-Neubaus ist es, die Transportkapazität in Richtung Süden deutlich zu erhöhen, sie damit anforderungsgerecht auszubauen und damit letztlich langfristig zur örtlichen und bundesweiten Sicherung der Stromversorgung beizutragen. Die Maßnahme dient damit im Rahmen der Daseinsvorsorge der Umsetzung einer

durch das EnWG den Energieversorgungsunternehmen zugewiesenen öffentlichen Aufgabe mit hoher Wertigkeit.

Im Ergebnis sind Beeinträchtigungen für Menschen und die natürliche Umwelt nur in unerheblichem Maße feststellbar. Soweit es hier überhaupt zu entsprechenden Beeinträchtigungen kommt, müssen sie hinter den mit der Maßnahme verbundenen Zielen zurückstehen.

5.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sind mit den gesetzlichen Umweltaforderungen, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben (vgl. Kapitel B, Nr. 6.4 des Beschlusses), vereinbar.

Baubedingte akustische oder optische Störungen, die sich vorwiegend auf die Avifauna auswirken, entstehen nur kleinräumig. Sie sind unvermeidbar, reichen aber über die Maststandorte, die zugehörigen Baufelder und Maschinenstellplätze sowie die jeweiligen Zuwegungen und unmittelbare Umgebung nicht wesentlich hinaus und ergeben sich nur für jeweils kurze Zeiträume. Während der jeweils im März beginnenden Brutzeiten darf zum Schutz der Vögel zudem nicht mit den Bautätigkeiten begonnen werden und es dürfen auch weder Baufeldräumungen oder Einrichtungen der Arbeitsflächen erfolgen. Eine vollständige Verlagerung der Bauarbeiten auf die Zeit außerhalb der Brutzeiten ist, soweit überhaupt möglich, angesichts der nur geringen Intensität der Beeinträchtigungen nicht erforderlich.

Auch die anlagenbezogenen Wirkungen, die durch die Herrichtung des Schutzstreifens eingeschlossen, erstrecken sich vor allem auf die Avifauna. Deren Brut- und Nahrungshabitate bleiben jedoch erhalten und werden nicht gefährdet. Vollständige Flächenverluste durch Mastbauten ergeben sich nur in geringem Umfang, ohne Inanspruchnahme der vom LANUV erfassten gesetzlich geschützten Biotope und fast durchgehend in Bereichen ohne besondere Wertigkeiten. Die vor allem für den Schutzstreifen notwendigen Gehölzschnitte bzw. -entnahmen werden zu ihrem Schutz und dem der Avifauna gem. den Vorgaben der Nebenbestimmung 4.4.3.1.1, der Vermeidungsmaßnahme V 6 sowie des § 39 Abs. 5 Nrn. 2 und 3 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode (01. März bis 30. September jeden Jahres) und damit auch außerhalb der Brutzeit erfolgen. Damit einhergehende

Neueingriffe in bedeutsame Lebensräume bleiben kleinräumig und fließen in die Eingriffsbilanzierung ein.

Trotz der Überspannung durch eine Freileitung stellen die meisten Vogelarten auch die Nutzung betroffener Brut- und Nahrungshabitate nicht ein. Auch für die wenigen im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten, für die Meidungseffekte bekannt und nachgewiesen sind (als planungsrelevante Arten nur die Feldlerche und der Großen Brachvogel), ergeben sich angesichts der Vorbelastungen keine Verschlechterungen. Die Größe und die Qualität der insoweit betroffenen Flächen bleiben im Ergebnis unverändert. Bezüglich des Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen mit Leiterseilen wird mit den vorgesehenen Vogelschutzmarkierungen sichergestellt, dass sich keine signifikant erhöhten Risiken und im Vergleich zum Ist-Zustand letztlich sogar Verbesserungen für alle Vogelarten ergeben. Ausgeschlossen werden können auch Beeinträchtigungen der Avifauna durch Stromschlag (vgl. § 41 BNatSchG) sowie größere betriebsbedingte Störungen.

Auch Gefährdungen sonstiger Arten entstehen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Vorabkartierung von für Fledermäuse als Quartier in Frage kommen Höhlenbäumen und Gehölzeingriffe erst in der Schwarmphase bei auslaufender Nutzung der Sommerlebensräume und Ersatzkästen, Schutz durch Bauzäune etc.) nicht.

Im Ergebnis ist der Trassenraum, in dem die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung errichtet werden soll, bereits in erheblichem Maße Vorbelastungen durch die vorhandenen 110-/220-kV-Leitungen ausgesetzt, die nur mäßig ausgeweitet werden. Soweit sich dauerhaft oder temporär neue Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen einschließlich der Avifauna durch das Vorhaben ergeben, sind sie in die Berechnung des Umfangs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingeflossen und werden vollständig kompensiert.

5.4.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Die dauerhaften Auswirkungen auf den Boden beschränken sich auf die Bereiche der neuen Maststandorte. Im Umfang des Volumens der Fundamente gehen dort Bodenflächen verloren und erfolgen Gefügeveränderungen. Der Bereich der Fundamentköpfe fällt als Standortfaktor dauerhaft weg. Im Hinblick darauf, dass die in

den Boden einzulassenden Fundamente weitestgehend Bodenüberdeckungen erhalten und nur vergleichsweise geringe Flächen als Standort für die Masten benötigt werden, sind die Auswirkungen auf den Boden insoweit aber eher gering.

Die übrigen Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten, soweit sie trotz vorgehener Schutzvorkehrungen nicht vermieden werden können, sind überwiegend vorübergehender Natur. Die Arbeitsbereiche und neue Zuwegungen werden möglichst flächen- und biotopschonend angelegt und nach Abschluss der Maßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt, Verdichtungen durch Auflockerungsmaßnahmen so weit wie möglich beseitigt. Verbleibende Beeinträchtigungen nennenswerten Umfangs sind insoweit nicht zu erwarten. Nach Abschluss der Arbeiten entsteht insoweit nur noch bei Unterhaltungsarbeiten oder im Reparatur- oder Havariefall die Gefahr von erneuten Beeinträchtigungen.

Die Möglichkeit von Schadstoffeinträgen (Öl, Benzin etc.) durch Maschinen und Fahrzeuge in den Boden / in das Grundwasser oder auch in Oberflächengewässer während der Bauphase ist nicht völlig auszuschließen, wird bei Beachtung entsprechender Schutzmaßnahmen und einem ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb aber soweit wie möglich reduziert.

Insgesamt können die Belastungen des Schutzgutes Boden infolge Versiegelung und Verdichtung als vertretbar bezeichnet werden. Soweit sich dauerhaft oder temporär Beeinträchtigungen ergeben, sind sie in die Berechnung des Umfangs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingeflossen und werden kompensiert.

Eventuelle Grundwasseraufschlüsse und Ableitungen sind voraussichtlich nur im Ausnahmefall erforderlich und erfolgen, falls sie notwendig werden, ebenfalls nur für kurze Zeit. Großflächige Absenkungstrichter, dauerhafte Veränderungen der Grundwasserstände oder -ströme ergeben sich nicht. Verunreinigungen wird ausreichend vorgebeugt.

Im Ergebnis ist das Vorhaben mit den gesetzlichen Anforderungen, die sich u. a. aus dem Bodenschutzrecht und aus dem Wasserrecht (insbesondere WHG / LWG) ergeben, vereinbar.

5.4.4 Schutzgüter Klima und Luft

Die ggf. im unmittelbaren Bereich der Arbeitsflächen und ihrer Zufahrten auftretenden kleinräumigen Änderungen und Störungen des Kleinklimas sind unvermeidbar. Die mit dem Neubau verbundenen Verluste von Gehölzbeständen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion sind kleinräumig und gering und werden durch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen kompensiert. Insgesamt sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

5.4.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft sind mit den gesetzlichen Anforderungen, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben, vereinbar. Gem. § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder auch wiederherzustellen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Diese gesetzliche Zielvorgabe wird durch den Leitungsbau innerhalb teilweise hochwertiger Landschaftsbilder trotz teilweise weiträumiger Sichtbeziehungen und Wirkungen nicht beeinträchtigt. Dies gilt nicht zuletzt und insbesondere vor dem Hintergrund, dass die sich neu einstellenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes zwar nicht unerheblich sind, sie aber gleichwohl durch die Nutzung der 220-kV-Bestandsstrasse, mit der andererseits bereits erhebliche Vorbelastungen verbunden sind, auf ein Minimum begrenzt werden. Eine andere Trassenführung in einem unvorbelasteten Raum wäre letztlich mit größeren Beeinträchtigungen verbunden.

Die Beeinträchtigungen, die sich durch Eingriffe in gliedernde und belebende Landschaftselemente wie Gehölze, Hecken, Sträucher etc. ergeben, werden durch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen kompensiert, so dass insoweit keine dauerhaften Verschlechterungen des Schutzgutes zu erwarten sind.

5.4.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden im Ergebnis nicht berührt. Dem Schutz etwaiger nicht bekannter Bodendenkmäler wird durch die Nebenbestimmung 4.6 im Kapitel A dieses Beschlusses Genüge getan.

5.4.7 Zusammenfassung

Mit dem Ersatzneubauvorhaben sind negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden. Diese sind im Rahmen der Umweltstudie einschließlich LBP den Vorgaben des UPVG a. F. entsprechend ausreichend detailliert und zutreffend ermittelt und dargestellt worden.

Nach der UVP-Richtlinie hat die UVP die erforderlichen Grundlagen für eine Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts zu ermitteln. Insoweit hat der Vorhabenträger Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptwirkungen, die das Projekt voraussichtlich auf die Umwelt haben wird, vorzulegen (Art. 5 Abs. 3 UVP-RL). Durch Umsetzung in das deutsche Recht bestimmt das UVPG, dass die Unterlagen eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu enthalten haben. Sie müssen unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden erstellt werden (§ 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 UVPG).

Diese Vorgaben sind vorliegend eingehalten.

Die Umweltstudie mit der UVS vom Dezember 2013 und dem LBP, dieser in der Deckblattfassung vom August 2018, ermittelt für das Vorhaben die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und ihre Wechselwirkungen nach § 2 UVPG und somit auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Im auf die zum Bereich Natur und Landschaft gehörenden Schutzgüter abstellenden LBP wird zunächst das natürliche und von Menschen beeinflusste Landschaftspotential erfasst. Darüber hinaus werden die Auswirkungen des Leitungsbauvorhabens auf wesentliche Bestandteile dieses Potentials und die davon abhängenden Nutzungs-

ansprüche dargestellt. Letztlich werden geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung entsprechender Auswirkungen entwickelt und dargestellt. Die für verbleibende und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden entwickelt und in Form konkreter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Planung eingestellt. Ausgenommen sind insoweit nur die nicht vermeidbaren und auch nicht kompensierbaren visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die im Vergleich zur Bestandsstrasse erheblich höheren Masten und Leiterseilführungen. Diese Kompensation wird daher über Ersatzgeldzahlungen an die unteren Naturschutzbehörden der Stadt Bielefeld und des Kreises Gütersloh sichergestellt. Mit diesen Maßnahmen können die Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Die einzelnen Schutzgüter wurden gebührend behandelt und gewürdigt, relevante Lücken oder rechnerische oder methodische Fehler sind nicht zu erkennen. Die Schutzgüter wurden hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen werden durch die Leitungsführung, das vorgesehene und planfestgestellte Regime an Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen und die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt.

Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem Umweltrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

6. **Materiell-rechtliche Bewertung**

6.1 **Planrechtfertigung**

Die planfestgestellte Maßnahme verfolgt die Zielsetzung der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben. Sie ist im Sinne dieser Zielsetzung vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Gerechtfertigt ist eine Planung, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht und die Maßnahme unter diesem Blickwinkel objektiv als erforderlich anzusehen ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteile vom 22.06.1985, 4 C 15.83, 08.07.1998, 11 A 53.97, oder auch vom 17.12.2013, 4 A 1.13). Dies ist hier der Fall.

Mit Beginn des Jahrtausends hat, gefördert durch das 2004 und 2008 jeweils angepasste bzw. novellierte Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) aus dem Jahre 2000, der Neubau von Windenergieanlagen (On- und Offshore) in den küstennahen Regionen Norddeutschlands erheblich und sich stetig steigend mit der Folge zugenommen, dass auch die aus der Windenergie gewonnenen Strommengen entsprechend angewachsen sind. Diese Entwicklung hat als Folge der 2011 im Zuge des Atomausstiegs beschlossenen sog. Energiewende weiter zugenommen und wird sich auch weiterhin verstärken. So soll gem. der Zielsetzung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2017) in seiner aktuellen, zuletzt am 17.12.2018 geänderten Fassung der Anteil der erneuerbaren Energien im Interesse des Klima- und Umweltschutzes bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 %, bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 % und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 % kontinuierlich gesteigert werden. In ihrem Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung sich sogar das Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien bereits bis zum Jahr 2030 auf 65 % auszuweiten.

Um diese Zielvorgaben zu erreichen, soll die Windenergie, vor allem die On- und Offshore-Windkraftnutzung an der Küste, einen bedeutenden Teil zu den erneuerbaren Energien beisteuern. Insofern hat sich die Herkunft des erzeugten Stroms örtlich verlagert und verlagert sich weiter. Um ihn in den ganz überwiegend abseits der Küstenregionen gelegenen Verbrauchszentren einschließlich solcher in Süddeutschland nutzen zu können, sind jedoch entsprechende Transportwege erforderlich. Das vorhandene Übertragungsnetz ist bisher nicht ausreichend angepasst worden und stellt die erforderlichen Transportwege nur in unzureichendem Maße zur Verfügung. Insbesondere die zum Abtransport des Stroms erforderlichen Nord-/Südverbindungen sind nur in geringer Anzahl und mit unzureichender Leistungsfähigkeit vorhanden.

Auch unabhängig vom weiteren Ausbau der regenerativen Stromerzeugung durch die Windenergienutzung in den Küstenregionen kann das bestehende Leitungsnetz windkraftbedingte Lastflüsse nur noch bedingt aufnehmen, so dass sich regelmäßig Überlastungen der bestehenden Verbindungen ergeben. Mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien muss daher auch die Aufnahmefähigkeit der ohnehin schon an ihrer Kapazitätsgrenze betriebenen Netze erweitert werden. Mit der dena-Netzstudie I (Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020, von der Deutschen Energieagentur GmbH in Auftrag gegebene Studie vom 24.02.2005) war erstmals die diesbezügliche Leistungsfähigkeit des bestehenden Netzes umfänglich analysiert und auf notwendige Ausbaumaßnahmen hin untersucht worden. Schon diese Studie hatte, und zwar bereits für den Zeithorizont 2015, u. a. die Notwendigkeit des Neubaus von insgesamt sechs Höchstspannungsfreileitungen der 380-kV-Ebene mit einer Trassenlänge von insg. rd. 850 km ermittelt.

Der Errichtung bzw. unter Einbettung in das Gesamtnetz Komplettierung eines solchen Übertragungsweges dient der Bau des planfestgestellten Abschnitts der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln. Er soll die bereits vorhandene und unzureichend leistungsfähige 220-kV-Höchstspannungsfreileitung ersetzen, die im Übrigen aufgrund ihres Alters bzw. von ihrer Substanz her ohnehin der Erneuerung bedarf.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber dann mit dem vom 21.08.2009 datierenden Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG –) für insgesamt 24 Einzelprojekte bzw. Leitungen und Leitungsabschnitte der 380-kV-Höchstspannungsebene den Bedarf gesetzlich festgestellt. Die 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Halle/Hesseln, erster nordrhein-westfälischer Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Lüstringen und zugleich Teilabschnitt der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Wehrendorf, gehört als lfd. Nr. 16 zu diesen 24 Projekten, für die der Bedarf bereits 2009 gesetzlich festgestellt worden ist. Sie ist dabei auch nicht nur als zusätzlicher Transportweg, sondern auch zur Stärkung und Stabilisierung des gesamten Netzbetriebes erforderlich, beispielsweise, um für den Fall des Ausfalls eines Stromkreises einer anderen Leitung einen kompensierenden Ausgleich herzustellen und die Gefahr eines etwaigen Zusammenbruchs des Netzbetriebes zu vermeiden.

Der planfestgestellte Leitungsneubau gehört damit zu den Vorhaben, für die das EnLAG feststellt, dass sie den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG entsprechen, wonach die Energiewirtschaftsunternehmen eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen haben (vgl. § 1 Abs. 2 EnLAG), die gem. EEG 2017 zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Es gehört damit zu den anderen auch zu den Vorhaben, für die kraft Gesetzes eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie ein vordringlicher Bedarf bestehen, so dass ebenfalls kraft Gesetzes auch die Planrechtfertigung festgestellt worden ist (§ 1 Abs. 2 S. 2 EnWG). Diese Feststellung ist gem. § 1 Abs. 2 S. 3 EnLAG für die Planfeststellung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 21.01.2016, 4 A 5.14, Rn. 53).

Die nach der Nuklearkatastrophe von Fukushima im März 2011 eingeleitete sog. Energiewende mit dem Atomausstieg hat, wie die von den Regelungen zur Erstellung des Netzentwicklungs- und Bundesbedarfsplans (§§ 12 a ff EnWG), denen des Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaues vom 28.07.2011 (Netzausbaubeschleunigungsgesetz – NABEG –) sowie denen des Bundesbedarfsplangesetzes vom 23.07.2013 (BBPIG) erfassten und letztlich auf den EnLAG-Projekten aufbauenden Maßnahmen im Ergebnis dokumentieren, die Notwendigkeit des Netzausbaus weiter verfestigt und die grundsätzlich schon vor dem Atomausstiegsbeschluss als notwendig erachteten Maßnahmen noch dringlicher werden lassen.

Die neu zu errichtende 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln dient dabei aber nicht allein nur der Anpassung des Übertragungsnetzes an veränderte Gewinnungsfaktoren. Sie ist unabhängig davon aber gleichzeitig auch erforderlich, um über die durch sie gespeiste Umspannanlage Hesseln und das daran angeschlossene Verteilnetz den gesamten Großraum Gütersloh – jedenfalls soweit er an dieses Verteilnetz angeschlossen ist – auf Dauer ausreichend mit Energie zu versorgen. Einer verbesserten Anbindung bzw. Versorgung der Umspannanlage Hesseln bedürfte es daher in jedem Fall auch.

Entgegen diverser Einwendungen würde die 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Lüstringen-Wehrendorf, zu der der planfestgestellte Abschnitt gehört, aber selbst dann nicht entbehrlich, wenn es keiner Anbindung an die Umspannanlage Halle/Hesseln bedürfte oder ein etwaiger zunehmender örtlicher Energiebedarf de-

zentral abgedeckt werden könnte. Denn die in den Küstenregionen über den dortigen Bedarf hinaus gewonnenen regenerativen Energien bedürfen in jedem Fall einer ausreichenden Leitungsverbindung zu den südlich von ihnen gelegenen Verbrauchsregionen. Zu der entsprechenden Abnahme und Ableitung des dort gewonnenen Stroms sind die Übertragungsnetzbetreiber, zu denen die Vorhabenträgerin gehört, gesetzlich verpflichtet.

Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen obliegt den Netzbetreibern. Sie sind gem. § 11 Abs. 1 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Gem. § 12 Abs. 3 EnWG haben sie außerdem die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch die Bereitstellung einer entsprechenden Übertragungskapazität und Sicherstellung der Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen. Auch insoweit entspricht das Vorhaben in vollem Umfang den Zielvorgaben des EnWG.

Das EnLAG-Projekt Nr. 16, d. h. die 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Wehrendorf, zu der der mit diesem Beschluss planfestgestellte erste nordrhein-westfälische Leitungsabschnitt gehört, bildet das Bindeglied zwischen dem sich nördlich anschließenden EnLAG-Projekt Nr. 2, der 380-kV-Höchstspannungsleitung Ganderkesee-Wehrendorf, und dem sich südlich anschließenden EnLAG-Projekt Nr. 17, der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Bechterdissen. Sie bilden einen zusammenhängenden Nord-Süd-Strang des auszubauenden Leitungsnetzes, der nördlich von St. Hülfe bei Diepholz der Übertragungsnetzbetreiberin TenneT TSO GmbH zuzuordnen ist. In Bechterdissen – von St. Hülfe bis dort betreibt ihn die Vorhabenträgerin – schließt er dann über eine Verbundkupplung wieder an das Netz der TenneT TSO GmbH an. Von dort führt in südliche Richtung eine Leitungsverbindung nach Twistetal in Hessen und stellt so die weitere Einbindung in das Gesamtnetz sowie insbesondere die Nord-Süd-Verbindungen sicher. Weitere Einbindungen in das übrige Verbundnetz erfolgen zudem über die Umspannanlage Gütersloh, die u. a. an das östliche Ruhrgebiet angebunden ist. Der von Ganderkesee kommende, über Gütersloh weiterführende und mit diversen Querverbindungen auch an das übrige Netz angebundene Leitungsstrang ist damit Bestandteil einer der bedeutendsten Nord-Süd-Achsen des Übertragungsnetzes.

Im Ergebnis ist der von der Vorhabenträgerin geplante Leitungsbau angesichts der verfolgten Planungsziele, unter entsprechender Einbindung in das Verbundnetz einen dringend notwendigen und leistungsfähigen, das übrige Netz auch bezüglich seiner Stabilität verstärkenden Leitungsstrang zum Abtransport von Windenergie aus einer küstennahen Region zu errichten, sowohl objektiv notwendig als auch unter planerischen Gesichtspunkten vernünftigerweise geboten. Er ist damit auch im Sinne der Definition des BVerwG zur Planrechtfertigung gerechtfertigt. Da der planfestgestellte nordrhein-westfälische Leitungsabschnitt der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Lüstringen Bestandteil der in der Anlage zum EnLAG gelisteten 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Wehrendorf ist, ist dies im § 1 EnLAG bereits mit bindender Wirkung für die Planfeststellung gesetzlich festgestellt worden und bedarf von daher letztlich keiner weitergehenden Überprüfung.

Dessen ungeachtet haben alle im Rahmen der Erstellung der Netzentwicklungspläne Strom gem. § 12b EnWG durchgeführten Berechnungen die Notwendigkeit dieses Projektes und mit zwei Ausnahmen – der Nrn. 22 und 24 – auch die aller anderen Projekte des EnLAG bestätigt. Dies gilt auch für den aktuell in Aufstellung befindlichen Netzentwicklungsplan 2030, in dem die 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Lüstringen wiederum und wie auch schon in den vorherigen Netzentwicklungsplänen dem sog. Startnetz zugerechnet und damit als nicht entbehrlich eingestuft wird.

Soweit die Einwendung, mit dem EnLAG habe der Gesetzgeber seine Kompetenzen insoweit überschritten, als er Erdverkabelungen nur innerhalb der sog. Pilotprojekte zugelassen und damit in die Gesetzgebungskompetenz der Länder eingegriffen habe (weswegen Erdverkabelungen auch bei allen EnLAG-Projekten zulässig wären), so zu verstehen sein sollte, dass das EnLAG verfassungswidrig ist und als gesetzliche Grundlage ausscheide, weist die Planfeststellungsbehörde sie mit Blick auf die Rechtsprechung des BVerwG zurück. Es hat dazu in seinem Urteil vom 18.07.2013, 7 A 4/12, folgendes ausgeführt:

„Soweit die Kläger gegen das Energieleitungsausbaugesetz verfassungsrechtliche Bedenken erheben, weil ihres Erachtens die aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG hergeleitete Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung von Pilotprojekten für Erdverkabelungen, wie sie in § 2 EnLAG vorgesehen sind, mangels Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung gemäß Art. 72 Abs. 2 GG nicht gegeben ist, muss dem nicht weiter nachgegangen werden. Denn selbst

wenn diese schon vom wissenschaftlichen Dienst des Bundestages in seinem Gutachten "Gesetzgebungskompetenz für das Energieleitungsausbaugesetz" (Deutscher Bundestag WD 3-451/09) geäußerten Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 2 EnLAG durchgreifen würden, schließe dies keineswegs auf das gesamte Gesetz und mithin auch auf die Bedarfsfeststellung in § 1 Abs. 2 EnLAG durch. Denn zwischen der Bedarfsfeststellung in § 1 und der Bestimmung zur Erdverkabelung in § 2 des Gesetzes besteht kein untrennbarer Regelungszusammenhang. Die Erdverkabelung, die im streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschluss ohnehin nicht vorgesehen ist, stellt nur eine Ausführungsvariante für wenige Pilotvorhaben zur Erprobung einer alternativen Technik dar, ohne einen sachlichen Bezug zur grundsätzlichen gesetzlichen Bedarfsfeststellung aufzuweisen."

Die mit dem EnLAG verbundene vorhabenbezogene Bedarfsfeststellung steht damit außer Frage. Die Einwendungen privater Betroffener und der Naturschutzverbände, in denen die Planrechtfertigung u. a. mit dem Argument, die 2009 erfolgte gesetzliche Bedarfsfeststellung sei aus unterschiedlichen Gründen überholt bzw. zumindest nicht ausreichend überprüft worden und ableitungsbedürftige überschüssige regenerative Energie im Norden Deutschlands allenfalls in sehr geringem und den Leitungsneubau nicht rechtfertigender Weise vorhanden, gehen daher fehl (vgl. BVerwG, Urteil v. 04.04.2019, 4 A 6.18). Sie werden zurückgewiesen. Der Hinweis mehrerer Einwender auf die „freie Raumenergie“, zu der u. a. Nikola Tesla geforscht habe, die überall und jederzeit unerschöpflich zur Verfügung stehe, lediglich nutzbar gemacht werden müsse und die dann auch jede Form einer Energieleitung entbehrlich mache, geht ebenfalls fehl. Die Existenz dieser „freien Raumenergie“ ist wissenschaftlich weder belegt oder zumindest anerkannt und letztlich wohl dem Bereich der Parawissenschaften zuzuordnen.

Eine Erdverkabelung kommt im Übrigen unabhängig von den Regelungen des EnLAG – hier der des § 2 Abs. 4 – auch aus den im Kapitel B unter Nr. 7.2.6 benannten Gründen nicht in Betracht.

6.2 **Planungsleitsätze**

Die Planung für die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln als erstem nordrhein-westfälischem Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Lüstringen-Wehrendorf orientiert sich an den im

EnWG und den anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätzen, die strikte Beachtung verlangen und deswegen nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können.

Bei der Planung sind die Vorgaben des EnWG – insbesondere die des § 1 Abs. 1 EnWG –, die nicht nur das Planungsziel, sondern auch bestimmte, der Zielverwirklichung dienende Planungsleitlinien enthalten, beachtet worden.

Als externer Planungsleitsatz wurde außerdem das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG) beachtet. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass ein Verzicht auf den Eingriff durch die Wahl einer anderen Trasse oder durch Aufgabe des Vorhabens nicht Gegenstand und Zweck des Vermeidungsgebots sein kann (vgl. dazu auch Kapitel B Nr. 6.4.4).

6.3 **Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Die Maßnahme entspricht den Zielen der Raumordnung bzw. der Landes- und Regionalplanung.

Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung ist es, das Landesgebiet und seine Teilräume sowie die räumlichen Bezüge unter Beachtung der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesplanungsgesetzes für das Land NRW (LPIG) und des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) durch übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Raumordnungspläne sowie durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen, für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen ist Vorsorge zu treffen. Es soll eine nachhaltige Raumentwicklung sichergestellt werden, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen, dessen Entwicklung, Ordnung und Sicherung sich umgekehrt

wiederum den Gegebenheiten und Erfordernissen seiner Teilräume einfügen soll (§ 1 Abs. 1 bis 3 ROG).

Mit den sich daraus ergebenden sowie im LEP und dem jeweiligen Regionalplan weiter konkretisierten Zielvorstellungen ist die von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Errichtung der Höchstspannungsfreileitung einschließlich vorgesehener Trassenführung vereinbar. Die Vorhabenträgerin ist insoweit gehalten, möglichst bestehende Trassenräume zu nutzen, um neue raumbedeutsame Wirkungen zu vermeiden. Dementsprechend ist ein Ersatzneubau unter weitgehender Nutzung der alten Trasse vorgesehen. Die Notwendigkeit einer weiteren Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf das Ziel eines Raumordnungsverfahrens gem. §§ 32 ff. LPlG, d. h. eine entsprechende Abstimmung der Vorhabenplanung mit den sonstigen Planungen, Maßnahmen und Zielvorstellungen für den Raum, bestand daher nicht. Nach einem entsprechen Vorverfahren hat die zuständige Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold auf Antrag der Vorhabenträgerin in ihrer raumordnerischen Beurteilung vom 06.02.2012 [Az.: 32.5-50 12 (380 kV GT-Lüstringen)] auf entsprechenden Antrag der Vorhabenträgerin im Rahmen einer raumordnerischen Stellungnahme festgestellt, dass mit dem Leitungsbau angesichts der Vorbelastungen durch die 220-kV-Hochspannungsfreileitung Änderungen mit einer Raumbedeutsamkeit, die ein solches Verfahren erforderlich machen, nicht verbunden sind, es mithin für das Vorhaben in Nordrhein-Westfalen keines Raumordnungsverfahrens bedarf und auf ein solches verzichtet werden kann. Weil eine raumordnerisch bedeutsame Alternative zum vorhandenen Trassenkorridor nicht erkennbar und die Nutzung der nach Demontage der vorhandenen Leitungen frei werden Räume insoweit sowohl aus fachlichen als auch aus raumordnerischen Gründen alternativlos sei, ergäben sich keine neuen raumordnerisch relevanten Betroffenheiten bzw. Auswirkungen der Planung, die in einem Raumordnungsverfahren gegeneinander und untereinander abzuwägen seien. In ihrer im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Stellungnahme vom 17.03.2014 sowie auch in ihrer gesonderten raumordnerischen Stellungnahme vom 03.04.2018 für den zweiten nordrhein-westfälischen Abschnitt zwischen dem Punkt Hesseln und dem Punkt Königsholz in Borgholzhausen an der Landesgrenze NRW/Niedersachsen hat die Regionalplanungsbehörde dies nochmals ausdrücklich bestätigt. Auf die vorstehenden Ausführungen in Kapitel B Nr. 2 des Beschlusses wird dazu Bezug genommen.

Die Einwendungen, in denen vorgetragen wird, das Vorhaben widerspreche den im LEP formulierten Vorgaben bzw. Grundsätzen und Zielen der Raumordnung, weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Insbesondere ergeben sich für den planfestgestellten Leitungsneubau weder Vorgaben im Hinblick auf Abstände zur Wohnbebauung noch widerspricht es dem LEP in seiner im Laufe des Planfeststellungsverfahrens in Kraft getretenen Neufassung vom 12.01.2017, im Raum Gütersloh-Blankenhagen auf die Bündelung mit den dort vorhandenen weiteren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen auf einem gemeinsamen Mastgestänge zu verzichten.

Die hier einschlägigen Grundsätze und Ziele des LEP inklusive der zugehörigen Erläuterungen finden sich unter Ziffer 8.2 (Transport in Leitungen).

Unter Ziffer 8.2-1 (Transportleitungen) werden dort u. a. zunächst die Grundsätze formuliert, Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt zu führen und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum anzulehnen. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen soll Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen haben. Dies setzt die weitestgehend in den alten 110-/220-kV-Trassen geplante und nur kleinräumig zum Schutz bedeutsamer Biotopkomplexe oder zur Optimierung im Hinblick auf Abstände zu Wohngebäuden von ihnen abweichende 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungstrasse auch vollständig um. Die Grundsätze der Ziffern 8.2-2 und 8.2-3 finden dagegen vorliegend keine Anwendung. Der auf Erdverkabelungen abzielende Grundsatz 8.2-2 (Hochspannungsleitungen) richtet sich ausschließlich an die raumordnerische Planung neuer Trassen für neue Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger. Vorliegend geht es aber nicht um eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung und auch nicht um eine neue Trasse, sondern um eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung in der alten Trasse einer 220-kV-Höchstspannungsfreileitung. Auch die 110-kV-Leitung zwischen dem Punkt Hesseln und der Umspannanlage Hesseln, geführt als eigenständige Trasse neben der 220-kV-Freileitungstrasse, ist bereits vorhanden. Sie ist nur insoweit Gegenstand der planfestgestellten Planung, als sie dem Grundsatz 8.2-1 folgend künftig mit der 380-kV-Trasse unter Wegfall einer separaten Trasse gebündelt auf einem Mastgestänge geführt wird. Nicht auf die Errichtung von Höchstspannungsleitungen bezieht sich schließlich auch der Grundsatz 8.2-3 (bestehende Höchstspannungsleitungen). Er richtet sich vielmehr ausschließlich an die Ausweisung

neuer Baugebiete in Bauleitplänen oder an sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die schutzwürdige Nutzungen (Wohnen, Schulen, Kindergärten etc.) ermöglichen. Nur dafür und mit der Absicht, künftig vergleichbar Konfliktlagen zu vermeiden, werden vom Grundsatz her Abstände von 400 m zu bestehenden Höchstspannungsfreileitungen (220 kV oder mehr) angestrebt.

Dass bei Gütersloh-Blankenhagen analog zu der Situation zwischen dem Punkt Hessel und der Umspannanlage Hessel zwischen der Umspannanlage Gütersloh und Mast 5 keine Bündelung der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hessel mit den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Schloß Holte-Gütersloh (Bl. 1592) bzw. Harsewinkel-Gütersloh (Bl. 1573) auf einem Mastgestänge erfolgt, ist mit dem unter Nr. 8.2-1 benannten Grundsatz der Trassenbündelung im Übrigen vereinbar. Denn die von der Umspannanlage Gütersloh bis Mast 3 parallel verlaufende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Schloß Holte-Gütersloh verfügt über drei 110-kV-Systeme bzw. Stromkreise. Bei einer Bündelung auf einem gemeinsamen Gestänge müssten sie, zumal sie unterhalb der 380-kV-Seile aufgehängt werden müssten, für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten an den 380-kV-Seilen aus Sicherheitsgründen vollständig abgeschaltet werden. In diesem Fall könnte die Versorgung der umliegenden Städte und Gemeinden für die Dauer der Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten nicht gewährleistet werden. Insoweit scheidet eine Bündelung aus tatsächlichen Gründen aus.

In den beiden Spannungsfeldern zwischen den Masten 3 und 5 wäre eine Bündelung mit der hier parallel verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Harsewinkel-Gütersloh (derzeit nur ein Stromkreis) auf einem Mastgestänge lt. Einschätzung der Vorhabenträgerin zwar grundsätzlich möglich. Wie die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht aber nachvollziehbar dargelegt hat, käme eine solche „echte“ Bündelung letztlich nur zwischen den Masten 4 und 5 zum Tragen. Verbesserungen für die Wohnbebauung ergäben sich auf diesem sehr kurzen Leitungsabschnitt kaum und insbesondere nicht für die Wohnbebauung auf dem Flurstück 1214 der Flur 10 der Gemarkung Gütersloh, das sich in Höhe der Verschwenkung zum Mast 4 der neuen Leitung befindet. Von daher würde sich der Abstand zur Leitungstrasse nur in sehr geringem Umfang vergrößern. Gleichzeitig wäre die Bündelung mit Blick auf die Auswirkungen auf die Umwelt und auch auf die Kosten sehr aufwändig. Denn im Ergebnis wären für die Verschwenkungen der 110-kV-Seile der zusätzliche Neubau von zwei 110-kV-Masten sowie für die Bündelung Veränderungen an den 380-kV-Masten 4 und 5 erforderlich; sie müssten mit zu-

sätzlichen Aufhängungsmöglichkeiten ausgestattet und dafür höher und/oder breiter werden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die derzeit bestehende Möglichkeit, die 110-kV-Hochspannungsfreileitung um einen Stromkreis zu erweitern, aufrechterhalten wird. Die Masten 4 und 5 müssten also bereits vorsorglich die Aufhängungsmöglichkeit für zwei 110-kV-Stromkreise aufweisen.

Diesen nach ihrer Auffassung plausiblen Ausführungen der Vorhabenträgerin schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. In den Erläuterungen zu den Grundsätzen der Nr. 8.2-1 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es wie z. B. im Zusammenhang mit Sicherheits- oder Kapazitätsproblemen Fallkonstellationen gibt, in denen eine spezifische Bündelung nicht sinnvoll ist, womit dann auch der Grundsatz obsolet ist. Vorliegend war es jedenfalls sachgerecht, im Rahmen der Abwägung, der die Grundsätze der Raumordnung anders als die Ziele der Raumordnung unterliegen, auf die geforderten Bündelungen im Raum Gütersloh-Blankenhagen zu verzichten.

Einschlägige Ziele der Raumordnung enthält der LEP für Höchstspannungsfreileitungen unter den Ziffern 8.2-4. Sie sind wie folgt formuliert:

„8.2.-4 Neue Höchstspannungsfreileitungen

Neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet werden, sind so zu planen,

- *dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen, und*
- *ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.*

Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.“

Das Ziel kommt vorliegend jedoch nicht zur Anwendung.

Wie auch der Grundsatz 8.2-2 für Hochspannungsfreileitungen richtet sich das Ziel 8.2-4 ausschließlich an neue Höchstspannungsleitungen in neuer Trasse. Höchstspannungsfreileitungen, die nach dem Rückbau schon vorhandener Höchstspannungsfreileitungen in der freiwerdenden Trasse errichtet werden, bilden jedoch keine neue Trasse im Sinne des LEP. Dies ergibt sich in zweifacher Hinsicht aus den im LEP enthaltenen Erläuterungen zu den Grundsätzen und Zielen. So handelt es sich nach den Erläuterungen zu den Grundsätzen der Nr. 8.2-1, auf die in den Erläuterungen zu dem Ziel 8.2-4 verwiesen wird, zunächst regelmäßig dann um die Nutzung einer vorhandenen Trasse, wenn bei der neu geplanten Leitung

- die das Erscheinungsbild prägende Streckenführung grundsätzlich beibehalten wird und
- nur kurze Abschnitte im Hinblick auf eine Trassenoptimierung verschwenkt werden.

Dies ist vorliegend der Fall. Mit Ausnahme der kleinräumigen Verschwenkungen im Bereich Gütersloh-Isselhorst, vor dem Punkt Ummeln und in Höhe der A 33 bei Halle, die im Ergebnis allesamt Optimierungen, z. B. in Form der Vermeidung von Überspannungen, vergrößerter Abstände zu bebauten Grundstücken oder der Umgehung eines FFH-Gebietes, zum Ziel haben, bleibt die Streckenführung unter Beibehaltung ihres Erscheinungsbildes erhalten. Davon, dass sich die auf kurzem Abschnitt neue Leitungsführung im Bereich Gütersloh-Isselhorst teilweise auch Wohnbebauung annähert, bleiben die Optimierungsabsicht und vor allem auch das Erscheinungsbild der insgesamt rd.19,9 km langen Freileitung unberührt. Jedenfalls führt die kleinräumig veränderte Trassenführung im Bereich der Ortslage Isselhorst nicht dazu, dass die planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln insgesamt als neue Leitung auf neuer Trasse im Sinne des LEP zu werten wäre.

Hintergrund für die Beschränkung des Ziels auf neue Trassen ist, dass der Ausbau des bestehenden Netzes Vorrang vor neuen Leitungstrassen haben soll. Dies setzt aber voraus, dass die Abstandsvorgaben des Ziels 8.2-4 im Einzelfall auch unterschritten werden können. Wie sich auch aus den Regelungen des UVPG und der Systematik der Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt, bedürfen letztlich auch nur neue Trassen im unvorbelasteten Raum, nicht jedoch auf vorhandenen Bestandstrassen beabsichtigte Ersatzneubauten, einer neuen Trassensuche und -planung im engeren Sinn.

Außerdem kommt das Ziel 8.2-4 aber auch deswegen nicht zur Anwendung, weil in den Erläuterungen zu dem Ziel ausgeführt wird, dass als neue Trassen im Sinne des Ziels nur solche zu verstehen sind, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen LEP noch kein Planfeststellungsverfahren anhängig war. Da das Planfeststellungsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LEP im Januar 2017 schon seit drei Jahren anhängig war (vgl. Kapitel B, Nr. 3.1 des Beschlusses), ist die mit diesem Beschluss festgestellte Leitungstrasse somit auch unter diesem Aspekt keine neue Trasse im Sinne des LEP-Ziels 8.2-4.

Dass die Abstandsregelungen des Ziels 8.2-4 vorliegend nicht immer eingehalten werden, steht dem Planfeststellungsbeschluss daher nicht entgegen.

Da die gesetzlichen Vorgaben keine Erdverkabelung im Wege der Planfeststellung ermöglichen, gilt dies auch für die letzte diesbezüglich einschlägige LEP-Regelung, den wiederum der Abwägung unterliegenden Grundsatz 8.2-5. Danach sollen bei der Planung des Neubaus von Höchstspannungsleitungen die bundesrechtlichen Möglichkeiten zur unterirdischen Führung genutzt werden.

Wie im Zusammenhang mit dem Ablauf des Planfeststellungsverfahrens schon ausgeführt (vgl. Kapitel B, Nr. 3.4), war die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf-Gütersloh zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens Ende 2013 bzw. – bezogen auf die öffentliche Auslegung – Anfang 2014 noch nicht in der Liste des § 2 Abs. 1 EnLAG mit den sog. Pilotprojekten enthalten, für die nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 EnLAG ausnahmsweise und unter Abweichung vom sonst nur Freileitungen zulassenden Regelfall zu Test- und Erprobungszwecken auch Erdkabel errichtet und planfestgestellt werden können. Sie ist erst und als lfd. Nr. 6 mit dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus vom 21.12.2015 und im Zusammenhang mit der Übergangsregelung des § 2 Abs. 4 EnLAG in diese Liste aufgenommen worden. Danach wird ein vor dem 31.12.2015 beantragtes Planfeststellungsverfahren – in diesem Fall wurde der Antrag bereits im Dezember 2013 gestellt – nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt, wenn der Träger des Vorhabens nicht ausdrücklich die Anwendung der neuen Regelung beantragt. Das EnLAG hat die „Umstellung auf neues Recht“ für bereits anhängige Verfahren also ausdrücklich und bewusst von einer entsprechenden und mit Antrag zu dokumentierenden Entscheidung des je-

weiligen Vorhabenträgers bzw. der jeweiligen Vorhabenträgerin abhängig gemacht und somit dem Zugriff und den Einwirkungsmöglichkeiten der Planfeststellungsbehörde entzogen.

Da die Vorhabenträgerin für den Leitungsabschnitt von der Umspannanlage Gütersloh über den Punkt Hesseln bis zur Umspannanlage Hesseln keinen solchen Antrag gestellt hat, ist eine Erdverkabelung in diesem Abschnitt auch nicht planfeststellungsfähig. Bundesgesetzliche Möglichkeiten zur unterirdischen Führung der Leitung im Sinne des LEP-Grundsatzes 8.2-5 existieren daher vorliegend nicht. Die für die wenigen sog. „Pilotprojekte“ ausnahmsweise Planfeststellungen von Erdkabeln zulassende Regelung des § 2 Abs. 3 EnLAG kann keine Anwendung finden, so dass kraft Gesetzes und dem Regelfall des § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG entsprechend ausschließlich die Planfeststellung einer Freileitung möglich ist.

Unabhängig davon scheidet eine Erdverkabelung auch aus den unter Nr. 7.2.6 des Kapitels B dieses Beschlusses benannten Gründen aus, weil in der Abwägung der Freileitung der Vorzug eingeräumt wird.

6.4 **Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz**

Zu den von der Maßnahme betroffenen öffentlichen Belangen, die im Rahmen der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde gem. § 43 Abs. 3 EnWG zu berücksichtigen sind, gehören einschließlich des Artenschutzes auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, die durch europarechtliche Vorgaben (FFH-RL, VRL), die im § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des BNatSchG und des LNatSchG NRW konkretisiert werden.

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des nationalen und europäischen Naturschutzrechts vereinbar.

Hindernisse in Form rechtlicher Verbote, die wie die des Arten- und Gebietsschutzes zu den Planungsleitsätzen gehören und im Rahmen der planerischen Abwägung nicht überwindbar sind (vgl. vorstehend Nr. 6.2), stehen der Verwirklichung des Planvorhabens nicht entgegen und die bezüglich der betroffenen Landschaftsschutzgebiete, der gesetzlich geschützten Biotope und des Naturschutzgebietes erfüllten Verbotstatbestände können mit Hilfe der Befreiung bzw. Ausnahme, deren Voraussetzungen die Planfeststellungsbehörde bejaht, überwunden werden.

6.4.1 Artenschutz

Das Leitungsbauvorhaben widerspricht nicht den Anforderungen des Artenschutzes. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für nachgewiesene und potenziell vorkommende planungsrelevante Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Insoweit treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz sind Gegenstand der die UVP und den LBP inklusive artenschutzrechtlichem Fachbeitrag beinhaltenden Umweltstudie. Die in diesen Unterlagen enthaltenen und auf den zugehörigen faunistischen Untersuchungen basierenden Aussagen zu den betroffenen Biotopten sowie ihrer Flora und Fauna und hier vorrangig der Avifauna stellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine ausreichende Grundlage für eine entsprechende Planungsentscheidung dar.

6.4.1.1 Rechtsgrundlagen des Artenschutzes

Die Regelungen des speziellen bzw. besonderen Artenschutzes befinden sich zunächst in den Richtlinien der Europäischen Union. Insbesondere sind insoweit die Regelungen der FFH-RL und der VRL von Bedeutung. Darin hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgegeben. So bestehen zum einen Vorschriften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (Art. 3 - Art. 11 FFH-RL, Art. 4 VRL) und zum anderen artenschutzrechtliche Verbotsregelungen (Art. 12 - Art. 16 FFH-RL, Art. 5 - Art. 9 VRL). Die Umsetzung dieser Richtlinien in nationales Recht findet sich in den Regelungen der §§ 31 bis 36 BNatSchG zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" und insbesondere der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete. Der sog. Habitatschutz (siehe dazu auch nachfolgende Nr. 6.4.2) ist damit bundesrechtlich verankert.

Regelungen zum nicht habitatsgebundenen besonderen Artenschutz finden sich schließlich in den §§ 44 (Verbotstatbestände) und 45 (Ausnahmen von den Verbotstatbeständen) BNatSchG.

Zu beachten sind die Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG, nach denen es verboten ist,

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Besonders geschützte Arten in diesem Sinne sind gem. der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

- a) Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 09.12.1996,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- c) Europäische Vogelarten, d. h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 der VRL und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung im Sinne von § 54 Abs. 1 BNatSchG wie z. B. in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung benannt sind.

Streng geschützte Arten sind gem. der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die

- a) im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) im Anhang IV der FFH-RL oder
- c) in einer Rechtsverordnung im Sinne von § 54 Abs. 2 BNatSchG wie z. B. in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung benannt sind.

Tiere oder Pflanzen dieser Kataloge werden durch das Vorhaben jedoch nicht in einer Form beeinträchtigt, mit der einer der benannten Verbotstatbestände erfüllt wird.

Dabei gelten bei im Rahmen einer Planfeststellung zugelassenen und gem. § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen, d. h. bei Eingriffen, denen die dortige Eingriffsregelung nicht entgegensteht, für Arten des Anhangs IV der FFH-RL, für europäische Vogelarten und bei in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten (besonders geschützte Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich

- des Tötungs- und Verletzungsverbotes der Nr. 1 nicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten sich nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Nummer 1 nicht, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahmen, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, sowie
- des Verbotes der Nr. 3 nicht, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Sofern nicht andere Verbotstatbestände gegeben sind, bleibt die Anwendung des Artenschutzes dann auf die Anwendung der Eingriffsregelung (vgl. Kapitel B, Ziffer 6.4.4 dieses Beschlusses) beschränkt.

6.4.1.2 Prüfmethodik / Bestandserfassung

Fehler in der zur entsprechenden Prüfung des Artenschutzes notwendigen Bestandserfassung oder in der dazu angewandten Prüfmethodik liegen nicht vor.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote (insbesondere solche nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Pflanzen- und Tierarten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus. Das ist aber nicht dahingehend zu verstehen, dass der Vorhabenträger verpflichtet wäre, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Aus fachlicher Sicht kann sich eine bis ins letzte Detail gehende Untersuchung erübrigen. Lassen beispielsweise bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf ihre faunistische und floristische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Sind von Untersuchungen keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi "ins Blaue hinein" sind nicht veranlasst, das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht (BVerwG, Beschluss vom 21.02.1997, 4 B 177.96; Urteile vom 31.01.2002, 4 A 15.01, 09.07.2008, 9 A 14.07 und 12.08.2009, 9 A 64.07).

Der individuenbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber andererseits Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür werden jedenfalls Daten benötigt, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob Verbotstatbestände erfüllt werden.

Erforderlich, aber auch ausreichend ist – auch nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts – eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung. Die dazu notwendige Bestandsaufnahme wird sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen speisen, nämlich der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und einer Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängen. Erst durch eine aus beiden Quellen gewonnene Gesamtschau kann sich die Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen

(BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, Rn. 54 und dortige weitere Rechtsprechungsverweise, sowie Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07).

Hierzu ergänzend ist in der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (VRL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, Az. III 4 - 616.06.01.17) ausgeführt, dass in Bezug auf die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und der Fachliteratur die vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ niedergelegten umfangreichen Informationen zu Lebenszyklus, Populationsbiologie und Lebensraumansprüchen der Arten sowie aktuelle Raster-Verbreitungsdaten (<https://www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de> > planungsrelevante Arten bzw. Messtischblattabfrage) zur Verfügung stehen. Darauf kann abgestellt werden. Weiter gehende Informationen über konkrete Fundorte der Arten in NRW finden sich im Fachinformationssystem „@LINFOS“ (<http://www.lanuv.nrw.de> > Infosysteme und Datenbanken @linfos-Landschaftsinformationssammlung, nur für Behörden verfügbar - das Passwort wird auf Anfrage vom LANUV, Fachbereich 21, ausgegeben). Nach der genannten VV-Artenschutz sind geeignet auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben.

Hinsichtlich der Bestandserfassung vor Ort ist in der VV-Artenschutz ausgeführt, dass das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegen und im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen abhängen. Maßgeblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.

Diesen Anforderungen der Rechtsprechung und des LANUV ist die Vorhabenträgerin gerecht geworden.

Die Vorhabenträgerin hat unter Berücksichtigung möglicher Reichweiten der Wirkungen des Vorhabens (Wirkzonen) zunächst zwischen Ende März und Mitte Juli

2011 sowie teilweise auch zwischen Ende März und Anfang August 2012 eine Bestandserfassung hinsichtlich der Biotopausstattung des betroffenen Raumes durchgeführt. In einem Trassenkorridor von mindestens 400 m (200 m beidseits der Leitungsachse, teilweise, wie im Bereich Halle mit einseitigen Aufweitungen) sowie in 15 m-Streifen entlang der außerhalb davon liegenden Zufahrten wurde dazu entsprechend der „Arbeitsanleitung für die Biotopkartierung NRW“ (LANUV, Stand 2009) unter Erfassung der jeweiligen Pflanzen- und Lebensgemeinschaften eine flächendeckende Kartierung der vorhandenen Biotoptypen und ihrer Nutzungen vorgenommen und darüber hinaus unter Zuordnung entsprechender Wertstufen die Bedeutung der jeweiligen Biotope und ihr Lebensraumpotential ermittelt. Die Untersuchungen sind Gegenstand der Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom Dezember 2013. Von Mitte Mai bis Ende September 2017 ist bezogen auf den vom Leitungsabschnitt Gütersloh-Halle/Hesseln betroffenen Raum eine Aktualisierung der Biotoptypenerfassung (LANUV-Modell, Stand April 2017) durchgeführt worden, die mit dem neuen, vom Juli 2018 datierenden LBP des Deckblatts 2 in das Verfahren eingebracht wurde. Stellenweise hat sich danach die Bewirtschaftungsform landwirtschaftlicher Nutzflächen verändert und wurden Ausdünnungen von Saumgesellschaften und Gehölzen/Hecken etc. festgestellt. Wesentliche Veränderungen, die durch den Bau der A 33 im Raum Halle ausgenommen, haben sich ansonsten nicht ergeben.

Im Zuge dieser Untersuchungen wurde – soweit erforderlich – neben den Biotopstrukturen auch das Vorkommen betrachtungsrelevanter Pflanzen (planungsrelevante Arten/Arten der Roten Liste) erfasst. Dazu hat das Gutachterbüro der Vorhabenträgerin die Bereiche, die aufgrund ihres Potentials entsprechende Fundorte erwarten lassen, sowie die unmittelbaren Eingriffsumfelder entsprechend abgesehen und im Übrigen auch Zufallsfunde aufgenommen. Zusätzlich wurden zur Lokalisierung möglicher Fundorte auch die Messtischblattdaten des LANUV ausgewertet. Alle planungsrelevanten Arten, d. h. alle Arten, die entweder aufgrund ihres besonderen oder strengen Schutzes dem Artenschutzregime unterliegen oder die auf der Roten Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten und Großpilze in NRW enthalten sind, wurden berücksichtigt. Insgesamt 16 Arten, die entweder besonders geschützt sind oder gem. Roter Liste NRW als gefährdet gelten bzw. zumindest auf ihrer Vorwarnliste geführt werden, konnten bezogen auf den zum Leitungsabschnitt Gütersloh-Halle/Hesseln gehörenden Untersuchungskorridor nachgewiesen werden (aktualisierte Bestandserfassungen bzw. Kartierungen von 2017 des Deckblatts 2, Textteil, S. 27 - 29). Die Liste der 2011/2012

kartierten besonders geschützten oder auf der Roten Liste geführten Arten war zwar noch umfangreicher, für diverse Arten ist jedoch der Gefährdungsgrad entfallen, so dass sie aus der Roten Liste herausgefallen sind. Weitere Arten wie z. B. der stark gefährdete Fransen-Enzian wurden zudem ausschließlich entlang des für diesen Planfeststellungsbeschluss nicht mehr relevanten Leitungsabschnitts zwischen den Punkten Halle/Hesseln und Königsholz bzw. in dem zu diesem Abschnitt gehörenden Untersuchungsraum kartiert.

Keine der 16 besonders geschützten bzw. Rote-Liste-Arten des Leitungsabschnitts Gütersloh-Halle/Hesseln gehört dabei zu denen, die das LANUV als planungsrelevant einstuft. Auch den Messtischblättern des LANUV sind keine Anhaltspunkte für Vorkommen planungsrelevanter Arten zu entnehmen.

Die aus der Biotopkartierung gewonnenen Erkenntnisse zum Lebensraumpotential haben auch als Basis zur Ermittlung der möglicherweise von den Verbotstatbeständen betroffenen Fauna gedient. Ergänzend und parallel dazu hat das Gutachterbüro wiederum die Daten der Messtischblätter des LANUV ausgewertet und auch eine Abfrage bei der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld gemacht. Weitere Erkenntnisse wurden dann im Zuge des Verfahrens auch noch von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh zugestellt.

Aufgrund des ermittelten Lebensraumpotentials, der Daten des LANUV sowie der Erkenntnisse der Biologischen Station wurden dann bezüglich der Fledermäuse, der Vögel (Brut- und Zugvögel), der Amphibien und der Reptilien auch eigene Untersuchungen durchgeführt. Bezüglich aller anderen Arten (Käfer, Libellen etc.) konnten entsprechende Vorkommen bzw. Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, so dass auf eigene Untersuchungen verzichtet wurde.

Zur konkreten Erfassung der ggf. betroffenen Fledermausarten wurden zunächst anhand der Ausprägung der Baumbestände – Alter, Qualität etc. – Bereiche mit einer möglichst hohen Eignung als Lebensraum für Fledermäuse abgegrenzt. In den so festgelegten Bereichen sind dann 2011 u. a. mit Hilfe von Schwanenhalslampen und Nahbereichsferngläsern die Bäume mit potentiellen Quartieren in einer Höhe von bis zu ca. 4 m sowie die Art und Qualität der Quartiere erfasst worden. Mit gleicher Systematik wurde 2012 auch der Bereich untersucht und erfasst, der bezüglich einer kleinräumigen Ausweichvariante an der A 33 in Halle in Frage kam. Ein weiteres Jahr später, 2013, wurden in allen abgegrenzten potentiellen

Fledermaushabitaten in jeweils drei bzw. (in waldgeprägten Auswahlflächen) auch vier Kartierdurchgängen detektorgestützte Ein- und Ausflugkontrollen sowie Erfassungen balzender und jagender Fledermäuse durchgeführt sowie zum Teil auch Kot- und Mulmproben entnommen und z. B. im Hinblick auf Fledermaushaare untersucht.

Aktualisierende Untersuchungen zur Fledermaus-Fauna entlang des Leitungsschnitts Gütersloh-Halle/Hesseln wurden vom Mai bis August 2017 durchgeführt. Sowohl die Erfassung der Quartierbäume als auch die der Fledermausarten per Detektor wurden erneuert.

Für den relevanten Raum zwischen Gütersloh und Halle/Hesseln haben diese Untersuchungen – ohne Differenzierung zwischen der kleinen und der großen Bartfledermaus – ein Spektrum von 11 planungsrelevanten Arten ergeben, von denen 4 (Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Braunes Langohr und Mückenfledermaus) erst bzw. nur 2017 erfasst worden sind. Mit Ausnahme der Bechsteinfledermaus, der Teichfledermaus und der Zweifarbfledermaus wurden damit alle Arten nachgewiesen, die auch in den Messtischblättern 3916 (Quadranten 1 und 3) bzw. 4016 (Quadrant 1, 2 und 3) als potentielle Arten gelistet sind.

Die Zahl der 2017 erfassten potentiellen Quartierbäume beläuft sich auf 73. Der Verlust von 10 Bäumen gegenüber der ersten Untersuchung von 2011 (83 Bäume mit Quartiereignung) ist dabei auf Windwürfe sowie vor allem auf den nach 2011 erfolgten Bau der A 33 im Raum Halle zurückzuführen.

Die konkrete Vor-Ort-Erfassung der Avifauna ist in Anlehnung an die methodischen Standards für Revierkartierungen mit

- 5 Kartiergängen in 2011 (29.03., 08.04., 03.05., 18.05. und 14.06.),
- 8 Kartiergängen in 2012 (15.03., 03.04., 13.04., 19.04., 23.04., 14.05., 17.05. und 19.06.) sowie
- 6 Kartiergängen in 2013 (15./16.04., 26.04., 02./03.05., 18./19.05., 02.06. und 21./22.06.)

erfolgt. Sie haben sich auf einen durchgehenden Korridor von rd. 200 m (jeweils 100 m beidseits der Leitungssachse) erstreckt, der in potentiellen Habitaten sensibler Arten auf bis zu 200 m abseits der Leitungsschneise und auch noch darüber hinaus erweitert wurde, und jeweils zu unterschiedlichen Tageszeiten und auch des Nachts stattgefunden. Es wurden daher, zum Teil unter Einsatz von Klangattrappen, auch die Vorkommen dämmerungs- und nachtaktiver Vögel berücksichtigt. Zur Überprüfung und Aktualisierung der Untersuchungsergebnisse der Jahre 2011 bis 2013 sind die Kartierungen schließlich von März 2017 bis Juli 2017 wiederholt

worden. Entsprechende Begehungen haben am 15.03., 04.04., 06.04., 24.04./25.04., vom 11.-13.05., vom 17.-19.05., am 20./21.06. und am 26./27.06. 2017 wiederum nach den methodischen Standards für Revierkartierungen stattgefunden. Sie wurden so gestaltet, dass dabei mit Ausnahme der A 33-Trasse bzw. damaligen A 33-Baustelle die gesamte Leitungstrasse – d. h. der teilweise noch aufgeweitete 200 m-Korridor – flächendeckend dreimal begangen wurde.

Konsequent kartiert, d. h. auch kartografisch mit dem Zentrum ihres Brutreviers erfasst, wurden dabei in allererster Linie jeweils die gem. LANUV planungsrelevanten Arten, koloniebrütende Arten und solche Arten, die wie z. B. Wasservogel und Limikolen ggf. im Hinblick auf Freileitungen als empfindlich anzusehen sind, weil sie den Trassenraum teilweise meiden oder tendenziell als anflug-/kollisionsgefährdet gelten. Die unter diesen Aspekten relevanten Rast- und Gastvögel wurden ebenfalls notiert.

Auch alle anderen vorkommenden Arten wurden aufgenommen, allerdings nicht in ihrer Verbreitung auch räumlich verortet und mit der Anzahl Brutplätze erfasst. Für diese sog. „Allerweltsarten“ (z. B. Buchfink, Ringeltaube und Zaunkönig) war das nicht erforderlich. Bei ihnen konnte davon ausgegangen werden, dass sie entweder ohnehin nicht beeinträchtigt werden oder dass etwaige Beeinträchtigungen – dies sind dann in erster Linie solche durch allgemeine Lebensraumverluste – mit Hilfe der Lebensräume kompensiert werden, die im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert und dann zur Kompensation dieser Eingriffe in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen münden (vgl. Kapitel B Nrn. 6.4.1.6 und 6.4.4 des Beschlusses).

Die Ergebnisse beider Untersuchungen sind in der Tabelle 12 der aktualisierten Bestandsaufnahme von 2017 (LBP-Anlage des Deckblatts 2 vom 11.07.2018, S. 69ff.) zusammengefasst worden. Sie weist 106 vorkommende und teilweise streng geschützte oder auf der Roten Liste stehende Arten aus, die mit Ausnahme der Waldohreule entweder sowohl bei den Untersuchungen der Jahre 2011, 2012 und 2013 und der von 2017 oder auch nur bei einer dieser Kartierungen erfasst wurden. Die Waldohreule, die nach den Angaben der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld als Brutvogel in die Betrachtungen mit aufgenommen wurde, konnte bei den Kartierungen tatsächlich aber weder als solcher noch als Nahrungsgast oder Durchzügler erfasst werden. Ohne den Status ermitteln zu können, wurde die Weidenmeise kartiert. Bei den verbleibenden 104 Arten wurden 17, die wie z. B. der Dunkle Wasserläufer, der Fischadler, der Flussuferläufer, der Kormoran und der Kranich, „nur“ als Durchzügler bzw. Nahrungsgast registriert. Alle anderen 87

Arten wurden als Brutvögel kartiert, wenn auch bei 7 Arten knapp außerhalb des Randes des Untersuchungskorridors sowie bei weiteren 3 Arten nicht mit Brutnachweis, sondern bei letztlich ungesichertem Status nur mit Brutverdacht. 32 dieser 87 Brutvogelarten gelten gem. LANUV in NRW als planungsrelevante Arten und mit Ausnahme des Mäusebussards, des Mittelspechts, des Rotmilans, des Schwarzspechts, des Sperbers, des Waldkauzes und des Zwergtauchers sind alle planungsrelevanten Brutvogelarten auch solche, die mit unterschiedlichem Status bzw. Gefährdungsgrad – mindestens Vorwarnliste – auch auf der aktuellen Roten Liste des Landes NRW (Rote Liste der Brutvogelarten in NRW, 6. Fassung, Stand Juni 2016) vermerkt sind. Als gefährdet (Kategorie 3) gelten demnach der Baumfalke, der Bluthänfling, die Feldlerche, der Feldsperling, der Große Brachvogel, der Habicht, der Kleinspecht, die Nachtigall, die Rauschschwalbe, der Star, der Steinkauz, der Waldlaubsänger, die Waldohreule sowie die Waldschnefpe. Stark gefährdet (Kategorie 2) sind der Baumpieper, der Flussregenpfeifer, der Gartenrotschwanz, der Grauspecht, der Kiebitz, der Kuckuck, der Wespenbussard und der Wiesenpieper. Das Braunkehlchen gilt als vom Aussterben bedroht (Kategorie 1). Die übrigen lt. LANUV als planungsrelevant einzustufenden Brutvogelarten sind Bestandteil der Vorwarnliste (Kategorie V). Gegenüber den Ergebnissen der 2011 bis 2013 durchgeführten Kartierungen und der Roten Liste NRW von 2008 haben sich einige Einstufungen auf der aktuellen Roten Liste verbessert, einige aber auch verschlechtert.

Nicht nur besonders, sondern streng geschützt sind die Brutvogelarten Baumfalke, der Flussregenpfeifer, der Grauspecht, der Große Brachvogel, der Habicht, der Kiebitz, der Mäusebussard, der Mittelspecht, der Rotmilan, der Schwarzspecht, der Sperber, der Steinkauz, der Turmfalke, der Waldkauz, die Waldohreule und der Wespenbussard.

Von den erfassten Nahrungsgästen und Durchzüglern sind vor allem die streng geschützten Arten Fischadler und Flusssuferläufer erwähnenswert, die in NRW als Brutvögel nicht vorkommen bzw. als ausgestorben gelten.

Ergänzend zu denen der Brut- und Gastvögel sind auch Untersuchungen zum Aufkommen und zu den Flugrouten der Zugvögel erfolgt, die den Verlauf des Teutoburger Waldes ggf. als Orientierungs- und wegen dort möglicher Aufwinde auch als Aufstiegshilfe nutzen und dabei im Anflug zum Höhenzug des Teutoburger Waldes ggf. die Freileitungstrasse queren. Orientiert am konkreten Zugeschehen der Region und den Witterungsbedingungen haben dazu jeweils an vier Terminen

sowohl in den Zeiten des Wegzugs (25.10., 03.11., 04.11. und 05.11.2011) als auch denen des Heimzugs (02.03., 03.03., 05.03. und 09.03.2012) Beobachtungen an einem Aussichtspunkt im Hesseltal zwischen dem Südhang des Teutoburger Waldes und der B 68 stattgefunden. Beobachtet werden konnten Graugänse sowie insbesondere diverse Trupps ziehender Kraniche auf dem Heimzug. Die beobachteten Flugrouten führten zwar vorrangig nördlich des Punktes Hesseln über die Höchstspannungsfreileitungstrasse Güterloh-Lüstringen, aber auch in Höhe des Punktes Hesseln über sie hinweg. Die Flughöhen lagen jeweils bei etwa 200 m über dem Boden.

Die Erfassung der Beobachtungen von 2011/2012 sind auch gegenwärtig noch aktuell. Der Vogelzug orientiert sich „traditionell“ an bestimmten Landmarken und vollzieht sich seit vielen Jahrzehnten, wenn nicht sogar Jahrhunderten, im Wesentlichen auf den gleichen bekannten Routen. Die Erfassung sollte von daher in erster Linie klären, in welcher Flughöhe sie den Raum passieren. Diese Erkenntnisse konnten gewonnen werden.

Zwischendurch war 2015 aufgrund der Einwendungen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW bereits eine gesonderte Betrachtung der außerhalb des Untersuchungsraums liegenden drei NSG'e BI-047 „Schunkenteich“, BI-009 „Deterings Wiesen“ und GT-007K1 „Feuchtwiesen-Ströhen“ erfolgt, deren Lebensräume den Habitatansprüchen insbesondere der kollisionsanfälligen Arten Kiebitz und Großer Brachvogel genügen. Das Gutachterbüro hat dazu zunächst umfangreiche Daten der biologischen Station Gütersloh/Bielefeld aus den Jahren 2005, 2006, 2007, 2008 und 2010 verwendet und am 19.04.2015 selbst eine Begehung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden von dem Büro Sweco, Bremen, in einer vom 05.10.2017 datierenden gutachtlichen Stellungnahme zusammengefasst, die der Planfeststellungsbehörde für die Verfahrensakte am 09.10.2017 zugeleitet wurde.

Vorkommen der Arten Girlitz, Heidelerche, Teichrohrsänger, Turteltaube, Rohrweihe, Wasserralle, Pirol, Uferschwalbe und Wanderfalke, die vom LANUV für den Großraum der Messtischblätter 3916 (Quadranten I und III) bzw. 4016 (Quadranten I, II und III) als potentielle Arten geführt werden, konnten für den konkreten Planungsraum in keiner der durchgeführten Untersuchungen, und zwar weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast bzw. Durchzügler, bestätigt werden. Der Gutachter hat Vorkommen dieser Arten im relevanten Raum deshalb ausgeschlossen. Gleiches gilt für weitere Arten, die – wie u. a. die Feldhuhnarten Wachtel und Reb-

huhn, die Bodenbrüter Wiesenweihe, Rotschenkel und Bekassine oder Röhrichtvögel wie den Schwarzhalstaucher, die Rohrdommel und den Schilfrohrsänger – angesichts der ermittelten Lebensräume erwartbar wären, jedoch bei keiner Untersuchung angetroffen wurden.

Zur Erfassung vorkommender Amphibienarten wurden im ersten Schritt die beiden für sie insgesamt (d. h. unter Einbeziehung ihrer Qualität als Laichgewässer, der Qualität der zugehörigen umliegenden Landlebensräume sowie auch der Verbindungswege/Wanderrouten) bedeutsamsten aller Stillgewässer des Untersuchungsraums ermittelt. Diese beiden in Halle direkt im Schutzstreifen und unmittelbar angrenzend daran liegenden Stillgewässer sind dann im zweiten Schritt mit Hilfe unterschiedlichen Methoden auf Amphibien hin abgesucht worden. Anwesende adulte Tiere wurden sowohl tagsüber als auch des Nachts durch Zählung bzw. Abschätzung der Individuen und Paare sowie durch Verhören der rufaktiven Arten ermittelt. Darüber hinaus wurden Kescher eingesetzt. In der Laichzeit wurde der Rand der Gewässer nach Laichballen und -schnüren abgesucht, so dass über Reproduktionsnachweise auch die Populationsgrößen abgeschätzt werden konnten. Zur Erfassung der mit diesen Methoden nur bedingt nachweisbaren Molche wurden nachts stundenweise Flaschenfallen ausgelegt, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Untersuchung in kurzen Intervallen kontrolliert wurden.

Die fünf nachgewiesenen Amphibienarten (Berg- und Teichmolche, Erdkröten, Grasfrösche und als einer der Grün- bzw. Wasserfrösche/des „Wasserfrosch-Komplexes“ der Teichfrosch) gehören weder zu den streng geschützten Arten wie den Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder zu den in NRW als planungsrelevant einzustufenden Arten.

Bei der Wiederholung der entsprechenden Bestandserhebung, die von Anfang März bis Ende Mai 2017 stattgefunden hat und die inklusive der beiden schon 2012 untersuchten auf insgesamt neun Stillgewässer ausgeweitet wurde, hat sich dieses Artenspektrum letztlich bestätigt. Da bei den Grün- bzw. Wasserfröschen, zu denen neben dem Teichfrosch auch der Seefrosch und der streng geschützte Kleine Wasserfrosch gehört, keine Spezifizierung möglich war, kann allerdings der Kleine Wasserfrosch nicht ausgeschlossen werden.

Die potentiellen Amphibienwanderwege wurden ermittelt, indem mit Hilfe der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung flächendeckend die Lage aller Stillgewässer

und aller im Umkreis von 400 m zu ihnen vorhandenen potentiellen Landlebensräume (Laubmischwälder, Feldgehölze, Hecken etc.) betrachtet und die Verbindungswege zwischen diesen Habitaten aus den Örtlichkeiten abgeleitet wurden.

Auch für Reptilien weisen die Biotopstrukturen mit einigen wenigen auch Heide- und Magerrasenvegetation beinhaltenden Bereichen grundsätzlich in Frage kommende Lebensräume auf. Auch wenn das entsprechende Lebensraumpotential aufgrund natürlicher Sukzessionsprozesse nur eingeschränkt den Anforderungen der Reptilien genügt, konnte ihr Vorkommen jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Zwar lagen der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld keine Hinweise auf tatsächliche Reptilienvorkommen vor, in den LANUV-Mess-tischblättern ist aber zumindest die Zauneidechse als potentielle Art benannt. Die potentiellen Habitate sind daher im August 2012 bei trocken warmer Witterung und in der Hauptaktivitätsphase der Reptilien begangen worden. Geeignete Aufenthaltsorte wie z. B. sonnenexponierte Stellen an Baumstümpfen und entlang von Gehölzstrukturen, unter Holzstücken und Steinen wurden gezielt jeweils für 30 bis 60 Minuten beobachtet bzw. abgesucht. Während 2012 keine Reptilienart nachgewiesen werden konnte, gelang bei der Bestandskontrolle, die 2017 auch diesbezüglich durchgeführt wurde, der Nachweis der Waldeidechse. Wie auch die zwar nicht explizit nachgewiesene, aber vermutete und daher als vorkommend zu betrachtende Blindschleiche gehört sie zwar nicht zu den vom LANUV als planungsrelevant eingestuftten Arten. Beide Arten sind auch nicht streng geschützt. Sie stehen gleichwohl für den Raum der Westfälischen Bucht und auch für den des Weserberglandes – das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Grenzregion dieser Gebiete – auf der Vorwarnliste zur Roten Liste (Kategorie V).

Ebenfalls nicht als planungsrelevant gilt gem. LANUV zudem die als Zufallsfund im Rahmen der Neukartierungen von 2017 in der Patthorst in Steinhagen miterfasste und gem. Roter Liste als gefährdet (Kategorie 3 sowohl für die Westfälische Bucht als auch für das Weserbergland) geltende Feldgrille.

Soweit nach diesen Untersuchungen besonders oder streng geschützte Pflanzen- oder Tierarten innerhalb der Wirkzonen des Vorhabens vorkommen oder zu erwarten sind, sind im Übrigen auch die vom Vorhaben ausgehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen jeweils ausreichend detailliert und individuell ermittelt, dargestellt und beschrieben worden. Das gilt auch für das Tötungsrisiko,

das sich insbesondere für Vögel, die im Flug mit den Leiterseilen kollidieren, ergeben kann.

Die so ermittelte Datenlage ist, vor allem unter Berücksichtigung der neuen und im Vergleich zu 2012 noch ausgeweiteten Bestandserfassung von 2017 (7 statt 4 Erfassungsflächen mit grundsätzlich in Frage kommenden Lebensräumen), auch hinreichend aktuell. Weitergehende Untersuchungen sowie ein ggf. lückenloses Biotop- und Arteninventar waren nicht erforderlich (vgl. dazu auch Urteil des OVG Münster vom 23.08.2007, 7 D 71/06.NE). Die Ausstattung des Naturraums im Plangebiet wurde vielmehr umfänglich und in ausreichender Tiefe ermittelt und dargestellt. Sowohl hinsichtlich des methodischen Ansatzes, des Untersuchungsumfangs und der Untersuchungstiefe als auch bezüglich ihrer Durchführung lässt die hier vorgenommene Bestandsaufnahme keine Fehler oder Defizite erkennen. Sie haben sich im Übrigen auch im Anhörungsverfahren nicht ergeben.

Die entsprechende, in der Umweltstudie (UVS und LBP) dargestellte Datenlage zur Flora und Fauna und hier insbesondere zu der im Wesentlichen betroffenen Avifauna stellt daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, die von der höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Detmold geteilt wird, eine ausreichende Grundlage für die notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfungen und Bewertungen im Rahmen einer entsprechenden Planungsentscheidung dar. Die aus vorhandenen Erkenntnissen und Bestandserfassungen erhobenen Daten lassen eine hinreichende Beurteilung der Art und des Umfangs der Betroffenheiten der planungsrelevanten, besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu.

Soweit in den Einwendungen, insbesondere denen der Umweltverbände, die Bestandsaufnahme kritisiert wird, weist die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen zurück. Denn entgegen der Einwendung der Verbände wurde der Forderung der Kreisgruppe Bielefeld des BUND aus dem seinerzeitigen Scoping-Verfahren Genüge getan, indem jedenfalls das relevante avifaunistische Arteninventar (d. h. solche Vogelarten, die wie ggf. der Kiebitz und der Große Brachvogel auch dann z. B. durch Kollisionsgefahren betroffen sein können, wenn sie weiter als 100 m oder auch 200 m von der Leitung entfernt brüten) auch außerhalb des sonstigen Untersuchungsraums mit dem Korridor von 100 m beidseits der Leitung erfasst wurde. Insoweit wurde bis 200 m links und rechts und im Einzelfall auch noch dar-

über hinaus kartiert. Die drei außerhalb des Untersuchungsraums nahe zusammenliegenden NSG'e „Schunkenteich“, „Deterings Wiesen“ und „Feuchtwiesen-Ströhen“, die einzigen an den Untersuchungsraum grenzenden Bereiche, in denen aufgrund ihres Lebensraumpotentials mit kollisionsgefährdeten Arten wie dem Kiebitz und dem Großen Brachvogel zu rechnen ist, liegen jedoch außerhalb auch dieses Korridors. Das am nächsten zur Leitung hin gelegene NSG, das NSG „Feuchtwiesen Ströhen“ liegt an der kürzesten Stelle bereits mindestens 400 m von der Leitung entfernt. Bei den beiden anderen NSG'en sind es bereits mindestens ca. 700 m. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin aufgrund der Einwände der Verbände 2015 Betroffenheiten der Arten der NSG'e nochmals gesondert prüfen lassen. Das Gutachterbüro hat dazu die Erkenntnisse der biologischen Station Gütersloh/Bielefeld über entsprechende Brutplätze genutzt und ergänzend eine eigene Begehung durchgeführt (s. o.). Kollisionsanfällige Brutvogelarten weisen die NSG'e demnach zwar tatsächlich auch auf, nicht jedoch in den zur Leitungsstrasse hin gelegenen Randbereichen. Die Vorkommen beschränken sich vielmehr auf Bereiche, die bezogen auf die erfassten Brutplätze durchgehend Abstände von deutlich mehr als 700 m (konkret wurden mindestens 780 m ermittelt) zu der Leitungsstrasse aufweisen. Weitere Untersuchungen waren angesichts der Vorbelastungen durch die Bestandstrasse sowie der von daher relevanten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten (vgl. auch nachstehende Ausführungen zum besonderen und allgemeinen Artenschutz, Nrn. 6.4.1.4 und 6.4.1.6) nicht angezeigt.

Keinen Fehler stellt es auch dar, dass sich die von den Verbänden übermittelten Fundorte der Heidelerche und des Baumpiepers so in der Umweltstudie nicht wiederfinden. Denn der von ihnen benannte Fundort der Heidelerche befindet sich deutlich abseits des Untersuchungsgebietes außerhalb der Reichweite der vom Leitungsneubau ausgehenden Wirkungen. Im Untersuchungsgebiet selbst konnte dagegen bei keiner der umfangreichen Kartierungen eine Heidelerche nachgewiesen werden. Baumpieper wurden dagegen nachgewiesen, jedoch bezüglich der von lt. den Verbänden südlich der Patthorster Straße gelegenen Fundorte nur in einem Fall und auch erst im Zuge der neuen Bestandserfassung von 2017. Nördlich der Patthorster Straße wurden dagegen zunächst zwei Brutplätze, 2017 jedoch nur noch einer nachgewiesen. Von daher ist auch der Baumpieper als nachgewiesener Brutvogel in den Unterlagen enthalten. Daraus, dass bei den Kartierungen im Untersuchungsraum im Umfeld der Patthorster Straße nicht mehr Brutplätze nachweisen ließen, kann aber kein Untersuchungsfehler abgeleitet werden. Alle vier von den Verbänden benannten Brutplätze des Baumpiepers liegen im Übrigen

wie auch die der Heidelerche außerhalb des Untersuchungsraums und der Reichweite entsprechender Wirkungen.

Auch bezüglich der Amphibienwanderwege ist kein Untersuchungsdefizit festzustellen. In der Umweltstudie sind alle im und am Rand des Untersuchungsraums der Zone I vorhandenen Stillgewässer und die potentiellen Wege der Amphibien von diesen Gewässern zu den in Frage kommenden umliegenden Landlebensräumen betrachtet worden. Insoweit relevanter Baustellenbetrieb und -verkehr konzentriert sich aber vorrangig auf die direkt an den Maststandorten liegenden Arbeitsflächen. Er setzt sich dort aus den Bewegungen der Fahrzeuge und Baumaschinen innerhalb dieser Flächen einerseits sowie dem sich auch über die Zuwegungen erstreckenden Andienungsverkehr (Betonanlieferungen, Anlieferung der Teile für den Mast etc.) andererseits zusammen. Die Zuwegungen, über die der Andienungsverkehr abgewickelt wird, werden dagegen deutlich weniger belastet. Selbst in der zeitlich eng begrenzten Hauptphase des Andienungsverkehrs, d. h. bei den Betonanlieferungen für die Fundamente, finden dort letztlich nur intervallmäßige Einzelfahrten in leicht verdichteter Taktung statt. Von daher bleiben etwaige Auswirkungen auf die Amphibien im Wesentlichen auf die punktuellen Arbeitsflächenbereiche in der Mitte des den Kern des Untersuchungsraums bildenden Schutzstreifens beschränkt. Räumlich über die Zufahrten hinausgehende Wirkungen entstehen zudem letztlich auch nur insoweit, als sie abseits vorhandener und, wenn auch in geringem Umfang, bereits mit Verkehr belasteter Straßen und Wege temporär angelegt werden müssen. Auch sie bleiben nahezu durchgehend auf den 400 m-Korridor des Untersuchungsraums beschränkt, weil die bereits vorhandenen Straßen und Wege in diesen Korridor hineinreichen.

Für diesbezüglich über den Untersuchungsraum hinausgehende Untersuchungen oder Erfassungen potentieller Laichgewässer und Wanderwege bestand daher kein Anlass, zumal die Bauarbeiten unter Beteiligung einer ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden, so dass im Bedarfsfall dennoch entsprechende Schutzmaßnahmen gewährleistet sind.

Bezüglich der Pflanzen hat die Bestandserfassung entgegen der Auffassung der Verbände ebenfalls den Anforderungen genügt. Einer flächendeckenden Kartierung bedurfte es nicht (vgl. auch vorstehende Ausführungen zum rechtlichen Rahmen). Um angesichts des ohnehin nur punktuell an den Maststandorten, den Arbeitsflächen und den Zufahren mit möglichen Beeinträchtigungen verbundenen Vorhabens Betroffenheiten geschützter oder gefährdeter bzw. planungsrelevanter

Pflanzen auszuschließen, war es vielmehr ausreichend, auf der ersten Stufe und der Basis der flächendeckend erfolgten Biotoptypenkartierung und des zugehörigen Lebensraumpotentials die wertvollen Bereiche zu ermitteln, in denen geschützte bzw. gefährdete Pflanzenarten vorkommen können oder typischerweise zu erwarten sind. Diese Bereiche sind in der Umweltstudie unter Nennung der entsprechenden Referenzarten im Detail beschrieben worden. Die Beschreibungen beinhalten auch die geforderten Angaben zu den Heidebeständen entlang der Freileitungstrasse. Ihre überwiegende Darstellung als Wald in den Bestandsplänen beruht darauf, dass sie oft hohe Birken- und Eichenbeimischungen enthalten, die Heidebestände mithin nur noch rudimentär bzw. sehr kleinflächig in einem Umfang vorhanden sind, der in den Bestandsplänen kaum darstellbar ist. Sie sind gleichwohl mit ihrem Potential in die Untersuchungen eingegangen. Nur noch die in den entsprechend wertvollen Bereichen liegenden Wirkräume (Maststandorte und zugehörige Arbeitsflächen und Zuwegungen) wurden dann in der zweiten Stufe noch konkret nach entsprechenden Arten abgesucht. Diese Vorgehensweise ist methodisch nicht zu beanstanden.

Die geforderte Anpassung an die neue Rote Liste ist im Übrigen im Zuge der neuen Bestanderhebungen von 2017 erfolgt, so dass sich die Einwendungen diesbezüglich erledigt haben.

6.4.1.3 Planungsrelevante Arten

Nach der VV-Artenschutz vom 06.06.2016 sind planungsrelevante Arten eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Sie wird in NRW vom LANUV nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien bestimmt, die sich u. a. an den in NRW bodenständig mit rezenten Vorkommen vertretenden Arten und ihrem Gefährdungsgrad bzw. ihren etwaigen Einstufungen in der Roten Liste bemessen (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ veröffentlicht (http://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosystem_und_datenbanken). Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten hiernach für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL (und damit u. a. für alle Fledermausarten) sowie für alle europäischen Vogelarten. Insoweit kann sich die Artenschutzprüfung auf diese Arten beschränken. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in An-

hang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Dies gilt entsprechend für in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommende europäische Vogelarten.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 1, 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (vgl. auch vorstehend Nr. 6.4.1.1).

In Anwendung dieser Kriterien ist in der Umweltstudie (LBP und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) der Vorhabenträgerin die Auswahl der planungsrelevanten Arten fehlerfrei erfolgt. Von der entsprechenden Liste wurden alle Arten berücksichtigt, die entweder tatsächlich nachgewiesen wurden oder aber aufgrund der Habitatstrukturen und der regionalen Verbreitung der Arten bzw. nach Auswertung der Datenrecherche nicht sicher ausgeschlossen werden können.

Die Untersuchung zum Vorkommen geschützter Arten im Trassenraum der planfestgestellten Höchstspannungsfreileitung führt in diesem Zusammenhang zu Recht aus, dass hinsichtlich der europäischen Vogelarten nicht alle als planungsrelevant einzustufen sind. So sind die besonders geschützten, landesweit aber aufgrund eines flächendeckend guten Erhaltungszustands ungefährdeten und ubiquitär auftretenden Arten wie Amsel, Blaumeise und Zaunkönig keine Arten, bei denen populationsrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten wären. Diese Einschätzung deckt sich mit der VV-Artenschutz, wonach bei den „Allerweltsarten“ (den weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit) ebenso wie bei den nur sehr selten und sporadisch auftretenden Arten im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Aufgrund ihrer Häufigkeit sowie ihrer breiten ökologischen Valenz und Anpassungsfähigkeit kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass diese Schlussfolgerungen auch auf die konkret betroffenen Individuen bzw. Reviere

übertragen werden können (vgl. z. B. HMULV 2010). Diese Arten brauchen daher nicht weiter im Rahmen einer vertiefenden Analyse betrachtet zu werden.

Aus den in den vorstehend unter Nr. 6.4.1.2 benannten Untersuchungen zum Vorkommen geschützter Arten im Trassenraum der Leitung erfassten Arten sind insoweit als planungsrelevant alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, alle Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sowie alle Arten der EU-Artenschutzrichtlinie und noch weitere europäische Vogelarten (z. B. Rote-Liste-Arten) als planungsrelevant eingestuft. Im Ergebnis sind demnach fachlich nicht zu beanstanden die folgenden Arten als planungsrelevant eingestuft worden:

Artengruppe	Planungsrelevante Arten
Avifauna (Brutvögel)	Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Großer Brachvogel, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschnalbe, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbussard, Wiesenpieper, Zwergtaucher
Avifauna (Nahrungsgäste bzw. Durchzügler)	Dunkler Wasserläufer, Fischadler, Flussuferläufer, Graureiher, Grünschenkel, Kormoran, Kranich, Lachmöwe, Löffelente, Mehlschwalbe, Schleiereule, Schnatterente, Schwarzmilan, Silberreiher
Fledermäuse	Breitflügel-, Mücken-, Rauhhaut-, Wasser-, Fransen- und Zwergfedermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Kleiner und Großer Abendsegler, Kleine- und Große Bartfledermaus
Amphibien	Kleiner Wasserfrosch

Für diese Arten sind, soweit erforderlich, entsprechend der sich ergebenden Konfliktrichtigkeit auch die entsprechenden Art-für-Art-Betrachtungen durchgeführt worden. Für rein potentiell vorkommende Arten, d. h. Arten, für deren Vorkommen kein Nachweis vorliegt oder im Rahmen der Untersuchungen erbracht werden konnte, sind mögliche Beeinträchtigungen vorsorglich im Rahmen einer „Worst-Case-Betrachtung“ mit geprüft worden.

6.4.1.4 Verbotstatbestände (Avifauna)

Alle betroffenen Vogelarten gehören als europäische Vogelarten vollständig zu den besonders geschützten Arten, so dass die Verbotstatbestände der Nrn. 1, 2 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht nur für die streng geschützten Arten (hier Kiebitz, Mäusebussard und Sperber), sondern grundsätzlich auch für alle anderen natürlich vorkommenden heimischen Arten der Avifauna gelten.

6.4.1.4.1 Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Fangen, Nachstellen, Verletzen oder Töten einzelner Vögel oder Vogelarten ist mit der Umsetzung des Vorhabens selbst, also mit dem Bau der Leitung und der Anlage / Rodung des Schutzstreifens nicht verbunden. Dies wird durch entsprechende Bauzeitenregelungen sichergestellt (vgl. Vermeidungsmaßnahme V 10 und Nebenbestimmungen der Nr. 4.4.3.1 im Kapitel A des Beschlusses). Soweit Vögel in diesem Zusammenhang gestört werden, können sie unbeschadet der Störungsquelle ausweichen. Es werden auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen, die entsprechende Folgen auslösen könnten (vgl. auch nachfolgend Nr. 6.4.1.4.2 zum Verbotstatbestand der Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Möglich ist als Folgewirkung des späteren Bestands der Freileitung – anlagebedingt –, dass Vögel zu Tode kommen oder sich verletzen, indem sie mit der ein unnatürliches Flughindernis darstellenden Leitung kollidieren.

Der entsprechende Verbotstatbestand der 1. Alternative der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird damit allerdings gem. § 45 Abs. 5 Nr. 1 Nr. BNatSchG nur erfüllt, wenn sich, ohne dass es bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann, das Kollisions- und Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art in signifikanter Weise erhöht, d. h. über das Risiko hinausgeht, das mit der Lage eines solchen Vorhabens im Raum immer verbunden ist bzw. dem die betroffenen Arten aufgrund natürlicher Vorgänge (z. B. Beutegreifer) ohnehin ausgesetzt sind. Von einem signifikant erhöhten Risiko ist also dann auszugehen, wenn eine Art aufgrund ihres Vorkommens und Verhaltens besonderen Risiken des Vorhabens ausgesetzt wird, die sich auch durch Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen, so dass mehr als vereinzelte Individuenverluste zu befürchten sind (vgl. u. a. Urteile des BVerwG

vom 09.07.2008, 9 A 14.07, vom 08.01.2014, 9 A 4.13, vom 10.11.2016, 9 A 18.15, sowie ausführlich zum Signifikanzansatz zuletzt auch noch vom 27.11.2018, 9 A 8.17, jeweils zu Straßenbauvorhaben). Dies kann zumindest unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 12 (Kennzeichnung des Erdseils mit Hilfe von Vogelschutzmarkern) sicher ausgeschlossen werden.

Zu erwarten wären signifikant erhöhte Drahtanflugrisiken zunächst nur bei solchen Arten, die typischerweise aufgrund ihres Flugverhaltens, ihres optischen Wahrnehmungsvermögens oder ggf. in „Stresssituationen“ (d. h. z. B. bei panikartiger Flucht bei Störungen) anfällig für Kollisionen sind. Dies sind nach einschlägigen Erkenntnissen und Untersuchungen in erster Linie Großvögel wie Kraniche, Grau- und Silberreiher (oder z. B. auch der hier nicht betroffene Storch), die nur über eine eingeschränkte Manövrierfähigkeit verfügen, Teile der Wasser- und Entenvögel inklusive Möwen sowie die Limikolen bzw. Watvögel (vgl. Kapitel B Nr. 5.3.2 des Beschlusses). Auf die

- in der Zeitschrift „Vögel und Umwelt“, Band 9, Sonderheft Vögel und Freileitungen vom Dezember 1997 zusammengefassten Studien und ihrer Ergebnisse,
 - die Anleitung "Vogelschutz an Freileitungen/Tödliche Risiken für Vögel und was dagegen zu tun ist: ein internationales Kompendium" des Naturschutzbundes Deutschland e. V.,
 - die Veröffentlichung "Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im novellierten BNatSchG" in Naturschutz in Recht und Praxis, 2002 Heft 1,
 - die Hinweise des Forums Netztechnik/Netzbetrieb im VDE zu Vogelschutzmarkierungen an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen – VDE FNN 2014 – sowie
 - die Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ des Bundesamtes für Naturschutz, 2018, BfN-Skripten 512, und die ihr vorausgegangenen und in ihr benannten Untersuchungen
- wird dazu Bezug genommen.

Von den hier zu betrachtenden planungsrelevanten Brutvögeln des Planungsraums gehören danach vor allem der Kiebitz, der Große Brachvogel, der Flussregenpfeifer, die Waldschnepfe und der Zwergtaucher zu den insoweit anfälligen Arten. Der Große Brachvogel, der Kiebitz und die Waldschnepfe sind dabei die einzigen Arten, bei denen von einem sehr hohen Kollisionsrisiko auszugehen ist (vgl. auch die vorstehend benannte Arbeitshilfe „Arten- und gebietsschutzrechtliche

Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ des Bundesamtes für Naturschutz von 2018, nachfolgend Arbeitshilfe Freileitungsvorhaben, und dort Tabelle des Anhangs 2). Es stellt nach der Einteilung in der Arbeitshilfe, in der die fünf Stufen sehr gering, gering, mittel, hoch und sehr hoch unterschieden werden, die höchste Risikostufe dar. Beim Zwergtaucher und beim Flussregenpfeifer wird das Risiko dort etwas niedriger, aber mit „hoch“ immer noch überdurchschnittlich bewertet. Von allen anderen Brutvogelarten des Raums ist aufgrund seiner artspezifischen Verhaltensmuster nur noch der – bei den Singvögeln diesbezüglich eine Ausnahme darstellende – Star einem überdurchschnittlichen Risiko (lt. Arbeitshilfe als hoch zu bewerten) behaftet.

Alle anderen Arten des ermittelten Brutvogelvorkommens einschließlich derer, die streng geschützt sind oder gem. der Roten Liste NRW als gefährdet, stark gefährdet oder wie das Braunkehlchen sogar vom Aussterben bedroht einzustufen sind, sind insoweit keine Arten, für die artbedingt ein entsprechend hohes Risiko für Leiterseilkollisionen besteht.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungswirkung der vorgesehenen Vogelschutzmarkierungen ist somit für alle Brutvogelarten eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos im Sinne des Verbotstatbestandes auszuschließen.

Gleiches gilt im Ergebnis für die erfassten Rastvögel bzw. Durchzügler und Nahrungsgäste, obwohl auch sie überwiegend durchschnittlich gefährdet sind. Die Arbeitshilfe Freileitungsvorhaben weist dem Fischadler zwar nur ein grundsätzlich mittleres, dem Dunklen Wasserläufer, dem Flussuferläufer, dem Grünschenkel, dem Graureiher, der Löffelente, der Schnatterente und dem Silberreiher aber ein hohes sowie dem Kranich und der Lachmöwe ein sehr hohes Anflugrisiko zu.

Denn wie schon seit langem aus Untersuchungen vor allem aus den Niederlanden bekannt ist, lässt sich allein mit der durch Vogelschutzmarkierungen verbesserten Sichtbarkeit des besonders problematischen Erdleiters auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen die Gefahr des Drahtanfluges gerade bei den hier inklusive der Gast- und Rastvögel vorrangig betroffenen Limikolen- und Wasservogelarten sowie auch bei verschiedenen Großvögeln um 50 bis 90 % und damit erheblich reduzieren (vgl. dazu "Markierungen von Hochspannungsfreileitungen in den Niederlanden" auf S. 276ff. in der Zeitschrift Vögel und Umwelt, Band 9, Sonderheft

Vögel und Freileitungen, vom Dezember 1997, Anleitung "Vogelschutz an Freileitungen/Tödliche Risiken für Vögel und was dagegen zu tun ist: ein internationales Kompendium" des Naturschutzbundes Deutschland e. V., "Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im novellierten BNatSchG" in Naturschutz in Recht und Praxis 2002, Heft 1).

Neuere Untersuchungen, die u. a. 2000 am unteren Niederrhein, 2003 in Sachsen-Anhalt, 2004 in Rheinland-Pfalz, 2004 und 2009 in Niedersachsen, 2006/2007 in der Emsniederung östlich von Hamm sowie 2014 wiederum in den Niederlanden durchgeführt wurden (vgl. Dr. Klaus Richarz in der Veröffentlichung des Netzbetreibers 50Hertz vom November 2017 zur „Fachkonferenz Vogelschutz an Höchstspannungsfreileitungen - Methoden, Spielräume und Realisierbarkeit“ vom 13.10.2017 in Berlin, sowie "Wirksamkeit von Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen", Frank Bernshausen et al., Natur- und Landschaft 46 (4), 2014, 107-115), haben diese Erkenntnisse grundsätzlich bestätigt. Auch für die Singvogelart Star haben die Untersuchungen eine entsprechend hohe Wirksamkeit ergeben. Sie haben allerdings auch aufgezeigt, dass gebiets- und situationsbedingte Besonderheiten wie z. B. vorhandene Parallelleitungen die Effizienz von Vogelschutzmarkierungen ggf. auch mindern können und daher mit zu betrachten sind. Artsspezifisch kann die Effizienz von Vogelabweisern zwar ebenfalls differieren. Eine Grundwirksamkeit ist jedoch unbestritten und gerade dem vorliegend betroffenen und aus Wasservogel- und Limikolenarten sowie der Singvogelart Star bestehenden Brutvogelspektrum wird Vogelschutzmarkierungen eine durchgehend hohe Wirksamkeit und Effizienz bescheinigt [vgl. FNN/VDE-Hinweise sowie insbesondere auch Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artsspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skript 537]. Diese Effizienz reicht jedenfalls vorliegend aus, um durch die Demontage der 110-/220-kV-Freileitungen und den im Wesentlichen trassengleichen Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung neu entstehende Beeinträchtigungen mindestens so auszugleichen, dass eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos auszuschließen ist. Besonderheiten, die der notwendigen Wirksamkeit der vorgesehenen Vogelschutzmarkierungen entgegenstehen, wie z. B. Parallelleitungen oder auch eine besonders herausgehobene Bedeutung des Raums für gefährdete Arten sind, die 110-kV-Parallelleitungen bei Gütersloh-Blankenhagen (Mast 1 bis 5) ausgenommen, nicht gegeben bzw. feststellbar.

Den entsprechenden Einschätzungen der Umweltstudie mit dem LBP und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Sie wurden zunächst unabhängig von der erst später erschienenen Arbeitshilfe Freileitungsvorhaben getroffen, werden durch diese aber bestätigt. Denn trotz der vom Grundsatz her zwar hohen oder sogar sehr hohen Kollisionsrisiken der Vogelarten ist danach keine entsprechende Gefährdung bzw. signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos zu erwarten.

Die Arbeitshilfe stellt zur Beurteilung des Tötungsverbots neben dem Anflugrisiko zunächst noch die allgemeine Mortalitätsgefährdung jeder Art fest und bildet einen Mortalitätsgefährdungsindex (MGI), der u. a. auch die populationsbezogenen und naturschutzfachlichen Belange – die Häufigkeit der Art, ihr Gefährdungsgrad gem. Roter Liste, ihre nationale Bedeutung, ihr Erhaltungszustand etc. – berücksichtigt und abbildet. Dieser allgemeine Gefährdungsgrad wird mit dem bereits benannten und in fünf Stufen gegliederten Anflugrisiko der Art in Beziehung gesetzt, den die Autoren der Arbeitshilfe aus der Biologie der Art, der Ökologie, aus Totfundzahlen, aus Fachpublikationen sowie auch aus eigenen Einschätzungen gebildet haben. Daraus entwickelt die Arbeitshilfe dann die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, die im vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI), eingeteilt in die fünf Klassen sehr hoch (A), hoch (B), mittel (C), gering (D) und sehr gering (E), abgebildet wird (vgl. Kapitel 4.2, 4.3, 5 und 6 der Arbeitshilfe). Dieser wird dann im Weiteren noch zu dem einzelfallbezogenen in Abhängigkeit von der Konfliktintensität und der Bedeutung des Raums für die risikobehafteten Arten festzustellenden konstellationsspezifischen Risiko in Beziehung gesetzt.

Vorliegend ergibt sich lt. Arbeitshilfe bei den Brutvögeln nur für den großen Brachvogel sowie für den Kiebitz ein sehr hoher – und damit überdurchschnittlicher – vMGI der Klasse A. Bei der Waldschnepfe (ebenfalls mit grundsätzlich sehr hohem Anflugrisiko) sowie beim Flussregenpfeifer, beim Zwergtaucher und beim Star liegt der vMGI nur bei der mittleren Stufe C. Bei allen anderen – d. h. den nicht überdurchschnittlich anfluggefährdeten Arten – erreicht er maximal und nur noch beim Rotmilan (der nur außerhalb des Untersuchungsraums als Brutvogel kartiert wurde), beim Steinkauz, beim Wespenbussard und beim Wiesenpieper die mittlere Stufe C. Bei allen anderen Brutvogelarten ist es nur die Stufe D = gering. Bei allen Rastvögeln bzw. Durchzügler und Nahrungsgästen inklusive des Kranichs ist es ebenfalls maximal die mittlere Stufe C.

Schon insoweit ergibt sich mit Ausnahme des Großen Brachvogels und des Kiebitzes keine überdurchschnittliche Gefährdungslage.

Die in der Roten Liste des Landes NRW dokumentierten Gefährdungsgrade dieser Arten, der beim Braunkehlchen bis zur Kategorie 1 (= vom Aussterben bedroht), wirken sich daher, wie im Übrigen auch ihre konkreten vom LANUV in dem Informationssystem „Geschützte Arten in NRW“ erfassten Erhaltungszustände, an dieser Stelle nicht mehr aus und führen zu keinem anderen Ergebnis. Soweit erforderlich, ist insoweit eine Berücksichtigung über die allgemeine Mortalitätsgefährdung erfolgt.

Spätestens unter weiterer Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos, bei dem die gerade beim vorliegenden Artenspektrum hohe Wirkung der Vogelschutzmarkierungen berücksichtigt werden können, kann dann jedenfalls eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos im Sinne des Tötungsverbots für alle Brutvögel inklusive Großem Brachvogel und Kiebitz und sämtliche Rastvögel bzw. Nahrungsgäste und Durchzügler sicher ausgeschlossen werden. Das allgemeine Lebensrisiko jedes Individuums dieser Arten wird durch eine Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung nicht maßgeblich beeinflusst.

Angesichts der Nutzung des bestehenden Trassenraums resultiert aus dem planfestgestellten Vorhaben maximal eine mittlere Konflikträchtigkeit im Sinne des Kapitels 6 der Arbeitshilfe (vgl. Tabellen 16 und 19). Die höhere Zahl an Leiterseilen, die jeweils in Form sog. „Viererbündel“ aufgehängt werden, die ihre Wahrnehmbarkeit für Vögel im Vergleich zu ungebündelten Einzelseilaufhängungen erhöhen und so die Wirkungen der größeren Leiterseilanzahl abmildern, führt dabei zu keinem anderen Ergebnis. Trappengebiete, Brutvogelkolonien oder Schlafplätze von Arten mindestens mittlerer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung und Flugwege besonders problematischer Arten wie Gänsen, Kranichen und Schwänen sind nicht vorhanden und betroffen. Das Vorhaben liegt auch nicht im zentralen Aktionsraum solcher Arten oder grenzt unmittelbar an einen solchen an. Insoweit beschränkt sich die Betroffenheit den Untersuchungsergebnissen zur Folge auf einzelne Limikolen- und Wasservogelbrutplätze im engeren Untersuchungsraum sowie außerhalb davon auf kleinere dichtere Brutgebiete mit Limikolen in bzw. im Umfeld der NSG'e BI-047 „Schunkenteich“, BI-009 „Deterings Wiesen“ und GT-007K1 „Feuchtwiesen Ströhen“. Auch wenn diesen Brutplätzen-/gebieten eine lokale bis regionale Bedeutung beizumessen ist, ergibt sich daraus insgesamt nicht

mehr als ein geringes konstellationsspezifisches Risiko (vgl. Kapitel 4.3.3 der Arbeitshilfe), das sich mit Blick auf die ausreichend belegte sehr hohe Wirksamkeit der Vogelschutzmarkierungen noch um drei Stufen senkt. Im Ergebnis ist damit kein Risiko festzustellen (Kapitel 10.4.3 Fall B der Arbeitshilfe).

Selbst dann, wenn sich ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko ergäbe, würde im Übrigen unter Berücksichtigung der Vogelschutzmarkierungen und der Abstufung um drei Stufen kein Risiko verbleiben.

Anlass, die Methodik der Arbeitshilfe Freileitungsvorhaben in Frage zu stellen, sieht die Planfeststellungsbehörde im Übrigen nicht. Sie geht angesichts der Aktualität der vom Umweltbundesamt herausgegebenen Arbeitshilfe vielmehr davon aus, dass sie die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse wiedergibt und ihrer Anwendung daher in der hier vorliegenden Konstellation des konkret geplanten Vorhabens im betroffenen Raum nichts entgegensteht, zumal auch die unabhängig von ihr getroffenen Feststellungen zum gleichen Ergebnis gekommen sind. Von daher bestätigen sich die Gutachten und die Erkenntnisse der Arbeitshilfe wechselseitig.

Zum gleichen Ergebnis wie die Arbeitshilfe führen im Übrigen auch die FFN/VDE-Hinweise. Denn ein konfliktträchtiger Raum im Sinne der Kategorie A dieser Hinweise, in dem Vogelschutzmarkierungen möglicherweise nicht ausreichen würden, um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden, ist, wie sich aus der avifaunistischen Gesamtausstattung des Untersuchungs- und Planungsraums und seiner Umgebung ergibt, nicht betroffen.

Ergänzend hierzu zu den Vogelarten mit hohem oder sehr hohem Anflugrisiko im Einzelnen:

Großer Brachvogel

Der Große Brachvogel ist im Planungs- und Untersuchungsraum ausschließlich während der von 2011 bis 2013 durchgeführten Kartierungen und nur südlich des Punktes Ummeln ca. 100 m östlich der alten und neuen Leitungstrasse als Brutvogel erfasst worden, die sich damit im zentralen Aktionsraum der Art (500 m gem. Arbeitshilfe) befindet. Bei der neuen Bestandserhebung von 2017 hat sich dieses Einzelvorkommen jedoch nicht bestätigt. Auch sonst haben sich zu keinem Zeitpunkt Anhaltspunkte für ein konkretes bzw. weiteres Vorkommen des Großen Brachvogels im Wirkraum der Leitungstrasse ergeben. Mit weitergehendem Blick

auf die übrigen Ergebnisse der Bestandserhebung von 2017, die auch bei nahezu allen anderen Arten und freileitungsunabhängig eine Abnahme der Revierzahlen und damit der avifaunistischen Ausstattung und Bedeutung des Raums aufzeigt, ist die Existenz des in der Untersuchung von 2011 – 2013 erfassten Einzelvorkommens daher in Frage zu stellen.

Unterstellt man seine fortdauernde Existenz, ergeben sich, wie auch für alle anderen Arten, zwar durch die höhere Zahl an Leiterseilen, die zugleich höher geführt werden, zwar Veränderungen, die Beeinträchtigungen nicht per se ausschließen. Die vorgesehene Bündelung der Leiterseile zu „Viererpaketen“ erhöht jedoch die Sichtbarkeit der Leiterseile und minimiert so die von ihnen ausgehenden Anflugrisiken. Die Zahl der schlechter wahrnehmbaren Erdseile, die bei Überflügen besonders relevant sind, erhöht sich dagegen nicht. Während die Bestandstrasse im Abschnitt zwischen dem Punkt Hesseln und der Umspannanlage Hesseln mit bislang zwei getrennten Leitungsführungen auch zwei Erdseile beinhaltet, ist es auf der gebündelten Neubautrasse durchgehend nur eins. Auch eine Annäherung der Leitung an dieses potentielle Brutrevier ergibt sich mit der leichten Verschwenkung der Leitungsachse südlich des Punktes Ummeln nicht. Insbesondere aber sind im dortigen Leitungsabschnitt erstmals Vogelschutzmarkierungen vorgesehen, deren Wirkung im Hinblick auf den Großen Brachvogel außer Frage steht. Sie reichen von Mast 16 bis Mast 26, decken damit den gesamten zentralen Aktionsraum des Brutplatzes ab und mindern im erweiterten Aktionsraum auch die Risiken für die im Bereich der NSG'e Feuchtwiesen Ströhen und Schunkenteich brütenden Großen Brachvögel.

Erkenntnisse für Vorkommen der Art im sonstigen über den engeren Untersuchungsraum hinausgehenden Einwirkungsbereich der Neubautrasse haben sich nicht ergeben. Sie sind dort angesichts der Ausstattung der Räume auch nicht zu erwarten. Auch die Erkenntnisse der biologischen Station Gütersloh-Bielefeld haben keine ergänzenden Hinweise für weitere Vorkommen erbracht.

Eine signifikante Erhöhung des vorhandenen Risikos des Großen Brachvogels kann vor diesem Hintergrund, wie die Feststellungen der Arbeitshilfe Freileitungsvorhaben bestätigen, ausgeschlossen werden. Unter Einbeziehung der Wirkungen der Vogelschutzmarkierungen verbleibt kein konstellationsspezifisches Risiko (s. o.), was gem. Tabelle 12 der Arbeitshilfe bedeutet, dass eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos im Sinne des Tötungsverbotes für jedes Individuum sicher auszuschließen ist.

Dies schließt die Brutplätze des Großen Brachvogels im Bereich und Umfeld der NSG'e BI 047 „Schunkenteich“ und GT-007K1 „Feuchtwiesen Ströhen“ (vgl. vorstehend Nr. 6.4.1.2) mit ein. Denn die alte und auch die neue Leitung befinden sich deutlich außerhalb des zentralen Aktionsraums sämtlicher dort kartierten Brutplätze (Abstände > 750 m) und im erweiterten bis 1.500 m reichenden Aktionsraum, im dem sich zusätzliche/neue Beeinträchtigungen ohnehin nur noch entsprechend gemindert auswirken, greifen auch insoweit die Vogelschutzmarkierungen und verhindern eine Erhöhung des Tötungsrisikos sicher.

Kiebitz

Während vom Kiebitz im Rahmen der von 2011 bis 2013 durchgeführten Untersuchungen diverse Brutplätze erfasst wurden, war deren Zahl wie auch bei anderen Arten bei der neuen Bestandserhebung von 2017 deutlich geringer. Die neuen Erfassungen belegen von daher eine deutliche Abnahme der Wertigkeit des betroffenen Raums nicht nur für den Kiebitz, die in keinem Zusammenhang mit der Bestandstrasse steht und daher auf anderen Gegebenheiten beruhen muss.

Konkrete Nachweise für den Kiebitz als Brutvogel gibt es aus den Untersuchungen, d. h. aus Erkenntnissen Dritter (Biologische Station Gütersloh-Bielefeld) und eigenen Kartierungen des Vorhabenträgers

- östlich von Blankenhagen im Winkel zwischen den (neuen) Masten 2 und 4 (2010 inklusive Daten Dritter aus 2007 insg. fünf Brutpaare sowie eins auf der Ostseite außerhalb des Untersuchungsraums, 2017 nur 1 Brutpaar),
- in Höhe der neuen Spannfelder von Mast 7 bis Mast 9 (Ersterfassung fünf Brutpaare zuzüglich fünf außerhalb des Untersuchungsraums, 2017 nur ein Brutpaar unweit des neuen Maststandortes 7),
- auf der Ostseite des dort leicht verschwenkten Schutzstreifens und Spannfelds zwischen den neuen Masten 11 und 12 (zwei Brutpaare nur bei der Ersterfassung, 2017 nur Nachweis eines Nahrungsgastes/Durchzüglers),
- westlich des neuen Mastes 15 und außerhalb des Untersuchungsraums (zwei Brutpaare nur 2010, kein Nachweis in 2017),
- östlich des Spannfeldes zwischen den neuen Masten 17 und 18 unweit des gleichzeitigen Nachweises des Großen Brachvogels ein Brutpaar (nur 2010, 2017 kein Nachweis),
- in Höhe des neuen Spannfeldes zwischen den Masten 25 und 26 (2010 drei Brutpaare östlich der Trasse am Rande des Untersuchungsraums und eins

- auf der Westseite deutlich abseits des Untersuchungsraums, 2017 nur eins an „Austermann's Weiher“ am östlichen Rand des Untersuchungsraums) sowie
- östlich des neuen Mastes 40 ein Brutpaar (deutlich außerhalb des Untersuchungsraums, Fremddaten von 2007 und 2011 bis 2013, 2017 kein Nachweis).

Weitere diverse einzelne Kiebitz-Brutplätze wurden innerhalb und in der näheren Umgebung der NSG'e Feuchtwiesen Ströhen und Schunkenteich, im NSG Feuchtwiesen-Ströhen 2015 auch in einem dichter besiedelten Bereich in Form einer kleinen Kolonie mit ca. 10 Brutpaaren, nachgewiesen (vom Gutachter einbezogene Erkenntnisse der Biologischen Station Gütersloh-Bielefeld). Wie auch die dortigen Brutplätze des Großen Brachvogels weisen sie jedoch durchgehend Abstände zu der Leitungstrasse von mehr als 750 m auf. Die Leitung befindet sich somit nicht im zentralen Aktionsraum dort brütender Kiebitze.

Darüber hinaus sind auch Vorkommen dieser Art im Einwirkungsbereich der Neubaustrasse aufgrund der Raumausstattung nicht zu erwarten. Auch hier haben die Erkenntnisse der biologischen Station Gütersloh-Bielefeld keine ergänzenden Hinweise erbracht.

Mit den erstmals vorgesehenen Vogelschutzmarkierungen zwischen den Masten 2 und 12 sowie den Masten 16 und 26 erhalten alle Leitungsabschnitte, für deren nähere Umfeld der Kiebitznachweise vorliegen, Vogelschutzmarkierungen. Alle zentralen Aktionsräume der Brutplätze (lt. Arbeitshilfe 500 m) werden – zumindest soweit sie aufgrund der Örtlichkeiten potentiell als Anflugbereich in Frage kommen – von diesen Markierungen erfasst, die gleichzeitig auch die im weiteren Aktionsraum (lt. Arbeitshilfe 1.500 m) liegenden Anflugbereiche aus den beiden NSG'en mit beständigeren und etwas dichteren Kiebitzvorkommen abdecken. Entsprechende Wirkungsnachweise für die Vogelschutzmarkierungen liegen vor.

Vor diesem Hintergrund kann mit Blick auf vorstehenden Ausführungen zum vMGI und zum – bei Berücksichtigung der Vogelschutzmarkierungen nicht vorliegenden – konstellationsspezifischen Risiko analog zum Großen Brachvogel eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für jedes Individuum sicher ausgeschlossen werden.

Besondere Gefahrenlagen, die eine abweichende Bewertung erfordern würden, sind nicht erkennbar.

Flussregenpfeifer, Waldschnepfe, Zwergtaucher und Star

Brutplätze der Arten Flussregenpfeifer, Waldschnepfe und Zwergtaucher sind nur in ganz wenigen Einzelfällen im Einwirkungsbereich der Freileitung vorhanden. Der Flussregenpfeifer wurde nur einmal in 2017 in Höhe des neuen Mastes 25 (an „Austermann's Weiher“) und der Zwergtaucher 2011/2012 und 2017 jeweils ebenfalls nur einmal, und zwar am Klärteich in Höhe der neuen Masten 9 und 10, erfasst. Auch die Waldschnepfe wurde nur einmal unmittelbar – 2011/2012 in Höhe des Spannungsfeldes zwischen den neuen Masten 41 und 42 – und ohne Bestätigung in 2017 nachgewiesen. Die drei Brutplätze, die nach den Erkenntnissen der Biologischen Station Güterloh-Bielefeld 2007 bzw. 2008 am Rande bzw. außerhalb des engeren Untersuchungsraums in Höhe der neuen Masten 20/21 (einer) sowie in Höhe des neuen Mastes 30 (zwei) vorhanden waren, haben sich weder 2011/2012 noch 2017 bestätigt.

Lediglich Nachweise des Stars gelangen jeweils 2011/2012 und 2017. Diese Einzelnachweise verteilen sich ungleichmäßig über den Trassenraum.

Angesichts der trotz des hohen – und bei der Waldschnepfe auch sehr hohen – Anflugrisikos nur mittleren vorhabenbezogenen Mortalitätsgefährdung sowie des fehlenden konstellationsbezogenen Risikos (s. o.) kann auch für diese Limikolenarten bzw. für die den Wasservögeln zuzurechnende Art Zwergtaucher und für die Singvogelart Star eine Verwirklichung des Tötungsverbotes sicher ausgeschlossen werden. Denn zum einen gehören sie alle zur sog. vMGI-Klasse C der Arbeitshilfe, bei der gem. Tabelle 12 der Arbeitshilfe das Tötungsverbot erst bei einem mindestens hohen konstellationsspezifischen Risiko relevant wird. Vorliegend besteht jedoch nur ein entsprechend geringes Risiko. Zum anderen kommen auch diesen Arten die Vogelschutzmarkierungen zu Gute. Sie erfassen die Leitungsabschnitte, in denen 2011/2012 die Waldschnepfe, 2017 der Flussregenpfeifer sowie 2012 und 2017 jeweils der Zwergtaucher nachgewiesen wurden und decken auch wesentliche Teile des Neubauabschnitts mit Vorkommen des Stars ab, so dass sich unter diesem Aspekt für diese Arten trotz des Leitungsneubaus sogar Verbesserungen einstellen werden.

Rastvögel bzw. Nahrungsgäste und Durchzügler

Für die planungsrelevanten Rastvögel bzw. Nahrungsgäste und Durchzügler (u. a. der extrem seltene, gefährdete und streng geschützte Kranich) gelten die vorstehenden Ausführungen zu den Arten Flussregenpfeifer, Waldschnepfe, Zwergtaucher

cher und Star analog. Auch sie gehören allesamt zur vMGI-Klasse C der Arbeitshilfe, für die das Tötungsverbot erst mit hohem und hier nicht vorliegenden konstellationsspezifischem Risiko relevant wird.

Zugvögel

Am nördlichen Ende des Neubauabschnitts muss mit leitungsquerenden Zugvögeln, konkret mit Graugänsen und Kranichen, gerechnet werden. Wie die Untersuchungen gezeigt haben, finden entsprechende Überflüge jedoch in Höhen von rd. 200 m und damit – die Leitungsmasten sind maximal 80,5 m über EOK hoch, die Aufhängung der Leiterseile an den Traversen ist niedriger – oberhalb bzw. außerhalb des gefährdeten Bereichs (vgl. Kapitel B Nr. 6.4.1.2 des Beschlusses). Dies gilt auch dann, wenn sich die Flughöhe witterungsbedingt halbieren sollte. Rastgebiete der Zugvögel weist der betroffene Raum zudem nicht aus.

Eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos wird daher auch für Zugvögel ausgeschlossen.

Mit dem Vorhaben werden der Natur aber auch keine „Entwicklungsformen“ europäischer Vogelarten entnommen (2. Alternative des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Als Entwicklungsformen in Frage kommen hier insoweit lediglich die Gelege bzw. Eiablagen.

Soweit Brutplätze mit Eiablagen an den Maststandorten, auf den Baufeldern, auf den Maschinenabstellplätzen und auf den als Zuwegung genutzten Flächen vorhanden oder zu erwarten sind, kommt eine Tatbestandsverwirklichung ohnehin nur während der Brutzeiten in Frage. Gleiches gilt für den sonstigen Trassenraum zwischen den Maststandorten, der nur im Rahmen der Beseilung beim Einziehen des Vorseils betreten – in der Regel auch nur einmal – oder mit einem Traktor oder ähnlichem Fahrzeug befahren wird und ansonsten aufgrund des schleiffreien Einzuges unberührt bleibt. Jedoch werden in den ermittelten und relevante Brutreviere aufweisenden Bereichen während der maßgeblichen Brutperiode weder Baufeldräumungen noch Baumaßnahmen durchgeführt und – dies gilt für den Zeitraum bis Ende September – auch keine Gehölzschnitte bzw. -entnahmen vorgenommen (vgl. Nebenbestimmung 4.4.3.1.1 im Kapitel A des Beschlusses). Von daher sind auch diesbezügliche Beeinträchtigungen der höhlenbrütenden und baumbewohnenden Arten ausgeschlossen.

Auf die Ausführungen unter Nr. 5.3.2 im Kapitel B des Beschlusses wird ergänzend Bezug genommen.

6.4.1.4.2 Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gem. § 44 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 BNatSchG führt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Der Sache nach gilt für diese Fälle in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07).

Der Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umfasst nicht allgemeine Lebensräume, insbesondere nicht die bloßen Nahrungs- und Jagdhabitats oder auch nur sämtliche Lebensstätten der geschützten Arten, sondern nur die in der Vorschrift ausdrücklich genannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dazu gehören insbesondere Brutplätze, daneben aber auch alle sonstigen Habitatslemente, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens oder während spezieller Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der jeweiligen Art essenziell sind. Dies sind selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die durch bestimmte bedeutsame Funktionen geprägt sind (darunter fallen u. a. Balzplätze und Paarungsgebiete, als Ruhestätten Schlaf-, Mauser- und Rastplätze).

Da der Wortlaut des Verbotstatbestands eine weitergehende Auslegung als Art. 5 Buchstabe b) der VRL erfordert, in dem nur von Eiern und Nestern die Rede ist, gehören Brutplätze nicht nur dann zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn sie gerade von Vögeln besetzt sind, sondern z. B. auch dann, wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln verlassen worden sind, ansonsten aber regelmäßig neu belegt werden. Sie sind jedenfalls dann von dem Verbotstatbestand betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich solche regelmäßig benutzten Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird (so das BVerwG in den Urteilen vom 11.01.2001, 4 C 6.00, und vom 21.06.2006, 9 A 28/05, zum insoweit vergleichbaren Begriff der Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten aus der Altfassung des BNatSchG).

Das – verlassene – Nest einer Art, die ihr Nest ohnehin jährlich neu errichtet, fällt dagegen als lediglich potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte aus dem Schutzregime des Verbotstatbestandes heraus; insoweit fehlt der vorausgesetzte Individuenbezug (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07).

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Sinne kommen hier nur Brutplätze in Betracht. Andere Biotop- oder Habitatflächen mit speziellen Funktionen im Rahmen der Fortpflanzung oder als Ruhestätte und entsprechender Bedeutung für eine der betroffenen Arten sind nicht vorhanden. Vielmehr besteht für jede Art die Möglichkeit, auf unmittelbar angrenzende gleichwertige Flächen auszuweichen, die in ausreichender Größe vorhanden sind und die jeweils entfallenden Funktionen wie z. B. die des Nahrungshabitats in gleicher Weise erfüllen können. Eine Beschränkung allgemeiner Lebens- oder Teillebensräume wie der Nahrungshabitate in einem Umfang, der als Folge daraus auch die Funktion der vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährden würde, erfolgt nicht. Sie werden nicht großflächig, sondern nur punktuell und kleinräumig im Bereich der Maststandorte beeinträchtigt, bleiben im Bestand aber auch in Überspannungslagen erhalten.

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von aktuell genutzten Brutplätzen bzw. Fortpflanzungsstätten wird hier dadurch ausgeschlossen, dass Baumaßnahmen, zu denen auch Schnitte und Entnahmen von Hecken und Gehölzen zur Herichtung des Schutzstreifens und Anlegung der Baufelder, Maschinenstellplätze und Zufahrten gerechnet werden, nur außerhalb der Vegetationsperiode und damit außerhalb der Brutperiode zulässig sind. Nistplätze solcher Arten, die auf die Nester des Vorjahres angewiesen sind, sind nicht betroffen und werden somit vorhabenbedingt auch nicht entnommen, geschädigt oder zerstört. Entsprechende, die Funktion entfallender Brutstätte ebenso gut erfüllende Ersatzstandorte stehen für die betroffenen Arten in ausreichendem Maße zur Verfügung, zumal sich nur ein kleinflächiger und zudem punktueller Landschaftsverbrauch einstellt. Dies gilt auch für den Turmfalken, der auf vorhandenen Masten gebrütet hat und dem die dortigen Horste zwar durch den Rückbau dieser Masten verloren gehen, der auf genau diese Standorte aber nicht angewiesen ist und der zwei neue Kunsthorste auf neuen Masten erhält.

Da eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen ist, kann als Folge einer solchen im Weiteren auch eine Beeinträchtigung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1

BNatSchG verneint werden. Zumindest unter Berücksichtigung der Erheblichkeitschwelle kommen beide Verbotstatbestände nicht zum Tragen. Angesichts der Biotopstruktur im Einwirkungsbereich des Vorhabens bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten und die wenigen dennoch verlorengelassenen Funktionen haben für keine der betroffenen Arten eine maßgebende Bedeutung. Im Zuge der Ersatzmaßnahmen werden sie zudem kompensiert. Dies gilt auch und insbesondere für die Gehölzflächen, die durch die Anlegung des neuen und teilweise breiteren Schutzstreifens in entsprechenden Bereichen verloren gehen.

6.4.1.4.3 Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist auch keine erhebliche Störung einzelner Vogelarten im Sinne der Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Störungen der betroffenen und im Trassenraum und -umfeld vorkommenden oder zu erwartenden Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten im Sinne des Verbotstatbestandes kommen grundsätzlich vor. Sie sind jedoch nur im Zuge der Bauphase und der Herichtung des Schutzstreifens (Rodungsarbeiten etc.) zu erwarten und ergeben sich aus den Wirkungen der Bautätigkeiten, der damit verbundenen Anwesenheit des Menschen sowie des Einsatzes von Baugeräten, Baumaschinen und Baufahrzeugen, sind optischer oder akustischer Art oder resultieren aus baubedingten Staubentwicklungen (vgl. auch Kapitel B Nr. 5.3.2 des Beschlusses).

Diese nur temporär über kurze Zeiträume und auch insoweit nur punktuell – das Umfeld der baubedingten provisorischen Zufahrten eingeschlossen – entstehenden Störungen sind jedoch nicht erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wirken sich also nicht negativ auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus.

Der Begriff des "Erhaltungszustands einer Art" wird in Artikel 1 Buchstabe i) der FFH-RL definiert und kann im vorliegenden Zusammenhang orientierend herangezogen werden. Er wird als günstig betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.

Dieser Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung EG Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels entnommene Begriff umfasst eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebietes in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen. Wie aus Art. 1 Buchstabe i) der FFH-RL zu ersehen ist, bestimmt sich die Güte des Erhaltungszustandes insbesondere danach, ob aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich auch weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population der Art zu sichern (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04). Dass Siedlungsräume und ggf. Einzelindividuen im Zuge der Realisierung eines Vorhabens verloren gehen, schließt dabei nicht aus, dass die Population als solche als lebensfähiges Element erhalten bleibt, der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten also nicht verschlechtert wird.

Aufgrund der Ergebnisse der Umweltstudie mit der UVS, dem LBP, den faunistischen Untersuchungen und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie ihrer intensiven Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde und die höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Detmold sind danach Störungen der betroffenen europäischen Vogelarten nicht zu befürchten.

Die Bauphase ist zwar auf insgesamt 15 bis 18 Monate veranschlagt. Innerhalb dieses alle Mastneubauten zuzüglich Seilzug umfassenden Gesamtzeitraums werden jedoch jeweils tatsächlich nur punktuell und in kurzen Zeitabschnitten Arbeiten ausgeführt. Die mit dem größten Störungspotential verbundene Hauptphase der

Arbeiten, die Erstellung der Fundamente (Bohrungen für Pfahlfundamente inklusive zugehöriger Erdarbeiten bzw. Grubenaushub bei Plattenfundamenten und jeweilige anschließende Betoneinbringung) und der anschließende Mastbau (Vormontage und Stocken des Mastes) dauert in der Regel nicht mehr als 12 Wochen. Sie schließt eine mindestens 4-wöchige Phase zur Aushärtung des Betons ein, so dass sich die eigentliche Bauphase pro Mast auf nur rd. 8 Wochen beschränkt. Wesentliche Immissionen entstehen in dieser Zeit wiederum nur im Zusammenhang mit der Mastgründung, deren Kernphase mit den meisten Fahrzeugbewegungen, die aus den Betonanlieferungen resultieren, nur 1 bis 2 Tage umfasst. Zwischen den Masten bleibt der Raum bis auf den nach Einzug des jeweiligen Vorseils (für das nur ein einmaliges Betreten bzw. Befahren des Raums zwischen den Masten erforderlich ist) schleiffrei erfolgenden Seilzug frei von unmittelbaren Störungen (vgl. Kapitel B Nr. 5.3.1.2 des Beschlusses). Flächendeckend wirkende Beeinträchtigungen oder über weite Strecken der Gesamtdauer der Bauphase anhaltende Störwirkungen entstehen deshalb nicht.

Innerhalb der kurzen Einwirkungsphasen werden betroffene Arten die für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen sowie ihre unmittelbare Umgebung im Übrigen zwar vorübergehend meiden. Mit länger anhaltenden Störungen und Vertreibungen aus dem betroffenen Raum als Folge der Baumaßnahme ist jedoch nicht zu rechnen. Zudem ist die Empfindlichkeit des betroffenen Artenspektrums im Hinblick auf Störwirkungen überwiegend gering und nur bei den Arten Großer Brachvogel, Feldlerche und teilweise auch beim Kiebitz etwas ausgeprägter.

Die Gefahr, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, besteht angesichts dieses geringen Störpotentials sowie der ermittelten Vogelbestände nicht. Sie kann auch für die gem. Roter Liste NRW im Bestand gefährdeten Arten und, nicht zuletzt mit Blick auf wenigen betroffenen Brutreviere, auch für den Großen Brachvogel, die Feldlerche und den Kiebitz ausgeschlossen werden. So konnte das Vorkommen des Großen Brachvogels 2017 im Untersuchungsraum überhaupt nicht mehr bestätigt werden, die Feldlerche ist bei keiner der Untersuchungen im Untersuchungskorridor, sondern nur außerhalb und auch nur in den von 2011 bis 2013 durchgeführten Untersuchungen registriert worden und der ebenfalls und vor allem 2017 nur vereinzelt nachgewiesene Kiebitz hat in der Bestandstrasse auch unterhalb der Leitung gebrütet.

Sofern sich von daher für entsprechende Arten überhaupt Meideeffekte durch die sog. Kulissenwirkung ergeben, bleiben für die wenigen betroffenen Brutpaare jedenfalls genügend gleichwertiger Raum außerhalb der Meidezone zur Verfügung.

Dass die kurzzeitig entstehenden Störungen sich in den Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten auswirken, verhindert auch bei diesem Verbotstatbestand das mehrfach benannte, nach der Umweltstudie, dem LBP und den Regelungen dieses Beschlusses vorgesehene Schutzregime (ökologische Baubegleitung, Verzicht auf Baufeldräumungen und Gehölzentnahmen während der Brutperiode).

Gebiete mit sonstigen für den Tatbestand des Verbots relevanten Funktionen für die Avifauna weist der betroffene Raum nicht auf.

Im Ergebnis entspricht die planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsfreileitung damit bezüglich der Avifauna den Anforderungen des Artenschutzes. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für keine betroffene Art verwirklicht, Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich.

6.4.1.5 Verbotstatbestände bezüglich sonstiger Arten

a) Fledermäuse

Als im Anhang IV der FFH-RL gelistete Arten sind Fledermäuse streng geschützt. Aus dem Katalog der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten sowohl die Verbotstatbestände der Nrn. 1 und 3 als auch jener der Nr. 2.

Großflächige Lebensraumverluste bzw. Verluste potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. Verbotstatbestand der Nr. 3) sind jedoch auch für Fledermäuse auszuschließen. Auch die vorhandene Vernetzung der unterschiedlichen Fledermaushabitate bleibt erhalten; die Grenzlinien und Strukturelemente, die von Fledermäusen als Orientierungslinien genutzt werden, werden mit den Mastbauten und der Anlage des neuen Schutzstreifens kaum beeinträchtigt und bezüglich ihrer Anzahl nicht reduziert.

Baumhöhlen als Quartierstandorte werden durch ihre vor Baubeginn erfolgende Erfassung, ihren Verschluss und dadurch geschützt, dass die Entnahme etwaiger Höhlenbäume nur innerhalb der sog. Schwarmphase und nur dann erfolgen darf,

wenn die Höhlen nicht benutzt werden. Jede entfallende Höhle – die Bestandserhebung von 2017 hat 73 potentielle Quartierbäume ergeben, von denen vorwiegend in Höhe der A 33 im Raum Halle einige dem neuen Schutzstreifen weichen müssen – wird zudem durch 4 Nistkästen ersetzt werden (Nebenbestimmung 4.4.3.2.2 im Kapitel A des Beschlusses). Damit wird auch insoweit Vorsorge getroffen, als Nistkästen nicht in jedem Fall so gut angenommen werden wie dies bei natürlichen Quartieren der Fall ist. Zudem wurde der Vorhabenträgerin aufgegeben, Stammabschnitte mit Höhlen aus gefälltten Bäumen herauszuschneiden und diese Abschnitte an geeigneten Stellen wieder aufzuhängen, um die Akzeptanz der Ersatzhöhlen weiter zu erhöhen. Eine relevante Reduzierung in Frage kommender Baumhöhlenquartiere ist damit sicher auszuschließen.

Die Gefahr von Kollisionen mit den Leiterseilen (vgl. Verbotstatbestand Nr. 1) besteht nicht, Fledermäuse können ihnen aufgrund ihres Echolot-Ortungssystems ausweichen.

Auch erhebliche, d. h. populationswirksame baubedingte Störungen (Verbotstatbestand Nr. 2) sind auszuschließen. Zwar gibt es auch bei einigen Fledermausarten Hinweise, dass Lichtkegel von Bauscheinwerfern oder Baumaschinen zu Meideffekten führen können. Da die Bauarbeiten jedoch ganz überwiegend tagsüber durchgeführt werden, es sich überwiegend nicht um besonders geräuschintensive Arbeiten handelt und Störungen dieser Art nur sehr punktuell und über einen kurzen Zeitraum hinweg ausgelöst werden, können im Sinne des Verbotstatbestandes maßgebliche Störungen der Fledermäuse über diesen Wirkpfad vorliegend von vornherein ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbote in Bezug auf Fledermäuse werden daher nicht verwirklicht.

b) Amphibien und sonstige Arten

Die einzige vorliegend potentiell betroffene planungsrelevante Amphibienart ist der Kleine Wasserfrosch. Gewässer oder auch andere potentielle Laichgebiete wie z. B. moorige oder sumpfige Flächen werden baulich jedoch nicht in Anspruch genommen. Gleiches gilt für potentiell geeignete Landlebensräume im Umfeld potentieller Laichgebiete. Als Möglichkeit einer Beeinträchtigung im Sinne einer der Verbotstatbestände – hier der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG – verbleibt daher nur,

dass einzelne Tiere bei Wanderungen zwischen ihren Lebensräumen zu Tode kommen. Sie können z. B. von Baufahrzeugen überfahren werden.

Dies wird jedoch durch das vorgesehene Schutzregime (Aufstellung von Schutzzäunen, vgl. Vermeidungsmaßnahme V 11 und Nebenbestimmung 4.4.3.3 im Kapitel A des Beschlusses) vermieden.

Auch insoweit kann daher die Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Alle weiteren planungsrelevanten bzw. artenschutzrechtlich bedeutsamen Tierarten (Amphibien, Käfer, Weichtiere etc.) gehören im Untersuchungs- und Wirkraum weder tatsächlich noch potentiell zum Arteninventar. Sie können zum einen aufgrund der für sie unzureichenden Biotopausstattung des Raumes ausgeschlossen werden. Zum anderen ergeben sich auch aus den Erkenntnissen der Landschaftsbehörden, des ehrenamtlichen Naturschutzes und des LANUV keine Anhaltspunkte für Vorkommen anderer besonders- oder streng geschützter Arten. Im Anhörungsverfahren haben sich ebenfalls keinerlei anderslautende Erkenntnisse ergeben.

c) Wild lebende Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Auch planungsrelevante wild lebende Pflanzen kommen weder in den von den Baumaßnahmen betroffenen Flächen (Trassenraum mit Schutzstreifen einschließlich Baufelder, Maschinenstellplätze und Zuwegungen) noch im Untersuchungsraum der UVS vor. Sie sind dort aufgrund der Biotopausstattung des Raums auch nicht zu erwarten. Eine Verwirklichung dieses Verbotstatbestandes kann deshalb ebenfalls ausgeschlossen werden.

6.4.1.6 Allgemeiner Artenschutz des § 39 BNatSchG

Darüber hinaus werden auch sonst keine wild lebenden Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet oder wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnommen oder ihre Bestände niedergeschlagen bzw. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Arten der Flora und Fauna im Einwirkungsbereich der Leitungstrasse vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Etwaige Beeinträchtigungen erfolgen insoweit nicht ohne Grund, werden im Rahmen der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen jedoch auch insoweit so weit wie möglich minimiert. Solche Wirkungen, die nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen führen, sondern unabhängig davon die Beeinträchtigung einer oder mehrerer Arten oder allgemein des Lebensraums der Flora und Fauna zur Folge haben, werden kompensiert. Insoweit wird der allgemeine Artenschutz über die Eingriffsregelung bewältigt (vgl. nachfolgende Ausführungen zur Eingriffsregelung unter Ziffer 6.4.4).

Im Ergebnis löst das Vorhaben damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Ihm stehen damit keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Diese Einschätzung wird auch von den Landschaftsbehörden sowie den Umweltverbänden geteilt, die diesbezüglich keine Bedenken erhoben haben.

6.4.2 Schutz der Natura 2000-Gebiete

Das Leitungsbauvorhaben steht auch mit den Vorschriften des § 34 BNatSchG im Einklang, die dem Schutz von FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebieten) dienen. Als erheblich zu wertende Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete DE-3915-303 „Tatenhauser Wald bei Halle“ und DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ ergeben sich nicht bzw. lassen sich nach dem Ergebnis der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung ausschließen.

Der FFH-Gebietsschutz steht dem Vorhaben daher nicht entgegen. Eine Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG / Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist nicht erforderlich.

Betroffenheiten weiterer Natura 2000-Gebiete ergeben sich schon aufgrund ihrer Lage und Entfernung zur planfestgestellten Leitungstrasse nicht. Nächstgelegenes sonstiges FFH- oder Vogelschutzgebiet ist das östlich der Leitungstrasse gelegene FFH-Gebiet DE-3915-301 „Ruthebach, Laibach, Loddenbach, Nordbruch“, dessen äußere Grenze ca. 1,4 km von ihr entfernt ist und das durch die A 33 von ihr getrennt wird. Weitere Natura 2000-Gebiete wie das FFH-Gebiet DE-

3915-302 „Barrelplaeule“ gibt es dann erst wieder in Entfernungen von mehr als 7 km zu der Höchstspannungsfreileitungstrasse.

6.4.2.1 Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung

Projekte, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebietes zu überprüfen (sogenannte „FFH-Verträglichkeitsprüfung“). Nach den Regelungen der VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und der VRL zum Habitatschutz, Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 06.06.2016) gliedert sich diese Überprüfung in drei Stufen. Nur wenn bzw. soweit Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind, kann es mit der Stufe I, der FFH-Vorprüfung bzw. dem sog. „Screening“ sein Bewenden haben. Ist dies, wie in der Regel bei unmittelbaren Flächeninanspruchnahmen, nicht der Fall, muss als Stufe II die eigentliche und vertiefende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden. Ergibt sie, dass erhebliche Beeinträchtigungen trotz Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können, bedarf es ggf. des Ausnahmeverfahrens der Stufe III.

Dieser Vorgabe ist die Vorhabenträgerin nachgekommen. Eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Stufe II der VV Habitatschutz) wurde erstellt und ist als Bestandteil der Umweltstudie Bestandteil der Planunterlagen [vgl. Kapitel A Ziff. 2.1 e) lfd. Nr. 17, Anlage 13.5 der Planunterlagen]. Die darin dokumentierten Untersuchungen entsprechen den rechtlichen Vorgaben, die sich aus dem BNatSchG, der dazu ergangenen Rechtsprechung und der VV-Habitatschutz ergeben.

Um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihrer Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des BVerwG eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der von dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile zu leisten. Es bedarf einer Erfassung und Bewertung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile in einem solchen Umfang, dass die Einwirkungen des Projekts bestimmt und bewertet werden können. Eine flächendeckende Ermittlung des floristischen und faunistischen

Gebietsinventars sowie der Habitatstrukturen ist nicht erforderlich. Die Methode der Bestandserfassung ist nicht normativ festgelegt, sie muss aber den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standards der „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ einhalten (BVerwG, Urteile vom 14.04.2010, 9 A 5.08, Rn. 50, und vom 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 72).

Die Verträglichkeitsprüfung hat sich an den Zielsetzungen der FFH-RL zu orientieren, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu wahren oder wiederherzustellen. Was unter einem günstigen Erhaltungszustand zu verstehen ist, ergibt sich für natürliche Lebensräume aus Art. 1 Buchst. e und für Arten aus Art. 1 Buchst. i FFH-RL. Bedeutsam für die Bewertung sind danach diejenigen Faktoren, von denen eine nachhaltige Bestandssicherung des Lebensraumtyps oder der Art abhängt. Zusätzliche Anhaltspunkte liefert Anhang III Phase 1 der Habitatrichtlinie. Darin werden als Kriterien zur Gebietsauswahl für Lebensraumtypen des Anhangs I u. a. der Repräsentativitätsgrad des in dem jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps, die relative Flächengröße sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit von Struktur und Funktionen des Lebensraumtyps, für Arten des Anhangs II u. a. Populationsgröße und -dichte sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente genannt.

Diese Kriterien sind auch für die Bewertung der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, Rn. 75).

Die sich daraus ergebenden Anforderungen an Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung sind in NRW über die VV-Habitatschutz weiter konkretisiert worden. Danach muss sich der entsprechende Aufwand zur Untersuchung und Erfassung der entsprechenden Gebietsbestandteile an ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit orientieren. Je bedeutender ein Lebensraumtyp oder eine Art und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer sollte der Untersuchungsaufwand ausfallen. Umgekehrt ist bei weniger gravierenden Auswirkungen ein entsprechend geringerer Untersuchungsaufwand ausreichend. Letztlich unterliegen nach der VV-Habitatschutz die Methodik und die Untersuchungstiefe damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit eines Projektes und damit auch für die Methodik und Untersuchungstiefe im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ergeben sich aus den besonderen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck für das jeweilige Natura 2000-Gebiet, weshalb auch der sachgerechten Ermittlung und Abgrenzung der Erhaltungsziele und der hierfür maßgeblichen Bestandteile entscheidende Bedeutung zukommt. Die maßgeblichen Bestandteile sind signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL (inklusive der charakteristischen Arten) sowie FFH-Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Anhand dieser Maßstäbe ist die Vorhabenträgerin mit den in der Umweltstudie dokumentierten Untersuchungen den Anforderungen der Rechtsprechung und der VV-Habitatschutz an eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der betroffenen FFH-Gebiete „Tatenhauser Wald bei Halle“ und „Östlicher Teutoburger Wald“ gerecht geworden. Weder hinsichtlich des methodischen Ansatzes noch bezüglich der Durchführung lässt die habitatschutzrechtliche Bestandsaufnahme Fehler erkennen.

6.4.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele

6.4.2.2.1 FFH-Gebietes DE-3915-303 „Tatenhauser Wald bei Halle“

Das von der Bestandstrasse durchzogene und in den Untersuchungsraum hineinragende FFH-Gebiet „Tatenhauser Wald bei Halle“ verfügt über Flächen mit den Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ sowie mit dem prioritären Lebensraumtyp 91EO „Erlen- Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ des Anhangs I der FFH-RL. Als Arten nach Anhang II der FFH-RL, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, gehören die Bechsteinfledermaus, die Teichfledermaus, das Große Mausohr und der Kammmolch zum Arteninventar des Gebietes.

Das FFH-Gebiet ist zwar weitgehend als NSG (NSG GT-036 „Tatenhauser Wald“) gesichert, nicht jedoch im hier betroffenen Bereich auf der Ostseite der A 33 und auch nicht in dem Bereich des FFH-Gebietes, der auf der Westseite an die A 33 angrenzt. Auch benennt die Schutzgebietsverordnung zwar die Lebensraumtypen und Arten, enthält jedoch keine detaillierte Darstellung der auf diese Lebensraumtypen und Arten bezogenen Schutz- und Erhaltungsziele. Zu deren Beschreibung wird daher auf das Informationssystem des LANUV (Stand Juli 2018) zurückgegriffen. Ihm sind u. a. folgende Schutz- bzw. Erhaltungsziele zu entnehmen:

Lebensraumtyp 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“

- Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder und ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen als Habitat für seine charakteristischen Arten (hier: Schwarzspecht und Großes Mausohr)
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt/Bodenstruktur) sowie Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen

Lebensraumtyp 9190 „Alten bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“

- Erhaltung und Entwicklung eines an Störungen und Störarten armen Lebensraumtyps mit naturnahen alten bodensauren Eichenwäldern auf nährstoffarmen Sand-Standorten mit seinen verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und seiner lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt als Habitat für seine charakteristischen Arten (hier: Mittelspecht)
- Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps aufgrund seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen

prioritärer Lebensraumtyp 91EO „Erlen- Eschen- und Weichholz-Auenwälder“

- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Störungen und Störarten armen Lebensraumtyps mit Erlen- Eschen- und Weichholz-Auenwäldern mit seiner lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen

Zugunsten dieser Schutz- und Erhaltungsziele, der genannten charakteristischen Arten der Lebensraumtypen und der Arten des Anhangs II der FFH-RL ist gem. LANUV (Informationssystem, Stand Juli 2018) eine Vielzahl von Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen, die im Kern u. a. Folgendes beinhalten:

Lebensraumtyp 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ inklusive seines Lebensraums für die charakteristischen Arten

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft inklusive ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen und Uraltbäumen
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele, Beibehaltung und ggf. Anlage von nährstoffarmen oder abschirmenden Pufferzonen, Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen etc.

Lebensraumtyp 9190 „Alten bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ inklusive seines Lebensraums für die charakteristischen Arten

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft inklusive ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen und Uraltbäumen
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

- angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stiel- und Traubeneiche auf Flächen mit konkurrierender Buche
- keine Bodenschutzkalkung, Beibehaltung und ggf. Anlage von Nährstoffarmen oder abschirmenden Pufferzonen, Vermeidung der Ausbreitung oder Zurückdrängen von Neophyten, Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen etc.

prioritärer Lebensraumtyp 91EO „Erlen- Eschen- und Weichholz-Auenwälder“

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte mit Ausnahme der bodenschonenden Entnahme nicht lebensraumtypischer Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht keine Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen wie z. B. Nadelwald bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten bzw. in Quellbereichen, Sieken und Bachtälern
- Optimierung des Wasserhaushalts und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen- und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik, Unterlassung von Entwässerungen bzw. Durchführung von Wiedervernässungen, keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele, Beibehaltung und ggf. Anlage von Nährstoffarmen oder abschirmenden Pufferzonen, Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen etc.

Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und Teichfledermaus

- Sicherung und Weiterentwicklung großflächiger und zusammenhängender Waldlebensräume mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, Erhöhung des Zieldurchmessers bzw. des Erntealters der Bäume, Verzicht auf Kahlhiebs > 0,3 ha und Schonung der Quartierbäume
- Sicherung und Optimierung der Jagdgebiete, z. B. eines Abgrabungsgewässers über die Förderung des Insektenreichtums durch die Entwicklung blütenreicher Hochstaudenfluren an den Ufern und naturnahe Ufergestaltung zu Gunsten der

Teichfledermaus und ansonsten allgemein durch die Sicherung und Schaffung insektenreicher Strukturen

- Verhinderung des Zuwachsens von Gewässern (Teichfledermaus)
- bei Bedarf Anlage von Querungshilfen
- Erhaltung der bekannten Quartierbäume sowie Förderung zukünftiger Quartierbäume
- Sicherung von Gebäude-, Schwarm- und Winterquartieren z. B. durch Öffnen von Dachböden, Belassen von Einflugmöglichkeiten, Spalten und Hohlräumen oder Anbringung einbruchsicherer Verschlüsse oder Fledermausgittern und die Vermeidung von Umnutzungen und Störungen
- Sicherung und Anlage von Bohrlöchern, Hohlblocksteinen und Flachkästen in höhlenarmen Gegenden (Teichfledermaus)
- bei Bedarf Ergänzung der Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten (insbesondere Bechsteinfledermaus)

Kammolch

- Sicherung, Optimierung und Neuanlage von Laichgewässern und feuchten Grünlandflächen als Sommerlebensraum und von Landlebensräumen/Waldflächen als Winterquartier, Umsetzung habitaterhaltender sowie artgerechter Pflege- und Entwicklungskonzepte
- Verzicht auf Fischbesatz bzw. nachhaltiges Entfernen von Fischen aus Laichgewässern
- Vermeidung von Entwässerung und Wasserentnahmen, ggf. Wiedervernäsungsmaßnahmen
- bei Bedarf Amphibienschutzmaßnahmen entlang der Wanderkorridore

Der Heldbock wird aktuell nicht mehr als in dem FFH-Gebiet vorkommende Art des Anhangs II der FFH-RL geführt und von daher anders als 2013 zum Zeitpunkt der Erarbeitung der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auch nicht mehr von seinen Erhaltungszielen erfasst. Wie das LANUV auf Anfrage der Planfeststellungsbehörde bestätigt hat, ist er im Standarddatenbogen als im FFH-Gebiet vorkommende und zu erhaltende Art gestrichen worden. Sein Vorkommen sei schon bei der Meldung und Ausweisung des FFH-Gebietes fraglich gewesen, habe angesichts historischer Fraßspuren aber nicht ausgeschlossen werden können. Nach heute verlässlichen abgesichertem Erkenntnisstand gebe es aber in ganz NRW und auch im FFH-Gebiet „Tatenhauser Wald bei Halle“ kein aktuelles Vorkommen der Art, so

dass sie aus den Erhaltungszielen herausgenommen worden sei. Die Berücksichtigung des Heldbocks in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, in die der Gutachter ihn noch einbezogen hat, ist daher aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich.

Der Eisvogel gehört zwar zu den Arten des Anhangs I der VRL und den bedeutsamen Vogelarten auch des FFH-Gebietes, er ist jedoch keine Art des Anhangs II der FFH-RL. Er wurde zwar in der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit berücksichtigt, wird jedoch ebenfalls nicht von den Erhaltungszielen der FFH-RL erfasst, so dass insoweit an dieser Stelle weitere Ausführungen entbehrlich sind.

6.4.2.2.2 FFH-Gebietes DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“

Das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ durchzieht den Regierungsbezirk Detmold vom Süden Detmolds ausgehend über rd. 50 km nach Nordwesten bis zur Landesgrenze NRW/Niedersachsen bei Borgholzhausen. Es besteht aus einer Vielzahl von einzelnen, sich überwiegend eng aneinanderreihenden und unterschiedlich großen Teilflächen, die sich vorrangig als schmale Geländestreifen von teilweise weniger als 300 m Breite, insbesondere südlich von Detmold und im Nordwesten von Borgholzhausen aber auch großflächiger darstellen. Kennzeichnend für das Gebiet sind großflächige Buchenwälder, insbesondere Waldmeister-Buchenwälder. Das Gebiet verfügt über insgesamt neun Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der FFH-RL, zu denen neben 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“, 9130 „Waldmeister-Buchenwald“, 9150 „Orchideen-Kalk-Buchenwald“ und dem prioritären Lebensraumtyp 91E0 „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ auch noch die Lebensraumtypen 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“, 4030 „Trockene Europäische Heiden“, 8310 „Nicht touristisch erschlossene Höhlen“, 6510 „Glatthafer- und Wiesenkopf-Silgenwiesen“ sowie – als weiterer prioritärer Lebensraumtyp – 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“ gehören.

Die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln läuft aus südlicher Richtung kommend auf das aus den diversen Teilgebietsflächen bestehende und von Südosten nach Nordwesten verlaufende Band des FFH-Gebietes „Östlicher Teutoburger Wald“ zu und nähert sich ihm dabei in Höhe des Punktes Hesseln an. Weiter nördlich in der vom Punkt Hesseln zum Punkt Königsholz an der Landesgrenze NRW/Niedersachsen weiterführenden Abschnitt streift die Bestandsstrasse der 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Lüstringen dann

den äußeren westlichen Rand einer Teilfläche des FFH-Gebietes (dort ausgewiesen als NSG „Hesseler Berge“, beim LANUV geführt unter GT-042), in der sich außerhalb nahe heranreichender Waldmeister-Buchenflächen auch ein Maststandort befindet.

Mit dem diesem Beschluss zu Grunde liegenden und nur bis zum Punkt Hesseln führenden Neubauabschnitt der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln ist keine solche unmittelbare Betroffenheit einer FFH-Gebietsfläche verbunden. In Höhe des Punktes Hesseln, an dem sich die Neubautrasse dem FFH-Gebiet am weitesten annähert, ist sie noch ca. 270 m vom nächstgelegenen und dort Flächen des Lebensraumtyps 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ aufweisenden Rand des FFH-Gebietes entfernt. Die der FFH-Verträglichkeitsprüfung noch zu Grunde liegenden unmittelbaren Betroffenheiten im weiteren Verlauf sind daher nicht Gegenstand der hiermit planfestgestellten Neubautrasse und damit vorliegend auszuklammern. Auch lassen sich Betroffenheiten aller anderen Lebensraumtypflächen als denen des Typs 9130 „Waldmeister-Buchenwald“, die ansonsten in der FFH-Vorprüfung näher zu betrachten wären, allein aufgrund ihrer Lage/der Entfernung zur planfestgestellten Neubautrasse ausschließen. Denn der nächstgelegene Bestandteil des FFH-Gebietes mit einem anderen Lebensraumtyp (hier: 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“) liegt abseits des Untersuchungsraums in einem Abstand von mehr als 2 km zu der Leitungstrasse und wird durch die L 782 und das Stadtgebiet Halle samt Bebauung von ihr abgeschirmt. Auf eine Beschreibung und Betrachtung der Schutz- und Erhaltungsziele der übrigen Lebensraumtypen kann daher an dieser Stelle mangels offensichtlich möglicher Betroffenheiten verzichtet werden.

Das FFH-Gebiet bzw. seine diversen Teilflächen sind durch das NSG „Hesseler Berge“ und diverse andere NSG'e ausgewiesen und gesichert. Weder die zum NSG „Hesseler Berge“ gehörende noch die Schutzgebietsverordnungen der übrigen das FFH-Gebiet sichernden NSG'e enthalten über die Lebensraumtypen und Arten sowie die zugehörigen Schutz- und Erhaltungsziele hinaus jedoch entsprechende Detailangaben. Auch an dieser Stelle wird daher auf die Daten des LANUV (Informationssystem, Stand Juli 2018) zurückgegriffen.

Bezüglich des Lebensraumtyps 9130 „Waldmeister-Buchenwald“, der vorliegend von Bedeutung ist, sind ihm u. a. folgende Schutz- bzw. Erhaltungsziele zu entnehmen:

- Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten und ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen als Habitat für seine charakteristischen Arten (hier: Grau- und Schwarzspecht, Raufußkauz, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Feuersalamander)
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt/Bodenstruktur) sowie Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen

Arten des Anhangs II der FFH-RL, die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind, wie auch beim FFH-Gebiet „Tatenhauser Wald bei Halle“, der Kammmolch, die Teichfledermaus, das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus.

Der Wespenbussard, der Uhu und der Rotmilan sind zwar bedeutsame Vogelarten des FFH-Gebietes, gehören jedoch nicht zu den Arten des Anhangs II der FFH-RL und vorliegend auch nicht zu den betroffenen charakteristischen Arten der Waldmeister-Buchenwälder. Sie werden von daher auch nicht von den vorliegend relevanten Erhaltungszielen des FFH-Gebietes erfasst und bedürfen an dieser Stelle keiner weiteren Betrachtung. Sie wurden im Übrigen auch in den Bestandserfassungen im hier relevanten Raum nicht nachgewiesen.

Zugunsten der genannten Schutz- und Erhaltungsziele sind gem. LANUV (Informationssystem, Stand Juli 2018) u. a. folgende Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen:

Lebensraumtyp 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ inklusive seines Lebensraums für die charakteristischen Arten

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft inklusive ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen und Uraltbäumen

- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele etc.

Als geeignete spezielle Erhaltungsmaßnahmen zu Gunsten der Arten des Anhangs II der FFH-RL, des Kammmolches, des Großen Mausohrs, der Bechsteinfledermaus und der Teichfledermaus, benennt das LANUV die Maßnahmen, die auch im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Tatenhauser Wald“ bei Halle benannt werden. Auf die vorstehenden Aussagen unter Nr. 6.4.2.2 wird daher verwiesen.

Diese Schutz- und Erhaltungsziele sowie die Möglichkeit, sie oder auch die dazu vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen zu gefährden, hat die Vorhabenträgerin dementsprechend auch bei der Bestandserfassung und der Bewertung der Lebensräume und Arten im Blick gehabt und auf dieser Basis die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt. In der darauf abstellenden Verträglichkeitsprüfung wurden dann die Schutz- und Erhaltungsziele sowie auch die Erhaltungsmaßnahmen vor dem Hintergrund möglicher Beeinträchtigungen bewertet.

Im Ergebnis wurde damit auch bezüglich des gesamten Gebietsschutzes eine ausreichende Datengrundlage gewährleistet.

6.4.2.3 Allgemeine Grundsätze

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt dann unzulässig, wenn es nach dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Wesentliches Tatbestandsmerkmal und damit grundlegender Prüfungsmaßstab einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Erfassung und insbesondere Bewertung der auf das FFH-Gebiet ausstrahlenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen ist mithin die „erhebliche Beeinträchtigung“. Im Sinne von Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL kann ein Projekt dann das Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn es droht, „die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden“ (EuGH,

Urteil vom 07.09.2004, C-127/02). Dies ist eine vorrangig naturschutzfachliche Frage, die nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beantworten ist. Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes stellt insofern allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar.

Es ist mithin zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird, wobei Stabilität in der Ökosystemforschung als die Fähigkeit beschrieben wird, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren (zu all dem BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, juris Rn. 39 – 43; BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5.08, juris Rn. 57) und ob trotz Durchführung des Vorhabens das Erreichen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele gewährleistet werden kann.

Weiter führt das Gericht in der genannten Entscheidung vom 17.01.2007 zu den Legaldefinitionen eines günstigen Erhaltungszustandes für Lebensräume und Arten in Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL aus, die darin enthaltenen Unterschiede ließen die Schlussfolgerung zu, dass hierbei unterschiedliche naturschutzfachliche Kriterien eine Rolle spielen können und außerdem einzelne Lebensräume und Arten in der Regel jeweils unterschiedliche Empfindlichkeiten, d. h. Reaktions- und Belastungsschwellen haben.

Für die geschützten Arten bedeutet dies, dass die in den Beschreibungen des Art. 1 Buchstabe i) FFH-RL – vgl. dazu auch Ausführungen zum Artenschutz, Kapitel B Ziffer 6.4.1.4.3 – zum Erhaltungszustand enthaltenen Reaktions- und Belastungsschwellen unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse Einwirkungen zulassen. Das BVerwG nennt in der oben bezeichneten Entscheidung vom 17.01.2007 (dort Rn. 44 – 46) den Fall, dass bestimmte Stressfaktoren, z.B. Lärm, das Erhaltungsziel nicht nachteilig berühren, wenn die betreffende Tierart sich hierdurch nachweisbar nicht stören lässt. Zudem führe bei entsprechender Standortdynamik der betroffenen Art nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands und selbst eine Rückentwicklung könne die Reaktions- und Belastungsschwellen unterschreiten, solange dies sicher als eine nur kurzzeitige Episode eingestuft werden könne.

Auch sei nicht jeder Flächenverlust im FFH-Gebiet notwendig mit einer Abnahme des Verbreitungsgebiets einer Art gleichzusetzen. Der Gebietsschutz verfolge insofern ein dynamisches Konzept und berücksichtige, dass einzelne Arten mit einer solchen Standortdynamik ausgestattet seien, die es ihnen unter Umständen gestatte, Flächenverluste selbst auszugleichen oder aber, dass im Wege von „Sicherungsmaßnahmen“ der günstige Erhaltungszustand gewährleistet werden könne. Es handelt sich hierbei um (die naturschutzrechtliche Terminologie ist insoweit nicht einheitlich) Schutz-, Schadenbegrenzungs-, Sicherungs-, Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten ausgeschlossen werden können. Sie müssen nachweislich – ggf. unter Einsatz eines entsprechenden Risikomanagements – erhebliche Beeinträchtigungen verhindern und sind strikt abzugrenzen von bloßen „Kohärenzmaßnahmen“, die erhebliche Beeinträchtigungen lediglich im Sinne von § 34 Abs. 5 BNatSchG kompensieren sollen (vgl. oben bezeichnetes Urteil vom 17.01.2004, dort RN 53 ff.).

Das Schutzregime der FFH-Richtlinie beschränkt sich dabei flächenmäßig grundsätzlich auf das FFH-Gebiet in seinen administrativen Grenzen. Gebietsexterne Flächen, die von im Gebiet ansässigen Vorkommen geschützter Tierarten zur Nahrungssuche aufgesucht werden, können daher nicht in den Gebietsschutz einbezogen werden. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen unverzichtbar sind und mithin dem Schutzregime des Gebietsschutzes unterfallen, da geschützte Arten wegen des notwendigen genetischen Austausches oder ihrer Lebensgewohnheiten in einem isolierten Reservat nicht erhalten werden können (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5.08, juris Rn. 32 u. 33).

Für einen natürlichen Lebensraum ist ein günstiger Erhaltungszustand nach Art. 1 Buchst. e FFH-RL dann gegeben, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen
- die für seinen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.

Natürlichen Lebensräumen kommt danach in gewissen Grenzen ebenfalls eine Elastizität und Belastbarkeit zu. Sie können trotz einer vorübergehenden Störung zumindest dann stabil bleiben, wenn nach kurzer Frist eine Regeneration einsetzt.

Auch als Ausdruck des Vorsorgegrundsatzes zielt Art. 6 FFH-RL nicht darauf ab, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein „Nullrisiko“ auszurichten. Vielmehr ist ein Vorhaben zulässig, wenn nach Abschluss der Prüfung kein vernünftiger Zweifel besteht, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes vermieden werden. Rein theoretische Besorgnisse scheiden als Grundlage für die Annahme erheblicher Beeinträchtigungen, die dem Vorhaben entgegengehalten werden könnten, aus.

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse, wozu alle wissenschaftlichen Erkenntnismittel und -quellen auszuschöpfen sind, hat sich die zuständige Behörde vor Zulassung des Vorhabens Gewissheit darüber zu verschaffen, dass das Vorhaben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet verbunden ist. Dies ist nur dann gegeben, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel am Ausbleiben derartiger Beeinträchtigungen verbleibt. Der insoweit in der FFH-Vorprüfung gewonnene Verdacht muss durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird.

Dieser Gegenbeweis misslingt, wenn im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht der beste Stand der Wissenschaften Berücksichtigung gefunden hat. Er misslingt in der Regel im Weiteren, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse objektiv nicht ausreichen, erhebliche Beeinträchtigungen ohne jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen. Eine solche Problematik kann jedoch durch ein wirksames Risikomanagement überwunden werden; es ist zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen sowie Analogieschlüssen zu arbeiten und die Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet mit Schlüsselindikatoren abzuschätzen. Gängige Form der wissenschaftlichen Schätzung ist zudem eine Worst-Case-Betrachtung. Forschungsaufträge, um Erkenntnislücken oder methodische Unsicherheiten der Wissenschaft zu beheben, müssen im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht vergeben werden. Es müssen die besten verfügbaren Mittel eingesetzt und darüber hinaus Wissenslücken aufgezeigt und ihre Relevanz für die

Befunde eingeschätzt werden, um daraus ein wirksames Risikomanagement abzuleiten.

Dies gilt auch, soweit über die Wirksamkeit von geplanten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen Unsicherheit besteht. Dies ist insbesondere insoweit von Bedeutung, als neben Vermeidungsmaßnahmen auch Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zugunsten des Vorhabens berücksichtigt werden können, wenn sie sicherstellen, dass während der Bauarbeiten und nach Inbetriebnahme erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich verhindert (also nicht lediglich abgemildert) werden. Bleibt also in Folge der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Sollte über die Wirksamkeit von Maßnahmen Unsicherheit bestehen, kann es sich im Rahmen eines Risikomanagements anbieten, durch ein Monitoring weitere Erkenntnisse zu gewinnen.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde belegt die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung auf der Grundlage dieser Maßstäbe, dass erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete „Tatenhauser Wald bei Halle“ und „Östlicher Teutoburger Wald“ durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Leitung ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden können und es weder weiterer Minimierungs- oder Schutzmaßnahmen noch eines Monitorings zur Beobachtung der Wirkungen der vorgesehenen Maßnahmen bedarf. Diese Einschätzung wird sowohl von der unteren als auch von der höheren Naturschutzbehörde geteilt. Erkenntnisse, die ihr entgegenstehen könnten, haben sich weder aus Einwendungen, Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, dem Erörterungstermin oder in sonstiger Weise aus dem Anhörungsverfahren ergeben.

6.4.2.4.1 Konkrete Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Tatenhauser Wald bei Halle“

Die zum FFH-Gebiet „Tatenhauser Wald bei Halle“ gehörenden Flächen befinden sich ganz überwiegend westlich der es querenden A 33. Die einzige FFH-Gebietsfläche, die nach Osten über die A 33 hinausragt (ca. 1,2 ha des insg. 188 ha großen FFH-Gebietes), befindet sich in Höhe der beiden Laibach-Querungen der A 33 in Halle; die Gebietsgrenze verläuft etwas außerhalb des Laibachverlaufs, der

sie ansonsten in etwa folgt. Mit Ausnahme des – hier gesetzlich geschützten – Gewässerbiotops Laibach ist nahezu die gesamte FFH-Gebietsfläche östlich der A 33 einer der beiden Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ zuzurechnen. Zusammen mit der A 33, die dort zur Minimierung der Betroffenheiten des FFH-Gebietes soweit wie möglich in ihren Schutzstreifen hineingebaut worden ist, quert die mit ihrer Achse eng an sie grenzende Bestandstrasse der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln hier das FFH-Gebiet in einem schmalen Streifen zwischen der Fahrbahn der A 33 und den Lebensraumtypflächen, die allerdings auf der Ostseite der Leitungsumlaufachse teilweise im zugehörigen Schutzstreifen liegen. Unabhängig von der Frage ihres Ausmaßes und davon, dass der ganz überwiegende Teil der sich dort entlang der A 33 und der Leitungsumlaufachse ergebenden Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes auf die A 33 zurückzuführen sind, deren Errichtung aufgrund einer nicht sicher auszuschließenden erheblichen Gebietsbeeinträchtigung im Rahmen einer Abweichungsentscheidung mit Kohärenzmaßnahmen zugelassen wurde, ist daher auch die Leitungsumlaufachse nicht ohne Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bzw. verstärkt sie.

Die planfestgestellte neue 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungsumlaufachse verlässt den FFH-Gebietsausläufer und umgeht ihn durch eine um ihn herumführende Verschwenkung nach Osten. Gleichzeitig wird die durch das FFH-Gebiet führende Bestandstrasse zurückgebaut. Unmittelbare Inanspruchnahmen von FFH-Gebietsflächen und damit insbesondere auch solcher der beiden Lebensraumtypen 9110 und 9190 unterbleiben daher künftig. Flächenbezogen ergibt sich daher keine neue oder stärkere Beeinträchtigung des FFH-Gebietes, sondern vielmehr eine Entlastung. Baubedingte Gebietsbeeinträchtigungen als Folge des Rückbaus der Bestandstrasse, die als erheblich zu werten wären, ergeben sich dabei nicht. Zwar findet der Rückbau innerhalb des FFH-Gebietes statt. Es ist jedoch vorgesehen und damit Bestandteil der Planfeststellung, die auch nur temporär notwendigen Flächeninanspruchnahmen für den Rückbau auf den schmalen Streifen zu beschränken, der nicht zu den Lebensraumtypflächen gehört und der auch sonst keine insoweit relevanten Lebensraumflächen wie Gehölze beinhaltet. Erhebliche Immissionsbelastungen – jedenfalls mindestens solche, die die von der A 33 ausgehenden Vorbelastungen nennenswert steigern – sind einhergehend mit den nur kurz und temporär auftretenden Rückbaumaßnahmen angesichts der Lage der Flächen unmittelbar an der A 33 ebenfalls auszuschließen. Nach dem Rückbau

kann sich zudem, soweit angesichts der A 33 möglich, auf den freiwerdenden Leitungs- und Schutzstreifenflächen eine sich den Lebensraumtypen annähernde und im Vergleich zum Ist-Zustand höherwertige Biotopstruktur entwickeln, zumal bisherige Wuchshöhenbeschränkungen entfallen.

Eine dem Vorhaben entgegenstehende erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Tatenhauser Wald bei Halle“ im Sinne von § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG könnte sich daher ausschließlich aus indirekten/mittelbaren Wirkungen des Leitungsneubaus ergeben. Erhebliche Beeinträchtigungen indirekter/mittelbarer Art können angesichts der eingangs unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG näher beschriebenen rechtlichen Erfordernisse und Rahmenbedingungen sowie der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsstudie aber ebenfalls ausgeschlossen werden, zumal mittelbare Beeinträchtigungen und ihr Ausmaß u. a. auch entfernungsabhängig sind.

Ergeben können sich entsprechende Beeinträchtigungen nur über von außen in das Gebiet hineinreichende bau- oder betriebsbedingte Störungen und Immissionen oder dadurch, dass Austauschbeziehungen zwischen dem FFH-Gebiet angrenzenden anderen Lebensräumen beeinträchtigt werden. Auch wenn zu dem benachbarten FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ ein Abstand von ≥ 2 km besteht, in den zudem dicht bebaute Flächen der Stadt Halle hineinragen, muss angesichts dessen, dass auch dieses FFH-Gebiet Flächen der Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ sowie Habitats für die gleichen Arten des Anhangs II der FFH-RL vorhält, von der Existenz solche Austauschbeziehungen ausgegangen werden.

Dass die nur temporären, im Wesentlichen auch nur punktuellen und sich nur über kurze Zeiträume erstreckenden Baumaßnahmen Störwirkungen oder Immissionen in Form von Staub oder Baulärm verursachen, die sich anhaltend – d. h. über die Bauphase hinaus – auswirken und einem stabilen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten des FFH-Gebietes bzw. die dazu vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen blockieren, ist aber sicher auszuschließen. Dies gilt sowohl für die den Leitungsbau allein als auch unter ergänzender Berücksichtigung der Vorbelastungen des FFH-Gebietes durch die A 33 und südlich des auf der Ostseite der A 33 liegenden Gebietsausläufers auch der an seinem Südostrand entlangführenden L 782. Jedenfalls werden die dauerhaften Vorbelastungen durch die im Verhältnis geringen Wirkungen der temporären Leitungsbauphase nicht in einem

entsprechenden Maße verstärkt, zumal sich nahe des von der A 33 abgetrennten und östlich von ihr gelegenen FFH-Gebietsteils nur zwei baubedingt Immissionen verursachende Maststandorte bzw. zugehörige Arbeitsflächen befinden (Masten 45B und 46). Beide grenzen nicht unmittelbar an das FFH-Gebiet an, sondern sind jeweils ca. 70 m entfernt, wobei die zum Maststandort 45B gehörende Arbeitsfläche noch durch die L 782 von ihm getrennt wird.

Zu den ausschließlich westlich der A 33 anzutreffenden Flächen des prioritären Lebensraumtyps 91E0 „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder“ werden im Übrigen durchgehend Abstände von mindestens 200 m eingehalten.

Die anlagebedingt von der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln ausgehenden Immissionen können schon aufgrund ihres Ausmaßes und ihrer geringen Reichweiten, die die Abstände der Leitungstrasse zum FFH-Gebiet nicht überbrücken können, keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets bzw. seiner Lebensräume und Arten verursachen. Hierzu wird ergänzend auf die Ausführungen unter Nr. 7.6 des Kapitels B des Beschlusses Bezug genommen.

Beeinträchtigungen vorhandener Austauschbeziehungen zwischen dem FFH-Gebiet „Tatenhauser Wald bei Halle“ und benachbarten Lebensräumen, insbesondere denen des FFH-Gebietes „Östlicher Teutoburger Wald“, können sich wiederum nur einstellen, wenn die planfestgestellte 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung mit ihrem Schutzstreifen für die relevanten charakteristischen Arten oder die des Anhangs II der FFH-RL (d. h. für die Bechsteinfledermaus, die Teichfledermaus, das Große Mausohr, den Schwarzspecht, den Mittelspecht oder für den Kammmolch) eine Barrierewirkung entfalten. Für sie müsste mithin die Möglichkeit, den Trassenraum zu überwinden, unterbunden oder mindestens erheblich eingeschränkt werden.

Für die flugfähigen Fledermäuse und Vogelarten ergeben sich insoweit ohnehin keine Einschränkungen. Sie entstehen auch nicht indirekt als Folge eines Kollisionsrisikos mit den Leiterseilen der Freileitung. Da Fledermäuse die Leiterseile orten können, bleibt das Risiko auf Vogelarten (hier den Schwarzspecht und den Mittelspecht) beschränkt und beide Vogelarten gehören nicht zu denen, die aufgrund ihres Flugvermögens oder -verhaltens als kollisionsgefährdet einzustufen wären.

Soweit Quartierbäume oder sonstige Lebensräume oder Lebensraumbestandteile der drei Fledermausarten oder auch der beiden charakteristischen Vogelarten außerhalb von FFH-Gebietsflächen in Anspruch genommen werden, werden sie, soweit sie nicht z. B. durch die vorgesehenen Bauzeitenfenster und Baumhöhlenkontrollen vermeidbar sind, mit den Kompensationsmaßnahmen ersetzt.

Der Kammolch konnte nicht konkret im Untersuchungsraum der UVP und insoweit auch nicht innerhalb des in diesem Raum liegenden Teils des FFH-Gebietes nachgewiesen werden und es werden durch Baumaßnahmen oder Maststandorte auch keine potentiellen Laichgewässer in Anspruch genommen. Als mobile Amphibienart, die auch Wanderstrecken von mehr als 1 km zurücklegen kann, sind gleichwohl aus dem FFH-Gebiet heraus oder in es hineinführende Wanderungen nicht auszuschließen. Sie werden durch die nur punktuell an den Maststandorten erfolgenden Versiegelungen aber nicht behindert. Die für Wanderungen erforderlichen Landlebensräume bleiben vielmehr erhalten und etwaige Beeinträchtigungen während der Wanderungszeiten wirkt die Amphibienschutzmaßnahmen beinhalten Vermeidungsmaßnahme V 11 entgegen.

Weiterer, d. h. über die, die im LBP und den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses ohnehin vorgesehen sind, hinausgehender Schutz-, Schadenbegrenzungs-, Sicherungs-, Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen bedarf es für den Ausschluss etwaiger erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes daher im Übrigen nicht.

6.4.2.4.2 Konkrete Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Östlicher Teutoburger Wald“

Flächen des FFH-Gebietes „Östlicher Teutoburger Wald“ werden weder von der Bestandstrasse der 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln noch von der sie in diesem Abschnitt ersetzenden neuen 110-/380-kV-Freileitung und dem zugehörigen Schutzstreifen unmittelbar in Anspruch genommen. Sowohl die zu demontierende Bestandstrasse als auch die neue Freileitungstrasse bleiben an den nächstgelegenen Stellen (diese bilden der neue Punkte Hesseln bzw. Mast 51 mit zugehörigem Arbeitsfeld und Schutzstreifen sowie der Bestandsmast 110, die die von dort weiterführenden Leiterseile aufnimmt) vielmehr noch rd. 250 m von der Grenze des FFH-Gebietes entfernt. Diese Entfernung gilt auch im Hinblick auf den Lebensraumtyp 9130 „Waldmeister-Buchenwald“, mit dem das FFH-Gebiet an seiner zur Leitungstrasse hin gelegenen Grenze bestückt ist.

In dem in der FFH-Verträglichkeitsstudie seinerzeit noch mit betrachteten weiter nördlichen Leitungsabschnitt zwischen den Punkten Hesseln und Königsholz bleibt die einen Randbereich des FFH-Gebietes (das NSG Hesselner Berge) anscheinende Bestandstrasse vom Neubau der mit diesem Beschluss festgestellten Freileitung unberührt (vgl. vorstehend Nr. 6.4.2.4.2), der dortige Neubau einem separaten Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Die somit allein vorhandene direkte Gebietsbetroffenheit befindet sich daher außerhalb dieses Planfeststellungsabschnittes und ist daher auch nicht Gegenstand der hier zu prüfenden FFH-Beeinträchtigung, zumal das FFH-Gebiet erst lange nach dem Bau der vorhandenen Leitung ausgewiesen worden ist, so dass insoweit auch Summationswirkungen im Sinne von § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG entfallen.

Analog zum FFH-Gebiet „Tatenhauser Wald bei Halle“ können sich also Beeinträchtigungen nur auf mittelbarem Wege ergeben. Relevant im Sinne der FFH-Verträglichkeit sind sie nur, wenn sie erheblich über die Vorbelastungen der Bestandstrasse hinausgehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann im Ergebnis aber aus den gleichen Gründen ausgeschlossen werden, die sie auch beim FFH-Gebiet „Tatenhauser Wald bei Halle“ ausschließen. Auch insoweit sind angesichts des geringen Umfangs der nur temporär und punktuell entstehenden baulichen Wirkungen (Störwirkungen, Lärm, Staub etc.), der Höhe und Reichweite neuer betrieblicher Immissionen und der ausbleibenden Barrierewirkung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Dies gilt auch für die hier mit zu betrachtenden charakteristischen Vogelarten Raufußkauz und Grauspecht sowie für den Feuersalamander. Auch der Raufußkauz und der Grauspecht sind keine Arten, die einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen und für den Feuersalamander, der in NRW im Übrigen artenschutzrechtlich nicht zu den planungsrelevanten Arten gehört, bleiben die potentiellen Lebensräume (naturnahe Gewässer und Quellbereiche sowie Laub- und Mischwälder) inklusive der Wanderwege unangetastet erhalten. Auf die vorstehenden Ausführungen unter Nr. 6.4.2.2.2, die insoweit auch an dieser Stelle gelten, wird ergänzend Bezug genommen.

6.4.2.5 Zusammenfassung der Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete und Bewertung ihrer Erheblichkeit

Im Ergebnis findet damit weder eine unmittelbare Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Tatenhauser Wald bei Halle“ noch eine solche des FFH-Gebietes „Östlicher

Teutoburger Wald“ statt und auch erhebliche mittelbare Beeinträchtigungen können bezüglich beider FFH-Gebiete sicher ausgeschlossen werden. Es bleibt festzuhalten, dass der Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung als erstem nordrhein-westfälischen Abschnitt der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Lüstringen im Einklang mit den Anforderungen der FFH-RL und des sie umsetzenden nationalen Rechts steht.

Soweit trotz der im LBP enthaltenen bzw. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen überhaupt noch Beeinträchtigungen verbleiben sollten, die in die Natura 2000-Gebiete hineinwirken, sind sie jedenfalls als nicht erheblich zu werten. Das Vorhaben ist damit auch unter dem Aspekt des europäischen Habitatschutzes zulässig.

Soweit die Naturschutzverbände in ihrer Stellungnahme kritisiert haben, die Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit (Lamprecht & Trauter, 2007) sei im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt worden, ist darauf hinzuweisen, dass diese auf unmittelbare, d. h. flächenbezogene Inanspruchnahmen von FFH-Gebietsteilen ausgerichtet ist, die sich vorliegend gerade nicht ergeben. Die Kritik wird daher zurückgewiesen.

Die Naturschutzbehörden haben sich dem Ergebnis der Verträglichkeitsuntersuchung angeschlossen.

6.4.3 Landschaftsschutz / Naturschutzgebiete

Die Trasse der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln berührt zum einen das in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV als „NSG GT-038“ verzeichnete Naturschutzgebiet „Foddenbach-Landbach“ sowie die gem. §§ 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. 42 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützten und in dem LANUV-Kataster unter den Bezeichnungen

- (G)BT-3916-2095-2001 (Tieflandbach-Biotopflächen des Laibachs),
- (G)BT-3916-005-8 (Stillgewässer, Rasen-Großseggenried),
- (G)BT-3916-0022-2012 (Sümpfe, Riede und Röhrichte) und
- (G)BT-3916-022-8 (Landbach, Bestandteil des NSG GT-038)

enthaltenen Biotop. Zum anderen verläuft sie über Flächen des Landschaftsschutzgebietes Ostmünsterland der Stadt Bielefeld sowie der Landschaftsschutzgebiete Gütersloh, Halle-Steinhagen, Wälder des Ostmünsterlandes, Bäche des Ostmünsterlandes, Tatenhauser Wald und Osning des Kreises Gütersloh.

In dem Naturschutzgebiet sind gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen. Die Regelung des § 30 Abs. 2 BNatSchG verbietet alle Handlungen, mit denen eine Zerstörung oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung der entsprechenden Biotop einhergeht und in Landschaftsschutzgebieten sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG sowie nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Entsprechende nähere Bestimmungen mit Konkretisierungen dieser Verbote enthalten jeweils die zugehörigen Schutzgebietsverordnungen bzw. Landschaftspläne der Städte Bielefeld und Gütersloh.

Das planfestgestellte Leitungsbauvorhaben zählt wegen der mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu den grundsätzlich unzulässigen Handlungen im Sinne dieser Regelungen. Sie schließen das Vorhaben konkret jedoch nicht aus und die Befreiungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen der §§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 30 Abs. 3 BNatSchG sind erfüllt. Das Vorhaben ist aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bzw. des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich (vgl. Ausführungen zur Planrechtfertigung) und die Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes, der gesetzlichen geschützten Biotop und der Landschaftsschutzgebiete werden unter Berücksichtigung der Ersatzgeldzahlungen für die des Landschaftsbildes im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Die entsprechenden Befreiungen und Ausnahmen konnten daher erteilt werden (vgl. Kapitel A, Ziffer 3 des Beschlusses).

Den für die Errichtung der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung sprechenden öffentlichen Belangen wird insoweit ein höheres Gewicht beigemessen als den entgegenstehenden Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Befreiungsmöglichkeiten hinsichtlich der Eingriffe in die Landschaftsschutzgebiete, die bezüglich des Landschaftsbildes teilweise nur über Ersatzgeldzahlungen kompensiert werden, werden dabei auch deswegen bejaht, weil das Leitungsbauprojekt

die geschützten Bereiche zwar als solche, nicht aber den ohnehin einschlägig vorbelasteten Gebietscharakter beeinträchtigt und die gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Schutzfunktionen als solche durch die Erteilung der Befreiungen nicht in ihrer Substanz in Frage gestellt werden.

6.4.4 Eingriffsregelung

Den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird Genüge getan. Der Bau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung mit dem der Planung zu Grunde liegenden landschaftsrechtlichen Begleitplan (LBP) entspricht den entsprechenden Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie 30 und 31 LNatSchG NRW.

6.4.4.1 Rechtsgrundlagen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das planfestgestellte Leitungsbauvorhaben erfüllt die Merkmale eines solchen, die Natur und Landschaft in erheblicher Weise beeinträchtigenden Eingriffs.

Die Vorhabenträgerin hat daher nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13, 15 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BNatSchG

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu unterlassen und
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder

neu gestaltet ist. Ersetzt sind sie, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Nach der Regelung des § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen von Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Ergibt diese Abwägung die Zulässigkeit des Vorhabens, hat der Vorhabenträger gem. § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Dies gilt gem. § 31 Abs. 5 LNatSchG in der Regel für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 m Höhe.

Es besteht damit zunächst ein Vermeidungsgebot, d. h. die primäre Verpflichtung des Vorhabenträgers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dies heißt jedoch nicht, dass der Vorhabenträger die Vermeidung von Eingriffswirkungen durch das Vorhaben um jeden Preis betreiben muss. Alternativen, mit denen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen ist, müssen vielmehr zumutbar sein (vgl. Definition der Vermeidbarkeit in § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot hat daher keinen absoluten Vorrang und unterliegt wie jedes staatliche Gebot dem Übermaßverbot. Der Mehraufwand für konkret in Betracht kommende Vermeidungsmaßnahmen und etwaige mit ihnen verbundene Belastungen für die Belange Dritter darf nicht außer Verhältnis zu der mit ihnen erreichbaren Eingriffsminimierung stehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot, das nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen ist und nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern Vermeidbarkeit an Ort und Stelle verlangt, zu beachten. Dies ergibt sich nicht nur aus der Regelung des § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG selbst, sondern auch bei einer entsprechenden rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts; der gesetzliche Tatbestand der Vermeidbarkeit des Eingriffs knüpft an das konkret zur Gestattung gestellte Vorhaben an und erfasst somit nicht den Verzicht auf den Eingriff durch die Wahl einer anderen

Trasse bzw. eines anderen Standortes oder die Aufgabe des Vorhabens (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, 4 C 10.96, zu § 19 BNatSchG a. F.).

Das Vermeidungsgebot verlangt deshalb nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidbarkeit zu erwartender Beeinträchtigungen unter gleichzeitiger Beachtung eines Minimierungsgebotes. Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden sind, sind unter Beachtung der Zumutbarkeitsschwelle des § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG so weit wie möglich zu reduzieren. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das nach dem Fachrecht zulässige Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

Auch das dem Vermeidungsgebot immanente Minimierungsgebot gilt deshalb nicht absolut. Es ist kein Planungsleitsatz, sondern – wie sich auch aus § 15 Abs. 5 BNatSchG ergibt – ein in der Abwägung überwindbares Gebot. Ziel des Vermeidungsgebotes ist es, eine möglichst weitgehende Minimierung des Eingriffs unter Wahrung der Ziele und Konzepte des Vorhabens anzustreben (BVerwG, Urteil vom 21.08.1990, 4 B 104.90).

Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen sind – diese Vorgabe wird als striktes Recht qualifiziert und ist mithin nicht Gegenstand der planerischen Abwägung (vgl. zu § 19 Abs. 2 BNatSchG a. F. BVerwG, Beschluss vom 03.10.1992, 4 A 4.92) – zu kompensieren, d. h. auszugleichen oder zu ersetzen. Maßnahmen zum Ausgleich sind dabei solche, die im Rahmen einer „internen Kompensation“ an der Stelle des Eingriffs oder zumindest in einem unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Stelle des Eingriffs erfolgen und so zu einer Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und einer landschaftsgerechten Wiederherstellung oder Gestaltung des Landschaftsbildes in gleichartiger Weise führen. Ersatzmaßnahmen sind Kompensationsmaßnahmen, die ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff zwar nicht in gleichartiger, wohl aber in gleichwertiger Weise und zumindest im betroffenen Naturraum erfolgen.

Ausgleichsmaßnahmen müssen zwar nicht notwendigerweise am Ort des Eingriffs erfolgen, sich aber dort, wo die Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Ob eine Ausgleichsmaßnahme noch auf den Eingriff zurückwirkt und daher als solche naturschutzfachlich auch geeignet ist, ist dabei in erster Linie nicht von

ihrer Entfernung zum Eingriffsort, sondern von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und damit den funktionalen Beziehungen zwischen Eingriffsort und Ausgleichsfläche abhängig. Für Ersatzmaßnahmen, deren Eignung sich ebenfalls nicht metrisch festlegen lässt, genügt es dagegen, wenn – über den betroffenen Naturraum – überhaupt eine räumliche Beziehung zwischen dem Ort des Eingriffs und der Durchführung der Ersatzmaßnahme besteht (BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010, VR 2.10).

Einen ausdrücklichen gesetzlichen Vorrang von Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Ersatzmaßnahmen normieren die Regelungen des § 15 BNatSchG – anders als die Vorgängerregelungen des § 19 Abs. 2 S. 1 BNatSchG a. F. und auch des § 4 a Abs. 2 S. 1 LG NRW a. F. – zwar nicht. Insoweit sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der am 01.03.2010 in Kraft getretenen novellierten Fassung des BNatSchG dem Wortlaut nach gleichgestellt worden. Gleichwohl bleibt die Erhaltung der bestehenden Landschaftsräume und ihrer Funktionen und damit letztlich auch jeweils der Landschaftsräume und ihrer Funktionen vor Ort eine Hauptzielvorgabe des BNatSchG (vgl. dort insbesondere § 1).

Qualitativ hat die gleichartige interne Kompensation des Ausgleichs vor Ort gegenüber einer insoweit „nur“ gleichwertigen externen Kompensation des Ersatzes in räumlicher Entfernung bzw. dem großräumigeren Naturraum insoweit den höheren Stellenwert. Wie der Begründung zu § 13 der am 01.03.2010 in Kraft getretenen BNatSchG-Fassung (Drucksache 16/12274 des Deutschen Bundestages) zu entnehmen ist, ergibt sich aus dem Eingriffstatbestand, d. h. der erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, eine zunächst aus der Vermeidungs- bzw. Minimierungspflicht, dann vorrangig der Ausgleichspflicht, dann der Ersatzpflicht und schließlich der Ersatzzahlung bestehende Rechtsfolgenkaskade mit der Folge, dass die vorhergehende Stufe der Kaskade der nachfolgenden im Rang jeweils vorausgeht. Im Ergebnis geht deshalb auch nach der Novellierung des BNatSchG der Ausgleich dem Ersatz in der Regel vor. Konkret ist vor diesem Hintergrund im Einzelfall zu prüfen, welche Art von Maßnahmen den Zwecken der Eingriffsregelung am besten entsprechen.

Auch bei dem als Rechtsfolgenkaskade gestalteten Reaktionsmodell der Eingriffsregelung ist jedoch das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Da auch für den Flächenbedarf für die Kompensationsmaßnahmen die enteignungsrechtliche Vorwirkung gilt (vgl. nachfolgend Nr. 6.4.4.6), muss der Zugriff auf privates Eigentum

das mildeste Mittel zur Erfüllung der Kompensationsverpflichtung darstellen. Daran würde es fehlen, wenn Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle ebenfalls (vergleichbar) Erfolg versprechen, in der Gesamtschau aber den Vorteil bieten, dass den dort Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden. Vorrangig ist daher zum Schutz des Eigentums auch auf einvernehmlich zur Verfügung gestellte Grundstücke oder auf Grundstücke, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zurückzugreifen. Auch ist auf die jeweilige nachrangige Reaktionsstufe nicht nur dann auszuweichen, wenn eine Befolgung der vorrangigen Reaktionsstufe tatsächlich unmöglich ist, sondern auch dann, wenn die Befolgung mit unverhältnismäßigen Belastungen für die Belange Betroffener verbunden wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, 9 A 40/07, Rn. 33 und 34, und Beschluss vom 07.07.2010, 7 VR 2/10). Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke eines Betroffenen für Ausgleichsmaßnahmen zu einer Gefährdung der Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes führen würde.

Bei unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen noch immer verbleibenden Beeinträchtigungen hat schließlich eine so genannte bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zu erfolgen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzgeldzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Dieses naturschutzrechtliche Eingriffskonzept wurde vorliegend eingehalten.

6.4.4.2 Methodik und Bestandserfassung

Wie die Umweltstudie mit der Umweltverträglichkeitsprüfung, dem LBP, dem zugehörigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung aufzeigen, ist das arten- und gebietsschutzrechtlich zulässige Leitungsbauvorhaben nicht nur wegen der Wirkungen infolge der Inanspruchnahme des Landschaftsraums, sondern auch bau- und teilweise betriebsbedingt mit Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind im LBP unter Einbeziehung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen ermittelt, bewertet und quantifiziert worden.

Der den Planunterlagen zugrundeliegende LBP gibt dabei nicht nur Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten und Biotopen sowie Biotopstrukturen, sondern zeigt auch umfassend die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Auf die Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3 dieses Beschlusses) wird in diesem Zusammenhang ergänzend hingewiesen.

Zusammengefasst beschreibt der LPB Wirkungen unter den Aspekten

- dauerhafte Flächeninanspruchnahmen,
- temporäre Flächeninanspruchnahmen und
- Maßnahmen im Schutzstreifen (d. h. Maßnahmen zur Anlegung und dauerhaften Unterhaltung bzw. Sicherung des Schutzstreifens)

inklusive der damit jeweils zusammenhängenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

Die Beurteilung und Bewertung der jeweils unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen, ihre Bilanzierung und die Ermittlung des daraus abzuleitenden Kompensationsumfangs sind dabei anhand der Hinweise des Niedersächsischen Landkreistages zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hochspannungsfreileitungen und Erdkabeln (NLT 2011) vorgenommen worden. Wesentliche Orientierungspunkte sind danach Alter und Größe, Qualität bzw. Ausprägung und Wertigkeit der beeinträchtigten Biotoptypen, ihre Regenerationsfähigkeit und das Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), die Bedeutung der betroffenen Bodentypen für den Naturhaushalt und die Art ihrer Beeinträchtigung (Schutzgut Boden) sowie der Verlust landschaftsprägender Elemente und die durch den Raumanspruch der Masten und der Leitung erheblich beeinträchtigten Flächen (Schutzgut Landschaftsbild), sonstige maßgebende Faktoren die jeweiligen Tiefen der relevanten Wirkzonen. Zum letztgenannten Schutzgut und Konflikt wird vom NLT 2011 im Übrigen weiter auf das vorliegend zur Anwendung gekommene Modell von Köhler & Preiss (2000) verwiesen.

Für das Schutzgut Wasser hat die Eingriffsbewertung und Bilanzierung keine Kompensationsnotwendigkeiten ergeben.

Die als Basis dafür erforderliche Bestandsaufnahme der betroffenen Biotope bzw. Biotoptypen und ihrer Wertigkeit hat sich auf einen Korridor von 400 m Breite (200

m beidseits der Leitungssachse) erstreckt. In diesem Korridor ist auch die relevante Avifauna kartiert worden. Auf die Ausführungen im Kapitel B Nr. 6.4.1.2 des Beschlusses, die auch in diesem Zusammenhang gelten, wird dazu ergänzend Bezug genommen.

Rechtlich relevante Fehler bezüglich der danach vorgenommenen Eingriffsbewertungen sowie des bilanzierten Kompensationsumfangs ergeben sich nicht. Die vorgenommenen Quantifizierungen sind naturschutzrechtlich vertretbar und auch das Bewertungsverfahren entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Im Ergebnis sind alle relevanten Beeinträchtigungen wie der Flächenverbrauch, Eingriffe in die Biotoptypen und -strukturen sowie in das Landschaftsbild und die sonstigen relevanten Schutzgüter ermittelt worden. Sie sind in methodisch nicht zu beanstandender Art und Weise in die Bewertung der Einwirkungsintensitäten eingeflossen und wurden bei der Berechnung des notwendigen Maßnahmenumfangs ausreichend berücksichtigt. Diese Einschätzung wird auch von der höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Detmold geteilt.

Letztlich verbindliche gesetzliche Bewertungsvorgaben gibt es insoweit im Übrigen bislang weder im BNatSchG noch im LNatSchG. Auch das Fachplanungsrecht gibt keine konkreten methodischen Standards vor. Es gebietet nicht, die Eingriffsintensität anhand standardisierter Maßstäbe oder in einem bestimmten schematisierten und rechnerisch handhabbaren Verfahren zu beurteilen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.04.1997, 4 NB 13.97; BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, 4 A 13.99). Den vorliegenden fachwissenschaftlichen Erkenntnissen ist ebenfalls nichts zu entnehmen, was einer Festlegung auf eine bestimmte Bewertungsmethodik entspräche oder dem vorliegend verwendeten Bewertungsmodell entgegenstünde. Insoweit wird vielmehr die Grenze des Erkenntnisstandes der ökologischen Wissenschaft und Praxis erreicht. Es stellt deshalb keine Besonderheit der Eingriffsregelung dar, dass das Ergebnis der kraft Gesetzes unverzichtbaren Bewertung unterschiedlich ausfallen kann, je nachdem, welches Verfahren angewendet wird. Ist das Bewertungsverfahren plausibel und nachvollziehbar, was die Planfeststellungsbehörde vorliegend in Übereinstimmung mit den Naturschutzbehörden bejaht, steht ihr im Ergebnis ein Einschätzungsspielraum bezüglich der Bewertung der Eingriffswirkungen eines Vorhabens und der sie kompensierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inklusive ihrer Quantifizierung zu (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018, 1 BvR 2523/13, BvR 595/14, RN.-Nrn. 18 und 19).

Es bestehen von daher keine Bedenken gegen die Anwendung der niedersächsischen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen (NLT 2011), zumal ein vergleichbares methodischen Konzept speziell zur Bewältigung der Eingriffsregelungen bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in Nordrhein-Westfalen nicht vorhanden ist und nichts dafür ersichtlich ist, dass die Anwendung des niedersächsischen Modells nicht zur vollständigen Bewältigung der Eingriffsregelung führt.

Zwar ist in NRW mit dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 25.10.2018 ein Verfahren zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 m eingeführt worden. Er findet jedoch aufgrund einer entsprechenden Übergangsregelung (Ziffer 7 des Erlasses) in Verwaltungsverfahren, die – wie vorliegend – bereits von Inkrafttreten des Erlasses begonnen worden sind, keine Anwendung. Eine diesbezügliche Umstellung des LBP war daher nicht erforderlich.

Einwendungen sind zur angewandten Methodik der „NLT 2011“ als solcher nicht erhoben worden. Soweit sich die von den Naturschutzverbänden vorgetragenen Bedenken gegen die Untersuchungstiefe bezüglich der Avifauna auch auf die Erhebungen zur Eingriffsbilanzierung beziehen, wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Nr. 6.4.1.2 dieses Beschlusskapitels Bezug genommen.

Die Einwendungen der Naturschutzverbände, das Vorhaben mit seiner Bauphase und seinen Eingriffen sei im LBP nicht hinreichend beschrieben worden und die in der Konfliktanalyse der UVP bzw. der Umweltstudie aufgezeigten Konflikte und Konfliktbereiche seien dort – vor allem bei der Prüfung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – nur unzureichend aufgegriffen und beachtet worden, weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Die Ergebnisse der schutzgutbezogenen und für jeweils abgegrenzte Konfliktbereiche erfolgten Konfliktanalyse sind im Kapitel 4.2 der UVS ausführlich und in den zugehörigen Lageplänen der Anlage 8 (Blätter 1 bis 7, Maßstab 1 : 5.000) auch konkret raumbezogen dargestellt worden. Aus den Ergebnissen dieser Konfliktanalyse wurden dann konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entwickelt und in den LPB übernommen (LBP vom 09.12.2013, Kapitel 2.1, S. 13 ff., i.d.F. LBP-Fassung vom 22.08.2018 des Deckblatts 3). Auch sie wurden, jedenfalls soweit sie einen konkreten räumlichen Bezug

haben, in den zum LBP gehörenden Lageplänen mit diesem örtlichen Bezug dargestellt. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden. Dass der LBP keine detaillierte Bau- und Eingriffsbeschreibung enthält, ist insoweit ohne Belang. Denn die Umweltstudie gliedert sich zwar in die UVP mit ihrer Bestandsaufnahme und Konflikthanalyse, den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und auch den LBP auf, fasst diese Unterlagen ansonsten aber zu aufeinander aufbauenden Unterlagen zusammen. Die Bauablaufs- und Eingriffsbeschreibung der UVP ist insoweit auch ohne dortige Wiederholung in die Konflikthanalyse und des LBP sowie auch in ihre die übrigen Teilunterlagen eingegangen und damit auch in den LBP bzw. die dort erfolgte Eingriffsbilanzierung und die Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen übernommen worden. Gleiches gilt für die Entwicklung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, soweit sie nicht schon in der Konflikthanalyse selbst entwickelt worden sind. Auch die von den Verbänden beklagte Unübersichtlichkeit der Unterlagen vermag die Planfeststellungsbehörde vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen.

6.4.4.3 Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Gemäß der ersten Stufe des Reaktionsmodells der Eingriffsregelung, dem naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und dem ihm immanenten Minimierungsgebot, wurden nach der Umweltstudie (zu der neben der UVP mit der Bestandsaufnahme und der Konflikthanalyse u. a. auch die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der LBP in der vom 22.08.2018 datierenden Fassung des Deckblatts 3 gehören) zur Vermeidung und Begrenzung der vorhabenbedingten Eingriffe u. a. folgende Maßnahmen bereits bei der Trassen- und Maststandortplanung berücksichtigt bzw. sind gem. LBP und den Regelungen dieses Beschlusses bei der Umsetzung des Vorhabens vorgesehen:

Vermeidungs- und gleichzeitig Minimierungsmaßnahmen:

- Trassierung der Leitung inklusive Positionierung der Maststandorte möglichst schonend hinsichtlich der umweltbezogenen Schutzgüter einerseits und mit möglichst großen Abständen zwischen der Leitung und schutzwürdiger Bebauung (Siedlungsgebiete, einzelne Wohngebäude, Schulen etc.) andererseits
- Vermeidung und Minimierung neuer Flächeninanspruchnahmen und damit verbundener Beeinträchtigungen im Sinne auch der vorgenannten Vermeidungs-

und Minimierungsmaßnahme durch weitgehende Nutzung der Trasse der bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung

- Beschränkung der temporär notwendigen Arbeitsflächen auf das bautechnisch notwendige Maß und Anlage ihres variablen Teils im jeweils unempfindlichsten Biotopumfeld eines Mastes
- Erschließung der Maststandorte bzw. Arbeitsflächen soweit wie möglich über vorhandene Straßen und Wege und bei der nicht vermeidbaren Anlegung temporärer Zufahrten weitestgehende Vermeidung von Beeinträchtigungen der unbefestigten Flächen und des Bodens z. B. durch Verdichtungen durch das Auslegen von Fahrbohlen oder Baggerplatten
- Separater Abtrag von Ober- und Unterboden für den Bau der Mastfundamente, separate Zwischenlagerungen und separater Wiedereinbau des Bodens
- Vermeidung von Verdichtungen des zwischengelagerten Bodens durch Begrenzung der Höhe der Bodenmieten auf 2 m, Vermeidung der Befahrung des Bodenlagers, ggf. Schutz des zwischengelagerten Bodens vor Vernässung gem. DIN 19731 und bei etwaiger längerer Lagerung (ca. 3 Monaten) Zwischenbegrünung gem. DIN 18917
- Vermeidung von Vernässungen durch Sicherstellung des Abflusses von anfallendem Niederschlagswasser
- Wiedereinbau des Bodens unter Wiederauflöckerung und bei möglichst trockener Witterung
- Rekultivierung der Zufahrten, Baufelder und Maschinenstellplätze nach Abschluss der Bauarbeiten inklusive der Auflöckerung von Verdichtungen bei geeigneten Witterungsbedingungen
- Aussparung von Gewässerflächen bei der Einrichtung der Arbeitsflächen oder, wenn nicht vermeidbar, temporäre Abdeckung der Gewässer mit Metallplatten oder temporäre Verrohrung unter Erhaltung der Vorflut, keine Arbeiten unmittelbar an Gewässern ohne entsprechende Schutzvorkehrung
- Einsatz wasser- und bodengefährdender Stoffe nur unter Beachtung entsprechender Schutzvorkehrungen
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gehölzbestände, der Fledermäuse und der Avifauna Beschränkung der Baumaßnahmen bzw. ihrer Aufnahme (Baufeldräumung und Gehölzentnahmen oder -schnitte) auf Zeiten außerhalb der Vegetations- und Brutperiode bzw. auf die Ausschwarmphase der Fledermäuse

- Aufstellung von Amphibienschutz-/Sperrzäunen bei Baumaßnahmen im Bereich potentieller Amphibienwanderwege und während der Amphibienwanderzeiten
- Beschränkung der Gehölzentnahmen und -schnitte auf das absolute Mindestmaß
- Bestellung einer ökologischen Baubegleitung
- Minimierung der Koronaeffekte durch die Verwendung von die Oberflächenfeldstärke senkenden Viererbündeln als Leiterseile (Leiterseiltyp bzw. Querschnitt Al/ACS 550/70 statt Al/St 265/35)
- Minimierung des Risikos der Avifauna im Hinblick auf Kollisionen mit den Leiterseilen durch die Anbringung von Leiterseilmarkierungen in angesichts der potentiell vorkommenden Vogelarten allen relevanten Abschnitten
- Mähen der Arbeitsflächen im Bereich des Feldgrillen-Vorkommens vor Beginn ihrer Aktivitätszeit, anschließendes Absuchen der Bereiche auf Wohnhöhlen und ggf. Vergrämung sowie Aufstellen von Sperrzäunen

Schutzmaßnahmen:

Zum Schutz nicht unmittelbar zur Durchführung des Vorhabens notwendiger Bestandteile von Natur und Landschaft werden empfindliche Bereiche während der Baumaßnahmen durch Schutzzäune gesichert und im Übrigen die weiteren Vorgaben der DIN 18920 und der RAS LP-4 beachtet.

Mit diesem Konzept an Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen ist schlüssig aufgezeigt, dass die Eingriffsfolgen ausreichend entschärft werden. Sie werden soweit eingeschränkt, dass keine vermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG verbleiben. Soweit eine Anpassung, Ergänzung oder Konkretisierung möglich und erforderlich war, sind entsprechende Regelungen über die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in das Maßnahmenkonzept integriert worden (vgl. z. B. Nebenbestimmungen der Nr. 4.2.6 im Hinblick auf Arbeiten im WSG Halle). Weitere mit verhältnismäßigen Mitteln realisierbare Maßnahmen sind nicht zu erkennen, so dass dem in §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG normierten Vermeidungsgebot Genüge getan wird. Insbesondere sind keine Maßnahmen erkennbar, mit denen ohne Aufgabe des Trassenverlaufs – die Trassenwahl ist nicht Gegenstand der Eingriffsregelung – und ohne eine Beeinträchtigung der Planungsziele die Inanspruchnahme von Grundflächen bzw. Biotopen und Lebensraumflächen weiter minimiert werden könnte.

Auch in den Einwendungen inklusive derer der Naturschutzverbände wird nichts vorgetragen, das an dieser Stelle zu berücksichtigen wäre oder weitergehende Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen aufzeigt. Soweit eine Erdverkabelung, eine Trassierung mit größeren Abständen zur Wohnbebauung, Verschiebungen von Maststandorte oder auch der Verzicht auf die Neutrassierung des kurzen Leitungsabschnitts in Gütersloh-Isselhorst gefordert werden, sind dies Einwendungen, die sich auf die Abwägungsentscheidung bzw. die Trassenfindung, nicht aber auf das Vermeidungsgebot beziehen. Jedenfalls ist nicht erkennbar und lassen auch weder die Einwendungen noch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erkennen, dass und ggf. wie sich Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter vermeiden oder weiter reduzieren ließen, ohne – durch gleichzeitige Veränderungen z. B. der Trassierung und der Maststandorte – Beeinträchtigungen mindestens gleicher Größenordnung an anderer Stelle bzw. anderer Art auszulösen.

Dem in den §§ 13 und 15 Abs. 1 normierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzgebot wird daher Genüge getan.

6.4.4.4 Beschreibung und Bewertung der verbleibenden Beeinträchtigungen

Auch unter Berücksichtigung der umfangreichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen verursacht das Leitungsbauvorhaben Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsschutzes bezüglich der Schutzgüter Boden, Landschaft sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wald eingeschlossen.

Die Bilanzierung dieser verbleibenden Beeinträchtigungen ergibt nach dem Modell des NLT 2011 einen flächenmäßigen Kompensationsbedarf für „kompensierbare“ Eingriffe im Umfang von rd.

- 4,06 ha für Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Biotope (Flächen, die nur temporär in Anspruch genommen und anschließend im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme zur Minimierung der Beeinträchtigungen rekultiviert werden, eingeschlossen)
- 5,79 ha für Eingriffe in Wald- und Gehölzbestände durch Maßnahmen im Schutzstreifen (Wuchshöhenbeschränkungen), davon 0,45 ha für die dauerhafte Umwandlung von Wald in anderer Flächen sowie

- 2,71 ha für Eingriffe in das Schutzgut Boden.

Außerdem verbleiben die als nicht ausgleich- oder ersetzbar geltenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als Folge der in den Raum hineinreichenden Wirkungen, die von den deutlich mehr als 20 m hohen Masten und der entsprechend hohen Führung der Leiterseile ausgehen.

Auf Kapitel 4 des LBP, Fassung des Deckblatts 3 vom 22.08.2018, wird dazu Bezug genommen. Der Flächenbedarf bzw. die durch ein Ersatzgeld zu kompensierenden Wirkungen sind dort in Abhängigkeit von der jeweiligen Wertstufe der in Anspruch genommenen Biotopfläche bzw. des Landschaftsbildes ermittelt worden. Maßnahmen, die auf einem artenschutzrechtlichen Ansatz beruhen und von daher speziellen Habitatansprüchen genügen müssen, sind – wie des Weiteren auch solche zur Kompensation von Eingriffen in sonstige Schutzgüter wie z. B. Klima und Wasser – mangels entsprechender Eingriffe nicht erforderlich und daher in diesem Kompensationsumfang nicht enthalten. Besondere Anforderungen ergeben sich insoweit nur für den Ausgleich der Waldumwandlungsflächen, der Aufforstungen erfordert.

6.4.4.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld

Zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs sieht der LBP im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 1 zunächst vor, alle bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen soweit wie möglich zu rekultivieren, was den unter Außerachtlassung dieser Rekultivierungen errechneten verbleibenden Kompensationsbedarf für die bauzeitlichen Inanspruchnahmen um 2,8 ha reduziert. Zur Kompensation der verbleibenden bauzeitlichen und aller anderen Eingriffe ist vorgesehen, jeweils auf Flächen von rd.

- 0,62 ha Aufforstungen vorzunehmen (Ersatzmaßnahme E 30),
- 6,21 ha vorhandene Waldflächen naturnah umzubauen (Ersatzmaßnahmen E 1 und E 28),
- 0,49 ha eine Streuobstwiese anzulegen (Ersatzmaßnahme E 14),
- 3,66 ha durch die Umwandlung von Ackerflächen und Intensivgrünland extensiv genutzte Grünlandflächen herzurichten (Ersatzmaßnahmen E 13 und E 20).

Daneben wurde für die nicht ausgleich- oder ersetzbaren und sich als Folge der Raumwirkung der Leitung einstellenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gem. §§ 15 Abs. 6 BNatSchG und 31 Abs. 5 LNatSchG ein Ersatzgeld in Höhe von 636.000 Euro (davon 595.296,- Euro für den Kreis Gütersloh sowie 40.704,- Euro für die Stadt Bielefeld) errechnet.

Die näheren Einzelheiten zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zu deren Ermittlung und Berechnung sind dem LPB zu entnehmen. Die erforderliche Trennung zwischen den unterschiedlichen Maßnahmenarten ist dort ebenso vorgenommen worden wie die getrennte Zuordnung der Kompensationserfordernisse zu den verschiedenen Schutzgütern und Beeinträchtigungen.

Im Zusammenhang mit den ergänzenden Regelungen der Nebenbestimmungen unter den Nrn. 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 im Kapitel A des Beschlusses sind diese Maßnahmen mit ihren jeweiligen in ein örtlich-funktionales Beziehungs- und Vernetzungskonzept eingebundene Platzierungen geeignet, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes positiv zu beeinflussen und wiederherzustellen bzw. zu kompensieren. Auch nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold wird mit ihnen der Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang ausgeglichen bzw. ersetzt. Ausreichende Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Erhaltung des Zwecks der Maßnahmen sind gewährleistet.

In der Gesamtbilanz bleibt keine dem Vorhaben entgegenstehende und nicht ausreichend kompensierte Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft zurück, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen könnte.

Dass in die Berechnung des Kompensationsbedarfs nur betroffene Biotop der Wertstufen 3 bis 5 eingegangen sind, ist der verwendeten Bewertungsmethodik des Leitfadens der NLT 2011 (vgl. vorstehend Kapitel B Nrn. 5.3.5 und 6.4.4.2) geschuldet und entgegen der von den Naturschutzverbänden vorgetragenen Kritik nicht zu beanstanden. Der Leitfaden stuft die Beseitigung von Biotoptypen der Wertstufen 1 und 2 – darunter fallen z. B. intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen oder junge Waldbestände – als nicht erheblich ein. Dem liegt zu Grunde, dass es bei Freileitungsprojekten ganz überwiegend nicht zu Biotopverlusten wie z. B. durch die vollständigen Versiegelungen bei einem Straßenbau, sondern nur

zu Einschränkungen bei der Biotopentwicklung (Wuchshöhenbegrenzung) im Bereich des Schutzstreifens kommt. Dort, wo die wenigen vollständigen Biotopverluste entstehen, d. h. im Bereich der Maststandorte, wird der Eingriff nach der Methodik des NLT 2011 bereits über die Beeinträchtigung des Bodens erfasst und beschrieben. Dementsprechend erfolgt auch die Kompensation dieser Biotopverluste über die Kompensation des Schutzgutes Boden. Ein Kompensationsdefizit, wie es die Naturschutzverbände daraus ableiten, entsteht durch diese Verfahrensweise nicht.

Gleiches gilt für die Berechnung des Ersatzgeldes für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, in die Bereiche mit geringer, mittlerer, hoher und sehr hoher Bedeutung entsprechend ihres Anteils an der Gesamtfläche im betroffenen Raum – 1,5 km auf beiden Seiten der Leitung – eingegangen sind (vgl. S. 99 der Konfliktanalyse, Kapitel 4.4.6, Tabelle 10, in der planfestgestellten LBP-Fassung umgerechnet auf den im Verfahren gebliebenen Leitungsabschnitt Gütersloh-Halle/Hesseln). Nur Bereiche, in denen das Landschaftsbild nur von sehr geringer Bedeutung ist, wurden nicht berücksichtigt. Erst diese wertstufenanteilige Berechnung hat dann den von den Naturschutzverbänden beanstandeten Faktor von zunächst 3,6 bzw. 3,3 im planfestgestellten LBP ergeben. Ihr liegt daher letztlich genau die Berechnung zu Grunde, die die Naturschutzverbände auch eingefordert haben. Dass die Berechnung des im LBP als durchschnittliche Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes bezeichneten Beeinträchtigungsfaktors nicht im LBP selbst erfolgt ist, ist unschädlich, zumal dazu im LBP ausdrücklich auf die Konfliktanalyse verwiesen wird.

Die weitere Kritik der Naturschutzverbände, der LBP zeige zwar den Kompensationsbedarf auf, lasse aber die notwendige Konkretisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vermissen, bezog sich auf dessen Erstfassung vom 09.12.2013. Sie enthält nur für die Ausgleichsmaßnahme A 1 ein Maßnahmenblatt, nicht dagegen eine Ausarbeitung der weiteren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. In der Neufassung des mit den Deckblättern 2 und 3 dann nochmals überarbeiteten bzw. an die weiteren Planänderungen angepassten LBP vom 20.07.2017, die den Naturschutzverbänden (wie auch die beiden weiteren LBP-Überarbeitungen) im Deckblattverfahren gem. § 73 Abs. 8 VwVfG NRW zur Kenntnis und Stellungnahme zugeleitet wurden, ist diese Konkretisierung aber mit den auch ergänzend zur Ausgleichsmaßnahme A 1 planfestgestellten Ersatzmaßnahmen E 1, E 13, E 14, E 20, E 28 und E 30 enthalten. Die Planfeststellungsbehörde geht deshalb

davon aus, dass sich der entsprechende Einwand der Naturschutzverbände erledigt hat. Nur gegen die Ersatzmaßnahme E 13, die Anlegung einer extensiv bewirtschafteten Grünlandfläche auf ehemaligem Ackerland, sind insoweit nochmals Einwände vorgetragen worden. Die Naturschutzverbände wiesen darin darauf hin, dass sich die Maßnahme E 13 auf eine Vertragsnaturschutzfläche erstrecke, die bereits entsprechend von Acker in Grünland umgewandelt worden sei, so dass sich keine für eine Kompensation notwendige Flächenaufwertung ergebe. Zudem sei die Umwandlung mit öffentlichen Fördermitteln erfolgt, was gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einer Anerkennung als Ersatzmaßnahme entgegenstünde.

Diese Einwendungen greifen jedoch nicht durch, denn die Fläche ist mit Wirkung vom 01.07.2018 aus dem Vertragsnaturschutz herausgefallen, die Zweckbindung, d. h. die Aufrechterhaltung der Fläche als Extensivgrünland, mithin entfallen. Sie kann daher zulässigerweise wieder als Acker genutzt werden. Von einer solchen Intensivierung der Nutzung ist, wie die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme nachvollziehbar und plausibel vorgetragen hat, auch auszugehen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, die von den zuständigen Naturschutzbehörden geteilt wird, ist sie somit auch aufwertungsfähig im Sinne von § 15 BNatSchG. Ohne Aufnahme der Fläche in das Kompensationskonzept des LBP wird ihre ökologische Wertigkeit jedenfalls nicht gesichert werden können. Da seit dem 01.07.2018 auch keine Förderung der Pflege und Erhaltung des Extensivgrünlandes mehr stattfindet, erfolgt die dauerhafte Erhaltung der Fläche als Extensivgrünland auch freiwillig, d. h. ohne rechtliche Verpflichtung im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Soweit sich diese Einwände der Naturschutzverbände, denen die entsprechende Gegenäußerung zugegangen ist, nicht erledigt haben sollten, werden sie daher zurückgewiesen.

Sonstige sich gegen die Umsetzung der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG richtende Einwendungen sind nicht erhoben worden. Soweit sich Einwendungen allgemein gegen Beeinträchtigungen z. B. des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt oder des Landschaftsbildes wenden, zielen sie auf die vollständige Vermeidung der Beeinträchtigungen, die Aufgabe des Vorhabens, eine andere Trassierung oder Ähnliches, nicht jedoch auf die Vermeidung und Minimierung oder die Bilanzierung der verbleibenden unvermeidlichen Einwendungen und auch nicht auf die Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Sinne der Eingriffsregelung ab. Auch Einwendungen privater Betroffener gegen die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden nicht erhoben. Diese sind bezüglich der Flächeninanspruchnahmen auch auf das unabdingbare Maß beschränkt und stellen von

daher sicher, dass im Sinne von § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen wird und keine Flächen unnötig aus der Nutzung genommen werden müssen. Auch ist nicht erkennbar, dass durch Entsiegelungsmaßnahmen, durch Wiedervernetzungsmaßnahmen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, auf Ersatzmaßnahmen mit dem Ziel der Flächeneinsparung verzichtet werden könnte. Flächenbezogen bestehen ohnehin mehr als die Hälfte der Ersatzmaßnahmen (Maßnahmen E 1 und E 28, zusammen ca. 6,2 ha) darin, vorhandene Forstflächen umzuwandeln und ökologisch aufzuwerten.

6.4.4.6 Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / Ersatzgeldzahlungen

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugelassen werden darf, besteht grundsätzlich auch für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung. Die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum) dafür ist gem. § 45 Abs. 1 EnWG grundsätzlich zulässig. Die Vorhabenträgerin erhält damit, ebenso wie für die Trasse und den Schutzstreifen, das Enteignungsrecht (vgl. dazu das im Zusammenhang mit dem Bundesfernstraßenbau ergangene Urteil des BVerwG vom 23.08.1996, 4 A 29.95, NVwZ 1997, S. 486).

Entsprechende Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren nach dem EEG NRW werden insoweit jedoch nicht erforderlich sein. Die Vorhabenträgerin kann mit Ausnahme der Ersatzgeldzahlung für die nicht ausgleichbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes alle Ersatzmaßnahmen entweder auf Flächen umsetzen, über die sie bereits verfügt bzw. die von der öffentlichen Hand oder der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft zur Verfügung gestellt werden.

Der aus dem Schutz des Eigentums – Art. 14 GG – abzuleitenden Vorgabe, zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellte Flächen oder auf Grundstücke der öffentlichen Hand zurückzugreifen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, 7 A 3.10, und Urteil des OVG Lüneburg vom 22.02.2012, 7 KS 71/10), wird daher Genüge getan. Ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip hinsichtlich der Anwendung der Eingriffsregelung und der mit ihr verbundenen Inanspruchnahme privaten Grundeigentums ergibt sich daher nicht.

7. **Abwägung**

7.1 **Grundsätzliches zur Abwägung**

Bei der Planfeststellung sind gem. § 43 Abs. 3 EnWG die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis und verlangt, dass ein bewertender Ausgleich der von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander vorgenommen wird, der die Prüfung einschließt, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt. Das Abwägungsgebot wird dabei nicht schon dadurch verletzt, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem Einen den Vorzug einräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines Anderen entscheidet. Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und das ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben.

Die Zusammenstellung des nach "Lage der Dinge" in die Abwägung einzustellen- den Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich. Im Einzelnen wird dazu auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Beim Abwägungsvorgang selber beinhalten gesetzliche Regelungen, die ihrem Inhalt nach selbst nicht mehr als eine Zielvorgabe für den Planer enthalten und erkennen lassen, dass diese Zielvorgabe bei öffentlichen Planungen – dies gilt auch für Maßnahmen zur Sicherstellung der Stromversorgung – im Konflikt mit anderen Zielen zumindest teilweise zurücktreten kann, nicht die den Planungsleitsätzen an-

haftende Wirkung. Kennzeichnend dafür sind auch Regelungen mit einem Optimierungsgebot, das eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange fordert. Das in §§ 13 S. 1, 15 Abs. 1 BNatSchG enthaltene Minimierungsgebot für Eingriffe, die zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen führen, ist ein in der Abwägung überwindbares Optimierungsgebot (BVerwG, Beschluss vom 21. August 1990, 4 B 104/90, zur Vorgängerregelung des § 19 Abs. 1 BNatSchG a. F.).

Ferner ist beispielsweise § 50 BImSchG eine Regelung, die nur bei der Abwägung für das Für und Wider der konkreten Planbewältigung beachtet werden kann. Vorschriften wie diese verleihen den entsprechenden öffentlichen Belangen ein besonderes Gewicht, dem bei der Abwägung Rechnung zu tragen ist (BVerwG, Urteil vom 22. März 1985, 4 C 73/82, NJW 1986, S. 82). Sie sind als abwägungserhebliche Belange in die Abwägung einzustellen.

In die Abwägung ist, wie den Darlegungen entnommen werden kann, in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach "Lage der Dinge" erkennbar ist, d. h., was aufgrund der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der von der Leitungstrasse betroffenen Anlieger und Grundstückseigentümer.

7.2 **Planungsvarianten und Alternativen**

7.2.1 Allgemeines

Zur fachplanerischen Abwägung gehören auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Vorhabenträger vorgeschlagene und beantragte Variante nicht lediglich darauf zu prüfen, ob sich eine andere Planungsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt, sondern – wenn Alternativlösungen einer Trassenführung ernsthaft in Betracht kommen – diese als Teil des Abwägungsmaterials mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.06.2011, 7 MS 72/11).

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – auch schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis nicht schon fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, 4 C 5.95, Urteil vom 18.07.1997, 4 C, 3.95, Beschluss vom 24.09.1997, 4 VR 21.96, Urteil vom 26.03.1998, 4 A 7.97, Urteil vom 26.02.1999, 4 A 47.96). Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 43 Abs. 3 EnWG).

Gefordert ist die vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen auch nur soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (OVG Saarlouis, Urteil vom 20.07.2005, 1 M 2/04).

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Alternativen-/Trassenwahl erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde.

Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es, die nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen.

7.2.2 Trassenvarianten und -alternativen

Bei dem planfestgestellten Vorhaben, bei dem es sich nicht um die erstmalige Errichtung einer Leitungsverbindung, sondern um den Ersatz einer vorhandenen 220-kV-Leitung durch eine leistungsfähigere 380-kV-Leitung in bestehender Trasse im Rahmen eines Ersatzneubaus handelt, scheidet die Prüfung einer vollständigen Neutrassierung aus.

Soweit mit dem Betrieb einer entsprechenden Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitung Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Veränderungen des Lebensraums für Pflanzen und Tiere durch Anlegung und Unterhaltung des Schutzstreifens mit seinen Nutzungs- und Aufwuchsbeschränkungen, Zerschneidung von Landschaftsräumen, Gefahren durch mögliche Leiterseilkollisionen für die Avifauna, Veränderung des Landschaftsbildes etc.) sowie auch Beeinträchtigungen sonstiger Belange z. B. aufgrund von Immissionen – vgl. Abschnitt B, Nr. 5.3 dieses Beschlusses – einhergehen, würde eine solche Neutrassierung den betroffenen Trassenraum unabhängig von ihrem Verlauf und der Schutzwürdigkeit der davon betroffenen Räume in jedem Fall neu – weil erstmals – entsprechend belasten. Es entspricht deshalb den Zielen des Landschaftsschutzes, Eingriffe zu bündeln, um so bislang unzerschnittene und störungsarme Gebiete zu erhalten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.05.2012, 7 VR 4/12).

Soweit den Neubelastungen Entlastungen durch den Rückbau der Bestandstrasse gegenüberstehen, kommen sie zudem mindestens bezüglich des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu großen Teilen erst mit Verzögerung zum Tragen. Beeinträchtigungen der Biotopstrukturen, die sich aus dem angelegten Schutzstreifen ergeben haben, sind insoweit nicht schon mit dem Rückbau, sondern erst dann behoben, wenn sich die beeinträchtigten Strukturen wieder zum ursprünglichen Zustand zurückentwickelt haben.

Vor diesem Hintergrund sind denkbare Alternativen, die nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht zu ziehen und in die Abwägung einzustellen wären, nicht ersichtlich und haben sich – die Erdverkabelung, soweit sie insoweit als (technische) Alternative zu betrachten ist, ausgenommen – auch im Anhörungsverfahren nicht ergeben. Der Kreis Gütersloh hat in seiner Stellungnahme vielmehr ausdrücklich bestätigt, dass sich alternative Streckenführungen aufgrund großer Raumwiderstände nicht anbieten. Zwar wurden in Einwendungen und Stellungnahmen im Ein-

zelfall Detailveränderungen wie z. B. Mastverschiebungen oder die Einhaltung eines größeren Abstands zum Wohngebäude gefordert und die grundsätzliche Notwendigkeit des Leitungsneubaus bezweifelt. Damit wurde jedoch weder eine alternative Trassenführung aufgezeigt noch die Entscheidung zu Gunsten eines Neubaus in alter Trasse als solche in Frage gestellt.

Entsprechenden Neubauvarianten in einer unvorbelasteten Trasse stehen dementsprechend naturschutzrechtliche Belange und auch die in Verbindung damit stehenden Vorgaben der Raumordnung zur Trassenbündelung bzw. Nutzung vorhandener Trassen entgegen. Denn nach dem Grundsatz 8.2-1 des LEP sollen Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Sind bereits Transportleitungen vorhanden und müssen sie ausgebaut werden, hat der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

Andere Transportleitungen bzw. Hoch- oder Höchstspannungsleitungen oder auch andere Bandinfrastrukturen, die mit genutzt werden könnten oder an die sich die erforderliche 380-kV-Höchstspannungsleitung im Sinne einer solchen Bündelung anlehnen könnte, sind zwischen der Umspannanlage Gütersloh, dem Punkt Hesseln und der Umspannanlage Hesseln, jedoch mit Ausnahme von 110-kV-Hochspannungsfreileitungen, die bei Gütersloh-Blankenhagen und zwischen dem Punkt Hesseln und der Umspannanlage Hesseln in etwa parallel verlaufen, ansonsten aber völlig andere Ziel- bzw. Endpunkte haben, nicht vorhanden. Es ist daher nicht zu beanstanden und entspricht den rechtlichen Vorgaben, dass die Vorhabenträgerin auf die Untersuchung neuer Trassen abseits des nach Demontage der Bestandstrasse frei werdenden Raums verzichtet und sich insoweit – mit Ausnahme leichter Achsverschiebungen, die mit der Zielrichtung einer Optimierung z. B. im Hinblick auf Abstände zur Bebauung vorgenommen wurden – bei der Variantenwahl abseits einer etwaigen Erdverkabelung auf die Prüfung kleinräumiger Verschwenkungen der Freileitung zur Entlastung insbesondere der Schutzgüter Mensch sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt beschränkt hat.

Während die vorhandene 220-kV-Leitung vom wenige Meter südlich des neuen Punktes Hesseln gelegenen Punkt Hesseln-Süd zur Umspannanlage Hesseln geführt wird, verläuft eine separate 110-kV-Hochspannungsleitung von der Umspannanlage zum ca. 200 m nördlich des Punktes Hesseln-Süd gelegenen Punkt Hesseln-Nord (und von dort aus über den Punkt Königsholz bei Borgholzhausen mit

der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Halle/Hesseln-Lüstringen zusammen auf einem Gestänge weiter nach Niedersachsen). In diesem Abschnitt zwischen den vorhandenen Punkten Hesseln-Süd und Hesseln-Nord einerseits und der Umspannanlage Hesseln andererseits ist die raumordnerisch gewünschte Trassenbündelung auf einem Mastgestänge Bestandteil der planfestgestellten Neubauplanung. Beide Leitungsstränge werden demontiert und die künftigen 110- und 380-kV-Leitungsstränge zwischen der Umspannanlage Hesseln und dem neuen unweit des alten Punktes Hesseln-Süd gelegenen Punktes Hesseln auf einem gemeinsamen Gestänge gebündelt geführt.

Im Bereich von Gütersloh-Blankenhagen, in dem die planfestgestellte neue Höchstspannungsfreileitung von der Umspannanlage Gütersloh bis zum Mast 5 parallel zur der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Schloß Holte-Gütersloh (Bl. 1592, Mast 1 - 3) bzw. zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung Harsewinkel-Gütersloh (Bl. 1573, Mast 3 - 5) verläuft, scheidet eine solche Bündelung auf einem Mastgestänge als Alternative aus. Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Schloß Holte-Gütersloh verfügt hier über drei 110-kV-Systeme bzw. Stromkreise, die bei einem gemeinsamen Gestänge für beide Leitungen bei Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten an den 380-kV-Seilen aus Sicherheitsgründen vollständig abgeschaltet werden müssten. Dann wäre aber die Stromversorgung der umliegenden Städte und Gemeinden für die Dauer der Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten nicht mehr gewährleistet.

Die Bündelung mit der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Harsewinkel-Gütersloh zwischen den Masten 3 und 5 wäre zwar grundsätzlich möglich, würde sich jedoch im Ergebnis, wie die Vorhabenträgerin plausibel dargelegt hat, aus bautechnischen Gründen auf das Spannungsfeld zwischen den Masten 4 und 5 beschränken. Dies hätte kaum Verbesserungen für die umliegende Bebauung zur Folge, wäre gleichzeitig aber kostenintensiv und aufwändig, weil zwei weitere neue 110-kV-Masten sowie – mit der weiteren Folge eines breiteren Schutzstreifens – zusätzliche Aufhängungsmöglichkeiten bzw. Traversen an übernehmenden 380-kV-Masten notwendig wären. Dabei wäre zudem zu berücksichtigen, dass auch die derzeitige Möglichkeit, die nur einen Stromkreis umfassende 110-kV-Hochspannungsfreileitung um einen zweiten Stromkreis zu erweitern, bestehen bleiben müsste. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Argumentation der Vorhabenträgerin an und weist die Einwendungen, in denen eine Bündelung mit den 110-kV-Freileitungen zwischen der Umspannanlage Gütersloh und dem Mast 5 gefordert wird, zurück. Auf Kapitel B Nr. 6.3 des Beschlusses wird ergänzend Bezug genommen.

7.2.2.1 Neue Trassenführung / Verschwenkung im Bereich Gütersloh-Isselhorst

Beginnend in Höhe von Mast 11 und bis Mast 14 verlässt die planfestgestellte Neubautrasse in Gütersloh-Isselhorst die Bestandstrasse und schwenkt in diesem kurzen Abschnitt vollständig nach Osten aus ihr heraus (vgl. Kapitel B Nr. 1 des Beschlusses). In den Spannfeldern von Mast 14, der sich noch ca. 50 m abseits der alten Leitungsachse befindet, bis Mast 16 schwenkt sei dann nach einer kurzen Parallelführung vollständig in die alte Leitungsachse zurück.

Der geradlinige Verlauf der Bestandstrasse ist mit der Überspannung eines am Hollerfeldweg gelegenen Wohngrundstücks verbunden. Das Gebäude Hollerfeldweg 93 liegt knapp zur Hälfte und der zugehörige und unmittelbar überspannte Garten vollständig im Schutzstreifen.

Der Mast 207 steht ca. 20 m vom Gebäude auf der gegenüberliegenden Seite des Weges. Die Vorhabenträgerin hat sich in der Abwägung zur Vermeidung der Überspannung und damit zur Entlastung insbesondere dieses Grundstücks, aber auch weiterer Gebäude im näheren Umfeld der Bestandstrasse entschieden, nach Osten aus der Bestandstrasse heraus zu schwenken, zumal die ersatzweise gewählte Trassierung für eine in der Vergangenheit schon einmal geplante Leitung freigehalten worden ist und dazu auch eine Einigung mit den betroffenen Grundstückseigentümern erzielt werden konnte. Bebauung und/oder auch umwelt- und naturschutzrechtlich bedeutsame Bereiche weist der intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereich nicht auf.

Im Anhörungsverfahren ist diese 3 Spannfelder umfassende Verschwenkung von der Einwenderschaft massiv kritisiert worden. Die hier „neue“ Trasse halte im EnLAG und im LEP vorgegebene Mindestabstände von 200 m zu Gebäuden im Außenbereich und 400 m zu geschlossenen Wohnlagen nicht ein bzw. verkürze die schon bei der Bestandstrasse nicht eingehaltenen Mindestabstände noch weiter, sei mit gesundheitsschädlichen Immissionen wie Geräuschen und insbesondere elektromagnetischen Feldern verbunden und mindere den Wert der Immobilien, denen sie sich annähere. Die überwiegende Zahl der Einwender hat jedoch nicht etwa die Beibehaltung der Bestandstrasse, sondern eine auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermeidende Erdverkabelung gefordert.

Die Vorhabenträgerin hat eine Umplanung abgelehnt und der Planfeststellungsbehörde zur vertiefenden Begründung ihrer Abwägungsentscheidung einen ergänzenden Variantenvergleich zugeleitet, in den als örtliche Variante 3 auch die von der Stadt Gütersloh vorgeschlagene Variante (Beibehaltung der Planungstrasse bis Mast 12 und schon von dort Rückschwenk auf die Bestandstrasse) eingeflossen ist.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem Abwägungsergebnis der Vorhabenträgerin an und weist die gegen die Neutrassierung einer Freileitung in diesem Leitungsabschnitt gerichteten Einwendungen zurück.

Das teilweise und mit seinem Garten vollständig im Schutzstreifen liegende Grundstück und Gebäude Hollerfeldweg 93 wird derzeit bezüglich der elektromagnetischen Felder (vgl. Kapitel B Nr. 7.6.1) durch Immissionen belastet, die bei 1,4 kV/m für die elektrische Feldstärke sowie bei 7,3 μ T für die magnetische Flussdichte liegen. Bei einem diese Überspannung beibehaltenden Freileitungsneubau (örtliche Variante 2 des Variantenvergleichs der Vorhabenträgerin) wären nach entsprechender Berechnung bei maximaler Auslastung im thermischen Grenzbereich bis zu 1,8 kV/m bzw. 17,0 μ T möglich. Diese Werte lägen zwar deutlich unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV, die 5 kV/m bzw. 100 μ T betragen, sowie auch unterhalb der Höchstwerte, die sich entlang der planfestgestellten neuen Leitung ansonsten maximal einstellen können. Damit sind gesundheitliche Gefahren auszuschließen. Dessen ungeachtet sind entsprechende Immissionen gleichwohl so gering wie möglich zu halten und auch dann mit in die Abwägung einzubeziehen, wenn sie sich unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte bewegen (vgl. auch dazu Kapitel B Nr. 7.6.1 des Beschlusses).

Mit der planfestgestellten Neutrassierung (d. h. der Variante 1 des Variantenvergleichs der Vorhabenträgerin) wird insgesamt betrachtet eine Entlastung bei den elektromagnetischen Feldern erzielt, die in der Abwägung berücksichtigungsfähig ist. Die möglich bleibende Maximalbelastung für das Gebäude Hollerfeldweg 93 sinkt auf 0,06 kV/m und 1,6 μ T ab. Auch wenn sich mit der neuen Leitung die Abstände zu einigen anderen Wohngebäuden mit der Folge reduzieren, dass die Immissionen durch elektromagnetische Felder an anderer Stelle auch zunehmen, überwiegen die Verbesserungen. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich entgegen der Einwendungen für den Bereich der geschlossenen Bebauung im Umfeld des Titanweges (einem reinen Wohngebiet, dem im Vergleich zum betroffenen baulichen Außenbereich ein stärkerer Schutzcharakter beizumessen ist) immissionsseitig keine Verschlechterung ergibt. Denn an der südlichen Ecke des

unbebauten und dem Titanweg samt umliegender Bebauung noch vorgelagerten Flurstücks 305/93 der Flur 4 der Gemarkung Hollen (von der Leitungstrasse her gesehen vor dem Grundstück und Gebäude Titanweg 40 sowie dem ihm vorgelagerten Weg gelegen) bleiben die mit dem Leitungsneubau möglich werdenden Maximalwerte auf 0,01 kV/m bei der elektrischen Feldstärke und 0,1 μ T bei der magnetischen Flussdichte beschränkt, d. h. die Grenzwerte der 26. BImSchV werden um 99 % unterschritten. Bezogen auf das dahinterliegende Grundstück Titanweg 40 und das nochmals weiter entfernte Siedlungsgebiet bleibt damit im Ergebnis eine Belastung durch elektromagnetische Felder auch künftig aus.

Tatsächlich erhöhen sich die elektrischen und magnetischen Felder damit als Folge einer Abstandsverkürzung ausschließlich bezogen auf einige wenige Gebäude des baurechtlichen Außenbereichs, dem auch die Bestandstrasse zuzuordnen ist. Der von der Vorhabenträgerin mit dem erweiterten Variantenvergleich dazu vorgelegte Übersichtsplan lässt jedoch erkennen, dass sich die für die Immissionen maßgeblich mit verantwortlichen Abstände zur Wohnbebauung trotz dieser Annäherungen in der Gesamtschau verbessern. Dies belegen dann letztlich auch die konkreten Berechnungen der Immissionen, die für alle Gebäude im entsprechenden Umfeld durchgeführt worden sind. Demnach erhöhen sich im Vergleich zu einem entsprechenden Neubau in alter Trasse zwar die Immissionen bezüglich der zur Stadt Gütersloh gehörenden Grundstücke und Gebäude Haller Straße 250, 250a, 257, 273 und Münsterlandstraße 1 sowie des zur Stadt Bielefeld gehörenden Grundstücks und Gebäudes Brockhagener Straße 302. Anders als bei dem Grundstück und Gebäude Hollerfeldweg 93, für das beim Ausbau in der Bestandstrasse bis zu 1,8 kV/m bzw. 17,0 μ T möglich wären, erreichen sie jedoch maximal 0,72 kV/m und 9,0 μ T (Münsterlandstraße 1) oder 0,13 kV/m und 5,0 μ T (Haller Straße 273). Bei allen anderen zu Isselhorst bzw. Hollen gehörenden Grundstücken zwischen den Masten 11 und 14 liegen die Maximalwerte noch deutlich darunter.

Die diesen eher leichten Mehrbelastungen gegenüberstehenden Entlastungen umfassen dagegen nicht nur die gesamte zur Ortslage Hollen gehörende Bebauung östlich des Reithallenweges (insbesondere Außenheideweg 47, Münsterlandstraße 36 und 49, Hollerfeldweg 93a und 99), sondern auch diverse Grundstücke und Gebäude an der Haller Straße (u. a. Hausnummern 280, 281, 288 und 290). Der Vergleich zwischen der planfestgestellten Trasse und einem Neubau in alter Trasse zeigt zudem, dass die planfestgestellte Trasse auch Immissionsspitzen ab-

puffert und damit letztlich das Gesamtniveau der Immissionen minimiert. So werden hier jedenfalls Immissionen vermieden, die über 0,72 kV/m bzw. 9,0 µT hinausgehen, wie sie beim Neubau in alter Trasse nicht nur mit 1,8 kV/m und 17,0 µT für das Grundstück und Gebäude Hollerfeldweg 93, sondern mit zwar nur 0,15 kV/m, aber 13,5 µT sowie 1,25 kV/m und 13,7 µT für die Grundstücke und Gebäude Außenheideweg 47 und Münsterlandstraße 280 entstünden.

Zu keinen nennenswerten Differenzen zwischen planfestgestellter Neubautrasse und dem alternativen Ausbau in der Bestandstrasse führt der Vergleich der Geräuschentwicklungen (hierzu vgl. Kapitel B Nr. 7.6.2 des Beschlusses). Sie liegen zwischen 12,5 und 27 dB(A) bei der planfestgestellten Trasse und würden bei einem Ausbau in der Bestandstrasse 10 bis 28 dB(A) umfassen.

Insgesamt betrachtet ist damit unter dem Aspekt Schutzgut Mensch und Belastung durch Immissionen dem Neubau in der beantragten Trasse gegenüber einem solchen in alter Trasse der Vorzug einzuräumen. Dies gilt auch im Verhältnis zur ergänzend betrachteten und von der Stadt Gütersloh vorgeschlagenen Variante 3. Sie hätte zwar geringere Immissionen vor allem für die Gebäude Münsterlandstraße 1 und Haller Straße 250, 257 und 273 zur Folge, die Entlastungen des derzeit noch überspannten Gebäudes Hollerfeldweg 93 und einiger anderer Gebäude am Rand der Ortslage Hollen (Münsterlandstraße 36) wäre jedoch geringer und die der Gebäude Haller Straße 280, 281, 288 und 290 entfielen. Insgesamt betrachtet ist die planfestgestellte Variante daher auch gegenüber der Variante 3 mit leichten Vorteilen verbunden.

Die Geräuschimmissionen lägen mit 12 bis 28,5 dB(A) wiederum auf gleichem Niveau.

Vorgaben zu Mindestabständen von 200 m zu Gebäuden im Außenbereich bzw. 400 m zu Gebäuden im Innenbereich sind im Übrigen entgegen der Auffassung der Einwender weder dem EnLAG noch dem LEP zu entnehmen. Denn das dahingehende Ziel des LEP gilt, wie unter Kapitel B Nr. 6.3 des Beschlusses ausgeführt, nicht für Leitungsneubauten in alten Trassen. Um einen solchen Neubau in alter Trasse handelt es sich vorliegend aber trotz der kleinräumigen nur drei Spannfelder umfassenden Ausschwenkung aus dieser alten Trasse auch im Umfeld von Gütersloh-Isselhorst. Die inhaltlich vergleichbare Abstandsregelung des § 2 Abs.

2 Nrn. 1 und 2 EnLAG ist wiederum nur ein Kriterium zur Festlegung etwaiger Erdverkabelungsabschnitte, dem ebenfalls keine Vorgaben für den Freileitungsbau zu entnehmen sind.

Zur geforderten Erdverkabelung bzw. einer Erdverkabelung als Alternative wird auf die nachstehenden Ausführungen unter Nr. 7.2.5, zu den befürchteten Wertminderungen von Immobilien Nr. 7.1.12 – jeweils Kapitel B – Bezug genommen.

Betrachtungen des Wohnumfeldes inklusive solcher von Sichtbeziehungen zu der Leitungstrasse, die als störend empfunden werden, sind zwar grundsätzlich ebenfalls abwägungsfähig und ggf. auch abwägungspflichtig (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.03.2018, 4 A 5/17, Rn. 89 und 90). Sie sind jedoch zumindest vorliegend eher geringeren Umfangs, so dass ihnen an dieser Stelle ein im Vergleich zur Höhe der Immissionen geringeres Gewicht zufällt.

Während bei der planfestgestellten Trassierung kein Wohngrundstück ganz oder teilweise im Schutzstreifen liegt, sind es bei der Bestandstrasse oder ihrer Nutzung für den Neubau zwischen den Masten 11 und 14 zwei; neben dem Grundstück Hollerfeldweg 93 liegt auch beim Grundstück Haller Straße 280 zumindest ein Teil des zugehörigen Gartens innerhalb des Schutzstreifens. Die verworfene Variante 3 entlastet diesbezüglich das Grundstück am Hollerfeldweg und hält die Grundstücksüberspannung an der Haller Straße aufrecht.

Außerhalb dieser direkten Wohnumfelder gehen die Betroffenheiten vorwiegend und zunehmend in solche rein visueller Art über. Analog zu den Abstandsveränderungen – vgl. vorstehende Ausführungen zu den elektrischen Feldern – nimmt dabei auch die Wahrnehmbarkeit der Freileitung der angesichts in etwa verdoppelten Masthöhen ohnehin über weitere Entfernungen als bislang sichtbaren Leitung weiter zu oder im Vergleich zum Ausbau in der Bestandstrasse auch ab. Die sich daraus für die einzelnen Varianten ergebenden Differenzen sind mit Blick auf die Gesamtreichweite der Sichtbarkeit der Freileitung mit 80 m bis 93 m hohen Masten im hier abseits der Bebauung vorwiegend betroffenen Offenland jedoch eher gering, zumal sich die neue Leitungssachse maximal, d. h. bezogen auf den am weitesten von ihr entfernten Winkelabspannmast 13, nur ca. 210 m von der Bestandsachse abrückt. Auch für die Siedlung am Titanweg ergibt dies sowohl im Vergleich zum Neubau in der Bestandstrasse als zum Neubau der Variante 3 keine wesentlichen Veränderungen oder Verschlechterungen, zumal der Blick von der

Siedlung zur Leitung in Richtung Norden teilweise durch die Gehölzfläche abgeschirmt wird, die ihr auf der Westseite der Haller Straße vorgelagert ist. Soweit sich nicht durch Bebauungen in der Siedlung Sichtverschattungen ergeben, besteht ungehindert freie Sicht daher nur nach Nordwesten. Ein Abstand zwischen der Siedlung und der neuen Leitungstrasse, die der Siedlung mit dem Winkelabspannmast 13 am nächsten kommt, von rd. 150 m wird dabei nicht unterschritten. Optisch erdrückende Wirkungen, die sich bei Höchstspannungsfreileitungen nur in Extremfällen ergeben, vermag die Planfeststellungsbehörde bei keiner der geprüften Varianten und angesichts des verbleibenden Abstands sowie eines einzigen Mastes in ihrem näheren Umfeld insbesondere auch für die Siedlung am Titanweg zu erkennen.

Bezüglich der übrigen Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft ergeben sich aufgrund der weitgehenden Homogenität der jeweils betroffenen Räume keine (Schutzgut Wasser) oder nur geringe Unterschiede zwischen einem Ausbau in der Bestandstrasse, der planfestgestellten Variante und der Vorschlagsvariante 3 der Stadt Gütersloh. Sie bedingen leichte Vorteile für den Neubau in der Bestandstrasse und entsprechen im Wesentlichen den grundsätzlichen Vorteilen der Nutzung des ohnehin entsprechend vorbelasteten Raums. Die Anzahl der erforderlichen Masten der drei Varianten bleibt gleich. Da die planfestgestellte Trassierung im Vergleich zum Ausbau in der Bestandstrasse an Stelle eines Tragmastes einen zusätzlichen Abspannmast erfordert (und die Variante 3 auch noch einen zweiten), fallen aus statischen Gründen aber die Flächen- und Bodeninanspruchnahmen für die Mastgründungen etwas größer aus. Nachteile der planfestgestellten Variante als Folge einer leichten Annäherung an Brutreviere des Kiebitzes und des Steinkauzes zwischen den Masten 11 und 13 werden mit geeigneten Maßnahmen (Bauzeitenfenster und Vogelschutzmarkierungen) vermieden und kommen daher im Ergebnis nicht zum Tragen.

In der Gesamtabwägung überwiegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Vorteile der planfestgestellten Trassierung unter dem Aspekt der Immissionen durch elektromagnetische Felder (Vermeidung einer Überspannung und Senkung des Gesamtniveaus) beim Schutzgut Mensch. Der Vermeidung der Überspannung von Wohnhäusern und Wohngrundstücken bemisst die Planfeststellungsbehörde dabei mit Blick auf § 4 Abs. 3 S. 1 der 26. BImSchV, wonach sie beim Neubau einer Leitung in neuer Trasse unter Berücksichtigung des Vorsor-

geaspektes von vornherein unzulässig wäre, ein besonderes Gewicht zu. Im Zusammenhang mit der weiteren Absenkung des Gesamtniveaus der elektromagnetischen Felder wird ihr deshalb der Vorzug vor einem Neubau in der Bestandstrasse und auch vor der nur zwei Spannungsfelder umfassenden „kleinen Umgehungsvariante“ 3 eingeräumt. Zu ihren Gunsten darf des Weiteren berücksichtigt werden, dass die betroffenen Eigentümer den Grundstücksinanspruchnahmen für die Maststandorte, den Schutzstreifen und die Zufahrten der Vorhabenträgerin gegenüber bereits zugestimmt haben. Ein Rückgriff auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. gegen den Willen der Eigentümer erfolgende und mit Eingriffen in die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG – einem Belang mit besonderem Stellenwert – verbundene Grundstücksinanspruchnahmen werden daher voraussichtlich nicht erforderlich.

7.2.2.2 Neue Trassenführung / Verschwenkung süd-/südwestlich des Punktes Ummeln

Rd. 500 m süd-/südwestlich des Punktes Ummeln in Höhe des Kuhweges in Steinhagen verlässt die planfestgestellte Leitungstrasse ein zweites Mal den Raum der Bestandstrasse. Sie wird leicht verschwenkt und läuft am neuen Mast 20 rd. 130 m nordwestlich des heutigen Punktes Ummeln, von dem aus die Leitung ohnehin nach Nordwesten führt, wieder auf die Bestandstrasse zu. Mit dieser Verschwenkung rückt die Leitung von den östlich der Trasse gelegenen Wohngebäuden bzw. Hoflagen am Kuhweg und an der Holtkamper Straße ab, so dass sich dort entsprechende Entlastungen bezüglich des Schutzgutes Mensch einstellen werden.

Parallel dazu ergibt sich auch im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eine Verbesserung. Denn die zwischen den Bestandsmasten 216 und 217 bislang überspannten Gehölzreihen sowie eine flächenhafte Hochstaudenflur und eine Fettweide fallen aus dem Schutzstreifen heraus, der stattdessen künftig über Ackerflächen verläuft.

Der vorgenommenen kleinräumigen Trassenänderung entgegenstehende Belange anderer Schutzgüter sind nicht ersichtlich und haben sich auch im Anhörungsverfahren nicht ergeben. Auch Einwendungen wurden diesbezüglich nicht erhoben. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher der zu Gunsten der Trassenänderung ausgefallenen Abwägungsentscheidung der Vorhabenträgerin an.

7.2.2.3 Neue Trassenführung / Verschwenkung in Halle, Umgehung des Baugebietes nördlich der Alleestraße

Nördlich der A 33-Anschlussstelle Halle quert die Bestandstrasse entlang der Straßen „Langer Brink“ und „Am Forst“ den zur A 33 hin gelegenen westlichen Randbereich des zwischen Alleestraße und Postweg gelegenen geschlossenen Wohnbaugebietes. Wesentliche Teile der Straßenzüge „Langer Brink“ und „Am Forst“ liegen im Schutzstreifen. Von den Wohnhäusern liegt eins vollständig im Schutzstreifen, bei denen auf der Westseite der Straße „Am Forst“ verläuft der Schutzstreifenrand unmittelbar an den einheitlich ausgerichteten Fassaden entlang und auf Ostseite der Leitungstrasse reichen mehrere Gebäude aus dem geschlossenen Wohngebiet bis an den Schutzstreifen heran und auch noch in ihn hinein (vgl. Kapitel B Nrn. 1 und 5.2 des Beschlusses).

Die Neutrassierung, die von der Vorhabenträgerin auf Wunsch und in Abstimmung mit den Anliegern der Straße „Am Forst“ entwickelt und dann im Deckblattverfahren nochmals überarbeitet wurde, vermeidet diese Betroffenheiten weitestgehend. Sie weicht nach Westen aus und lehnt sich dem Bündelungsgedanken entsprechend an die Trassen der A 33 und der L 782 an. Die angesichts der Einwendung eines Anliegers aus dem Bereich Alleestraße, Höhe Langer Brink, im Deckblatt 3 noch überarbeitete Umgehungstrasse – die Maststandorte 44 und 45 wurden zur Erhöhung des Abstands zum Einwendergrundstück verlagert – beginnt an dem Maststandort 44, der ursprünglich ca. 60 m weiter nördlich in gleicher Achse geplant war. Sie schwenkt von dort nach Nordwesten zum Mast 45 ab, der seinen Standort mit dem Deckblatt 3 rd. 220 m abseits der alten Leitungssachse in dem vom verbliebenen Lebensraumpotential her ohnehin sehr eingeschränkten Ohr der A 33-Anschlussstelle Halle (nördlich des Kreisverkehrsplatzes zwischen der Zufahrtsrampe zur A 33 einerseits und der an dem Kreisverkehrsplatz an die Anschlussstelle anschließenden L 782 andererseits) erhalten hat. Das folgende zum Mast 45A nördlich des Postweges führende Spannfeld verläuft dann parallel zur A 33 und zur L 782 nach Norden. Hinter Mast 45A folgt die Rückführung auf die alte Trasse, die zur Umgehung des FFH-Gebietes „Tatenhauser Wald bei Halle“ noch vor dem Mast 45B gequert wird (dazu nachfolgend Nr. 7.2.2.4).

Im Zusammenhang mit dem Deckblatt 3 hatte die Vorhabenträgerin neben der beantragten und planfestgestellten Änderungsvariante III auch noch zwei andere Umplanungsvarianten (II und IV) geprüft und mit der ursprünglich beantragten Variante I verglichen.

Die beiden Varianten II und IV verlassen die Bestandstrasse früher als die in das Deckblatt aufgenommene und planfestgestellte Variante III. Die Variante II schwenkt bereits beim nahezu unverändert bleibenden Standort des Mastes 43 aus der neuen Achse heraus, bei Variante IV wird der Maststandort 43, an dem auch bei ihr die Versenkung beginnt, innerhalb der Achse unter Spannfeldverlängerung weiter nach Norden verschoben. Beide Varianten laufen abgewinkelt vom jeweiligen Standort des Mastes 43 auf die zugehörigen außerhalb des alten Trassenraums liegenden Standorte des Mastes 44 zu, die sich unweit voneinander am Südrand der Alleestraße, und zwar in etwa in Höhe des zur A 33-Anschlussstelle gehörenden Kreisverkehrsplatzes, befinden. Südlich der Alleestraße entfällt damit bei diesen Varianten ein Mast. Für eine Abstandsvergrößerung zur Bebauung an der Ecke Alleestraße/Langer Brink bedarf es aber eines zusätzlichen Mastes zwischen der Alleestraße und dem Postweg.

Beide Alternativen wurden jedoch im schutzgutbezogenen Vergleich mit der Ausgangs- und der Deckblattvariante, dem sich die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis anschließt, verworfen. Eine die Aussagen der UVP insoweit vertiefende und das Deckblatt 3 weiter begründende Vergleichsuntersuchung wurde nachgereicht und zu den Planfeststellungsunterlagen genommen.

Im Vergleich zur ursprünglichen Vorzugsvariante I erweist sich in diesem Vergleich die Deckblattvariante III als insgesamt betrachtet verträglicher. Zwar belasten die zwischen der A 33 und dem Siedlungsgebiet nahezu gleich verlaufenden Varianten II und IV im Vergleich zur Deckblattvariante III die auf der Westseite der Straße „Am Forst“ gelegenen Gebäude etwas weniger mit elektromagnetischen Feldern als die planfestgestellte Variante des Deckblatts 3 und insbesondere auch die zunächst in das Verfahren gebrachte Variante I. So liegen die maximalen Belastungen des thermischen Grenzstroms z. B. bei der Ausgangsplanung (Variante I) für die Gebäude „Am Forst 4“ und „Am Forst 6“ bei 1,62 bzw. 1,23 kV/m elektrischer Feldstärke sowie 14,7 und 13,8 μT magnetischer Flussdichte. Bei den Varianten II und IV sind es dagegen 1,04 und 0,5 kV/m bzw. 12,0 und 9,8 μT . Bei der planfestgestellten Variante III liegen die Werte mit 1,18 und 0,5 kV/m sowie 14,5 und 11,3 μT dazwischen. Auf die Berechnungen des nachgereichten vertieften Variantenvergleichs (Tabelle 2 S. 22) wird dazu Bezug genommen.

Die Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV (5 kV/m für die elektrische Feldstärke und 100 μT für die magnetische Flussdichte) sowie auch die für Geräusche der TA

Lärm werden gleichwohl bei allen Varianten und auch bezogen auf die höchstbelasteten Wohngrundstücke erheblich unterschritten, so dass es auch an dieser Stelle ausschließlich um die Einbeziehung unterschiedlich hoher Immissionsbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte in die Abwägung geht.

Den immissionsbedingten leichten Vorteilen der Varianten II und IV beim Schutzgut Mensch stehen in dieser Abwägung die Nachteile gegenüber, die sich bei den sonstigen Wirkungen auf das Wohnumfeld ergeben und dessen Qualität sich auch nach seiner Ausgestaltung bzw. der Eingliederung der neuen Freileitung in das Landschaftsbild bemisst. Je natürlicher sich das Landschaftsbild trotz aller sonstigen Einschränkungen und Gegebenheiten gestaltet, umso höher ist letztlich die Qualität des Wohnumfeldes einzustufen. Von daher wird bereits mit der aus den Anliegerstraßen „Langer Brink“ und „Am Forst“ herausführenden und die Abstände zwischen ihr und den Wohngebäuden vergrößernden Verlagerung der Leitungstrasse eine Verbesserung der Qualität des Wohnumfeldes erzielt, die in dem Maße weiter zunimmt, in dem zwischen der Freileitung auf der einen (Westen) und dem bebauten Gebiet auf der anderen Seite (Osten) die zwischen ihm und den Straßentrassen (A 33 und L 782) gelegenen Wald- und Gehölzflächen erhalten bleiben und insoweit zumindest eine Teilabschirmung der Wohnumfeldes von der Freileitung (und letztlich auch den Straßentrassen) bewirken können.

Diesbezüglich erweist sich die planfestgestellte Variante des Deckblatts 3 als die vorteilhafteste. Sie lehnt sich von allen Varianten am dichtesten an die L 782 und A 33 an, bewirkt damit die größten Abstände zur Wohnbebauung und ist demzufolge von allen Varianten auf der Ostseite der Leitungstrasse mit den flächenmäßig geringsten Eingriffen in die Gehölzflächen verbunden.

Wie auch alle anderen Varianten stellt die planfestgestellte Variante des Deckblatts 3 sicher, dass keins der betroffenen Wohngebäude zwischen Alleestraße und Postweg und auch keins der zugehörigen Wohngrundstücke mehr vom Schutzstreifen tangiert wird. Zwar grenzen künftig zwei in zweiter Reihe bebaute Grundstücke (Am Forst 4 und 6) an den Schutzstreifen an, die bislang noch die Bebauung der „ersten Reihe“ (Am Forst 2 und 8) zwischen sich und der Leitungstrasse haben und für ein drittes Gebäude verändert sich der Abstand zum Schutzstreifen der Leitung durch ihre veränderte Führung (jetzt auf der Westseite statt im Bestand auf der Ostseite der Gebäude) letztlich nicht. Für alle anderen Gebäude erhöht er sich aber überwiegend deutlich (vgl. Kapitel B Nr. 5.2 des Beschlusses sowie auch Anlage 1 des zum Verfahren nachgereichten Variantenvergleichs). Da

die verglichenen Varianten wegen des geringen Abstands zwischen den dortigen Wohngrundstücken und dem Verlauf von L 782 und A 33 gerade in ihrem nördlichen zum Postweg hin gelegenen Verlauf nahezu identisch sind, ergeben sich diesbezüglich zwischen ihnen aber keine sich entscheidungserheblich auf die Abwägung auswirkenden Differenzen. Allerdings ergeben sich insoweit weitere leichte Vorteile der planfestgestellten Deckblattvariante, als diese zwischen dem Mast 45 im Anschlussrohr am Südrand der Siedlung und dem Mast 45A nördlich des Postweges und damit in dem direkt zwischen der Siedlung und den Trassen der L 782 und der A 33 liegenden Bereich auf einen Maststandort verzichtet, Sichtbeziehungen dort also auf solche zu den Leiterseilen beschränkt bleiben.

Außerhalb der Straßen- und Wegeflächen von der planfestgestellten Trassierung betroffen sind zwischen den Masten 44 und 45 ein Biotop des Typs „Kiefern-mischwaldfläche mit heimischen Laubbaumarten“ und Randbereiche eines Aufforstungs-/Pionierwalds, der im Rahmen des Baus der A 33 als Kompensationsfläche angelegt wurde. Im den Standort des Mastes 45 bildenden Anschlussrohr sind ein Biotop des gleichen Kiefern-mischwaldtyps sowie zu einem kleineren Teil eine Eichen-Buchenwaldfläche betroffen. Zwischen den Masten 45 und 45A sind es wiederum Kiefern-mischwaldflächen mit heimischen Laubbaumarten. Die sich trotz der Vorbelastungen (durch die Bestandstrasse, die Alleestraße, die A 33-Anschlussstelle Halle, die L 782 und die A 33) ergebenden Eingriffe werden über die Ersatzmaßnahmen kompensiert. Beeinträchtigungen der zwischen den Masten 44 und 45 liegenden und im Zuge des A 33-Baus angelegten Aufforstungsfläche werden vermieden, indem Beschädigungen der bereits initiierten und auch artenschutzrechtlichen Zwecken dienenden Anpflanzungen (vornehmlich Eichen, Jagdhabitate für die Fledermäuse) unmittelbar wiederhergestellt werden. Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen wirken sich dabei insoweit nicht als Eingriff aus, weil innerhalb des überspannten Bereichs über den Entwicklungsschutz der Vermeidungsmaßnahme V 13 ein langfristiger Gehölzaufwuchs von bis zu 20 m, mindestens aber 15 m, gewährleistet wird, der auf dem arme Sandböden aufweisenden Standort einer Entwicklungsdauer von ca. 100 Jahren entspricht.

Auch zwischen den Masten 43 und 45 bzw. 44 und 45 ist die planfestgestellte Variante des Deckblatts 3 die mit den insgesamt geringeren Eingriffen in die dort betroffenen Wald- und Gehölzflächen.

Da sich bezüglich der Fauna inklusive der artenschutzrechtlichen Aspekte (Brutplätze der Avifauna, Quartierbäume der Fledermäuse etc.) keine nennenswerten

Unterschiede in dem eng von der A 33, der L 782, der Alleestraße und dem Siedlungsgebiet umgebenden Räumen der vier Umgehungsvarianten feststellen lassen, ist die planfestgestellte Variante als die das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt am wenigsten beeinträchtigende einzustufen.

Eine in diesem Abschnitt in Halle stellenweise über die A 33 hinweg führende Neutrassierung konnte im Übrigen im Hinblick auf den europäischen Gebietschutz ausgeschlossen werden und bedurfte keiner weiteren Detailprüfung. Denn auf ihrer Westseite grenzen hier durchgehend Flächen des FFH-Gebietes „Tatenhauser Wald bei Halle“ an die A 33 an, die mit dem Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ bestückt sind. Da sich bereits mit dem Bau der A 33 ein als erheblich zu bewertender Eingriff in das FFH-Gebiet ergeben hat, so dass es einer Abweichungsprüfung und Kohärenzmaßnahmen bedurfte, wäre hier schon wegen der erforderlichen Summationsbetrachtung (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG) auch jeder weitere Eingriff in diese Flächen als erheblich zu werten und damit unzulässig. Mit Blick auf die planfestgestellte Trassierung, die als zumutbare Alternative gelten würde, wäre auch keine – weitere – Abweichung von dem gebietsschutzrechtlichen Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG möglich.

Beim Schutzgut Boden sind die Varianten II und IV insoweit gegenüber der Ausgangsvariante sowie auch der planfestgestellten Deckblattvariante mit einem Nachteil behaftet, als sie anstelle eines Tragmastes jeweils eines Abspannmastes bedürfen, der aus statischen Gründen ein größeres und damit eingriffsintensiveres Fundament erfordert. Analog dazu wirkt sich der Abspannmast auch beim Schutzgut Wasser zu Gunsten der Varianten I und III aus. Zwar stehen bei allen vier Varianten jeweils alle vier Masten im Wasserschutzgebiet Halle. Mindestens ein Mast steht aber jeweils in der Schutzzone II. Bei den Varianten I und III ist dies der Tragmast mit dem boden- und auch wasserschonenderen Fundament. Bei der Variante IV liegen ein Abspannmast und bei der Variante II zwei Abspannmasten in der Schutzzone II.

Beim Schutzgut Landschaft schlägt die höhere Bündelungswirkung der planfestgestellten Variante III durch. Sie bleibt länger in der Bestandstrasse als die Varianten II und IV und ist sowohl enger als diese beiden und auch als die Variante I an die L 782 und A 33-Trassen angelehnt.

Ihre leichten immissionsseitigen Nachteile gegenüber den Varianten II und IV ausgenommen stellt die planfestgestellte Variante III des Deckblatts 3 damit die Variante dar, die als durchgehend mit Vorteilen behaftet oder zumindest gleichwertig zu betrachten ist. Diese Vorteile, insbesondere die im Hinblick auf die Qualität des Wohnumfeldes und die Eingriffe in Gehölzbestände, wertet die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung als überwiegend ein. Die etwas höheren, aber gleichwohl immer noch weit unterhalb der zugehörigen Immissionsgrenzwerte liegenden elektromagnetischen Felder sind demgegenüber hinnehmbar.

Einwendungen gegen diese aus der Bestandstrasse herausführende Verschwenkung sind auch nicht erhoben worden. Die in der Einwendung 12 bzw. 12 DB 3 geäußerte Kritik eines Anliegers richtet sich nicht gegen die planfestgestellte Trassierung, sondern bemängelt die noch nicht abschließend geregelte Frage der Entschädigung, die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln ist (vgl. Kapitel A Nr. 4.12.2 und Kapitel C Nr. 2 des Beschlusses).

7.2.2.4 Neue Trassierung / Umgehung des FFH-Gebietes Tatenhauser Wald bei Halle

Die Verschwenkung der Bestandstrasse zur westlichen Umgehung des nördlich der Alleestraße gelegenen Wohngebietes geht unmittelbar in eine in etwa gleichlange gegenläufige Verschwenkung in Richtung Osten über. In nordöstlicher Richtung verlaufend quert die planfestgestellte Neubautrasse zwischen den Masten 45A und 45B die Bestandstrasse und zwischen den Masten 45B und 46 die hier wieder abseits der A 33 verlaufende L 782. Von dem ca. 200 m östlich der heutigen Leitungsachse gelegenen Maststandort 46 verläuft sie dann wieder nach Nordwesten auf die Bestandstrasse zurück. Der Mast 47 befindet sich wieder im alten Trassenraum. Während die geradlinig verlaufende Bestandstrasse zusammen mit der A 33, die in die westliche Seite ihres Schutzstreifens hineingebaut worden ist, den Ausläufer des ansonsten vollständig westlich der A 33 liegenden FFH-Gebietes „Tatenhauser Wald bei Halle“ quert und Maststandorte in dem Gebiet beinhaltet, führt die neue Leitungstrasse östlich um diesen Gebietsausläufer herum und vermeidet so eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes (vgl. Kapitel B Nrn. 5.2, 5.3.2 und 6.4.2.2.1 des Beschlusses) sowie im Übrigen auch Beeinträchtigungen des sich ebenfalls beidseits der A 33 erstreckenden und gesetzlich geschützten Biotops des Laibachs.

Das FFH-Gebiet weist hier sowohl westlich der A 33 als auch in seinem heute östlich von ihr liegenden Ausläufer Flächen der Lebensraumtypen 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ und 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ des Anhangs I der FFH-RL auf. Der durch das FFH-Gebiet und diese Lebensraumtypen hindurchführende Bau der A 33 konnte angesichts einer von ihm verursachten erheblichen Beeinträchtigung nur im Wege einer Ausnahmeentscheidung nach einer Abweichungsprüfung unter Festlegung von Kohärenzmaßnahmen ermöglicht werden. Ein Leitungsneubau in der Bestandstrasse würde die Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch die A 33 noch verstärken. Auch wenn die Breite des vorhandenen asymmetrischen Schutzstreifens grundsätzlich ausreichend wäre, müsste er wegen der in ihrem Schutzstreifen errichteten A 33 für den nunmehr anstehenden Neubau der zwei 380-kV-Stromkreise umfassenden Freileitung nach Osten erweitert bzw. verlagert werden. Ohne nochmaligen Eingriff in FFH-Lebensraumtypen wäre der Leitungsneubau daher nicht möglich.

Da bereits der Bau der A 33 einen erheblichen Eingriff in das FFH-Gebiet und seine Lebensraumtypen verursacht hat, wäre wegen der erforderlichen Summationsbetrachtung (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG) auch insoweit jeder weitere Eingriff als erheblich zu werten und damit unzulässig und angesichts der mit der planfestgestellten Verschwenkung gegebenen zumutbaren Alternative auch keine – weitere – Abweichung von dem gebietsschutzrechtlichen Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG möglich.

Einer näheren Betrachtung des Leitungsneubaus in der Bestandstrasse als Abwägungsvariante bedarf es daher an dieser Stelle nicht. Als Folge dieser Umtrassierung ergibt sich im Übrigen für das bislang unmittelbar am Schutzstreifenrand liegende Wohnhaus Halle, Arrode 42, ein Abstand zum neuen Schutzstreifenrand von ca. 110 m.

7.2.2.5 Optimierungen der Leitungsführung innerhalb des Trassenraums und seines nahen Umfeldes

Der Pflicht zur Planungsoptimierung wurde entsprochen. Soweit die Betroffenheiten privater oder öffentlicher Belange im Rahmen der Leitungskonfiguration und Feintrassierung (insbesondere die Wahl der Masttypen, Masthöhen und Maststandorte) minimiert werden konnten, wurde die Möglichkeit wahrgenommen. In-

soweit wurde die Leitungssachse unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten seitlich so verlagert, dass die Abstände zu Gebäuden mit Wohn- oder sonstiger schützenswerter Nutzung möglichst vergrößert oder zumindest so groß wie möglich gehalten werden.

So konnte, wie im Zusammenhang mit der Beschreibung des Vorhabens und der UVP (Kapitel B Nrn. 1, 5.2 und 5.3.1.1 des Beschlusses) schon ausgeführt wurde, erreicht werden, dass trotz teilweise breiterer Mastgestänge und Schutzstreifen auch außerhalb der kurzen neu trassierten Leitungsabschnitte kein Gebäude überspannt wird, d. h. ganz oder teilweise unterhalb der Leiterseile liegt. Auch verbleibt entlang der gesamten insgesamt knapp 20 km langen Leitungstrasse nur noch ein Haus (zwischen den Masten 27 und 28, Steinhagen, Brockhagener Straße 98) ganz oder teilweise im Schutzstreifen. Längsseits zur Leitung ausgerichtet liegt es bislang knapp zur Hälfte im Schutzstreifen und wird künftig mit seiner äußeren Fassade den Schutzstreifenrand bilden. Das in Höhe des neuen Mastes 9 bislang ebenfalls im Schutzstreifen liegende Gebäude Gütersloh, Holler Straße 298, fällt aus ihm heraus. Künftig ergibt sich dagegen von dem Haus zum Schutzstreifenrand ein Abstand von ca. 10 m. Analoge Entlastungen stellen sich dort auch für die Gebäude Holler Straße 301 und 312 ein.

Weitere Optimierungen im Hinblick auf die Feintrassierung ergeben sich auch

- im Anschluss an die Neutrassierung in Gütersloh-Isselhorst (Neubaumaste 11 - 14) über die erst mit den Spannfeldern zwischen dem noch ca. 50 m abseits der alten Achse angesiedelten Masten 14 und dem dann wieder auf der alten Achse stehenden Masten 16 vollständig in die Bestandstrasse einmündende neue Leitung für den Reiterhof Holtkampstraße 5 (Abstand zum Schutzstreifenrand ca. 30 m statt der bisherigen Lage am Schutzstreifenrand) und das Wohnhaus Holtkampstraße 5a in Bielefeld (Abstand zum Schutzstreifenrand ca. 110 m statt ca. 90 m),
- im Bereich der K 30 – Kreisheide – in Halle (hier verkleinert sich zwar der Abstand vom Schutzstreifenrand zum Gebäude Kreisheide 20 von ca. 80 m auf ca. 70 m, der zum Gebäude Kreisheide 22 erhöht sich jedoch um ca. 10 m auf ca. 30 m,
- südlich der Querung der A 33 in Halle (hier vergrößert sich der Abstand vom Schutzstreifenrand zum Haus „Im Hagen 3“ von ca. 50 m auf mehr als 60 m,

- für die Wohnhäuser am Fasanenweg in Halle (für das nächstgelegene Haus erhöht sich der Abstand zum Schutzstreifenrand von knapp 40 m auf künftig mehr als 50 m),
- im Bereich des Eschweges in Halle (mit den hier auf einem Gestänge gebündelt geführten Leiterseilen der 110-kV- und der 380-kV-Leiterseilen fällt das bislang teilweise im Schutzstreifen der 220-kV-Leitung liegende Wohnhaus Eschweg 16 aus dem Schutzstreifen heraus und erhält einen Abstand zum Schutzstreifenrand von ca. 30 m; parallel dazu erhöht sich auch der Abstand des Nachbargebäude Eschweg 18 zur Leitung entsprechend).

Ungünstigere Bedingungen in Form reduzierter Abstände zur Leitungstrasse ergeben sich demgegenüber nur in ganz wenigen Ausnahmefällen. Sie bleiben letztlich auf zwei Fälle beschränkt. Für eine Hoflage mit zwei Wohngebäuden in Höhe der Masten 10/11 (Gütersloh, Holler Straße 358 und 358a) reduziert sich der Abstand zum Schutzstreifenrand um ca. 30 m auf künftig ca. 70 m und das Gebäude Bielefeld, Emsweg 12, ist künftig ca. 40 m statt bislang ca. 65 m vom Schutzstreifen entfernt. Dieser Veränderungen erachtet die Planfeststellungsbehörde angesichts der verbleibenden Abstände, des gewährten Gesundheitsschutzes (vgl. Kapitel B Nr. 7.6 des Beschlusses) und der sich andererseits ergebenden Verbesserungen in der Gesamtabwägung als hinnehmbar.

Für alle anderen Gebäude mit Wohn- oder vergleichbaren Nutzungen entlang des Trassenkorridors ergeben sich im Hinblick auf Abstände keine bzw. allenfalls minimale Veränderungen im Bereich von +/- ca. 5 m.

Innerhalb der neuen Leitungstrasse wurden dabei die Maststandorte zum einen z. B. unter Berücksichtigung von Nutzungsgrenzen und landwirtschaftlichen Arbeitsbreiten so platziert, dass die verbleibenden und insbesondere auch die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke möglichst wenig eingeschränkt werden. Zum anderen wurden mit Blick auf die öffentlichen Belange die Wertigkeiten der jeweiligen Schutzgüter berücksichtigt, indem u. a. Standorte auf höherwertigeren Biotop- und Bodentypen oder an Gewässern möglichst vermieden wurden.

In FFH-Gebietsflächen, im NSG oder in gesetzlich geschützten Biotopen vorhandene Masten werden zurückgebaut [neben den beiden Bestandsmasten im vollständig aus dem Trassenraum herausfallenden FFH-Gebiet „Tatenhauser Wald bei Halle“ gilt dies auch für den Bestandsmast 146 innerhalb des NSG GT-038

„Foddenbach-Landbach“ und des zu ihm gehörenden gesetzlich geschützten Biotops (G)BT-3916-022-8] und in ihnen weder neue Masten errichtet noch temporär Arbeitsflächen oder Zuwegungen für außerhalb gelegene neue Maststandorte angelegt.

Insoweit bleiben Beeinträchtigungen dieser Flächen auf erneute Überspannungen und die Einschränkungen beschränkt, die sich durch Verlagerungen bzw. Verbreiterungen des Schutzstreifens ergeben und die wiederum nicht vermeidbar sind, ohne die Leitung insgesamt aufzugeben bzw. ganz aus dem Trassenraum herauszulegen.

Soweit das Anhörungsverfahren nach Auswertung der Einwendungen und der Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange Möglichkeiten aufgezeigt hat, bezogen auf einzelne Maststandorte, Arbeitsflächen und Zufahrten die Betroffenheiten privater oder öffentlicher Belange noch zu minimieren, sind sie über die Planänderungen der Deckblätter in das Verfahren eingebracht worden und Gegenstand der Planfeststellung. So wurden mit dem Deckblatt 2 insbesondere die Standorte der Masten 8, 21, 25, 50 und 51A leicht verschoben, die Höhe des Mastes 47 zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des umliegenden Gewerbegebietes und seiner Erweiterungsflächen etwas erhöht und die Arbeitsflächen an den Masten 14, 16, 17, 40 und 43 sowie die Zuwegungen zu den Maststandorten 38, 41 und 51 angepasst. Mit dem Deckblatt 3 wurde darüber hinaus über eine Verschiebung der Maststandorte 45 und 45A die örtliche Neutrassierung an der A 33 in Halle (Bereich „Am Forst“, vgl. vorstehend Nr. 7.2.2.3) eine Abstandsvergrößerung erreicht.

Weitere Optimierungsmöglichkeiten sind insoweit nicht ersichtlich, aufgrund örtlicher Gegebenheiten wie z. B. einzuhaltender Sicherheitsabstände zu anderen Bauwerken oder Leitungen nicht möglich bzw. gingen mit anderweitigen und ihnen entgegenstehenden Beeinträchtigungen oder auch Belastungen Dritter einher. Die Planfeststellungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Leitungsverschwenkung oder auch nur die Verlagerung eines Maststandortes immer auch mit Belastungen anderer Grundstücksflächen und ggf. auch anderer Eigentümer einhergeht, die ebenfalls in die Betrachtungen einzubeziehen sind.

7.2.5 Null-Variante

Bei der Null-Variante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt, neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergeben sich nicht. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Null-Variante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung, vom Gesetzgeber im EnLAG hier als vordringlich eingestuft, nicht genügen.

Nach § 1 Abs. 2 S. 1 EnLAG entsprechen die in dem Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Für die Planfeststellung bindend steht damit die energierechtliche Notwendigkeit fest. Damit steht weiter fest, dass auf die Maßnahme als solche nicht verzichtet werden kann und die „Null-Variante“ nicht vertretbar wäre (so für das Straßenrecht: VGH München, Urteil vom 09.07.2008, 8 A 07.40022).

Hinsichtlich der konkreten Unzulänglichkeiten der bestehenden Situation sowie der zukünftigen Anforderungen an das entsprechende Leitungsnetz wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (Kapitel B, Nr. 6.1 des Beschlusses) verwiesen.

7.2.6 Variante "Erdverkabelung" als (technische) Ausführungsalternative

Als technische Alternative – sowohl vollständig als auch in Teilabschnitten – zur Hochspannungsfreileitung grundsätzlich denkbar wäre auch eine unterirdische Verlegung als Kabel. Dagegen sprechen jedoch sowohl technische als auch rechtliche Gründe.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach intensiver Beschäftigung mit dem Thema nicht die Überzeugung gewinnen können, dass eine (Teil-)Verkabelung als technische Ausführungsalternative für das vorliegend planfestgestellte Projekt ein gangbarer Weg wäre.

Zwar gelten Erdkabel auf der 110-kV-Spannungsebene als ausgereift. Sie sind deshalb gem. § 43h EnWG auf neuen Trassen auch zumindest dann als Regelfall vorgeschrieben, wenn der Verkabelung keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und die Mehrkosten gegenüber der Freileitung eine bestimmte Größenordnung nicht überschreiten. Auf der 380-kV-Ebene ist dies jedenfalls im

Wechselstrombereich entgegen der Auffassung vieler Einwander noch längst nicht der Fall. Richtig ist, dass die Technik vorhanden ist und Erdverkabelungen prinzipiell zulässt. Es fehlen jedoch noch genügende produktions- und bautechnische und vor allem betriebstechnische Erfahrungen, die über die reinen technischen Möglichkeiten hinausgehen und voraussetzen, dass Erdverkabelungen nicht nur realisiert, sondern auch über eine ausreichend lange Zeit hinweg mit den Belastungen des „Echtbetriebs“ erprobt werden können. Dazu gehört beispielsweise auch die nur im Echtbetrieb mögliche Erprobung des betriebstechnischen Zusammenspiels von Freileitungen und Erdverkabelungen, d. h. die Integrierung von Erdkabelstrecken in das vorhandene Übertragungsnetz. Bis heute ist aber, wie eine Rückfrage bei der Vorhabenträgerin ergeben hat, bundesweit noch keine einzige 380-kV-Kabelstrecke – und auch keine eines anderen Übertragungsnetzbetreibers – in den Vollbetrieb übernommen worden.

Für die 380-kV-Ebene sind Erdkabel und Freileitungen daher aufgrund ihrer unterschiedlichen technischen Konzeption weder aus technischen noch aus planerischen Gründen als in vollem Umfang gleichwertig zu betrachten. Dies gilt auch unabhängig davon, ob es sich um Erdkabel mit passiver (z. B. durch Kunststoff) oder solche mit aktiver Isolierung/Kühlung (Wasserkühlung, AGS-Technik) handelt und ob TÜV-Zertifizierungen oder VDE- oder DIN-Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorliegen.

Bei der planfestgestellten 380-kV-Leitung handelt es sich um eine lange Übertragungswege überbrückende und in das europäische Verbundnetz eingebundene Transportleitung, die dazu dient, die erzeugten Energiemengen vom Produktionsort zu den Verbrauchszentren zu bringen und diese an Lieferwege anzubinden. Ihr Zweck unterscheidet sich dementsprechend von den eng vermaschten Versorgungsleitungen niedrigerer Spannungsebenen in teilweise dicht besiedelten Gebieten und dient zumindest nicht unmittelbar der Versorgung des Endverbrauchers. Den sich daraus ergebenden technischen und planerischen Notwendigkeiten muss die Leitung genügen. Insbesondere muss über die jeweilige Entfernung die notwendige Versorgungssicherheit gewährleistet werden, was u. a. eine möglichst geringe Störanfälligkeit sowie bei dennoch auftretenden Störungen deren Reduzierung auf möglichst kurze Ausfallzeiten beinhaltet, was einfache und vor allem schnelle Reparaturarbeiten voraussetzt. Diesen auch aus den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG abzuleitenden Anforderungen genügen Erdkabel auf dieser Spannungsebene noch nicht.

Gerade 380-kV-Erdkabel können nur in kurzen Teilstücken transportiert und verlegt werden, die zur Aneinanderreihung Muffenverbindungen erfordern und schon von daher im Vergleich zur Freileitung potentiell störanfälliger sind. Anders als bei Freileitungen – dort erfolgt die Isolierung vom Mast durch die Isolatorstäbe, die der einzelnen Kabel durch die Umgebungsluft – müssen bei Erdkabeln zudem mit Hilfe eines komplexen technischen Systems hohe Spannungen mit speziellen Materialien auf kleinsten Isolierdistanzen sicher beherrscht werden. Die kurzen Isolierdistanzen führen über hohe Kapazitätsbeläge zu Energieverlusten (spannungsabhängige Verluste über die „Durchlässigkeit“ der Isolierung) und begrenzen die Übertragungstrecken, zu deren Ausgleich jedenfalls bei größeren Kabellängen Kompensationsanlagen notwendig sind, die flächenintensiver Bauwerke bedürfen.

Besonders bei hohen Belastungen im Winter, wenn niedrige Temperaturen ausreichende Kühlung gewährleisten, verträgt die Freileitung deshalb auch höhere Temperaturen und ist belastbarer; bei Überhitzung durch zu hohe Beanspruchung besteht beim Erdkabel die Gefahr des Wärmedurchschlags. Im Gegensatz zu Erdkabeln können Freileitungen daher eine bessere Spannungshaltung und bei Bedarf in Störfällen ggf. auch temporär eine Überlastung vertragen. Erdkabel müssen zur Sicherstellung gleicher Übertragungskapazitäten und zum Ausgleich dieser Nachteile deutlich größer dimensioniert bzw. in größerer Anzahl (bei 380-kV-Kabeln in der Regel 2 Kabelsysteme statt eines Freileitungsstromkreises) verlegt werden. So liegt beispielsweise die Übertragungskapazität eines 380-kV-VPE-Kunststoffkabelsystems (3 Einzelkabel) bei 1.000 Megavoltampere (MVA). Bei einem Freileitungsstromkreis mit der üblichen Leiterseilanordnung (Viererbündel) beträgt sie dagegen 1.800 MVA.

Bedingt durch den einfacheren Aufbau übersteigt daher auch die Haltbarkeitsdauer einer Freileitung, die 60 bis 80 Jahre umfasst, die zu erwartende Haltbarkeit eines Erdkabels deutlich. Aufgrund der Erfahrungen mit 110-kV-Kabeln – Langzeiterfahrungen mit 380-kV-Erdkabeln müssen erst noch gewonnen werden – wird für 380-kV-Erdkabel nur eine Lebensdauer von maximal 40 Jahren prognostiziert, die somit erheblich unter der einer vergleichbaren Freileitung liegt.

Grundsätzlich stör anfällig sind witterungsbedingt zwar auch Freileitungen. Die Störungen sind bei Freileitungen jedoch besser beherrschbar, so dass nicht jede Störung auch zu einem Schaden führt. Entsteht ein Schaden, gestaltet sich dessen

Behebung – und ggf. auch schon seine Lokalisierung – bei einer Erdverkabelung deutlich aufwändiger und komplizierter. Die aufgrund der einfacheren Technik deutlich besseren und weniger zeitintensiven Reparaturmöglichkeiten sowie ihre bessere Zugänglichkeit begrenzen etwaige Ausfallzeiten einer Freileitung deutlich. Langfristig und statistisch – und vor allem ohne ausreichende betriebliche Erfahrungen – werden deshalb bei 380-kV-Erdkabeln höhere Ausfallzeiten als bei Freileitungen gleicher Spannungsebene erwartet.

Auf der 380-kV-Spannungsebene entsprechen Erdkabel, die bisher auch weltweit nur selten realisiert worden sind, vor diesem Hintergrund noch nicht dem Stand der Technik. Daran hat sich auch mit den Pilotprojekten des EnLAG nichts geändert, weil bisher nur sehr wenige und kurze Strecken verkabelt wurden und Langzeiterfahrungen mit dem Betrieb dieser Kabelstrecken im realen Volllastbetrieb vollständig fehlen. Sie sollen mit den Pilotprojekten erst noch gewonnen werden, um sie den Freileitungen ggf. mittel- bis langfristig technisch gleichzustellen.

Vorerst kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass 380-kV-Erdverkabelungen im Bereich des Wechselstroms durchgehend die zur Energieversorgung notwendige Betriebssicherheit gewährleisten können.

Im Kostenvergleich schneiden Erdkabel ebenfalls deutlich schlechter ab; wegen der aufwändigeren Technik (Isolierung, 2 Kabelsysteme pro Freileitungsstromkreis, Muffenverbindungen, Kompensationsanlagen, Endverschlüsse etc.) und der aufwändigeren Verlegearbeiten sind für Erdkabel Kosten zu veranschlagen, die deutlich höher als bei einer Freileitung und u. a. auch von den Bodenverhältnissen abhängig sind. Im Regelfall wird von mindestens doppelten Kosten auszugehen sein. Diese Mehrkosten stehen auch den Zielen der §§ 1 und 2 des EnWG entgegen, wonach nicht nur eine sichere, sondern auch eine möglichst preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen ist.

Bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzes liegt der Vorteil der Erdleitung im Wesentlichen bei der geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Erdarbeiten in dem Umfang wie für ein Erdkabel sind für eine Freileitung, bei der sie sich im Wesentlichen auf die Maststandorte beschränken, nicht erforderlich. Schutzstreifen sind in beiden Fällen notwendig, wenn auch bei Erdkabeln in schmalerer Breite. Anders als bei der Erdleitung kann allerdings die Trasse bei der Freileitung

nach ihrer Erstellung mit geringeren Einschränkungen weiter – z. B. landwirtschaftlich – und bei Einhaltung der Sicherheitsabstände auch eingeschränkt forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Trasse eines Erdkabels darf dagegen – um jederzeit Störungsbeseitigungen zu ermöglichen – weder bebaut noch mit tiefwurzelnden Gewächsen bepflanzt werden. Sie muss für die Verlegung und die Beseitigung anfallender Störungen durchgehend für schwere Fahrzeuge zugänglich sein.

Als Alternative zur Freileitung scheidet eine 380-kV-Erdverkabelung daher aufgrund ihrer überwiegenden Nachteile in der Gesamtschau sowohl für die Gesamttrasse als auch für Teilabschnitte aus. Der Verzicht auf eine Erdverkabelung entspricht im Übrigen auch dem Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung. Soweit in den Einwendungen Erdverkabelungen gefordert wurden, weist die Planfeststellungsbehörde diese Einwendungen daher zurück.

Unabhängig davon sind Erdkabel für die 380-kV-Spannungsebene der Planfeststellung ohnehin entzogen. Die Regelungen des § 43 EnWG in Verbindung mit denen des EnLAG lassen Planfeststellungen ausschließlich für Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110-kV oder mehr oder für Erdkabel der 110-kV-Spannungsebene zu, wenn es sich um solche in küstennahen Bereichen handelt oder der Vorhabenträger ausdrücklich eine Planfeststellung für ein 110-kV-Erdkabel beantragt. Wie auch das EnLAG unterscheidet das EnWG hier vom Wortlaut her gezielt zwischen einer Freileitung und einer Erdverkabelung und stellt damit klar, dass der Begriff der Hochspannungsfreileitung Erdkabel nicht mit umfasst und auch nicht so ausgelegt werden kann (so im Ergebnis auch schon OVG Schleswig, Urteil vom 12.02.2008, 4 KS 5/07, S. 15, vgl. aber auch BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, 7 VR 13.12).

Auch die Regelungen des EnLAG eröffnen die Möglichkeit einer Planfeststellung für 380-kV-Erdkabel hier nicht. Zugelassen wird sie im § 2 Abs. 3 EnLAG ausschließlich – und auch in Form der Teilverkabelung – für die im § 2 Abs. 1 EnLAG ausgewiesenen Pilotprojekte, mit deren Hilfe erst noch Erfahrungen mit dem Bau und Betrieb der entsprechenden Technik (technische Machbarkeit und Umsetzung, Betriebssicherheit und Zuverlässigkeit etc.) gewonnen werden sollen. Als Bestandteil der 380-kV-Leitung Gütersloh-Wehrendorf gehört dazu zwar auch die 380-kV-Leitung Gütersloh-Halle/Hesseln. Sie wurde durch den Gesetzgeber jedoch im Dezember 2015 erst nachträglich und zu einem Zeitpunkt in die Liste der Pilotprojekte aufgenommen, als das Planfeststellungsverfahren schon anhängig

war. Es greift daher die Übergangsregelung des § 2 Abs. 4 EnLAG, wonach ein vor dem 31.12.2015 eingeleitetes Planfeststellungsverfahren nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende zu führen ist, wenn der Träger des Vorhabens die Umstellung auf das neue Recht nicht ausdrücklich beantragt. Der Gesetzgeber hat die Entscheidungshoheit zu der Frage, ob ggf. von der von ihm nachträglich als Ausnahmefall eröffneten Verkabelungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, mithin ausdrücklich und vorbehaltlos der Vorhabenträgerin überlassen und sie damit gleichzeitig der Planfeststellungsbehörde entzogen. Die Vorhabenträgerin hat einen solchen Antrag aber für den hier relevanten Abschnitt Gütersloh-Halle/Hesseln gerade nicht gestellt. Für das für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln bedeutet dies im Ergebnis, dass das Planfeststellungsverfahren so zu Ende zu führen ist, als habe es die EnLAG-Änderung vom Dezember 2015 nicht gegeben.

Der Planfeststellungsbehörde wäre die Möglichkeit, eine Verkabelung festzustellen, damit ohnehin verwehrt (vgl. auch Kapitel B Nr. 3.4 des Beschlusses). Sie ist jedenfalls nicht verpflichtet, über eine Führung der Leitung als Erdkabel auf der planfestgestellten Trasse abwägend zu entscheiden. Zwar wird die Alternativenprüfung und damit auch die Prüfung technischer Alternativen grundsätzlich durch das fachplanerische Abwägungsgebot gesteuert. Dies schließt aber nicht aus, dass der Gesetzgeber, gestützt auf sachliche Gründe, bindende Vorgaben für die Ausgestaltung des Vorhabens macht und so den Spielraum von Planungsträgern und Planfeststellungsbehörden einschränkt. Eine solche Beschränkung folgt aus § 2 Abs. 1 und 2 EnLAG (so BVerwG, Urteil vom 03.04.2019, 4 A 01.18, in dem insoweit vergleichbaren Fall zur 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar). Auch die Übergangsregelung des § 2 Abs. 4 EnLAG, wonach vor der Gesetzesänderung beantragtes Verfahren nach den bis zum 30.12.2015 gültigen Vorschriften zu Ende zu führen ist, wenn der Vorhabenträger keinen Umstellungsantrag stellt, hat das BVerwG in diesem Urteil ausdrücklich bestätigt.

Den von Einwendern im Erörterungstermin erhobenen Vorwurf, die Vorhabenträgerin habe bei ihrer Entscheidung, im Anschlussabschnitt zwischen den Punkten Hesseln und Königsholz eine Erdverkabelung zu prüfen und den Antrag auf die Umstellung auf das neue Recht auf diesen Abschnitt zu beschränken, mit zweierlei Maß gemessen und einseitig zu Lasten der Betroffenen des im Verfahren verbliebenen ersten Abschnitts entschieden, weist die Planfeststellungsbehörde in die-

sem Zusammenhang zurück. Zum einen hat der Gesetzgeber, der über das anhängige Verfahren unterrichtet war, der Vorhabenträgerin diese Möglichkeit bewusst eröffnet und dabei darauf verzichtet, sie an Bedingungen oder einen Begründungszwang zu knüpfen (s. o.). Es ist ihr schon von daher nicht vorwerfbar, sich unter Rückgriff auf die Übergangsregelung im einen Fall gegen und im anderen Fall zu Gunsten der Prüfung einer Erdverkabelung entschieden zu haben. Zum anderen ist die Entscheidung der Vorhabenträgerin aber sehr wohl auch sachlich nachvollziehbar und plausibel begründet.

Wie die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin erläutert hat, bildet die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Lüstringen-Wehrendorf einen die Kapazität des gesamten sich anschließenden Netzes begrenzenden Flaschenhals. Während das Übertragungsnetz nördlich von Wehrendorf sowie südlich und westlich von Gütersloh über 380-kV-Leitungen mit zwei oder zumindest einem Stromkreis verfügt, gibt es zwischen Gütersloh und Wehrendorf nur eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung, die zudem zwischen Gütersloh und Lüstringen anders als zwischen Wehrendorf und Lüstringen nur einen einzigen Stromkreis aufweist. Rein leistungsmäßig könnte dieser Engpass zwar auch über Verkabelungen beseitigt werden. Nur der eine 220-kV-Stromkreis versorgt aber die Umspannanlage Halle-Hesseln und das gesamte an sie angebundene Verteilnetz mit Energie. Um diese Versorgung nicht zu unterbrechen, muss die Umspannanlage ständig zumindest von einer Seite, d. h. entweder von Gütersloh oder von Lüstringen aus, an das Übertragungsnetz angebunden bleiben. Dies gilt auch für den Rückbau der vorhandenen 220-kV-Leitung, was zur Folge hat, dass der Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Gütersloh und Halle/Hesseln einerseits sowie zwischen Halle/Hesseln und Lüstringen in Niedersachsen andererseits zeitlich entkoppelt werden muss. Nördlich von Hesseln kann erst gebaut werden, wenn Hesseln neu an Gütersloh angeschlossen ist. Alternativ müsste der Neubau zwischen Gütersloh und Halle/Hesseln warten, bis er zwischen Halle/Hesseln und Lüstringen durchgehend fertiggestellt ist. In beiden Fällen setzt der Neubau die Planfeststellung voraus, wobei es für die Leitung nördlich von Halle/Hesseln zweier separater Planfeststellungen (NRW und Niedersachsen) bedarf.

Angesichts des Kapazitätsengpasses im Übertragungsnetz zwischen Wehrendorf und Gütersloh – und speziell zwischen Lüstringen und Gütersloh – sowie den sich aus der Energiewende ergebenden Anforderungen an das Übertragungsnetz ob-

liegt das Vorhaben insgesamt einer besonderen auch zeitlichen Dringlichkeit. Dieser Dringlichkeit stünde es entgegen, wenn in NRW für eine etwaige Erdverkabelung die für eine Freileitung bereits abgeschlossene und in das Planfeststellungsverfahren eingebrachte Planung vollständig neu aufgenommen und eingeleitet werden müsste. Soweit die Einwender in einer Umstellung der Planung auf eine Voll- oder Teilverkabelung zeitliche Vorteile sehen bzw. zumindest zeitliche Nachteile in Abrede stellen, übersehen sie, dass es auch bei vorsichtiger Schätzung wohl mehrerer Jahre bedürfte, um

- den Untersuchungsrahmen für eine neu zu erstellende UVP festzulegen, die an die Erfordernisse einer etwaigen Erdverkabelung angepasst werden muss,
- die UVP selbst zu erarbeiten, was neue Bestandserhebungen im Hinblick auf die Biotopausstattung des neu zu bildenden Untersuchungsraums sowie neue Kartierungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten voraussetzt, die wiederum an bestimmte jahreszeitliche Voraussetzungen gebunden sind,
- auf der Basis der Ergebnisse der UVP die Planung neu zu konzeptionieren und zu erarbeiten und
- die Planunterlagen inklusive LBP und sonstiger Gutachten für ein neu zu beantragendes Planfeststellungsverfahren zu erstellen.

Der notwendige Zeitbedarf dafür, das Planfeststellungsverfahren auf im Vergleich zum anhängigen Verfahren „gleiche Höhe“ zu bringen (öffentliche Auslegung der Unterlagen, Durchführung eines Erörterungstermins nach Vorlage der Gegenüberstellungen zu den Einwendungen und Stellungnahmen, ggf. Planänderungen etc.) käme hinzu.

Bezieht man in diese Betrachtung ein, dass in Niedersachsen noch kein Planfeststellungsverfahren eingeleitet wurde und auch das Raumordnungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, dürfte die Aufrechterhaltung des laufenden Planfeststellungsantrags für die Freileitungsplanung zwischen Gütersloh und Halle/Hesseln unzweifelhaft einen deutlichen Zeitvorteil generieren. Dieser lässt es auch eher naheliegend erscheinen, dass die neue Freileitung von Gütersloh bis Halle/Hesseln noch vor einer Planfeststellung des niedersächsischen Abschnitts der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh-Lüstringen fertig gestellt und in Betrieb genommen werden kann. Der „Lückenschluss“ im Übertragungsnetz wird damit im Sinne von EnWG und EnLAG in jedem Fall beschleunigt, was im Übrigen auch unabhängig davon gilt, wie lang der Zeitvorteil im Ergebnis tatsächlich ausfiele.

Schon alleine von daher ist die Entscheidung der Vorhabenträgerin nicht nur rechtlich nicht zu beanstanden, sondern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch vom Inhalt und Ergebnis her plausibel und sachlich begründet.

Die von der Vorhabenträgerin ins Feld geführten betrieblichen Vorteile, bei denen es auch um die sichere Aufrechterhaltung der Versorgung der Umspannanlage in Halle/Hesseln geht, kommen hinzu. Denn auch deren Hinweis, dass sich angesichts der eben noch nicht ausgereiften Verkabelungstechnik (s. o.) das Risiko eines Versorgungsausfalls für die Umspannanlage Hesseln und des von ihr versorgten Raums erhöht, wenn sie von beiden Seiten per Erdkabel versorgt wird, ist plausibel und wird durch die Gegenargumentation der Einwanderseite nicht entkräftet. Auf die entsprechenden Detaildarstellungen der Vorhabenträgerin aus dem Erörterungstermin wird dazu ergänzend Bezug genommen (vgl. Ergebnisniederschrift zu TOP 4 des Erörterungstermins, S. 12 ff.).

Im Ergebnis kommt damit vorliegend eine – auch teilweise – Erdverkabelung sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen nicht in Frage. Die Einwendungen, in denen eine Erdverkabelung gefordert wird, weist die Planfeststellungsbehörde zurück.

7.2.7 Wahl der Vorhabensvariante

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach Prüfung der in Frage kommenden Trassenvarianten und -modifizierungen den Ergebnissen der raumordnerischen Vorprüfung und der Umweltstudie mit der UVP, die nachträglich vorgelegten Untersuchungen zu den kleinräumigen Abweichungen von der Bestandstrasse im Bereich Gütersloh-Isselhorst und Halle/Am Forst eingeschlossen, an. Sie hat sich davon überzeugt, dass die beantragte Vorzugsvariante die ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber den anderen in Frage kommenden Varianten und Alternativen die am besten geeignete ist und sich eine andere Linienführung nicht als vorzugswürdig herausstellt. Auch unter Berücksichtigung der von Einwendern kritisierten örtlichen Neutrassierung im Raum Gütersloh-Hollen/Isselhorst stellt sich die gewählte Leitungsführung unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange als die insgesamt schonendere dar. Soweit sich Möglichkeiten zur Optimierung der Leitungsführung anbieten, die Entlastungswirkungen bei-

spielsweise für das Schutzgut Mensch bewirken, ohne gleichzeitig mit unzumutbaren Neubelastungen Dritter einherzugehen, wurden sie u. a. mit der Verschwenkung des planfestgestellten Abschnitts im Bereich der Gütersloher Ortslagen Hollen und Isselhorst sowie in Höhe der A 33-Anschlussstelle Halle und den diversen Mastverschiebungen und Verlagerungen der Arbeitsflächen und Zuwegungen berücksichtigt.

Die klare Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV stellt dabei sicher, dass von der planfestgestellten Höchstspannungsfreileitung keine gesundheitlichen Risiken für die Anwohner des Trassenraums ausgehen (vgl. Kapitel B, Nr. 7.6 dieses Beschlusses). Dadurch, dass die Grenzwerte nicht ausgereizt werden und die maximale Höhe der tatsächlich zu erwartenden Immissionen weit unterhalb der Grenzwerte liegen wird, wird darüber hinaus in erheblichem Maße auch dem Vorsorgegedanken Rechnung getragen. Dies gilt auch und insbesondere für den Siedlungsbereich am Titanweg in Gütersloh-Isselhorst, der trotz der Annäherung der neuen Freileitung nicht mit Immissionen belastet wird.

Soweit in den Einwendungen ein anderer Trassenverlauf, andere Varianten wie z. B. auch die vorstehend bereits abgelehnte Voll- oder Teilerdverkabelung, weitere Verlagerungen von Maststandorten, Arbeitsflächen oder Zuwegungen oder wenigstens größere Abstände zur Wohnbebauung gefordert werden, weist die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen zurück.

Die Planfeststellungsbehörde hat in diesem Zusammenhang großes Verständnis für die geäußerten Befürchtungen und Ängste, die angesichts der hohen Spannungsebene mit dem Leitungsbauvorhaben verbunden sind und die nicht zuletzt auch emotional bedingt sein dürften. Insoweit ist für sie der Wunsch, die Leitung in die Erde zu verlegen oder aus Gründen der Gesundheitsvorsorge zumindest größere Abstände zu den betroffenen Bebauungen einzuhalten, auch sehr gut nachvollziehbar.

Die Schwelle, bei der gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten wären, wird jedoch nicht erreicht. Sie wird vom Gesetzgeber über die Grenzwerte der 26. BImSchV (vgl. nachfolgende Ausführungen unter Nr. 7.6.1) vorgegeben und definiert. Diese Grenzwerte, die vorliegend selbst am höchstbelasteten Punkt der Neubaustrasse mit mindestens 50 % (elektrische Feldstärke) bzw. sogar 75 % (magne-

tische Flussdichte) erheblich unterschritten werden, entsprechen den Erkenntnissen der Wissenschaft sowie den darauf basierenden Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation, der internationalen Strahlenschutzkommission (IRPA) und der Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK). Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Erkenntnisse vor, die geeignet wären, diese Erkenntnisse belastbar in Frage zu stellen.

Zwar stellt die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV diesbezüglich nicht das einzige Abwägungskriterium dar. Da grundsätzlich auch Immissionen unterhalb gesetzlicher Grenzwerte einen Abwägungsposten darstellen, darf vielmehr im Rahmen der Abwägung auch berücksichtigt werden, dass mit der geplanten und planfestgestellten Variante im Vergleich zur Alttrasse Menschen weniger als bisher durch elektrische und elektromagnetische Felder beeinträchtigt werden (vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 12.10.2012, Az. 22 A 10.40041). Die Wertigkeit, d. h. der Grad, mit dem entsprechende Belastungen im Vergleich zu anderen Belangen in die Abwägung einfließen, wird dabei im Wesentlichen bestimmt durch den Abstand der tatsächlich zu erwartenden Belastungen von den entsprechenden Grenzwerten und damit letztlich von dem Grad der zusätzlichen Minimierung des Risikos gesundheitlicher Beeinträchtigungen, das ansonsten unterhalb der Grenzwerte ohnehin und damit vorliegend durchgehend zu verneinen ist (vgl. wiederum nachfolgend Kapitel B Nr. 7.6.1). Von daher kann eine Neutrassierung bzw. Abweichung von der Alttrasse dann in Frage kommen, wenn damit keine erhebliche neue Beeinträchtigung anderer Belange ausgelöst wird bzw. die neu betroffenen Belange noch in einem angemessenen Verhältnis zu den zu erzielenden Entlastungswirkungen stehen. Die Zahl der betroffenen Anlieger kann dabei ein Kriterium sein.

In diesem Sinne ist die Belastung durch elektromagnetische Felder auch in die Planfeststellung eingeflossen und hat zu den Entscheidungen zu Gunsten der Wohngebäudeüberspannungen vermeidenden Neutrassierungen in Gütersloh-Iselhorst und Halle/Am Forst beigetragen. Anders als an anderen Stellen der Neubaustrasse stehen diesen mit Blick auf Bebauungen erfolgten kleinräumigen Verschenkungen der Bestandstrasse keine neuen Beeinträchtigungen anderer Belange entgegen. Wie unter Nrn. 5.3.2, 6.4.1 und 6.4.2 im Kapitel B des Beschlusses ausgeführt, lösen diese Neutrassierungen weder arten- oder gebietsschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus noch sind sie unterhalb der Schwelle der Verbotstatbestände mit gravierenden Nachteilen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden. Bedenken, die insoweit erhoben wurden, als

Abstandsverkürzungen im Bereich Gütersloh-Isselhorst kritisiert bzw. eine Erdverkabelung gefordert wurde, greifen hier nicht (vgl. Kapitel B Nrn. 7.2.2.1 und 7.2.6 des Beschlusses).

Die unter Kapitel B Nr. 7.2.2.1 zu – nicht bestehenden – gesetzlichen Abstandsvorgaben gelten im Übrigen für die gesamte diesem Beschluss zu Grunde liegende Neubautrasse.

Im Übrigen gilt mit Blick auf die Höhe der maximalen Belastungen durch elektromagnetische Felder einerseits (wobei die Maximalwerte der magnetischen Felder auch nur im Ausnahmefall beim Betrieb im thermischen Grenzstrom auftretenden) und den geringen Umfang der davon betroffenen nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt des Menschen dienenden Orte andererseits, die im Leitungsschutzstreifen bzw. dem angrenzenden Nahbereich vorwiegend dem baurechtlichen Außengebiet mit herabgesetztem Schutzstatus zuzuordnen sind, dass die Nachteile einer Neutrassierung die der Leitungsführung in bestehender und vorbelasteter Trasse überlagern und die letztere als grundsätzlich schonendere Variante einzustufen ist.

7.2.8 Abschnittsbildung / Zwangspunkte

Durch die Planfeststellung des ersten nordrhein-westfälischen Abschnitts der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Lüstringen ergeben sich weder unzulässige Festsetzungen von Zwangspunkten für die Weiterführung der Leitung von Halle/Hesseln nach Lüstringen (und damit insbesondere auch nicht für den niedersächsischen Leitungsabschnitt) noch beinhaltet die Aufteilung des eine durchgehende 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannanlagen Gütersloh und Lüstringen bzw. Wehrendorf beinhaltenden EnLAG-Projektes Nr. 16 in verschiedene Abschnitte – wie auch den vorliegend planfestgestellten zwischen Gütersloh und Halle/Hesseln – eine unzulässige Abschnittsbildung.

Zwar gilt im Fachplanungsrecht vom Grundsatz her das Gebot einer einheitlichen Planungsentscheidung. Dessen ungeachtet ist indes anerkannt, dass lineare Vorhaben auch abschnittsweise planfestgestellt werden können. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist die planungsrechtliche Abschnittsbildung generell zulässig. Ihr liegt die Erwägung zu Grunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen

kann. Dritte haben deshalb grundsätzlich kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird. Sie darf allerdings Dritte nicht in ihren Rechten dadurch verletzen, dass sie deren durch Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gewährleiteten Anspruch auf Rechtsschutz faktisch unmöglich macht und nicht dazu führen, dass ein gebildeter Streckenabschnitt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung der eigenen sachlichen Rechtfertigung entbehrt. Des Weiteren dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen (so für Hochspannungsfreileitungen u. a. BVerwG, Beschluss vom 24.05.2012, 7 VR 4/12).

Speziell zum Energieleitungsrecht hat das BVerwG mit seinem Urteil vom 15.12.2016, 4 A 4/15, entschieden, dass ein Leitungsabschnitt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung – d. h. mit Blick auf das EnLAG die Energieleitung von Gütersloh bis Wehrendorf – selbst dann gerechtfertigt ist, wenn er keine selbständige Versorgungsfunktion besitzen sollte.

In Anwendung dieser Grundsätze auf das vorliegende lineare Infrastrukturprojekt ist die vorgenommene Abschnittsbildung sachgerecht und rechtlich nicht zu beanstanden. Dies gilt schon vor dem Hintergrund, dass die Umspannanlagen Gütersloh und Halle/Hesseln als Ausgangs- und Endpunkt ohnehin als systembedingt notwendigerweise in den Streckenverlauf einzubindende Fixpunkte vorgegeben sind. Zudem kann die Freileitung zwischen diesen beiden Umspannanlagen selbst ohne den Weiterbau zwischen Halle/Hesseln und Lüstringen bzw. Wehrendorf betrieben werden. Einschränkungen für die Rechtsschutzmöglichkeiten Dritter ergeben sich von daher nicht. Unabhängig davon ist nicht erkennbar, dass sich für die Leitungsabschnitte nördlich von Halle/Hesseln unüberwindbare Hindernisse ergeben könnten.

Insgesamt unterliegen damit weder die durch die Teilrücknahme des ursprünglichen Planfeststellungsantrags in NRW herbeigeführte „Unterabschnittsbildung“ noch die durch die Ländergrenze NRW/Niedersachsen verursachte Abschnittsbildung des EnLAG-Gesamtprojektes als solchem nennenswerten Rechtmäßigkeitsbedenken (zu diesem Aspekt: BVerwG, Beschluss vom 24.05.2012, 7 VR 4/12, Urteil vom 18.07.2013, 7 A 4.12, Urteil vom 15.12.2016, 4 A 4.15, und zuletzt Urteil vom 14.06.2017, 4 A 11/16, 4 A 13/16).

Landwirtschaft

Das Vorhaben beansprucht hinsichtlich der Maststandorte, insbesondere aber hinsichtlich des zur Trasse gehörenden Schutzstreifens in größerem Umfang Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe.

Insgesamt sind durch die Trassenführung und den mindestens 48 m und teilweise bis zu 82 m breiten Schutzstreifen der Leitung zwar Flächen in erheblichem Umfang betroffen. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt jedoch weitestgehend und – punktuell mit Ausnahme der Maststandorte – auch ohne direkte Flächenreduzierung oder -zerschneidung erhalten.

Die Beeinträchtigungen während der Bauphase resultieren aus der vorübergehenden Inanspruchnahme der Baufelder sowie aus den notwendigen Zuwegungen zu den Baufeldern. Nach Errichtung der Leitung reduziert sich an den Maststandorten zum einen die zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehende Fläche, zum anderen erschweren die Maststandorte den Einsatz landwirtschaftlicher Fahrzeuge und -geräte durch Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Breite der Arbeitsstreifen. Beeinträchtigungen durch eine Begrenzung der Höhe einsetzbarer landwirtschaftlicher Fahrzeuge und -geräte aufgrund der Leiterseilführung und einzuhaltender Mindestabstände sind zwar denkbar, hier jedoch angesichts der Höhe der Mastaufhängepunkte und der Leiterseilführung weder naheliegend noch von Einwendern oder der Landwirtschaftskammer vorgetragen worden.

Auch Einschränkungen für den Anbau landwirtschaftlicher Produkte entstehen nicht. Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen ergeben sich nur für entsprechend hochwachsende Pflanzen, also vor allem Gehölze, und wirken sich deshalb insoweit auf die Agrarwirtschaft nicht aus. Mit Ausnahme der Maststandorte bleiben die Flächen im Schutzstreifen durchgehend landwirtschaftlich nutzbar. Insofern, als mit dem Leitungsneubau die Zahl der Masten abnimmt, geht mit ihm auch eine Entlastung der Landwirtschaft einher.

Zur Minimierung dieser vorrangig auf die Masten zurückzuführenden Beeinträchtigungen sind – soweit möglich – als Maststandorte jeweils solche gewählt worden, die am jeweiligen Grundstücksrand bzw. am Rand der landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen, d. h. an befestigten Wegen, Grabenrändern oder sonstigen Bewirtschaftungsgrenzen, liegen. Diese Standorte reduzieren sowohl die der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verloren gehenden Flächen als auch die Beeinträchtigungen, die sich für den Einsatz landwirtschaftlicher Geräte ergeben. Auch wenn z. B. die Möglichkeit einer durchgehenden Grundstücksfurche entfällt, sind die Einschränkungen gegenüber weiter mittig auf den betroffenen Grundstücken gelegenen Standorten in der Regel geringer. Soweit dennoch Beeinträchtigungen verbleiben, sind sie unvermeidbar.

Eine weitere Reduzierung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist aufgrund der Notwendigkeit des Vorhabens und bei sachgerechter Bewertung sonstiger Belange nicht möglich. Insgesamt sind sowohl die rein flächenmäßigen als auch die sonstigen Betroffenheiten landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt worden. Dies gilt auch für Flächenzugriffe durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die überwiegend außerhalb landwirtschaftlicher Flächen umgesetzt werden, die sich auf knapp 4,8 ha von insgesamt erforderlichen rd. 10,98 ha beschränken und somit überwiegend außerhalb landwirtschaftlicher Flächen umgesetzt werden. Sie werden einvernehmlich zur Verfügung gestellt, so dass von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung der Planfeststellung voraussichtlich kein Gebrauch gemacht werden muss und beinhalten u. a. die Umwandlung von rd. 1,98 ha Ackerfläche und rd. 1,68 ha Intensivgrünland in jeweils extensiv bewirtschaftetes Grünland, die jedenfalls nicht vollständig oder endgültig für die Landwirtschaft verloren gehen.

Nicht auszuschließen sind im späteren Betrieb der Freileitung Beschädigungen des landwirtschaftlichen Anbaus, wenn die Vorhabenträgerin den Schutzstreifen in Anspruch nehmen muss, um z. B. Reparaturarbeiten durchzuführen. In diesem Fall werden die Beschädigungen jedoch durch einen finanziellen Ausgleich (Flurschadensberechnung) vom Verursacher ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt in jedem Einzelfall und ist auch nicht durch die Entschädigung für die Grundstücksinanspruchnahme als solche (d. h. für die dingliche Sicherung mittels beschränkter persönlicher Dienstbarkeit) abgegolten. Gleiches gilt im Übrigen auch für Flurschäden, die durch die Baumaßnahme verursacht und nicht allein durch Rekultivierungen vermieden werden können.

Maßnahmen, die Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft ggf. weiter reduzieren, sind von daher nicht ersichtlich und in konkreter Form auch der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer nicht zu entnehmen. Neben allgemeingültigen Hinweisen insbesondere zur Optimierung der Maststandorte hat die Landwirtschaftskammer diesbezüglich nur noch die Forderung vorgetragen, die Vorhabenträgerin zum vollständigen Rückbau der ggf. bis zu 576 m² großen Plattenfundamente nach einer etwaigen Aufgabe der Höchstspannungsfreileitung zu verpflichten. Keinesfalls dürfe der Rückbau auf eine Tiefe von 1,20 m oder auch 1,50 m beschränkt bleiben, um Nutzungseinschränkungen durch den blockierten Austausch zwischen den Bodenschichten (Austrocknung einerseits oder Vernässung durch nicht ablaufendes Wasser andererseits) zu vermeiden.

Diese Forderung lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Zwar waren die Aussagen, die die Vorhabenträgerin in den Planunterlagen und im Planfeststellungsverfahren zum Verhältnis von Plattenfundamenten und Bohrpfahlfundamenten getroffen hatte, als teilweise Plattenfundamente als diejenigen benannt wurden, die im Regelfall verbaut und nur im Ausnahmefall durch Bohrpfahlfundamente ersetzt werden sollen, nicht durchgehend einhellig. Die Vorhabenträgerin hat jedoch ausdrücklich klargestellt, dass Bohrpfahlfundamente den Regelfall darstellen und Plattenfundamente den Ausnahmefall bilden, der nur zum Tragen kommt, wenn die Bodenverhältnisse es erfordern sollten (vgl. auch Zusagen und Zusicherungen, Kapitel A Nr. 6 des Beschlusses). Voraussichtlich werden daher nur die sechs Masten 42, 43, 44, 45, 45B und 46 ein Plattenfundament erhalten. Bei dieser Ausgestaltung der Fundamente sind die von der Landwirtschaftskammer befürchteten Wirkungen weitgehend unbegründet und von den sechs voraussichtlichen Plattenfundamenten liegen nur zwei (die Masten 42 und 46) unmittelbar auf landwirtschaftlichen Acker- oder Grünlandflächen. Vor dem Hintergrund, dass ohnehin – und auch bezüglich der Bestandsmasten – ein Rückbau bis mindestens 1,20 m Tiefe vorgesehen ist, der eine durchgehende Bewirtschaftung zulässt, sieht die Planfeststellungsbehörde – von Zweifeln am Vorliegen einer einschlägigen Rechtsgrundlage einmal abgesehen – deshalb keinen ausreichend begründeten sachlichen Ansatz für eine der Forderung der Landwirtschaftskammer entsprechende Regelung und weist sie zurück.

Zurückgewiesen werden auch die Einwendungen, in denen Beeinträchtigungen – Erkrankungen, Mastleistungen, Milchabgabe, Missbildungen etc. – der Viehbestände bzw. der Haus- und Nutztiere befürchtet werden, die im Trassenraum oder seiner unmittelbaren Nähe z. B. in Stallungen gehalten werden.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen Dritter und damit auch der Landwirte sind in Folge des Leitungsbaus nicht zu erwarten. Die diesbezüglich maßgebende Richtschnur ergibt sich aus den Grenzwerten der 26. BImSchV, die vorliegend nicht nur eingehalten, sondern selbst beim gleichzeitigen Volllastbetrieb aller Stromkreise in erheblichem Maße unterschritten werden (vgl. Kapitel B Nrn. 7.2.7 und 7.6.1 des Beschlusses) und die maximal 2,5 kV/m elektrische Feldstärke sowie 24,5 µT magnetische Flussdichte erreichen (Grenzwerte: 5,0 kV/m und 100 µT). Diese Belastung ergibt sich am höchstbelasteten Punkt entlang des planfestgestellten Neubauabschnitts und bezieht somit nicht nur Wohngebäude, sondern z. B. auch auf das Gewerbegebiet beidseits des Mastes 47 und die zwischen Mast 50 und 51 überspannte Scheune/Stallung mit ein.

Tiere allgemein oder auch speziell Haus- und Nutztiere unterliegen insoweit weder einem gesonderten Schutz noch ist ersichtlich, warum sich für sie angesichts von Immissionen, die so weit unterhalb der zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit maßgebenden Grenzwerte liegen, schädliche Auswirkungen einstellen sollten. Belastbare Hinweise dafür, dass bei Einhaltung der Grenzwerte die Gesundheit von Tieren durch elektromagnetische Felder gefährdet sein könnte, gibt es nach bisherigem wissenschaftlichem Kenntnisstand nach Auffassung des OVG Schleswig-Holstein (Urteil vom 01.07.2011, 1 KS 20/10) nicht. Eine gesonderte Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von Nutztieren war daher weder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung noch im Zusammenhang mit der Variantenwahl erforderlich. In Anbetracht der lediglich pauschalen Hinweise, die mit keinerlei näheren Darlegungen auf etwaige Zusammenhänge zwischen den vom Leitungsbetrieb ausgehenden elektromagnetischen Feldern und der Gesundheit, der Leistung und dem Verhalten von Nutztieren verbunden wurde, sah die Planfeststellungsbehörde auch keinen Anlass zu weitergehenden Ermittlungen.

Angesichts der niedrigen maximalen Immissionswerte, der Vorbelastungen durch die Bestandstrasse und des in der Bestandstrasse eingeschränkten Schutzstatus

überwiegen daher in der Abwägung auch diesbezüglich die Nachteile möglicher Umgehungsvarianten.

Auf die vorstehenden Ausführungen zu Planungsvarianten und Alternativen unter Nr. 7.2 wird im Übrigen Bezug genommen.

7.4 **Forstwirtschaft**

Eine dem Vorhaben entgegenstehende Beeinträchtigung der Belange der Forstwirtschaft ist nicht erkennbar. Zwar werden dort, wo der Schutzstreifen in forstlich genutzten Waldgebieten verbreitert oder verlagert wird, trotz ansonsten durchgehend vorhandener Vorbelastungen auch Forstflächen erstmals durch einen Schutzstreifen überlagert. Diese mit der Trassenführung einhergehenden Beeinträchtigungen sind jedoch nicht vermeidbar. Sie werden im Rahmen der Eingriffsregelung erfasst, bilanziert, und mit Hilfe von Aufforstungen (rd. 0,62 ha) und naturnahen Waldumwandlungen (rd. 3,66 ha) kompensiert. Die dazu vorgesehenen Flächen werden einvernehmlich zur Verfügung gestellt, so dass von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung der Planfeststellung voraussichtlich kein Gebrauch gemacht werden muss.

Einwendungen wurden zu den Belangen der Forstwirtschaft nicht erhoben.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat der Planung grundsätzlich zugestimmt. Es werde zwar erheblich in forstliche Belange eingegriffen. Der Eingriff sei jedoch ausreichend und zutreffend erfasst und bilanziert worden. Er werde auch ausreichend kompensiert. Allerdings müssten bei Aufforstungen/Gehölzanpflanzungen bei Bedarf vor Schäden durch Wild geschützt werden und niedrig wachsende Bäume II. Ordnung im Schutzstreifen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Auch sollte der Landesbetrieb bei der Umsetzung der LBP-Maßnahmen beteiligt werden. Diese Forderungen sind in die Planfeststellung (Nebenbestimmung 4.4.1.2 und 4.4.2.4 in Kapitel A des Beschlusses) aufgenommen worden.

Das Vorhaben ist daher mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft i. S. d. BWaldG und des LFoG NRW vereinbar.

7.5 Jagd

Eine Beeinträchtigung der Belange der Jagd ist nicht erkennbar, bestehende Wildwechselbeziehungen werden nicht berührt. Auch Einwendungen oder Stellungnahmen sind diesbezüglich nicht erhoben bzw. vorgelegt worden.

7.6 Immissionsschutz

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 50 BImSchG werden weitestgehend vermieden bzw. sind nicht zu erwarten, Schutzauflagen zum Wohl der Allgemeinheit bzw. zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer im Sinne von § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW nicht erforderlich.

Die planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung stellt eine Niederfrequenzanlage im Sinne von § 3 der 26. BImSchV dar, die gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Sie ist jedoch gem. § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dies ist gewährleistet.

7.6.1 Elektromagnetische Felder

Als Hauptimmissionen verursachen Freileitungen vor allem elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten).

Die Grenze der Zumutbarkeit, bei deren Überschreitung Schutzauflagen notwendig werden, ergeben sich bei schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch die Regelungen der gem. § 23 Abs. 1 BImSchG ergangenen 26. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV). Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb der im § 1 Abs. 2 näher definierten Hochfrequenz-, Niederfrequenz-

und Gleichstromanlagen. Die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln fällt als Niederfrequenzanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 in den Anwendungsbereich der 26. BImSchV.

Konkret ergibt sich die Grenze der zumutbaren Belastungen aus § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV in Verbindung mit dem zugehörigen Anhang 1 a. Sie beträgt für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 Mikrottesla (μT). Diese Grenzwerte, die auf den von der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung (IRPA/ICNIRP), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) vorgeschlagenen Grenzwerten zum Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder basieren, gelten jedoch nur bezüglich der Belastungen für die Grundstücke und Gebäude im Einwirkungsbereich der Leitung, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Dies sind nach Ziffer 2.2 der Hinweise des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW – MUNLV – vom 09.11.2004 (SMBl. NRW 7129) zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder vom 16.12.1996, der insoweit regelungsgleichen Vorgängerverordnung der 26. BImSchV vom 14.08.2013, solche Orte, an denen zur bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger – mehrere Stunden – verweilen, also insbesondere für Wohngrundstücke, aber auch für gewerblich genutzte Grundstücke, nicht aber für rein landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege.

Die jeweiligen Immissionen erreichen ihren Höchstwert direkt unterhalb der Leitung und nehmen mit zunehmendem seitlichem Abstand zur Leitung deutlich ab. Im Bereich der planfestgestellten 380-kV-Freileitungsabschnitte liegen sie weit unterhalb der benannten Grenzwerte.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin die höchstbelasteten Immissionsschutzpunkte, d. h. die regelmäßig nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt genutzten Grundstücke bzw. Gebäude im Einwirkungsbereich der gesamten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln ermittelt. Für diese Grundstücke hat sie unter Einbeziehung etwaiger anderer niederfrequenter Anlagen sowie des Weiteren den Anforderungen des § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV entsprechend auch der Einbeziehung bekannter ortsfester hochfrequenter Anlagen die maximalen Effektivwerte der Belastungen errechnet, die sich nur

bei gleichzeitiger voller betrieblicher Auslastung der Übertragungskapazität aller 380- und 110-kV-Leiterseile, d. h. einer Volllast aller Leiterseile im Bereich ihres thermischen Grenzstroms, ergeben können und die daher den „Worst-Case“ darstellen. Dabei ist die jeweilige konkrete Immissionsbelastung neben der Spannungsebene u. a. auch von der Höhe der Leiterseilführung bzw. vom Abstand zwischen dem jeweiligen Schutzobjekt und den Leiterseilen abhängig; je höher die Führung der Leiterseile, umso geringer ist grundsätzlich die jeweilige Belastung. Auch führt die Mitführung der beiden 110-kV-Stromkreise zwischen dem Punkt Hessel und der Umspannanlage Hessel insoweit nicht per se zu einer entsprechenden Mehrbelastung, als die von ihnen ausgehenden elektromagnetischen Felder nach unten hin eine abschirmende Wirkung hinsichtlich der Ausbreitung der elektromagnetischen Felder der über ihr verlaufenden 380-kV-Leiterseile entfalten.

Als Grundstück mit dem höchstbelasteten Immissionsschutzpunkt der gesamten Leitung wurde das zwischen den Masten 45A und 45B gelegene Flurstück 365 der Flur 9 der Gemarkung Halle (in der Stadt Halle nördlich des Postweges zwischen den Masten 45A und 45B im Bereich einer Kleingartenanlage gelegen) ermittelt. Für diesen Punkt bzw. dieses Grundstück und die beiden dortigen 380-kV-Stromkreise hatte die Vorhabenträgerin konkrete Berechnungen unter Beachtung der Vorgaben der 26. BImSchV und der Hinweise des Runderlasses des MUNLV vom 09.11.2004 durchgeführt und den im Februar / März 2014 ausgelegten Planunterlagen beigelegt (Anlage 10.3 der unter der lfd. Nr. 13 festgestellten Planunterlagen). An dieser Stelle können sich danach beim „Worst-Case“, d. h. im Falle der zu berücksichtigenden höchsten betrieblichen Anlagenauslastung, bis zu 2,5 kV/m bei der von der Menge des Stromdurchflusses unabhängigen elektrischen Feldstärke und bis zu 24,5 μ T bei der magnetischen Flussdichte ergeben.

Diese Werte, die sich den Hinweisen des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 09.11.2004, SMBl. NRW. 7129, zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder entsprechend auf einen jeweils an den ruhenden äußeren Leiter grenzenden Streifen von 20 m Breite und eine Höhe von 1 m über der Erdoberfläche beziehen, werden demnach selbst dann, wenn beide 380-kV-Stromkreise unter Volllast im thermischen Grenzstrom betrieben werden, an keinem schutzwürdigen Immissionspunkt entlang der Höchstspannungsfreileitung überschritten. Zwar nicht höhere, im Ergebnis aber annähernd gleich hohe Immissionen ergeben sich nur noch zwischen den Masten 27 und 28 im Bereich des mit seiner äußeren

Längsseite zwar den Schutzstreifenrand bildenden, aber nicht unmittelbar überspannten Gebäudes Brockhagener Straße 98 in Steinhagen, zwischen den Masten 48 und 49 im Bereich der dort teilweise überspannten und zu dem sich zwischen den Masten 47 und 49 erstreckenden Gewerbegebietes in Halle gehörenden Betriebsgebäuden sowie zwischen den Masten 50 und 51 im Bereich einer Stallung bzw. Scheune an der Osnabrücker Straße in Halle.

Für die benannten Betriebsgebäude des Gewerbegebietes in Halle sowie die landwirtschaftlich genutzten Gebäude an der Osnabrücker Straße, ebenfalls Halle, ergeben sich dabei die einzigen Überspannungen. An allen anderen schutzwürdigen Immissionspunkten entlang der gesamten Leitungstrasse sind die maximal möglichen Belastungen aufgrund größerer seitlicher Abstände zur Leitungstrasse deutlich geringer. Sie belaufen sich für die ansonsten höchstbelasteten Wohnhäuser entlang der Leitung – d. h. mit Ausnahme des Gebäudes an der Brockhagener Straße in Steinhagen – nur noch auf maximal 1,3 kV/m elektrische Feldstärke und 20,5 μ T magnetische Flussdichte (Gütersloh-Blankenhagen, Hofbreite 125) bzw. auf 1,4 kV/m elektrische Feldstärke und 20,0 μ T magnetische Flussdichte (Halle, An der Hessel 6). Auf die Nachweise 10.2 und 10.4 der Planunterlagen wird dazu Bezug genommen.

Entlang der kleinräumigen und eine Überspannungslage vermeidenden Neutrasse in Gütersloh-Isselhorst halten die maximalen Belastungen mit 0,72 kV/m bzw. 9,0 μ T (Grundstück Münsterlandstraße 1 des Einwenders 25 a) einen nochmals größeren Abstand zu den Grenzwerten von 5,0 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 μ T elektrischer Flussdichte ein. Am weitere Überspannungen vermeidenden neutrassierten Abschnitt in Halle/Am Forst sind es maximal 1,18 kV/m und 14,5 μ T (Am Forst 4) bzw. sogar nur 0,5 kV/m und 11,3 μ T (Am Forst 6). Dies sind die beiden Grundstücke, die dort dem neuen Schutzstreifen am Nächsten liegen und von daher dort am höchsten belastet werden.

Für die diese und weitere Gebäude des jeweiligen nahen Umfelds der Leitungstrasse sowohl in Gütersloh-Isselhorst als auch in Halle/Am Forst hat die Vorhabenträgerin die genauen Werte für den jeweils nachgereichten Variantenvergleich unter konkreter Ausplanung auch der alternativ geprüften Varianten berechnet. Für das Gewerbegebiet in Halle wurde der Planfeststellungsbehörde eine gesonderte Berechnung vorgelegt.

Selbst bezogen auf die vier benannten höchstbelasteten Immissionspunkte werden die Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV somit um mindestens 50 % bei der elektrischen Feldstärke sowie um mindestens 75,5 % bei der magnetischen Flussdichte unterschritten. Mit Ausnahme des zu einem Gewerbegebiet gehörenden Immissionspunktes sind sie dem baurechtlichen Außenbereich zuzuordnen und nur einer umfasst auch ein Wohngebäude. Die beiden anderen umfassen mit einem Kleingartengelände und einer Stallung/Scheune Grundstücksbereiche, die aufgrund ihrer Nutzung unstrittig von dem Schutzbereich der 26. BImSchV erfasst werden, in denen sich Personen aber – jedenfalls zumindest im Regelfall – nicht so oft und so lange aufhalten wie in einem Wohnhaus, so dass sie den Immissionen zumindest zeitlich in entsprechend reduziertem Umfang ausgesetzt werden.

Die tatsächlichen Belastungen werden unabhängig davon zumindest beim nicht spannungsabhängigen magnetischen Feld, das in erster Linie für etwaige gesundheitliche Risiken verantwortlich gemacht wird, während des Regelbetriebs der 110-/380-kV-Leitung und damit zeitlich ganz überwiegend nochmals deutlich niedriger ausfallen. Denn weil zur Kompensation eines Leitungsausfalls z. B. als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes vorsorglich Leitungskapazitäten vorgehalten werden müssen, um auch dann die notwendige Betriebs- und Versorgungssicherheit zu gewährleisten, werden diese im Regelbetrieb nicht voll ausgeschöpft. Mit ihrem thermischen Grenzstrom bei Volllast werden die Leiterseile eines Stromkreises nur vorübergehend und in Ausnahmefällen belastet werden. Auch wenn die tatsächliche Leitungsauslastung variiert und nicht gleichmäßig erfolgt, wird sich das Spektrum des Auslastungsgrades insoweit regelmäßig deutlich unterhalb der Volllast bewegen. Nur im Ausnahmefall wird eine gleichzeitige Volllast mehrerer oder gar aller Leiterseilsysteme im Bereich des thermischen Grenzstroms zu erwarten sein. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt aber auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden z. B. 70 % der Kapazitäten der Stromkreise genutzt, was am oberen Rand des Regelbetriebsspektrums liegt, so sinkt die sonstige Höchstbelastung von 24,5 μT auf rd. 17 μT ab.

Für Fehler in der Methodik der den Belastungswerten zu Grunde liegenden Berechnungen der Vorhabenträgerin ergeben sich dabei für die Planfeststellungsbehörde keinerlei Anhaltspunkte.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind damit sicher auszuschließen. Einwendungen gegen das Vorhaben, in denen zu hohe Belastungen durch elektromagnetische Felder und als deren Folge Gefahren für die Gesundheit wie z. B. erhöhte Risiken für Herz-Kreislauf-, Alzheimer- oder Krebserkrankungen vorgetragen werden, weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Bezüglich der damit im Zusammenhang stehenden Forderungen nach einer anderen Trassierung, einer Erdverkabelung oder zumindest größeren Abständen zur Wohnbebauung wird ergänzend auf Kapitel B, Nr. 7.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV legen für das nationale Recht insoweit verbindlich fest, wann vom Vorliegen konkreter Gesundheitsgefahren auszugehen ist. Solange der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf sieht und keine naturwissenschaftlichen gesicherten Erkenntnisse darüber bestehen, dass die Grenzwerte zu hoch angesetzt sind, sind sie entsprechend anzuwenden. Werden die Grenzwerte der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte, die derzeit keinen rechtlichen Bedenken begegnen, eingehalten, sind Gesundheitsgefährdungen für betroffene Wohngebäude und Wohngrundstücke nicht zu erwarten (vgl. u. a. OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, 11 D 116/02, Bayerischer VGH, Urteil vom 19.06.2012, 22 A 11.40018 u. 22 A 11.40019, sowie BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, 7 VR 4.10, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010, 7 A 7/10, Urteil vom 27.01.2011, 7 A 18/10, Beschlüsse vom 28.02.2013, 7 VR 13.12 und 26.09.2013, 4 VR 1.13, OVG Münster, Urteil vom 06.09.2013, 11 D 118/10.AK sowie BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, 4 VR 1/13, Urteil vom 14.03.2018, 4 A 5/17, und aus jüngster Zeit Urteil vom 04.04.2019, 4 A 6.18). Dies gilt auch für alle weiteren Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt des Menschen bestimmt sind.

Rechtlicher Maßstab für die Beurteilung des Leitungsbetriebs ist insoweit § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Denn die Freileitung ist keine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i.V. mit § 1 der 4. BImSchV (vgl. § 3 Abs. 5 BImSchG). Die in § 22 Abs. 1 Satz 2 BImSchG vorgesehene Beschränkung auf die Abwehr von Luftverunreinigungen und Geräuschen greift nicht ein, weil die Höchstspannungsleitung gewerblichen Zwecken dient und im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind nicht genehmigungspflichtige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind Immissionen, die nach

Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Dabei geht es nach überwiegender Meinung ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen, nicht um Vorsorge. Dies zeigt insbesondere der Vergleich mit § 5 Abs. 1 BImSchG (OVG Münster, Urteil vom 09.01.2004, 11 D 116/02, vgl. auch VGH Bad.-Württemberg, Urteil vom 14. Mai 1996, 10 S 1/96 und BVerwG, Urteil vom 9. Februar 1996, 11 VR 46/95 zu elektromagnetischen Feldern einer Bahnstromleitung, sowie Jarass, BImSchG, 5. Aufl. 2002, § 22 Rdnr. 22 m.w.N.). Rein vorsorgliche Schutzpflichten löst § 22 BImSchG deshalb nicht aus.

Soweit Einwander mit Immissionsbelastungen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV gesundheitliche Gefahren verbinden und damit letztlich die vom Ordnungsgeber festgelegten Grenzwerte als unzureichend bzw. zu hoch angesetzt bemängelt werden, werden dabei die Grenzen der sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit) ergebenden staatlichen Schutzpflicht verkannt.

Dem Ordnungsgeber kommt bei der Erfüllung dieser Pflicht ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich zu, der auch Raum lässt, konkurrierende öffentliche und private Interessen zu berücksichtigen. Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht gebietet nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Ihre Verletzung kann vielmehr nur festgestellt werden, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen oder erheblich dahinter zurückbleiben. Bei komplexen Gefährdungslagen – wie hier bei der Festsetzung von Grenzwerten für elektromagnetische Felder –, über die noch keine abschließenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, kommt dem Ordnungsgeber zudem ein angemessener Erfahrungs- und Anpassungsspielraum zu. Ausgehend hiervon verlangt die staatliche Schutzpflicht nicht, ungesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Durchsetzung zu verhelfen.

Es ist zwar Sache des Ordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln nach allen Seiten zu beobachten und zu bewerten, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen treffen zu können. Eine Verletzung der Nachbesserungspflicht durch den Ordnungsgeber kann aber erst festgestellt

werden, wenn evident ist, dass eine ursprünglich rechtmäßige Regelung zum Schutz der Gesundheit auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist (BVerfG, std. Rspr., vgl. Beschluss vom 28. Februar 2002, 1 BvR 1676/01, zu Hochfrequenzanlagen nach der 26. BImSchV sowie Beschluss vom 17. Februar 1997, 1 BvR 1658/96, zu Niederfrequenzanlagen und Beschluss vom 24.01.2007, 1 BvR 382/05).

Hiervon ist derzeit angesichts der Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation, der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung und der Strahlenschutzkommission des Bundes nicht auszugehen.

Die Frage, ob die empfohlenen und normierten Grenzwerte aufgrund aktuellerer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse ggf. anzupassen und zu reduzieren sind, wird von den Strahlenschutzkommissionen regelmäßig überprüft. Die Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) hat zuletzt im Februar 2008 ihre Empfehlungen zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung überarbeitet und neu gefasst. Sie kommt darin zu dem Ergebnis, dass auch nach der Bewertung der neuesten wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend und belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Die insbesondere aus Laborversuchen und epidemiologischen Studien stammenden Erkenntnisse über die Wirkungen elektromagnetischer Felder lassen danach keine gesicherten Rückschlüsse auf Gesundheitsgefährdungen zu.

So konnte bisher bei keiner Studie mit erwachsenen Personen nachgewiesen werden, dass ein signifikant erhöhtes Risiko für bestimmte Krebsarten (z. B. bezüglich Leukämie oder Hirntumoren) besteht. Einige epidemiologische Studien liefern insoweit zwar den Ansatz zu der Vermutung, es könne sich ein erhöhtes Erkrankungsrisiko für eine bestimmte Form der Kinderleukämie ergeben. Eindeutige Zusammenhänge lassen sich aufgrund der den Studien jeweils zugrundeliegenden geringen Fallzahlen jedoch nicht ableiten. Ebenso belegen epidemiologische Studien keinen Wirkungszusammenhang. Insofern lässt sich der Nachweis letztlich nur in Laborversuchen führen. Er konnte für das Auftreten von magnetischen Fel-

dern und der entsprechenden Form kindlicher Leukämie bislang jedoch nicht erbracht werden (vgl. Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes vom 21./22.02.2008, Abschnitt 2 Bewertung, dortiger Absatz 3 Nr. 2).

In der „Vergleichenden Bewertung der Evidenz von Krebsrisiken durch elektromagnetische Felder und Strahlungen“ vom 14./15.04.2011 klassifiziert die Strahlenschutzkommission die Erkenntnisse im Hinblick auf Wirkzusammenhänge zwischen elektrischen und magnetischen niederfrequenten Feldern und Krebserkrankungen erneut als unzureichend und damit nicht belegt. Lediglich für die Kinderleukämie wird insoweit – und lediglich aufgrund „statistischer Indizien“ – eine „schwache Evidenz“ festgestellt. Nach der Definition der Strahlenschutzkommission bedeutet dies, dass eine nur unzureichende Anzahl von Studien vorliegt, diese bezüglich der Anzahl der untersuchten Endpunkte unzureichend und die methodische Qualität sowie die Größe der Studien oft begrenzt sind. Die Ergebnisse wurden von unabhängigen Gruppen kaum reproduziert und zeigen überwiegend keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen Exposition und Karzinogenität (vgl. Definition auf Seite 4 der vergleichenden Bewertung). In der Kurzinformation zu der vergleichenden Bewertung wird des Weiteren ausgeführt:

„Mit dieser Weiterentwicklung (Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: mit der aufbereiteten Datenlage) konnte im Rahmen der Stellungnahme die Evidenz für einen potenziellen Zusammenhang zwischen der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern und Strahlungen und Krebserkrankungen in nachvollziehbarer Weise bewertet werden. Dabei hat sich die Beurteilung auf unterschiedliche wissenschaftliche Methoden gestützt, nämlich auf die Beiträge der verschiedenen wissenschaftlichen Ansätze. Dabei war zu entscheiden, mit welchem Gewicht deren Ergebnisse in die Gesamtbewertung eingehen sollen. Eine überproportionale Gewichtung einzelner Ansätze, z. B. epidemiologische Befunde, wird von der Strahlenschutzkommission nicht unterstützt. Aus der Sicht der SSK ist die Einbeziehung des bestehenden gesicherten Grundlagenwissens in die Bewertung unverzichtbar. Bei ausreichend konsistent vorliegendem Gesamtbild muss nicht gefordert werden, dass aus allen Untersuchungsansätzen Ergebnisse vorliegen. Es konnte daher z. B. auch bei elektrostatischen Feldern eine Bewertung vorgenommen werden, obwohl Daten von biologischen Untersuchungen fehlen, weil das Grundlagenwissen konsistent und überzeugend ist.“

Insgesamt zeigt der Vergleich der Risiken elektrischer und magnetischer Felder sowie elektromagnetischer Wellen und Strahlungen, dass die wissenschaftlich abgeschätzte Evidenz für ein Krebsrisiko mit der in der Öffentlichkeit wahrgenommenen nicht immer übereinstimmt und dass z. B. in bisher weniger beachteten Frequenzbereichen mehr Risikobewusstsein gerechtfertigt wäre.“

Vor diesem Hintergrund wird zwar weiterer Forschungsbedarf gesehen. Die Bundesanstalt für Strahlenschutz – BfS – hat dazu das Forschungsprogramm „Strahlenschutz beim Stromnetzausbau“ aufgelegt (vgl. dazu auch „Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung“, Jahresbericht 2016 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – BMUB –, Kapitel VI). Weder die WHO noch die Strahlenschutzkommission des Bundes haben sich jedoch veranlasst gesehen, eine Herabsetzung der Immissionsgrenzwerte zu empfehlen. Auch wenn niederfrequente Magnetfelder von der WHO seit 2007 und von der Strahlenschutzkommission seit 2011 als möglicherweise krebserregend eingestuft werden, wird die Wahrscheinlichkeit eines kausalen Zusammenhangs zwischen niederfrequenten Feldern und entsprechenden Krebserkrankungen nach wie vor und trotz des Forschungsbedarfs als schwach und für strengere Grenzwerte nicht ausreichend eingestuft (vgl. auch Teil B III der amtlichen Begründung zur Nummer 5 der 26. BImSchVVwV).

Die Planfeststellungsbehörde muss vor diesem Hintergrund davon ausgehen, dass – anders, als beispielsweise bei UV-Licht-Expositionen oder der Exposition von ionisierender Strahlung – derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen (in diesem Sinne jeweils auch: „Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2010“, „Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2011“ sowie „Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2012“, Unterrichtungen durch die Bundesregierung, BT-Drs. 17/9522 vom 30.04.2012, S. 7 und S. 57 ff, BT-Drs. 17/14395 vom 12.07.2013, S. 7-8 u. S. 59-63, BT-Drs. 18/708 vom 03.03.2014, S. 7 u. S. 59-60), zumal die 26. BImSchV unter unveränderter Beibehaltung der Grenzwerte für Niederfrequenzanlagen erst im August 2013 durch den Verordnungsgeber novelliert worden ist. Dass, wie auch in den Einwendungen thematisiert wird, abweichend davon und auch von Wissenschaftlern teilweise andere Auffassungen vertreten und die Immissionsgrenzwerte als unzureichend betrachtet werden, steht den die Gesamtlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse widerspiegelnden Auswertungen der WHO und der Strahlenschutzkommission im

Übrigen nicht entgegen. Dies gilt unter Berücksichtigung seines Ermessensspielraums insbesondere auch für die des Gesetzgebers.

Zwar hat die 26. BImSchV mit ihrer Neufassung vom 14.08.2013 den ihr zu Grunde liegenden Schutzgedanken insoweit erweitert, als nunmehr gem. § 3 Abs. 3 die Belastungen durch ggf. vorhandene ortsfeste Hochfrequenzanlagen nach den Vorgaben des Anhangs 2 a mit zu berücksichtigen sind, wenn diese einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen. Nach der amtlichen Begründung der novellierten 26. BImSchV (BR-Drucksache 209/13 v. 20.03.13, S. 22) wird die untere Grenze des Anwendungsbereichs für Hochfrequenzanlagen dabei von 10 MHz auf 9 kHz abgesenkt und damit an den von der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG sowie der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) umfassten Frequenzbereich angepasst. Dies sei fachlich angezeigt, weil Hochfrequenzanlagen teilweise auch in dem bisher unregulierten Bereich von 9 kHz bis 10 MHz betrieben würden. Auf S. 24 der BR-Drucksache wird erläutert, dass für die maßgeblichen Immissionsorte beim Neubau von niederfrequenten Anlagen eine Summenbetrachtung unter Berücksichtigung relevanter Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen sowie der in der Regelung in Bezug genommenen Hochfrequenzanlagen durchzuführen ist. Zuvor war eine solche gemischte Bewertung von Reizwirkungen durch Niederfrequenzanlagen und thermischen Wirkungen von Hochfrequenzanlagen aus Gesundheitsschutzgründen nicht für geboten gehalten worden.

Für einen Entfernungsbereich von 25 km zur planfestgestellten Höchstspannungsfreileitung liegen mit Ausnahme des Standorts einer Amateurfunkanlage, die in der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur ausgewiesen ist, jedoch keine Erkenntnisse über das Vorhandensein entsprechender Anlagen mit Hochfrequenzen < 10 Megahertz und > 9 Kilohertz vor. Einflüsse von Anlagen dieser oder solche in noch größeren Entfernungen sind auszuschließen und auch die Amateurfunkanlage in Halle/Hesseln führt bezogen auf die Immissionen der planfestgestellten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/ Hesseln nicht zu einer anderen Bewertung, zumal auch keine nennenswerte und zu berücksichtigende Hintergrundbelastung existiert.

Für Hochfrequenzanlagen gelten gem. § 2 Abs. 1 der 26. BImSchV zunächst die Grenzwerte der Anhänge 1 a und 1 b. Während der Anhang 1a lt. Drucksache

209/13 (S. 29) die Stimulationseffekte auf menschliche Nerven- und Muskelzellen, die durch elektrische und magnetische Felder im Bereich von 1 Hz bis 10 MHz verursacht werden können, regelt und die jeweils maximal zulässigen Spitzenwerte festlegt, dienen die Werte des Anhangs 1 b dem Schutz vor thermischen Wirkungen, die bei Feldern ab einer Frequenz von 100 kHz auftreten. Für Anlagen, die im Bereich von 100 kHz bis 10 MHz betrieben werden, sind beide Kriterien zu prüfen bzw. die Grenzwerte beider Anhänge einzuhalten.

Als Begründung dafür, dass für Hochfrequenzanlagen kein Handlungsbedarf für rechtsverbindliche Vorsorgeregelungen in § 4 gesehen wird, nennt die BR-Drucksache auf S. 27, dass Hochfrequenzanlagen in der Regel nur einen Bruchteil der Grenzwerte ausschöpfen.

Messvorschriften bzw. eine allgemein anerkannte oder abgestimmte Berechnungsgrundlage für die sehr komplexe Erfassung (Höhe, räumliches und zeitliches Auftreten) und Bewertung der sehr schwankend auftretenden Immissionsbeiträge hochfrequenter Felder liegen bislang nicht vor und sind auch weder der 26. BImSchV selbst noch der amtlichen Begründung zu entnehmen. Offen bleibt auch, wie die Berücksichtigung in der Summenbetrachtung der in Bezug genommenen ortsfesten Hochfrequenzanlagen des Frequenzbereichs von 9 kHz bis 10 MHz wie z. B. Amateurfunkanlagen vorzunehmen und wie die vorbezeichnete Relevanzschwelle auszulegen und anzuwenden ist. Zudem verfügt die Vorhabenträgerin mit Ausnahme der Daten aus der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur auch nicht über Erkenntnisse und Daten bezüglich etwaiger Standorte solcher Hochfrequenzanlagen und ihrer Betriebszeiten.

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin derzeit bei der Berücksichtigung relevanter Immissionen von Hochfrequenzanlagen (Mobilfunkmasten, die in der Regel mit Betriebsfrequenzen von mehr als 800 MHz betrieben werden, sind nicht relevant) einen Einschätzungsspielraum bezüglich des notwendigen Untersuchungs- und Ermittlungsumfangs. Auch böte eine aufwändige Messung der hochfrequenten (Hintergrund-)Immissionen an den maßgeblichen Immissionsorten der Freileitung das Risiko erheblicher Ungenauigkeiten, so dass die Messergebnisse nur von sehr begrenzter Aussagekraft wären, was auf Berechnungen nach dem Anhang 2 a der 26. BImSchV durchschlagen würde. Im Ergebnis stünde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Forderung an die Vorhabenträgerin, derartige Messungen und Berechnungen zu erstellen, in unverhältnismäßigem Ver-

hältnis zu dem im Hinblick auf Auftreten und die Höhe der hochfrequenten Immissionen erwartbaren ungenauen Ergebnis und vermittelt damit im Hinblick auf die Wahrung geschützter Belange keinen maßgeblichen Erkenntnisgewinn.

Die Regelungen des Anhangs 2a zur Summenbetrachtung verlangen schließlich eine Berechnung für jeden zu beurteilenden Immissionsort in der Weise, dass die Immissionsbeiträge aller nieder- und hochfrequenten Anlagen zum jeweiligen Grenzwert durch Division ins Verhältnis zu setzen sind und im Ergebnis nach Aufsummation – jeweils getrennt für elektrische und magnetische Felder – ein Wert kleiner/gleich Eins eingehalten werden muss. Es kann bei diesem kumulierten Bewertungsverfahren daher nur zu Überschreitungen kommen, wenn die Summe aller Verhältnisse zwischen den gemessenen Feldstärken und den Grenzwerten für das elektrische und das magnetische Feld getrennt aufsummiert mehr als den Wert Eins ergeben. Wenn jedoch – wie im vorliegenden Fall – die vom Vorhabenträger ermittelten niederfrequenten Werte insgesamt weit unter dem Grenzwert liegen, kann es rein rechnerisch nur bei erheblichen hochfrequenten Immissionsbeiträgen bzw. solchen in Grenzwertnähe überhaupt zu Überschreitungen des Wertes Eins kommen.

Hierzu geben die in der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur für die maßgebliche Region im Umfeld der Städte Gütersloh, Bielefeld und Halle sowie der Gemeinde Steinhagen veröffentlichten Immissionsbeiträge an den mobilen Messstationen keine Hinweise. Die veröffentlichten EMF-Werte aus Messungen, die 2014 in Bielefeld durchgeführt wurden, weisen vielmehr nach, dass die vorhandenen Immissionsbeiträge der Region nur weniger als 0,6 % der zulässigen Grenzwerte ausschöpfen (vgl. Ergebnisse der EMF-Messstation NW-AMS09_HIST_Bielefeld, Messung von 2014 in der August-Bebel-Straße in Bielefeld). Dies gilt in konkreter Form auch für die einzige in der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur enthaltene Amateurfunkanlage des betroffenen Raums, die, in der Nähe des Punktes Hessel gelegen, bezüglich des relevanten Frequenzbereichs und der Grenzwerte einen Ausschöpfungsgrad von weniger als 0,09 % aufweist (Halle, Osnabrücker Straße, Messung von 2003). Folglich kann mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Überschreitung der Grenzwerte gem. Anhang 2a durch Hochfrequenzanlagen ausgeschlossen werden kann. Nach einer Einschätzung von messtechnischen Fachstellen sind die Immissionsbeiträge von hochfrequenten Anlagen des Spektrums < 10 MHz untergeordnet. Die wesentlichen Anteile der Immissionsbeiträge dieses Frequenzbereiches werden vielmehr von leistungsstarken Langwellen-, Mittelwellen- und Kurzwellensendeanlagen (LMK-Sendeanla-

gen) verursacht. Derartige Anlagen sind aber in der Nähe des beantragten Vorhabens nicht bekannt. Auch weisen die von der Bundesnetzagentur bundesweit durchgeführten Messungen der elektrischen Feldstärke in diesem Frequenzbereich in der Regel durchgehend vergleichbare Unterschreitungen der Grenzwerte wie die an der Messstation Bielefeld erfassten aus.

Des Weiteren wird im Abschnitt II.3.4 der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder ausgeführt, dass Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen in der Regel nur an den maßgebenden Immissionsorten, die zugleich in einem der in Abschnitt II.3.1 definierten Bereiche um diese anderen Niederfrequenzanlagen liegen, relevant zur Vorbelastung beitragen. Überträgt man diesen Grundsatz auf die Ermittlung und Bewertung von Immissionsbeiträgen von Hochfrequenzanlagen, so dürften vordringlich Beiträge hochfrequenter Sendeanlagen innerhalb der maßgeblichen Immissionsorte (innerhalb der definierten Bereiche) als relevant berücksichtigt werden. Diese Bereiche sind für die zu beurteilende 380-kV-Freileitung gem. Abschnitt II.3.1 die Bereiche von 20 m beidseits der ruhenden äußeren Leiterseile. Da diese Bereiche in der Regel durch die Schutzstreifen überdeckt werden, können in diesem Bereich in der Regel Sendeanlagen mit Antennen ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Aufwand zur genauen Erfassung der hochfrequenten Immissionen/Hintergrundimmissionen nicht gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde kann vielmehr mit ausreichender Sicherheit davon ausgehen, dass sich die für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung nachgewiesenen Maximalwerte der niederfrequenten Felder durch die Zuaddierung der hochfrequenten Felder allenfalls im Nachkommabereich verändern und es insoweit dabei bleibt, dass maximal rd. 50 % des Grenzwertes zur elektrischen Feldstärke und maximal rd. 24,5 % des Grenzwertes zur magnetischen Flussdichte ausgenutzt werden.

Damit wird auch der vorsorglichen Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes entsprochen, die bestehenden Expositionsgrenzwerte nicht vollständig auszuschöpfen und an öffentlich zugänglichen Orten die summierten Immissionen aller vorhandenen Feldquellen möglichst deutlich unterhalb der bestehenden Grenzwerte zu halten. Diese Empfehlung findet sich in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV wieder, wonach bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen sind, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder

nach dem Stand der Technik sowie unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einwirkungsbereichs zu minimieren. Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 26.02.2016 (26. BImSchVVwV) wurde dieses Minimierungsgebot weiter konkretisiert, in dem insbesondere auch die zielgerichtet zu prüfenden technischen Minimierungsmöglichkeiten beschrieben werden. Gem. Nr. 5.3 der 26. BImSchVVwV sind dies Vergrößerungen der Abstände durch höhere Leiterseilführungen, die Nutzung möglicher elektrischer Abschirmwirkungen über die Anordnung von Leiter- und Erdseilen, die Optimierung bzw. Minimierung der Leiterseilabstände, die Optimierung der Mastkopfgeometrie und Kombinationen dieser Minimierungsmöglichkeiten. Zu prüfen sind sie unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und ausschließlich für die Leitung in der geplanten Trasse (weswegen im Rahmen des Minimierungsgebotes keine Alternativenprüfung erfolgt), dort jedoch für jeden schutzwürdigen Immissionspunkt bzw. Minimierungsort (Nr. 3.1 der 26. BImSchVVwV).

Diese Möglichkeiten hat die Vorhabenträgerin ausgeschöpft und in die Planung der Leitung einfließen lassen, obwohl sie dazu rechtlich nicht direkt verpflichtet war, denn ausweislich ihrer Nr. 6 beansprucht die VV zur 26. BImSchV Gültigkeit erst für nach dem 04.03.2016 beantragt Planfeststellungsverfahren. So wurden auf der gesamten Trasse und insoweit nicht nur zu Gunsten konkreter Immissionspunkte und Minimierungsorte die Mastköpfe geometrisch so ausgerichtet und die Erd- und Leiterseile bzw. die Phasen so gelegt und bezüglich ihrer Abstände von- und zueinander so angeordnet, dass sich möglichst geringe Immissionsbelastungen ergeben. Dazu gehört u. a. auch die Aufhängung der Viererseilbündel in Form eines Dreiecks und die abschirmende Mitführung der 110-kV-Leiterseile zwischen dem Punkt Hessel und der Umspannanlage Hessel unterhalb der 380-kV-Seile. Auch die hohe Leiterseilführung mit Hilfe entsprechend hoher Masten minimiert die Immissionen im Sinne des entsprechenden Gebots des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV und der darauf basierenden 26. BImSchVVwV. Weitere Minimierungsmöglichkeiten, denen nicht andere Belange entgegenstehen, sind insoweit nicht erkennbar und auch im Anhörungsverfahren nicht aufgezeigt worden. Vor allem stünden noch höheren Leiterseilaufhängungen, die noch höhere Masten erfordern würden, die Belange des Landschaftsschutzes entgegen. Sie würden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in einem Maße erhöhen, dass angesichts der Höhe der vorliegend möglichen und die Grenzwerte bereits erheblich unterschreitenden Immissionen nicht mehr gerechtfertigt wäre.

Die Einwendungen, in denen gesundheitliche Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen sind, weist die Planfeststellungsbehörde daher als unbegründet zurück.

Zukünftige Erkenntnisse, die für die Festsetzung geringerer Grenzwerte sprechen, sind zwar nicht völlig auszuschließen. Solange ein solcher Nachweis nicht erbracht ist, sind die Grenzwerte der 26. BImSchV jedoch zu beachten und anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003, 9 A 37/02; BayVGh, Urteile vom 30.04.2004, 22 A 03.40056, und 09.07.2004, 22 A 340057; OVG Münster, Beschluss vom 09.01.2009, 13 A 2023/07; BayVGh, Beschluss vom 8. Juli 1997, 14 B 93.3102; Sächsisches OVG, Beschluss vom 17. Dezember 1997, 1 S 746/96; Hessischer VGh, Beschluss vom 29. Juli 1999, 4 TG 2118/99 sowie OVG Lüneburg, Beschlüsse vom 19.01.2001, 1 O 2761/00 und 17.07.2007, 7 MS 107/07). Derzeit sind jedenfalls hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV, die nach der Begründung des Ordnungsgebers selbst schon deutlich unterhalb der Schwelle liegen, bei der mit Gesundheitsgefahren zu rechnen ist (BR-Drs. 393/96 S. 19), aufgrund des zwischenzeitlichen Fortgangs der Forschung überholt wären, nicht dargetan oder sonst ersichtlich (BayVGh, Urteil vom 17.12.2009, 22 A 09.40012, und zuletzt – schon mit Blick auf jüngst erfolgte Novelle der 26. BImSchV, bei der der Ordnungsgeber an den bisherigen Grenzwerten festgehalten hat – BVerwG, Urteil vom 17.12.2013, 4 A 1.13, im Übrigen vgl. auch BT-Drs. 16/10750).

So ergeben sich auch aus dem Vortrag der Einwender keine Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzwerte in der 26. BImSchV zu hoch angesetzt sind und insbesondere keine Anhaltspunkte dafür, dass sich angesichts der tatsächlich zu erwartenden wesentlich niedrigeren Belastungen konkrete Gesundheitsgefährdungen – weder hinsichtlich der Kinderleukämie noch hinsichtlich anderer Krankheiten und Gefährdungen, auch nicht im Hinblick auf Alzheimer oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen – ergeben könnten. Entscheidend sind insoweit nicht einzelne Studien, auf die teilweise Bezug genommen worden ist, sondern die Ergebnisse der gesamten wissenschaftlichen Erkenntnisse, wie sie von der Strahlenschutzkommission ausgewertet worden sind.

Auch die teilweise niedrigeren Grenzwerte anderer Länder lassen keine Rückschlüsse auf zu erwartende gesundheitliche Risiken zu. Ihnen liegen in der Regel

auch keine vergleichbaren Rahmenbedingungen bzw. andere und nicht vergleichbare Mess- bzw. Berechnungsverfahren zu Grunde. So gelten in den Niederlanden zunächst grundsätzlich die gleichen Grenzwerte wie die, die den Empfehlungen der ICNIRP folgend in der 26. BImSchV für den Niederfrequenzbereich festgelegt worden sind (d. h. 100 μ T bzw. 5 kV/m). Einer aus 2005 stammenden Empfehlung des niederländischen Infrastruktur- und Umweltministeriums zu Folge sollen zwar gleichwohl beim magnetischen Feld in empfindlichen Bereichen (auch Wohngebiete, insbesondere aber Schulen, Kindergärten etc.) 0,4 μ T nicht überschritten werden, um vor allem bei Kindern höhere Belastungen zu vermeiden. Dieser Wert bezieht sich jedoch nicht auf die Volllast, sondern auf eine nur 30-prozentige Auslastung der Leitungssysteme, so dass sich bei gleicher Ausgangslage auch wesentlich niedrigere Immissionswerte ergeben als dies unter Berücksichtigung der Regelungen der 26. BImSchV der Fall ist. Unabhängig davon, dass somit die auf Empfehlungen des niederländischen Infrastruktur- und Umweltministeriums beruhenden Rahmenbedingungen ohnehin nicht mit den gesetzlichen Regelungen der 26. BImSchV vergleichbar sind, gelten die Empfehlungen in den Niederlanden nur für Leitungsneubauten, nicht jedoch dann, wenn – wie vorliegend – bestehende Leitungen „aufgerüstet“ bzw. zurückgebaut und durch leistungsfähigere Leitungen ersetzt werden.

Trotz der Aufstockung der Leitungskapazitäten erfolgt im Übrigen aber vorliegend auch keine erhebliche Ausweitung der Immissionsbelastungen. Soweit sich durch die höhere Spannungsebene höhere Belastungen ergeben, wirken sich diese an den maßgeblichen Immissionsorten jedenfalls aufgrund der Leitungskonfiguration und der Höhe der Leiterseilführung nur bedingt aus.

Vorgaben über einzuhaltende Mindestabstände zwischen Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und angrenzender Bebauung gibt es neben den Immissionsgrenzwerten der 26. BImSchV im Übrigen nicht. Abstandempfehlungen sind diesbezüglich zu bewerten wie die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission, die Grenzwerte nach Möglichkeit aus Vorsorgegründen nicht voll auszuschöpfen. Auch dem sog. Abstandserlass (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 06.06.2007 – V-3-8804.25.1 –) sind keine Vorgaben über Mindestabstände

zu entnehmen, die im Rahmen der hier getroffenen Entscheidung verbindlich anzuwenden wären. Der Erlass enthält lediglich Handlungsempfehlungen für die Stellen, die als Träger öffentlicher Belange Aufgaben des Immissionsschutzes wahrnehmen, und soll im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Regelungen zur Konfliktvermeidung bei neuen raumbedeutsamen Planungen, insbesondere der Erstellung von Bauleitplänen, beitragen. Er gilt ausdrücklich nicht in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sowie in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie in sonstigen Planfeststellungsverfahren, vorliegend also auch nicht in einem solchen energiewirtschaftsrechtlicher Art. In Planfeststellungsverfahren können deshalb, wie insoweit auch im Abstandserlass ausdrücklich vorgesehen, die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen nur einzelfallbezogen geprüft und in die Gesamtabwägung eingestellt werden.

Entgegen entsprechender Einwendungen sind auch dem EnLAG oder dem LEP keine im Zusammenhang mit dem Schutz vor elektromagnetischen Feldern zu berücksichtigenden Abstandsregelungen zu entnehmen. Die Regelung des § 2 Abs. 2 EnLAG schreibt weder generell Mindestabstände zwischen Bebauungen und Freileitungen vor noch enthält sie eine Verkabelungspflicht für den Fall einer Unterschreitung dieser Abstände. Sie gilt vielmehr ausschließlich für die im Abs. 1 des § 2 EnLAG benannten Pilotprojekte – sofern und soweit diese angesichts der Übergangsregelung des § 2 Abs. 4 EnLAG zum Tragen kommen – und definiert Kriterien für die Bereiche, in denen Erd- oder Teilerdverkabelungen zum Zuge kommen können, schreibt sie aber gleichwohl auch bei einer Unterschreitung der Abstände von 200 m zu Gebäuden im Außenbereich bzw. von 400 m zu Gebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nicht vor (vgl. vorstehend Kap. B Nr. 7.2.2.1 des Beschlusses) und ist vorliegend nicht anwendbar.

In Planfeststellungsverfahren können deshalb, wie insoweit auch im Abstandserlass ausdrücklich vorgesehen, die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen nur einzelfallbezogen geprüft und in die Gesamtabwägung eingestellt werden. Ein über den Schutz des § 22 BImSchG hinausgehender Anspruch, im Nachhinein von jeder Beeinträchtigung durch eine Hochspannungsleitungstrasse befreit zu werden, besteht nicht.

Auch gesonderte Einzelgutachten oder zumindest der Anhörung oder Zuziehung der Expertisen von z. B. Beschäftigten des Bundesamtes für Strahlenschutz, wie

sie insbesondere in der Einwendung 25 gefordert wurden, waren zur Beurteilung der Auswirkungen durch elektromagnetische Felder nicht erforderlich.

7.6.2 Schallimmissionen infolge der Koronaeffekte

Für Schallimmissionen, die infolge der sog. Koronaeffekte entstehen können (vgl. Abschnitt A, Ziffer 5.3.1 dieses Beschlusses), ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze sowohl für genehmigungsbedürftige als auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Gem. Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel nicht überschritten werden:

		tags	nachts
1.	in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)
2.	in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
3.	in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
4.	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60 dB(A)	45 dB(A)
5.	in Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)

In sog. Gemengelagen, z. B. beim Aufeinandertreffen unterschiedlicher Gebietarten oder von Anlagen und Wohnbebauung, die sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil befindet und somit dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich zuzurechnen ist, erhöht sich die Zumutbarkeitsgrenze ggf. nach den Regelungen der sog. „Mittelwertsrechtsprechung“, die über Nr. 6.7 in die TA Lärm eingeflossen ist. Die dem zu Grunde liegende Rechtsprechung (vgl. u. a. Beschlüsse des BVerwG vom 12.09.2007, 7 B 24/07, und vom 06.11.2008, 4 B 58/08 sowie Urteil des BVerwG vom 18.05.1995, 4 C 20/94) geht davon aus, dass Wohngrundstücke in der Nachbarschaft von Außenbereichen oder von Immissionen verursachenden Anlagen in ihrer Schutzwürdigkeit herabgesetzt sind und sie auch dann nicht den vollen Schutzanspruch eines reinen oder allgemeinen Wohngebietes beanspruchen können, wenn sie faktisch innerhalb eines solchen liegen. Für solche Grundstücke sind – nicht als arithmetisches Mittel, sondern orientiert an den Gegebenheiten des Einzelfalls – vielmehr Zwischenwerte zu bilden, die der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme Rechnung tragen. Die Untergrenze bilden dabei die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete.

Bei seltenen Ereignissen im Sinne von Nr. 7.2 der TA Lärm sowie unter den dort benannten und vor allem zeitlichen Einschränkungen sind im Ausnahmefall auch höhere Belastungen zulässig, für die Nr. 6.3 der TA Lärm einen von der Qualität der Bebauung unabhängigen Immissionsrichtwert von 55 dB(A) in der Nacht und 70 dB(A) am Tag vorgibt. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den 70 dB(A)-Tageswert im Gewerbegebiet auch um bis zu 25 dB(A) und den 55 dB(A)-Nachtwert in den übrigen Gebieten um bis zu 10 dB(A) überschreiten.

Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete und Einrichtungen und damit zu einem Schutzniveau erfolgt nach den Festlegungen des Bebauungsplans bzw., wenn ein solcher wie vorliegend nicht besteht, nach der tatsächlichen sich an der vorhandenen Bebauung orientierenden Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes (Nr. 6.6 der TA Lärm). Dies ist hier für die maßgeblichen schutzwürdigen Immissionsorte entlang der Leitungstrasse vorrangig die der Kern-, Dorf- und Mischgebiete bzw. des ihnen gleichzusetzenden baurechtlichen Außenbereiches. Nur in den Räumen Gütersloh-Blankenhagen und Halle/ Am Forst liegen Randbereiche reiner Wohngebiete so nah an der Leitungstrasse, dass eine höhere Schutzbedürftigkeit (hier grundsätzlich die eines reinen Wohngebietes) gegeben ist. In Halle im Bereich der Spannfelder von Mast 47 bis Mast 49 umfasst sie nur die eines Gewerbegebietes.

Analog zu den elektromagnetischen Feldern hängt das Ausmaß möglicher Immissionen als Folge der emissionsseitigen Geräuschentwicklungen an den Leiterseilen von den Abständen (Höhe der Leiterseilführung und seitlicher Abstand zur Leitungstrasse) ab.

Ausschlaggebende Immissionsgrenzwerte sind für Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen als Anlagen mit ständigem Dauerbetrieb letztlich die niedrigeren Nachtwerte, so dass in den hier vorrangig betroffenen Außen- bzw. Kern-, Dorf- und Mischgebieten, die Wohnhäuser mit Schlafräumen aufweisen, gem. Nr. 6.1 der TA Lärm der Beurteilungspegel von 45 dB(A) zur Anwendung kommt. Im reinen Wohngebiet sind es 35 dB(A) und in dem Gewerbegebiet, dessen Betriebsgebäude nachts nicht zum Schlafen genutzt werden und in dem deshalb ausnahmsweise die Berücksichtigung des Tageswertes ausreichend ist, sind es 65 dB(A). Diese Immissionsrichtwerte werden jedoch selbst auch unter Berücksichtigung von

zu berücksichtigenden Vorbelastungen selbst in reinen Wohngebieten um mindestens 1 dB(A) und in den anderen Bereichen um mindestens 7 dB(A) unterschritten und damit sicher eingehalten.

Zur Ermittlung der diesbezüglich zu berücksichtigenden Geräuschbelastungen durch Koronaeffekte hat die Vorhabenträgerin bereits 2003 die von 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen vergleichbaren Typs (ähnliche Masttypen mit vergleichbarer Leiterseilaufhängung unter Verwendung von Viererbündeln und zwei Stromkreisen, allerdings einem kleineren Leiterseilquerschnitt) in der Regel ausgehenden Immissionen mit Hilfe von Messungen des TÜV Süddeutschland untersucht und die maßgebenden Beurteilungspegel nach der TA Lärm ermittelt. Nach diesen Untersuchungen, deren Ergebnisse die Vorhabenträgerin in der 2014 mit ausgelegten „Veröffentlichung zum Thema „Geräuschemission und Geräuschimmission durch Koronaentladungen“ zusammengefasst hat, treten die höchsten Schallimmissionen unmittelbar unterhalb der Leitung auf und erreichen dort maximale Beurteilungspegel von 38 dB(A).

Bereits 40 m abseits der Leitungsachse liegen diese Maximalwerte bei nur noch 34,5 dB(A). Die Werte sind mit konservativen Ansätzen für den Worst-Case-Fall und die ungünstigsten Abstandsabhängigkeiten ermittelt worden. Ihnen liegt die lauteste gemessene Nachtstunde zu Grunde, sie beinhalten bereits eine 100-Hz-Komponente für die auf dieser Frequenz möglichen besonderen Störgeräusche sowie gem. Nrn. A 3.3.5 und A 3.3.6 des Anhangs zur TA Lärm einen Tonzuschlag von 3 dB(A) sowie einen Impulzzuschlag von 2,3 dB(A) und werden daher nur in Ausnahmefällen auftreten. Wenn es als Folge der Koronaeffekte tatsächlich zu Schallimmissionen kommt, werden sie, wie die gemessenen Mittelungspegel zeigen, in der Regel deutlich unterhalb dieser Maximalwerte bleiben und 35 dB(A) nicht überschreiten (tatsächlich gemessen wurde im Rahmen der gutachtlichen Untersuchungen ein Mittelwert von rd. 30 dB(A)).

Je nach Witterung wird daher im Regelbetrieb der Immissionsrichtwert für Außengebiete bzw. Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 45 dB(A) deutlich unterschritten und auch das höhere Schutzniveau reiner Wohngebiete [35 dB(A)], das ebenso für Kurgebiete, Krankenhäuser, und Pflegeanstalten gilt, wird in der Regel erreicht. Die als Maximalwert ermittelten 38 dB(A) sind insoweit den zum Schutz der Anlieger verwendeten konservativen Ansätzen mit den Zuschlägen geschuldet. Von daher müssen für diesen Wert nicht nur die ungünstigen Bedingungen der sog. 100-

Hz-Komponente gegeben sein, sondern diese darüber hinaus noch mit dem Impuls- und Tonzuschlag kumulieren. Als eigenständige Geräuschquelle wahrnehmbar wird die Leitung dabei nur temporär sein. Dauerschallpegel entstehen insoweit entgegen anderslautenden Einwendungen nicht. Besonders höhere Immissionen werden zudem meistens durch Hintergrundgeräusche (Regen, Wind etc.) überlagert. Dabei stellt die Verwendung sog. Viererbündel als Leiterseile für die 380-kV-Leitungen, wie in § 22 BImSchG gefordert, sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird und keine vermeidbaren Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären.

Auf die Ausführungen unter Abschnitt B, Ziffer 5.3.1 dieses Beschlusses wird ergänzend Bezug genommen.

Die entsprechenden und auf Messungen beruhenden Untersuchungen sind methodisch einwandfrei durchgeführt worden. Fehler sind der Planfeststellungsbehörde insoweit weder ersichtlich noch wurden sie im Anhörungsverfahren vorgebracht. Zwar weicht die 2003 untersuchte Leitungskonfiguration zumindest insoweit von der ab, die vorliegend geplant ist, als nicht Leiterseile mit dem Querschnitt Al/St 265/35, sondern solche mit dem stärkeren Querschnitt Al/ACS 550/70 für die 380-kV-Leiterseile zum Einsatz kommen. Die sich damit vergrößernde Leiterseiloberfläche reduziert aber die Oberflächenfeldstärke, womit sich tendenziell auch die von den Leiterseilen ausgehenden Emissionen und Immissionen verringern.

Die Vorhabenträgerin hat vor diesem Hintergrund sowie auch aufgrund der Einwendungen, die sich gegen entsprechende Lärmimmissionen richten, in Ergänzung zu den Untersuchungen von 2003 eine weitere und speziell auf die besondere Konfiguration der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle-Hesseln abgestimmte Geräuschprognose beim TÜV Hessen in Auftrag gegeben. Das entsprechende und vom 26.10.2017 datierende Gutachten des TÜV Hessen (Nr. L 8381, Geräuschprognose zu Schallemissionen und -immissionen einer 380-kV-Freileitung für die geplante Trasse „Gütersloh-Lüstringen“, Abschnitt UA Gütersloh-UA Hesseln) hat die Vorhabenträgerin am 06.11.2017 vorgelegt. Es wurde den Einwendern und Betroffenen über die Homepage der Bezirksregierung Detmold zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt, um ihnen noch vor dem Erörterungstermin, der am 21.11.2017 stattgefunden hat, und zu dessen Vorbereitung eine Einsichtnahme zu ermöglichen. In der Einladung zu dem Erörterungstermin

wurden die Einwender und Betroffenen auf das Gutachten und die Einsichtnahmemöglichkeit ausdrücklich hingewiesen (eine Auslegung war nicht erforderlich, vgl. Kapitel B Nr. 4.3 des Beschlusses). Im Erörterungstermin wurde es dann durch den Gutachter näher erläutert und anschließend zur Diskussion gestellt.

In dem Gutachten wurden jeweils vier Immissionsansätze bzw. Witterungsbedingungen (ohne Niederschlag und leichter Niederschlag als häufig vorkommende Witterungsbedingungen sowie als seltenere „Worst-Case-Ereignisse“ starker Regen und starker Schneefall) für sieben als hauptbetroffen verifizierte Immissionsorte einer näheren Betrachtung unter Berücksichtigung etwaiger Vorbelastungen im Sinne der TA Lärm (d. h. solcher Lärmimmissionen, die durch unter den Anlagenbegriff der TA Lärm fallen) unterzogen. Zu deren Ermittlung wurden konkrete Messungen vor Ort durchgeführt. Der jeweilige leitungsgebundene Emissionsumfang wurde Ergebnissen entnommen, die zuvor vorhabenunabhängig in Langzeituntersuchungen durch Messungen an vorhandenen Leitungen mit vergleichbarer Konfiguration ermittelt worden waren. Auf einen Impulszuschlag im Sinne der Nr. 3.3.6 des Anhangs der TA Lärm wurde dabei verzichtet, weil bei den Langzeitmessungen keine entsprechenden impulsartigen Geräusche festgestellt worden waren. Sie konnten mithin ausgeschlossen werden. Berücksichtigt wurde jedoch ein Tonzuschlag im Sinne der Nr. 3.3.5 des Anhangs der TA Lärm in Höhe von 3 dB(A) für zeitweilig mögliche und innerhalb der Geräuschkulisse ggf. gesondert wahrnehmbare Einzeltöne.

Die konkrete Lärmprognose wurde unter Einbeziehung dieser Messungen und Erkenntnisse mit Hilfe eines die Örtlichkeiten abbildenden digitalen Geländemodells erstellt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorgaben der TA Lärm bzw. das von ihr und ihren Grenzwerten definierte Schutzniveau sicher eingehalten werden. Sie hat damit die Untersuchungen von 2003 bestätigt.

Der TÜV-Gutachter hat für die sieben verifizierten Immissionsorte ermittelt, ob und in welchem Umfang gewerblich bedingte Vorbelastungen (Nr. 4.2 c der TA Lärm) vorhanden sind, welche Zusatzbelastungen sich mit möglichen Koronaeffekten durch die neu zu errichtende Freileitung einstellen können und welche maximale Gesamtbelastung sich daraus jeweils ergibt. Nennenswerte Immissionen, die als gewerbliche Vorbelastungen zu berücksichtigen sind, wurden in dem Gewerbegebiet in Halle festgestellt, das von der Neubautrasse gequert wird. Sie wurden aber

auch, ausgelöst durch die Lüftung am dortigen Supermarkt, an der Hofbreite in Gütersloh gemessen.

Zeitlich ganz überwiegend und damit vorherrschend sind die Immissionszustände „ohne Niederschlag“ oder „(nur) geringer Niederschlag“, wobei die feuchten Wetterbedingungen bei geringen Niederschlägen die Geräuschentwicklungen begünstigen. Von diesen beiden Immissionsansätzen gibt deshalb der mit geringen Niederschlägen die ungünstigeren Bedingungen wieder. Er ist deshalb auch der mit Blick auf die Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm erstellten Geräuschprognose zu Grunde gelegt worden. Die als seltene Ereignisse im Sinne von Nr. 7.2 der TA Lärm qualifizierten Immissionszustände bei starken Niederschlägen (Regen oder Schnee) wurden der TA Lärm entsprechend gesondert betrachtet.

Im Detail ergibt die den Zustand bei geringem Niederschlag abbildende Geräuschprognose folgende Ergebnisse:

Immissionsort (IO)	IO-Nr.	Grenzwert - dB(A) -	Vorbelastung - dB(A) -	Zusatzbelastung - dB(A) -	Gesamtbelastung - dB(A) -
Gütersloh-Blankenhagen, Hofbreite 88 *	1	35	30	29,3	33
Steinhagen, Brock-hager Straße 75 **	2	45	-	35,4	35
Steinhagen, Brock-hager Straße 98 **	3	45	-	35,8	36
Steinhagen, Schwarzes Feld 22 **	4	45	-	35,8	36
Halle, Am Forst 6 *	5	35	-	34,3	34
Halle, Gewerbegebiet ***	6	65	58	38,6	58
Halle, Eschweg 4 **	7	45	-	33,9	34

* reines Wohngebiet

** Außen- bzw. Kern-, Dorf- und Mischgebiet

*** Gewerbegebiet

An allen anderen maßgeblichen Immissionsorten ist die sich ergebende Gesamtbelastung geringer oder allenfalls gleich hoch. Dies ergibt sich schon daraus, dass alle anderen auch Schlafräume beinhaltenden Gebäude größere Abstände zur Leitungstrasse aufweisen, sofern sich nicht die gleichen Bedingungen ergeben wie für die untersuchten Immissionsorte und sich daher höhere Immissionen ausschließen lassen.

Die Immissionsrichtwerte werden danach auch unter Berücksichtigung des eingerechneten und auch nicht ständig, sondern nur gelegentlich auftretender „Einzel-

töne“ um mindestens 1 bis 2 dB(A) – zu reinen Wohngebieten gehörende Immissionsorte 1 und 5 – unterschritten. Bezogen auf alle anderen Immissionsorte beträgt der Abstand zwischen den prognostisch ermittelten Beurteilungspegeln und den zugehörigen Immissionsrichtwerten mindestens 7 dB(A) und beinhaltet damit einen erheblichen Sicherheitsspielraum. Unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Lage am Rand eines reinen und hier an den Außenbereich grenzenden Wohngebietes (Gemengelage im Sinne von Nr. 6.7 der TA Lärm) gilt dies letztlich aber auch für die Immissionsorte 1 und 5. Denn der Immissionsrichtwert kommt hier nicht in vollem Umfang zum Tragen. Er ist hier vielmehr auf einen Wert, der zwischen den 35 dB(A) für das reine Wohngebiet und dem Richtwert für Außenbereiche bzw. Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 45 dB(A) liegt, herabzusetzen. Auch wenn er nicht genau in der Mitte zwischen diesen beiden Werten und damit bei 40 dB(A), sondern unter höherer Gewichtung des Schutzes des Wohngebietes bei 38 dB(A) ansetzt, verbleibt auch hier mit 4 bzw. sogar 5 dB(A) in jedem Fall ein erheblicher Sicherheitsspielraum, der gewährleistet, dass die Anforderungen der TA Lärm auch dort in jedem Fall mit der gebotenen Sicherheit eingehalten werden.

Auch für die seltenen Ereignisse (Immissionsansätze „starker Regen“ und „starker Schneefall“) wird das Schutzniveau der TA Lärm gewährleistet.

Zunächst konnte der Gutachter mit Hilfe der Niederschlagsstatistiken des Deutschen Wetterdienstes nachweisen, dass die Häufigkeit entsprechender Ereignisse dem in Nr. 7.2 der TA Lärm geforderten Seltenheitsgrad entspricht, es mithin insbesondere – und in den hier ausschließlich relevanten Nachtstunden – nicht häufiger als 10 mal pro Jahr zu entsprechend ausgeprägten Niederschlägen in Form von Regen oder Schneefall kommt. Die dann auftretenden Immissionen können dem witterungsbedingten Feuchtigkeitsgrad entsprechend deutlich höher ausfallen als bei geringen Niederschlägen. Auch sind die möglichen tonalen Einflüsse größer, so dass der Gutachter hier nicht 3 dB(A), sondern für den „Worst-Case-Fall“ 6 dB(A) als Tonzuschlag im Sinne der Nr. 3.3.5 des Anhangs der TA Lärm berücksichtigt hat. Die höchsten vorhabenbedingten Zusatzbelastungen im Sinne der TA Lärm ergeben sich demnach mit 43,9 dB(A) für den im Gewerbegebiet liegenden Immissionspunkt 6 sowie 41,1 bzw. 41,2 dB(A) für die Außen- bzw. Kern-, Dorf- und Mischgebieten zuzurechnenden Immissionspunkte 3 und 4. Sie beziehen sich auf den Immissionsansatz „starker Schneefall“, der sich vor allem auch insoweit ungünstiger darstellt, als die Koronageräusche bei Schneefall eigenständig wahrnehmbar sind und als störend empfunden werden können. Starker Regen

überlagert sie jedoch, sie treten dann in den Hintergrund und sind eigenständig weder wahrnehmbar noch messbar.

Die Maximalbelastungen des Worst Case liegen rd. 14 dB(A) bzw. 26 dB(A) unterhalb der zugehörigen Richtwerte von 55 bzw. 70 dB(A). Unzulässige Lärmimmissionen sind daher auch in diesem Fall sicher auszuschließen.

Ebenfalls aus seltenen Ereignissen beruhende Vorbelastungen sind dabei zwar nicht berücksichtigt, weil diesbezüglich keine Erkenntnisse über seltene Ereignisse vorliegen und sie auch nicht messtechnisch erfasst werden konnten. Sie sind jedoch auch nur zu erwarten, wenn überhaupt Vorbelastungen vorliegen, was bezüglich der Immissionspunkte 3 und 4 nicht der Fall ist. Außerdem müssten sich die seltenen Ereignisse wechselseitig zeitlich überlagern, um sich unter diesem Aspekt überhaupt auswirken zu können. Davon ist unter dem Aspekt der Wahrscheinlichkeit nicht auszugehen. Sollte der Fall gleichwohl eintreten und es so zu einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen kommen, wären selbst Überschreitungen der 55 dB(A) um 10 dB(A) und der 70 dB(A) um 25 dB(A) zulässig. Auch dies kann unter dem Aspekt einer Summationsbetrachtung ausgeschlossen werden.

Die Ausführungen in dem TÜV-Gutachten sind im Übrigen plausibel und nachvollziehbar. Anhaltspunkte für gutachtliche oder methodische Fehler haben sich der Planfeststellungsbehörde nicht ergeben. Sie wurden auch in den Einwendungen nicht aufgezeigt.

Die Einwendungen, in denen unzulässige Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen beklagt werden, weist die Planfeststellungsbehörde daher als unbegründet zurück.

7.6.3 Sonstige Immissionen

In einigen Einwendungen wird eine Kontamination des Raums unterhalb der Leitung durch Schadstoffe – verursacht durch an den Leiterseilen auftretende Ionen – befürchtet, die, über die Atemwege aufgenommen, zu einer Gefährdung der Gesundheit, beispielsweise zu Krebserkrankungen, führen könnten. Diese Einwendungen weist die Planfeststellungsbehörde zurück.

Ozon und Stickoxid entstehen zwar im unmittelbaren Umfeld der Hauptleiter, jedoch nur in sehr geringen und unbedenklichen Konzentrationen. Sie sind bereits in einem Abstand von rd. 4 m zum jeweiligen Hauptleiter nicht mehr nachweisbar. Gleiches gilt für sonstige Schadstoffpartikel. Nicht nur zur Erdoberkante, sondern

zu allen möglichen Aufenthaltsbereichen werden aber erheblich größere Abstände eingehalten.

Positiv und negativ aufgeladene Ionen werden durch das Wechselfeld an den Leiterseilen einer Wechselstrom-Leitung („AC-Leitung“), wie sie hier betrieben wird, in eine schwingende Bewegung versetzt und bleiben von daher im Umfeld der Leiterseile gefangen. Dass an den Leiterseilen gesundheitsschädliche Aerosole entstehen, diese durch Luftbewegungen fortgetragen, über die Atemwege aufgenommen und so zu gesundheitsschädlichen Wirkungen führen, ist daher nicht recht nachvollziehbar. Auf die Ausführungen unter Nr. 5.3.1 im Kapitel B des Beschlusses wird ergänzend Bezug genommen.

Nicht zu erwarten und von daher auszuschließen sind auch Beeinträchtigungen durch Erschütterungen. Bauverfahren, bei denen mit Auswirkungen dieser Art zu rechnen wäre, kommen vorliegend nicht zum Einsatz. So werden insbesondere die Pfahlfundamente nicht im Rammverfahren errichtet, sondern gebohrt werden. Die Nebenbestimmung 4.1.3 im Kapitel A wurde insoweit rein vorsorglich in den Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen.

7.7 **Gewässer- und Grundwasserschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Auflagen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes.

Beeinträchtigungen des Grundwassers durch eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate sind schon angesichts der geringen, sich punktuell auf die Maststandorte beschränkenden Versiegelungsflächen (vgl. Kapitel B, Ziffern 5.3.3 und 5.4.3 dieses Beschlusses) auszuschließen und Schmutzeinträge in das Grundwasser oder auch in Oberflächengewässer werden bei ordnungsgemäßem Betrieb der Baustellen sowie unter Beachtung der Nebenbestimmungen der Nr. 4.2 im Kapitel A des Beschlusses vermieden.

Mit dauerhaften Gewässernutzungen geht der Leitungsneubau nicht einher. Auch werden weder Masten in Oberflächengewässer hinein oder direkt an Fließ- und Stillgewässern errichtet. Auch die 5 m Breite umfassenden Gewässerrandstreifen im Sinne von § 38 Abs. 3 WHG bleiben erhalten und werden nicht für Maststandorte in Anspruch genommen.

Dort, wo die Mastgründungen mit Hilfe von Einfachbohrpfahlfundamenten erfolgen, sind baubedingt auch weder Grundwasserhaltungen oder -absenkungen notwendig und es erfolgt über die Bohrungen auch keine Grundwasserfreilegung im engeren Sinne. Lediglich dort, wo Zwillings- oder Drillingsbohrpfähle einer sie nach oben abschließenden und verbindenden Platte bedürfen oder in den wenigen Einzelfällen, in denen Plattenfundamente verbaut werden, ist die Notwendigkeit von Grundwasserhaltungen nicht auszuschließen. Insoweit können die Gründungstiefen für die einzubauenden Platten im Einzelfall ggf. über die Flurabstände hinausreichen (vgl. Kapitel B Nr. 5.3.3 des Beschlusses). Angesichts nicht zuletzt witterungsbedingt schwankender Flurabstände lässt sich dies aber letztlich erst bei der Aufnahme der Arbeiten zur Mastgründung feststellen. Von daher kann zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht über die ggf. notwendig werdenden wasserrechtlichen Erlaubnisse entschieden werden. Da nicht absehbar ist, ob überhaupt und wenn ja an welchem Maststandort eine Grundwasserhaltung erforderlich wird und in welchem Umfang ggf. Wasser abzuleiten und wo einzuleiten ist, hat die Vorhabenträgerin im Bedarfsfall eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzuholen und ihr dazu die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (vgl. Kapitel A, Nebenbestimmung 4.2.4 des Beschlusses).

Anlass zu der Sorge, dass sich im Falle einer solchen lediglich temporär über eine kurze Zeitspanne erfolgende Grundwasserhaltung bzw. -ableitung und anschließenden Wiedereinleitung eine Gewässerbeeinträchtigung im Sinne des europäischen bzw. nationalen Wasserrechts ergeben könnte, besteht vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem zu entnehmenden und einzuleitenden Wasser nicht um verschmutztes Abwasser, sondern um im Regelfall verschmutzungspotentialloses Grundwasser handelt, nicht. Sollte die zuständige Wasserbehörde dennoch im konkreten Ausnahmefall – z. B. aufgrund einer auf eine Altlast zurückgehende Verunreinigung – eine Beeinträchtigung für möglich erachten und z. B. eine Einleitung für nicht oder nur mit Schutzvorkehrungen für zulässig halten, hat die Vorhabenträgerin nach dem Schutzregime der Nebenbestimmung 4.2.4 im Kapitel A des Beschlusses von der Einleitung an der geplanten Stelle abzusehen oder die Schutzvorkehrungen umzusetzen. Die Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen ist damit gesichert.

Altlasten bzw. Altablagerungen sind in den von unmittelbar von Neubaumaßnahmen betroffenen Bereichen im Übrigen zwar bekannt, werden voraussichtlich aber

nicht oder nur randlich betroffen. Lediglich ein zurückzubauender Bestandsmast befindet sich unmittelbar im Bereich einer solchen Altlast bzw. Altablagerung.

Diverse Maststandorte befinden sich allerdings im Wasserschutzgebiet Halle. Die Standorte der Masten 42, 43 und 44 liegen in der Schutzzone II, die der Masten 45 und 45A in der Schutzzone IIIA und der des Mastes 45B in der Schutzzone IIIB. Das Grundwasser steht hier in zwei Stockwerken bzw. Schichten an. Der untere und der Trinkwassergewinnung dienende Hauptgrundwasserleiter wird durch eine Deckschicht (Trennhorizont aus Geschiebelehm und -mergel) vom darüber entsprechend oberflächennäher anstehenden Grundwasserleiter getrennt.

Um hier vorsorglich einen Kurzschluss zwischen den beiden Grundwasserleitern zu vermeiden, der sich als Folge entsprechend tiefer und bis in den unteren Grundwasserleiter hineinführenden Bohrungen bei Pfahlfundamenten ergeben könnte, werden im WSG abweichend vom sonstigen Regelfall und mit Ausnahme des Mastes 45A Plattenfundamente errichtet, die mit ihrer maximalen Gründungstiefe von ca. 4,50 m einen Durchstich durch die beide Grundwasserleiter voneinander trennende Deckschicht ausschließen. Beim Maststandort 45A, bei dem ein Plattenfundament aus Platzgründen (erforderlicher Sicherheitsabstand zu einer Erdgasfernleitung) nicht möglich ist, wird ein Kurzschluss der Grundwasserschichten baulich mit Hilfe einer sog. „Schutzrohrtour“ verhindert. Dazu wird vor Durchführung der tiefer gehenden Hauptbohrung mit einem etwas größeren Durchmesser eine Bohrung bis in den Trennhorizont geführt, die nach dem Einsetzen eines Stahlrohrs außen zementiert wird und so eine sichere Abdichtung herstellt.

Sollte entgegen der Erwartungen aus statischen Gründen an einer zweiten Stelle im WSG kein Plattenfundament gebaut werden können, wäre diese Schutzmaßnahme auch dort anzuwenden.

Die sonstigen Anforderungen des WSG und damit insbesondere Vorbeugungen vor Verunreinigungen während der Bauphase werden durch das gesonderte mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmte Schutzregime der Nebenbestimmungen des Kapitels A des Beschlusses – hier konkret die der Nrn. 4.2.5 und 4.2.6 – umgesetzt.

Außerhalb der Maststandorte, der zugehörigen Baufelder und Zufahrten ergeben sich zudem sowohl innerhalb als auch außerhalb des WSG lediglich den Wasserhaushalt unberührt lassende Überspannungslagen.

Zusammenfassend ist im Ergebnis festzustellen, dass das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Belangen vereinbar ist. Insbesondere ist vorhabenbedingt auch weder mit einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines Oberflächenwasserkörpers noch mit einer solchen eines Grundwasserkörpers zu rechnen. Das Vorhaben verstößt mithin auch nicht gegen Art. 4 WRRL i.V.m. §§ 27 und 47 WHG.

7.8 **Bodenschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes zu vereinbaren.

Im Rahmen des Leitungsbaus sind bei ordnungsgemäßigem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes im Hinblick auf etwaige neue Schadstoffbelastungen des Bodens oder auf Altlasten zu erwarten.

Der Leitungsbetrieb ist nicht mit dem Umgang schädlicher Stoffe verbunden und verursacht keinerlei Schadstoffbelastungen im Boden. Blei- oder sonstige schwermetallbelastete Korrosionsschutzanstriche werden nicht mehr verwendet. Für den Fall, dass in der Vergangenheit Belastungen durch ihre Verwendung entstanden sind, werden ebenso entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen wie für den Fall, dass Erdarbeiten bzw. Bohrungen im Bereich von Altablagerungen oder Altlasten stattfinden. Letzteres ist durch den Neubau insoweit nicht vollständig auszuschließen, als bekannte Altablagerungen bzw. Altlasten zwar nicht unmittelbar betroffen sind, entsprechende Arbeiten aber teilweise bis an ihre Ränder heranreichen. Nur der Rückbau von Masten der vorhandenen Freileitung berührt eine Altablagerung (eine Kieselrotfläche im Bereich einer privateigenen Parkplatzfläche in der Stadt Halle) unmittelbar. Beeinträchtigungen, die sich dadurch ergeben könnten, vermeidet jedoch das Schutzregime der Nebenbestimmungen der Nr. 4.3 im Kapitel A dieses Beschlusses, auf die Bezug genommen wird.

Angesichts des außerdem geringen Versiegelungsgrades ist auch die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des Bodenschutzes nicht begründet. Dem von § 1 Abs. 1 S. 2 BodSchG und § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB geforderten sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden wird Rechnung getra-

gen. Beeinträchtigungen des abzutragenden und teilweise wieder einzubringenden Bodens (Mastgründungen) wird durch geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorgebeugt.

7.9 **Denkmalpflegerische Belange**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes / der Denkmalpflege vereinbar.

Die Regelung des § 1 Abs. 3 DSchG NRW bestimmt dazu, dass bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen sind. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.

Nach der für Planfeststellungen ergänzend dazu geltenden Sonderregelung des § 9 Abs. 3 DSchG (dazu zuletzt OVG Münster, Beschluss vom 11.05.1999, 20 B 1464/98.AK m.w.N., S. 32 des Urteilsumdrucks) hat die Planfeststellungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in angemessener Weise im Rahmen ihrer Abwägung zu berücksichtigen.

Der Denkmalschutz ist planungsrechtlich ein abwägungsrelevanter Belang unter Vielen. Bei der Gewichtung der Belange und ihrer Abwägung kommt ihm jedoch kein absoluter Vorrang zu, denn dies widerspräche dem Abwägungsgebot.

Lässt es der Gesetzgeber, wie beispielsweise auch bei der Regelung der §§ 1 Abs. 3 und 9 Abs. 3 DSchG, mit einer Berücksichtigungspflicht bewenden, so bringt er damit zum Ausdruck, dass die betroffenen Belange einer Abwägung unterliegen und in der Konkurrenz mit anderen Belangen überwindbar sind, ohne dabei – wie bei Optimierungsgeboten, die eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange erfordern – einen irgendwie gearteten Gewichtungsvorrang zu postulieren (so BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, 4 C 10.96).

Soweit im vorliegend betroffenen Trassenraum Bodendenkmäler wie z. B. ein Urnenfriedhof in Gütersloh-Hollen bekannt sind, liegen sie außerhalb der vorgesehenen Maststandorte und Arbeitsflächen und bleiben unberührt. Für den Fall, dass gleichwohl bei Erdarbeiten Bodendenkmäler zum Vorschein kommen (Zufallsfunde), wurde durch die Auflage 4.6 im Kapitel A dieses Beschlusses ausreichend Vorsorge getroffen. Im Übrigen unterliegt die Vorhabenträgerin den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 15, 16 und 17 DSchG, die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten vorsehen.

Baudenkmäler weist das nähere Umfeld der Neubautrasse mit Ausnahme mit Ausnahme einer in Gütersloh-Hollen gelegenen Hofstelle aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht auf. Die Hofstelle befindet sich ca. 180 m abseits der alten und neuen Leitungsachse vor einer die Sicht auf die Leitung einschränkenden baumbestandenen Gehölzfläche. Auch das Baudenkmal bleibt unangetastet und visuelle „Überformungen“ sind nur in geringem Umfang zu erwarten (vgl. auch Kapitel B Nr. 5.3.6 des Beschlusses).

Beeinträchtigungen von Boden- oder Baudenkmälern sind angesichts dessen nicht und insbesondere nicht unter weiterer Einbeziehung der Bedeutung zu erwarten, die dem Vorhaben im Zusammenhang mit der Energiewende in der Abwägung zukommt.

Sowohl die LWL-Archäologie für Westfalen als auch das Amt für Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die beide bei als Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt wurden, haben im Übrigen keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben; sie haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

7.10 **Kommunale Belange**

Eine Beeinträchtigung kommunaler Belange ist nicht erkennbar.

Wie bereits bei der Überprüfung im Hinblick auf die etwaige Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens sind die vom planfestgestellten Leitungsbau betroffenen Städte Gütersloh, Bielefeld und Halle sowie die Gemeinde Steinhagen auch im Planfeststellungsverfahren umfassend beteiligt und unterrichtet worden und

hatten Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Diese gesetzlich vorgesehene Verfahrensbeteiligung hat ihre Wurzeln im die Planungshoheit einschließenden Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG / Art. 78 Abs. 2 LVerf NRW) und dient dazu, ihnen die Wahrnehmung ihrer ortsplanerischen Belange zu ermöglichen. Sie dient nicht der Wahrnehmung sonstiger Belange wie z. B. von Umweltbelangen (allgemein zu den wehrfähigen Belangen einer Gemeinde in diesem Zusammenhang: BVerwG, Beschluss vom 24.05.2012, 7 VR 4.12, Beschluss vom 28.02.2013, 7 VR 13.12, Beschluss vom 26.09.2013, 4 VR 1.13 und zuletzt Urteil vom 17.12.2013, 4 A 1.13, sowie BayVHG, Urteil vom 04.04.2013, 22 A 12.40048).

Beeinträchtigungen des Selbstverwaltungsrechts durch erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die von ihnen geschaffenen oder geplanten öffentlichen Einrichtungen, die der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen, haben die betroffenen Kommunen jedoch zu keiner Zeit geltend gemacht. Auch ein sonstiges inhaltliches Abstimmungsdefizit in Bezug auf ihre eigenen örtlichen Planungen und sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung ihres jeweiligen Gemeindegebietes beeinflusst wird, lässt sich dem Vorbringen der Städte und der Gemeinde Steinhagen nicht entnehmen. Angesichts der Vorbelastung durch die Bestandstrasse und des kaum geschlossene Baugebiete aufweisenden näheren Trassenumfelds – ausgenommen bleiben insoweit nur die tangierte Ortslage von Gütersloh-Blankenhagen, von der die 380-kV-Neubautrasse durch 110-kV-Hochspannungsfreileitungen getrennt bleibt, und Halle/Am Forst an der A 33 – ist auch nicht ersichtlich, wie sich für etwaige zukünftige Planungen und Entwicklungen relevante Einschränkungen ergeben sollten.

Erst recht ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, dass das Vorhaben die Planungshoheit der Städte Gütersloh, Bielefeld, Halle oder der Gemeinde Steinhagen nach den im Fachplanungsrecht entwickelten Maßstäben beeinträchtigt. Danach verleiht die Planungshoheit der Gemeinde eine abwägungserhebliche Rechtsposition gegenüber überörtlichen planerischen Vorhabenzulassungen nur unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben entweder hinreichend bestimmte gemeindliche Planungen nachhaltig stört, so dass sie nicht mehr oder nur unter erheblichen Veränderungen oder Einschränkungen verwirklicht werden können, oder wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes in Anspruch nimmt und somit einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht

(vgl. hierzu VGH Mannheim, Beschluss vom 24.05.1995, 10 S 240/95; zu den wehrfähigen Belangen einer Gemeinde siehe BVerwG, Beschlüsse vom 18.3.2008, 9 VR 5.07 und 24.07.2008, 7 B 19.08, und Urteil vom 10.12.2008, 9 A 19.08, sowie aktuell Urteil vom 08.04.2019, 4 A 1/18, und vom 10.04.2019, 9 A 22/18). Für keine dieser Voraussetzungen bestehen hier Anhaltspunkte bzw. wurden solche im Rahmen des Anhörungsverfahrens von den Kommunen vorgetragen.

Die in den Stellungnahmen der Kommunen neben diversen Anregungen und Hinweisen enthaltenen Forderungen nach diversen Planänderungen inklusive der nach einer Erdverkabelung weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Sie greifen auch unabhängig davon nicht durch, dass es sich dabei nicht um gemeindliche Belange im eigentlichen Sinne handelt. Denn die Trassenplanung bzw. auch die Abwägung verschiedener Trassen oder Varianten ist gerade nicht Bestandteil der gemeindlichen Selbstverwaltung, sondern die unter dem Vorbehalt der späteren Planfeststellung stehende alleinige Aufgabe der Vorhabenträgerin.

Zu der abgelehnten Forderung nach einem Erdkabel wird dazu auf Kapitel B Nr. 7.2.6 des Beschlusses verwiesen.

Die Stadt Gütersloh hat im Übrigen die Bündelung mit der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Harsewinkel-Gütersloh östlich der Ortslage Blankenhagen gefordert und angeregt zu prüfen, ob die der Vermeidung einer Überspannung im Raum Isselhorst dienende Neutrassierung nicht verkürzt werden könne, indem die verschwenkte Trasse bereits mit dem bei Mast 12 beginnenden Spannungsfeld in die Bestandstrasse zurückgeführt wird.

Diese Änderungen sind geprüft worden, konnten sich jedoch in der Gesamtabwägung nicht durchsetzen. Die geforderte Bündelung in Blankenhagen wäre möglich, würde jedoch auf dem kurzen nur zwei Spannungsfelder umfassenden Leitungsschnitt den Neubau zweier weiterer neuer Masten und gleichzeitig Änderungen an den Masten 4 und 5 erfordern. In Relation zu diesem für zwei Spannungsfelder hohen Aufwand wären die Entlastungswirkungen gering – zwar entfielen insbesondere der Bestandsmast 62 der 110-kV-Freileitung, die Abstände zwischen der Leitung und dem Ortsrand von Blankenhagen würden sich aber nur marginal vergrößern (vgl. Kapitel B Nr. 6.3 des Beschlusses) – und unter dem Gesichtspunkt der Abwägung nicht gerechtfertigt. Die Verkürzung der Neutrassierung bei Isselhorst wurde in den dazu erstellten Variantenvergleich einbezogen, ginge jedoch, wie der Vergleich

gezeigt hat, im Vergleich zur planfestgestellten Vorzugsvariante der Vorhabenträgerin mit geringeren Entlastungswirkungen einher (vgl. Kapitel B Nr. 7.2.2.2 des Beschlusses).

Die Stadt Halle hat kritisiert, die im LEP vorgesehenen Abstände zu Gebäuden würden nicht eingehalten. Auch diese Kritik greift nicht durch. Denn Vorgaben zu entsprechenden Abständen ergeben sich weder aus dem LEP noch aus dem EnLAG oder anderen gesetzlichen Regelungen wie z. B. dem sog. Abstandserlass, dessen Handlungsempfehlungen zur Konfliktvermeidung bei neuen raumbedeutsamen Planungen in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG und in Planfeststellungsverfahren wie auch einem solchen energiewirtschaftsrechtlicher Art gerade nicht gelten. (vgl. Kapitel B Nrn. 2, 7.6.1 und 7.2 des Beschlusses).

7.11 **Luftfahrt**

Belange der zivilen oder militärischen Luftfahrt stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das für die Belange der Militärluftfahrt zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die in NRW für die entsprechenden Belange der Zivilluftfahrt zuständige Bezirksregierung Münster sowie darüber hinaus auch die Deutsche Flugsicherung GmbH wurden im Verfahren beteiligt. Sie haben keine Bedenken erhoben. Luftfahrtrechtliche Belange würden nicht berührt.

Die vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr geforderte jeweilige Information über den Baubeginn, die Mastdaten (Standorte, Höhe, Koordinaten etc.) und die Fertigstellung des Projektes wird über die Nebenbestimmung 4.10 im Kapitel A des Beschlusses umgesetzt. Sofern insoweit Schutzvorkehrungen zur Absicherung des Flugbetriebs erforderlich sind, sind diese damit erfüllt.

7.12 **Private Belange**

Mit dem Vorhaben gehen Beeinträchtigungen gewichtiger auch in den Einwendungen geltend gemachter privater Belange einher, die sich vor allem aus Belastungen mit zusätzlichen Immissionen (hier insbesondere elektrische Feldstärken und

magnetische Flussdichten) sowie aus der Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen ergeben.

Mit diesen privaten Belangen ist das Vorhaben jedoch vereinbar. Dies gilt sowohl für den Gesundheitsschutz als auch für den Schutz des Eigentums.

Aus dem objektiv-rechtlichen Gehalt der zugehörigen Grundrechte (Art. 2 Abs. 2 S. 1 und 14 Abs. 1 GG) ergibt sich die Pflicht der staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die entsprechenden Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen anderer zu bewahren. Diese Pflicht wäre verletzt, wenn sie durch die Planfeststellung etwa an der Herstellung oder Fortsetzung solcher rechtswidrigen Eingriffe mitwirken würde (BVerwG, Urteil vom 28.10.1998, 11 A 3.98).

7.12.1 Gesundheit

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass es aufgrund des Vorhabens weder während der Bauphase noch während des Betriebs der Höchstspannungsfreileitung für die betroffenen Anwohner zu unvermeidbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen etwa durch Lärm oder durch elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten) kommen wird.

Erhebliche Lärmbelastungen entstehen nicht. Während der Bauphase entstehen nur in geringem Umfang und nur für jeweils kurze Zeiträume Lärmemissionen und auch während des Betriebs der Leitungen ergeben sich als eigenständige Geräuschquelle wahrnehmbare Lärmemissionen aufgrund der Koronaeffekte nur temporär und in geringem Umfang. Die Lärmimmissionen können zwar teilweise und u. a. auch in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen als atypische Geräusche störend wahrgenommen werden, halten die einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm aber sicher ein. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärmbelastungen werden sich daher daraus nicht ergeben (vgl. Kapitel B, Nr. 7.6.2 dieses Beschlusses).

Auch erhebliche oder gar gesundheitsgefährdende Belastungen durch elektromagnetische Felder oder durch sonstige leitungsabhängige Immissionen entstehen nicht.

Insbesondere Immissionen durch elektromagnetische Felder und damit verbundene gesundheitliche Beeinträchtigungen und Risiken sind von den meisten Einwendern bei gleichzeitiger Forderung nach einer Erdverkabelung oder gesundheitsschonenderen, d. h. größere Abstände zur Wohnbebauung einhaltenden Trassenvarianten thematisiert worden. Aber auch wenn der Wunsch nach Vermeidung jeglicher Belastung zumindest bis zum Vorliegen weiterer verbesserter Erkenntnisse und Ergebnisse der Grundlagenforschung sehr gut nachvollziehbar ist, bedeutet dies noch nicht automatisch auch eine rechtliche Berücksichtigungsfähigkeit. Zudem ist die Streubebauung so verteilt, dass unter weiterer Berücksichtigung der trotz des Gewichtes des Schutzgutes Mensch ebenfalls zu beachtenden naturschutzrechtlichen Gegebenheiten eine Trassierung vollständig abseits bebauter Grundstücke (und damit beispielsweise die Einhaltung der geforderten Mindestabstände von 200 bzw. 400 m) nicht möglich ist. Kein Wohngebäude wird zudem unmittelbar überspannt. Obwohl das entsprechende Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV nur für Leitungsneubauten in neuer Trasse gilt und von daher vorliegend nicht gilt, wird dem mit ihm verbundenen Vorsorgegedanken Rechnung getragen, indem mehrere Überspannungslagen vermieden werden und damit künftig entfallen. Es verbleibt – ohne unmittelbare Überspannung – nur ein Wohngebäude im Schutzstreifen, weniger als 5 Gebäude verbleiben im unmittelbaren Nahbereich des Schutzstreifens (Abstand ≤ 10 m) und auch die Zahl der dem dauerhaften Aufenthalt des Menschen dienenden Gebäude, die nicht mindestens 100 m vom Schutzstreifenrand entfernt sind, nimmt ab. Insoweit überwiegen die mit dem Leitungsneubau einhergehenden Entlastungen.

Die von der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung tatsächlich ausgehenden Belastungen, auch die möglichen Höchstbelastungen, die sich nur im Ausnahmefall bei voller Ausschöpfung der Übertragungskapazitäten aller Stromkreise („Worst Case“ im thermischen Grenzstrom) ergeben können, liegen unabhängig davon nicht nur deutlich unterhalb der in der 26. BImSchV für Deutschland normierten Grenzwerte. Sie liegen auch weit unterhalb der von der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung sowie von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zum Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder empfohlenen Grenzbelastungen, denen die Grenzwerte der 26. BImSchV entsprechen. Anlass, diese Empfehlungen und die darauf beruhenden Grenzwerte als unzureichend anzusehen, hat die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der gefestigten Rechtsprechung des

BVerwG (u. a. Urteil vom 17.12.2013, 4 A 1.13) nicht (vgl. auch Kapitel B, Nr. 7.6.1 dieses Beschlusses).

Die Vorhabenträgerin hat die Worst-Case-Belastung für die höchstbelasteten Immissionsorte (= für die höchstbelasteten vom Geltungsbereich der 26. BImSchV erfassten Grundstücke) ermittelt. Die maximalen Immissionswerte für einen zu berücksichtigenden Immissionsschutzort liegen danach bei 2,5 kV/m für die elektrische Feldstärke und bei 24,5 µT für die magnetische Flussdichte und erreichen maximal 50 % des Grenzwertes von 5 kV/m für die elektrische Feldstärke sowie maximal 24,5 % des bezüglich etwaiger gesundheitlicher Risiken bedeutsameren Grenzwertes von 100 µT für die magnetische Flussdichte. Sie liegen damit in Bereichen, in denen weder die Grenze der Unzumutbarkeit überschritten wird noch – zumal unabhängig davon mit den weit unterhalb der Grenzwerte liegenden Höchstbelastungen auch dem Vorsorgeaspekt ausreichend Rechnung getragen wird – gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

In Anbetracht dieser eindeutigen Befunde darf die Planfeststellungsbehörde diesem privaten Belang auch nicht ein Gewicht beimessen, das ihm in Wirklichkeit und bei objektiver Betrachtung nicht zukommen kann.

Auch die befürchtete Entstehung von Schadstoffimmissionen ist nicht begründet (vgl. Kapitel B, Nr. 7.6.3 des Beschlusses).

Schutzaufgaben gem. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW sind deshalb weder bezogen auf Lärmimmissionen noch auf Belastungen durch elektromagnetische Felder oder sonstige Immissionen erforderlich. Die entsprechenden Einwendungen weist die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis zurück. Dies gilt auch im Hinblick auf solche Einwendungen, in denen gesundheitliche Risiken durch Auswirkungen der elektromagnetischen Felder auf die Funktion von Herzschrittmachern befürchtet werden. Der Verweis auf die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Grenzwerte der 26. BImSchV greift diesbezüglich zwar zu kurz, weil in der 26. BImSchV ausdrücklich die Wirkungen elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate nicht berücksichtigt worden sind (§ 1 Abs. 1 Satz 3). Diesbezügliche Grenzwerte existieren daher nicht. Ein Gesundheitsrisiko ist gleichwohl zu verneinen. Die Planfeststellungsbehörde stützt sich dabei auf den Forschungsbericht 2010 des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) der RWTH Aachen. Die Ergebnisse der vom femu durchgeführten Studien zeigen auf, dass elektromagnetische Felder zwar grds. ein Störpotenzial ge-

genüber Herzschrittmachern und ICD-Geräten bergen. Jedoch wurde auch deutlich, dass die Störschwellen – also die für eine Störreaktion erforderliche Stärke des elektromagnetischen Feldes – auch bei einer Worst-Case-Programmierung (höchstmögliche Wahrnehmungsempfindlichkeit) weit über den Grenzwerten des Anhangs 2 der 26. BImSchV liegen. Dies gilt erst recht – auch dies zeigen die Studien auf –, wenn die Geräte mit normaler Alltagsprogrammierung den Immissionen ausgesetzt wurden. Als Ergebnis hält das femu fest:

„Da bei keinem der Implantate die Störschwellen innerhalb der Grenzen der 26. BImSchV sowie des Bereichs 2 der BGV B11 lagen, kann der Schluss gezogen werden, dass das Risiko einer Beeinflussung eines ICD durch EMF des Alltags oder normaler beruflicher Umgebung äußerst gering ist. (..) Insgesamt weisen die Resultate der Provokationsstudien darauf hin, dass eine Gefährdung von ICD-Trägern durch EMF im Alltag und in normalen beruflichen Umgebungen vernachlässigbar ist.“

Damit können auch im Nahbereich des Neubauabschnitts entsprechende Gefährdungen ausgeschlossen werden.

7.12.2 Eigentum

Für die Errichtung der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln muss zwangsläufig privates Eigentum in Anspruch genommen werden. Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gem. §§ 45 und 45a EnWG – der Plan wird etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde gelegt und ist für die Enteignungsbehörde bindend – muss der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik sehr wohl bewusst und hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils betroffenen Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist. Sie hat dabei insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigen-

tum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft zu beeinträchtigen oder gar in Frage zu stellen.

Bei der hoheitlichen Abwägung der von einem Energieleitungsprojekt berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum selbstverständlich in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen (so nachdrücklich OVG Lüneburg, Urteil vom 20.04.2009, 1 KN 9/06, mit zahlreichen Nachweisen zur Rechtsprechung des BVerfG und BVerwG aus jüngerer Zeit sowie zuletzt BVerfG, Urteil vom 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08). Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt.

Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch Energieleitungen gehören, erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts Anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke, die zwar nicht zum eigentlichen Grundstücksverlust, wohl aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu Wertminderungen führen, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung als solches zu gefährden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Inanspruchnahme privater Flächen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, ohne die eine Planfeststellung nicht möglich wäre. Allerdings wird für die Kompensationsmaßnahmen, die nicht ohnehin durch die Zahlung eines Ersatzgeldes abgegolten werden, kein Zugriff auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung erforderlich sein; die

entsprechenden Flächen sind entweder solche der öffentlichen Hand oder die Vorhabenträgerin hat sich mit den privaten Eigentümern bereits geeinigt und sie werden auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt.

Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse auch unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung infolge von Maststandorten und Schutzstreifen zu realisieren, sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Sie sind auch im Anhörungsverfahren nicht aufgezeigt worden. Zwar wurden Änderungswünsche insbesondere im Hinblick auf einzelne Maststandorte oder Teilabschnitte vorgetragen. Sie hätten jedoch im Ergebnis die Grundstücksinanspruchnahmen nur verlagert, nicht aber verringert.

Bezüglich der unmittelbaren baulichen Flächeninanspruchnahme wären weitere Reduzierungen auch nur durch den Verzicht auf Maststandorte, bezüglich der sonstigen Nutzungsbeschränkungen nur durch eine Verkürzung der Trassenführung oder eine Reduzierung der Breite des Schutzstreifens möglich. Solchen Änderungen stehen jedoch zum einen Zwangspunkte, die sich für die Leitung als solche u. a. aus technischen Erfordernissen im Hinblick auf die Leitungskonfiguration, aber z. B. auch aus topographischen und landschaftlichen Gegebenheiten, aus dem Verlauf zu überspannender Straßen, Wege und Gräben sowie dem Flächenbedarf für die Mastgründungen (statisch bedingte Fundamentgröße) ergeben, entgegen.

Zum anderen würde eine reduzierte Zahl an Masten (bei gleicher Leitungslänge) standfestere Masten mit größeren Fundamentgründungen sowie insbesondere längere Spannfelder mit nochmals breiteren Schutzstreifen bedingen und so letztlich zu insgesamt größeren Grundstücksbeeinträchtigungen bzw. Nutzungsbeschränkungen und damit zusammenhängender möglicher Wertminderungen führen. Insoweit sind die Maststandorte z. B. durch ihre Positionierung an bestehenden Nutzungsgrenzen und eine leichte Verschiebung der Leitungssachse bereits so platziert worden, dass Beeinträchtigungen so gering wie eben möglich gehalten und im Vergleich zum Leitungsbestand Verbesserungen erzielt werden. Auch wurden die Zahl der Masten, die Masttypen und die Mastabstände, d. h. die jeweiligen Spannfeldlängen, so gewählt, dass eine Verbreiterung des Schutzstreifens nach Möglichkeit vermieden wird, die Nutzungsbeschränkungen für die betroffenen

Grundstücke also auch in der Kombination der Wirkungen der Maststandorte und der Schutzstreifenbreite geringgehalten werden. Dabei ist zu beachten, dass die Schutzstreifenbreite nicht völlig frei wählbar ist. Sie ergibt sich aus den durch Wind Einfluss hervorgerufenen möglichen seitlichen Ausschwingungen der Leiterseile und einem notwendigen, von der Spannungsebene abhängigen Sicherheitsabstand und ist unmittelbar abhängig von den Maststandorten bzw. den Spannfeldlängen und der Leiterseilaufhängung. Zwischen der Zahl der Masten, ihren Standorten und der Schutzstreifenbreite bestehen von daher entsprechende wechselseitige Abhängigkeiten. Zu sehen ist außerdem, dass Trassenverschiebungen zugunsten einzelner Grundstücksbetroffener dazu führen würden, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen werden müssten und so neue Betroffenheiten in Rechtskreisen anderer Betroffener ausgelöst würden.

Was die Wertigkeit der im Schutzstreifen liegenden Grundstücke angeht, so berührt die Leitungstrasse zwar einige wenige bebaute Grundstücke, führt aber, das Gewerbegebiet in Halle ausgenommen, ausschließlich durch bauplanungsrechtliche Außenbereiche. In Halle (Bereich „Am Forst“), wo bislang ein geschlossenes reines Wohngebiet gequert wird, wird die neue Trasse an den Rand dieses Gebietes verlegt. Die für den Leitungsbau erforderlichen Flächen und Grundstücksteile kommen deshalb ganz überwiegend nicht für höherwertige gewerbliche oder sonstige Nutzungen in Betracht. Auch werden höherwertigere Nutzungen – in Frage kommen neben einer bereits anstehenden und in der Planung berücksichtigten Erweiterung des Gewerbegebietes in Halle vorrangig landwirtschaftliche Gebäude wie Scheunen und Stallungen – durch die planfestgestellte Leitung nicht vollständig ausgeschlossen. Mit Zustimmungsvorbehalt der Vorhabenträgerin bleibt die Möglichkeit einer entsprechenden baulichen Nutzung der noch nicht bebauten Grundstücke vielmehr grundsätzlich erhalten. Im Übrigen sind die unmittelbaren Beeinträchtigungen, d. h. Einschränkungen bei der Bebaubarkeit der überspannten Grundstücke wie auch sonstige Nutzungseinschränkungen durch den Schutzstreifen im Rahmen der Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen.

Es bedarf insoweit auch keines Flächenvollerwerbs durch die Vorhabenträgerin. Für die Leitungstrasse einschließlich ihres Schutzstreifens lediglich vorgesehen und als geringerer Eingriff in das Eigentum ausreichend ist vielmehr eine Belastung der betroffenen Grundstücksflächen mittels dinglicher Sicherung. Die Planungsziele überwiegen hier deshalb die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums, die Vorhabenträgerin erhält

– vgl. Kapitel A, Nebenbestimmung 4.11 dieses Beschlusses – das Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, 4 A 29.95, NVwZ 1997, S. 486). Dies gilt in gleicher Weise grundsätzlich für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die landschaftspflegerische Begleitplanung (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 13.03.1995, 11 VR 4.95, und 21.12.1995, VR 6.95, sowie Urteil vom 23.08.1996, 4 A 29.95), wobei für letztere – wie ausgeführt - jedoch insoweit kein sich gegen den Willen der Grundstückseigentümer richtender Zugriff auf Privateigentum erforderlich sein wird.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich allerdings nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie den Schutzstreifen. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücksflächen, die zunächst vorübergehend während der Baumaßnahme (Baufelder und Maschinenstellplätze inklusive Zuwegungen) und als Zuwegung später auch für etwaige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen (Erläuterungsbericht, LBP, Zuwegungsregister und Nachweis über die zu betroffenen und zu beschränkenden Grundstücksflächen, Anlage 8.1 bzw. lfd. Nr. 8 der planfestgestellten Unterlagen) beschrieben und ausgewiesen. Die notwendigen temporären Bauflächen liegen dabei ganz überwiegend innerhalb des Schutzstreifens in unmittelbarer Anbindung an die Maststandorte und werden über die dingliche Sicherung des Schutzstreifens erfasst.

Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehung im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht und auch nicht vorübergehend in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gem. § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zu Grunde zulegen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Planung der Vorhabenträgerin trägt dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (und ggf. auch der Pächter) angemessen Rechnung, indem sie z. B. soweit wie möglich auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgreift. Außerhalb des Schutzstreifens werden deshalb nur in geringem Umfang Flächen in Anspruch genommen und die entsprechenden Eigentümer weitestgehend verschont. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwe-

gungen lässt die Bauausführung, bei der auch die sich unter dem Aspekt des Landschafts- und Naturschutzes ergebenden Anforderungen zu beachten sind und die eine entsprechend optimierte und kurze Gestaltung voraussetzt, jedoch nicht zu.

Den rechtlichen Anforderungen wurde damit Genüge getan. Die Planfeststellungsbehörde vermag keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Art. 14 GG ergebenden Rechte bewirken.

Den Betroffenen steht – wie auch für die unmittelbare und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken durch Maststandorte und Schutzstreifen – eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Im Übrigen müssen die für Bautätigkeiten genutzten Flächen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniiveau anzupassen sind.

Sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie z. B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die auf die Nachbarschaft zur neuen Hochspannungsfreileitung bezogene veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen bzw. entstehen können, müssen vom Betroffenen jedoch entschädigungslos hingenommen werden. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden von § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht erfasst (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, A 39.95, allgemein zum Verkehrswert: BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, 4 NB 17/94). Soweit solche Beeinträchtigungen in den Einwendungen geltend gemacht worden sind, werden sie zurückgewiesen.

Zwar sind in die Abwägung nicht nur diejenigen öffentlichen und privaten Belange einzustellen, in die zur Verwirklichung des Vorhabens unmittelbar eingegriffen werden muss (Grundstücksinanspruchnahmen), sondern auch solche Belange, auf die sich das Vorhaben als raumbedeutsame Maßnahme nur mittelbar auswirkt (BVerwG, Urteil vom 15.04.1977, 4 C 100.74). Das Interesse eines betroffenen Eigentümers, von nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens verschont, insbesondere durch sie nicht in der bisherigen Nutzung seines Grundstücks gestört zu werden, gehört deshalb zu den abwägungsrelevanten Belangen. Die Wertminderung

eines Grundstücks oder die Minderung der aus Verpachtung oder Vermietung erzielbaren Einnahmen als solche sind jeweils für sich gesehen jedoch kein eigenständiger Abwägungsposten, der Eigentümer ist nicht vor nachteiligen Veränderungen in seiner Nachbarschaft generell geschützt, sondern nur insoweit, als ihm das Recht Abwehr- und Schutzansprüche zugesteht. Als Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch kommt allein § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW in Betracht. Nach dieser Vorschrift hat der von der Planung Betroffene dann einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn – weitere – Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden können. Der Entschädigungsanspruch ist in diesem Zusammenhang ein Surrogat für nicht realisierbare Schutzmaßnahmen; greift § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW, der den Anspruch auf Schutzvorkehrungen regelt, tatbestandlich nicht ein, so ist auch für die Anwendung von § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW kein Raum (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.01.1991, 4 C 51/98; BVerwG, 14.05.1992, 4 C 8.89; BVerwG, Urteil vom 27.11.1996, 11 A 27.96).

Wenn ein Grundstück am Grundstücksmarkt – oder eine Mietwohnung am Mietwohnungsmarkt – daher nur deswegen an Wert verliert, weil der Markt ein derartiges Grundstück anders bewertet als ein Grundstück, das keine unmittelbare Gelegenheit zu einer solchen Leitung hat, ist allein damit noch keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers verbunden. Eine solche Wertminderung, die letztlich durch subjektive Vorstellungen der Marktteilnehmer geprägt wird und keine Folge einer förmlichen Enteignung ist, erfasst § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, 4 A 39/95 und BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, 4 A 5.04). Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.03.1996, 4 C 9.95 und vom 24.05.1996, 4 A 39.95). Dies gilt auch für etwaige Mietwerteinbußen, die wie auch der Verkehrswert eines Grundstücks nicht zum Abwägungsmaterial gehören (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, 9 A 80/03). Bei einem im Außenbereich oder nahe zum Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer ohnehin damit rechnen, dass in seinem Umfeld Infrastrukturmaßnahmen, wie z. B. auch eine Höchstspannungsfreileitung, projektiert werden oder wie hier im Falle ihres Vorhandenseins modernisiert oder erweitert werden. Vorliegend gilt dies für die gesamte Trasse des planfestgestellten Leitungsabschnitts. Wertminderungen dürfen zwar bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, der Grundstückseigentümer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss eine Minderung der Rentabilität

ggf. hinnehmen. Hier kommt hinzu, dass bereits entsprechende situationsgebundene Vorbelastungen vorhanden sind.

Ein Grundstücks- oder Wohnungseigentümer kann im Übrigen auch nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen, da dem Fachplanungsrecht ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen ist (BVerwG, Beschluss vom 09.04.2003, 9 A 37.02). Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie hieraus entstehende Grundstückswertminderungen für sich allein betrachtet auch noch nicht per se einen eigenständigen Abwägungsbezug dar, der von vornherein in der Abwägung auch Berücksichtigung finden müsste.

Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen (BVerwG, Urteil vom 27.10.1999, 11 A 31.98).

Im Übrigen bleiben die Nutzbarkeit vorhandener Gebäude sowie die Möglichkeit, sie bzw. einzelne Wohnungen zu vermieten, unangetastet und auch Beeinträchtigungen durch Immissionen (Lärm, elektrische und magnetische Felder) treten nicht in einem Maße auf, das unzumutbar, weil gesundheitsgefährdend oder als enteignungsgleicher Eingriff im Sinne von Art. 14 GG zu werten wäre. Die entsprechenden Grenzwerte werden eingehalten, so dass auch insoweit der Regelungsbereich des § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht zum Tragen kommt. Auf die Ausführungen im Kapitel B, Ziffer 7.6 des Beschlusses, wird dazu Bezug genommen.

Die durch § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW bestimmte Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist auch verfassungskonform, denn es handelt sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG (BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, A 39.95). Die Annahme, dass eine mögliche Wertminderung, die (mit-)ursächlich auch staatlichem Verhalten / Handeln zugerechnet werden kann, stets ausgleichspflichtig ist, ist deshalb unzutreffend. Sollte der Leitungsbau, der – wie die Prüfung im Einzelnen gezeigt hat – den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht, darüberhinausgehende Wertminderungen des Grundstücks zur Folge haben, müssen die Betroffenen dies als Ausfluss der Sozialbindung ihres Eigentums hinnehmen (BVerwG, Urteile vom 24.05.1996, A 39.95, und 27.10.1999, 11 A 31.98, sowie 25.09.2002, 9 A 5.02).

Etwas Anderes würde insoweit nur gelten, wenn Wertminderungen planbedingt eintreten, etwa weil das Maß der möglichen wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grundstücks und seiner Bebauung unmittelbar eingeschränkt wird. Solche Einschränkungen vermag die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht zu erkennen. Die Nutzbarkeit der Grundstücke sowie die Möglichkeit, sie ggf. zu bewohnen, bleibt durch das Vorhaben unangetastet und auch Beeinträchtigungen durch Immissionen treten nicht in einem Maße auf, das unzumutbar oder gesundheitsgefährdend als enteignungsgleicher Eingriff im Sinne von Art. 14 GG zu werten wäre. Die entsprechenden Grenzwerte werden selbst unter Worst-Case-Bedingungen eingehalten, Geräuschemissionen treten dabei nur zeitweise auf und die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder werden selbst im Worst-Case-Fall deutlich unterschritten.

Solange nicht reale auf das Vorhaben zurückzuführende Einwirkungen eine Wertminderung bewirken, sind Wertminderungen allein als solche daher nicht abwägungsrelevant. Soweit nicht die §§ 41 ff. BImSchG und 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG NRW Schutz- oder Ausgleichsansprüche normieren, sind sie aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls hinzunehmen (vgl. auch Urteil des BVerwG vom 13.05.2009, 9 A 71/07).

Dies gilt auch vor dem Hintergrund des Kammerbeschlusses des BVerfG zur Ausgestaltung des Eigentumsschutzes nach Art. 14 Abs. 1 GG sowie zur Berücksichtigung entsprechender Wertminderungen vom 23.02.2010 (1 BvR 2736/08), der im Zusammenhang mit dem Verkehrsflughafenbau Berlin-Schönefeld ergangen ist. Dem Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zuzurechnende Minderungen der derzeitigen Verkehrswerte in einem Umfang, dass sie nicht mehr entschädigungslos hinzunehmen sind, weil sie einen entsprechend hohen und erheblichen Anteil des Eigentums von 50 % oder mehr umfassen oder ihn sogar, wie teilweise in den Einwendungen dargelegt, bis auf den Wert Null reduzieren, sind auch unter Summierung aller vorhabenbezogenen Wirkungen (d. h. sowohl lagebedingter Nachteile als auch der Einwirkung von Immissionen) nicht erkennbar.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens im Hinblick auf betroffene Grundstücksflächen ist im Übrigen gem. Art. 14 Abs. 3 GG, § 45a EnWG das eigenständig durchzuführende Entschädigungsverfahren

vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht. Dies gilt auch hinsichtlich etwaiger Übernahmeansprüche von Grundstücks- oder Grundstücksrestflächen, die vorliegend jedoch nicht zu erwarten sind.

Den vom Einwender 23 gestellten Antrag auf eine Gesamtübernahme des Grundstücks weist die Planfeststellungsbehörde in diesem Zusammenhang zurück. Eine Entscheidung über diesen Antrag innerhalb des Planfeststellungsverfahrens ist ihr nicht möglich. Denn nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des BVerwG ist bei einem unmittelbaren Grundstückseingriff über Entschädigungsansprüche des Planbetroffenen für die Folgewirkungen dieses Zugriffs auf das Restgrundstück einschließlich eines Anspruchs auf Übernahme des Gesamtgrundstücks (als besondere Form der Entschädigung) anders als über den Ausgleich für ausschließlich mittelbare planungsbedingte Grundstücksbeeinträchtigungen nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern im nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu entscheiden (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, 9 A 21.03). Dort ist dann über die Entschädigung nicht nur für die sich ergebenden und dinglich zu sichernden Nutzungsbeschränkungen im Schutzstreifen, sondern auch für etwaige Folgewirkungen wie z. B. solche durch Geräuschimmissionen und Immissionen durch elektromagnetische Felder, auch in der Summierung dieser Gesichtspunkte, zu befinden (a. a. O., u. a. Rn. 26).

Das betreffende Grundstück des Einwenders 23 an der Arrode 42 in Halle liegt in Höhe der Stelle, an der die A 33 in den Schutzstreifen der vorhandenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung hineingebaut wurde, direkt an der A 33. Der Leitungsschutzstreifen der Bestandsleitung erstreckt sich über Teile der A 33 und des Grundstücks, das außerhalb von ihm stehende zugehörige Wohnhaus grenzt an den Schutzstreifenrand. Diese Betroffenheit verändert sich insofern, als die neue Leitungstrasse nicht mehr westlich des Wohnhauses, sondern auf seiner Ostseite und in einem Abstand von mindestens 110 m zwischen Haus und Schutzstreifen verläuft. Da aber auch der neue mit deutlich vergrößertem Abstand zum Haus verlaufende Schutzstreifen das gleiche Grundstück quert, so dass sich auch mit der neuen Trassierung eine unmittelbare Grundstücksbetroffenheit ergibt, kann eine Entscheidung über die geforderte Grundstücksübernahme vor diesem Hintergrund nur im separaten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren getroffen werden. Sie ist dort vom Einwender ggf. erneut einzufordern.

Allein zulässig und zugleich auch erforderlich wäre eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde von daher – d. h. bezogen auf Grundstücke, die nicht unmittelbar für das Leitungsbauvorhaben, die zugehörigen Folgemaßnahmen oder die ebenfalls erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden – nur dann, wenn aus Sicht der Betroffenen auch bloß mittelbare Folgen des Vorhabens so schwer wiegen würden, dass ein Übernahmeanspruch geltend gemacht wird. Derartige Ansprüche sind vorliegend allerdings angesichts des Umfangs der zu erwartenden Immissionsbeeinträchtigungen nicht begründet. Auch hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere die unter den Nrn. 7.6 und 7.12.1 im Kapitel B des Beschlusses verwiesen.

7.12.3 Private Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde verweist zu den Einwendungen zunächst auf die bisherigen Ausführungen, mit denen die vorgetragenen allgemeinen Einwendungen (Notwendigkeit des Vorhabens, Variantenwahl, Trassenführung, vollständige oder teilweise Erdverkabelung anstelle einer Höchstspannungsfreileitung, Immissionsbelastungen durch die Koronaeffekte, elektromagnetische Felder oder Schadstoffbildung, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Eigentumsbelange etc.) bereits in die Abwägung eingestellt wurden. Von daher erfolgen nachstehend nur noch Ergänzungen zu einzelnen Belangen und Einwendungen.

7.12.3.1 Allgemeines zu verschiedenen Einwendungen

a) Standicherheit der Masten / Eisbruchgefahr und Eisschlagrisiko

Die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung wird, wie die Vorhabenträgerin im Übrigen – vgl. Kapitel A, Nr. 6 des Beschlusses – ausdrücklich zugesagt hat, unter Beachtung aller einschlägigen technischen Vorgaben und Normen damit auch unter Beachtung der Anforderungen des § 49 EnWG und denen der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Die zur Sicherstellung der erforderlichen Standicherheit der Masten notwendigen Maßnahmen (Statik, Dimensionierung der Fundamente, der einzubringenden Bewehrung, der Masten und ihrer Traversen, der Leiterseilaufhängungen, Wahl der Materialien etc.), die auch ungünstige Witterungsbedingungen berücksichtigen, ist daher gewährleistet.

Ein unverträglich hohes Risiko im Hinblick auf die Gefahr durch von den Leiterseilen abfallende Eislasten (Eisschlag) besteht ebenfalls nicht.

Eislastbildungen sind zwar nicht auszuschließen, werden sich allerdings nur unter selten anzutreffenden extremen Witterungsbedingungen bei gleichzeitig geringen Betriebsströmen (d. h. geringen Leiterseiltemperaturen) einstellen. Von daher ist die Gefährdungslage gering, zumal sich Anwohner in diesen seltenen Fällen auf die entsprechende Wetter- und Gefährdungslage einstellen können. Bereiche, in denen sich regelmäßig Personen aufhalten oder ggf. sogar aufhalten müssen, sind mangels entsprechender Überspannungslagen nicht betroffen. Ausgenommen sind insoweit letztlich nur das Gewerbegebiet in Halle und die Hoflage des Einwenders 5 mit der dort überspannten Stallung bzw. Scheune. Im Vergleich zur Bestandstrasse wird sich das letztlich ohnehin geringe Risiko mit den zur Verwendung kommenden Leiterseilen aus sog. 4'er-Bündeln zudem aber eher reduzieren, zumindest jedoch nicht zunehmen; auf der Oberfläche der neuen Leiterseile werden in der Regel höhere Temperaturen entstehen als bei den Bestandsleitungen und die Bündelabstandshalter werden so montiert, dass eine mögliche Eislastbildung oberhalb von Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen im Freien bestimmt sind, reduziert wird (vgl. Nebenbestimmung 4.1.9 im Kapitel A). Im Übrigen entstehen keine Risiken, die über die normalerweise mit technischen Anlagen verbundenen Risiken hinausgehen und von daher als unzumutbar einzustufen wären (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 26.09.2013, 4 VR 1/13).

Einwendungen, in denen Gefährdungen in Folge einer unzureichenden Standfestigkeit und Standsicherheit der Leitung und ihrer Masten oder Eisschlaggefahren befürchtet werden, werden daher zurückgewiesen.

b) Funkenentladungen

Einwendungen, die sich auf erhebliche Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch oder der Verwendung von sich unterhalb der Höchstspannungsfreileitung spannungsbedingt aufladender Metallteile (Induktionen) beziehen, die dann zu Funkenentladungen führen können, weist die Planfeststellungsbehörde ebenfalls zurück. Entsprechende Effekte sind vom Grundprinzip her nicht zu beeinflussen, im Ergebnis aber durch die Erdung leitfähiger Objekte – wie z. B. auch von Dachrinnen – zu vermeiden. Sofern Erdungen für schon vorhandene Gebäude- und Anlagenteile erforderlich sind, hat die Vorhabenträgerin

dafür ggf. auch im Rahmen einer Entschädigung die Kosten zu übernehmen. Da Nutzungseinschränkungen mit der Entschädigung für die Grundstücksinanspruchnahme prinzipiell abgegolten sind, bleiben nach dem Leitungsbau entstehende Anlagen- oder Gebäude davon jedoch ausgenommen (vgl. Kapitel A, Nebenbestimmung 4.1.8).

c) Vorverhandlungen mit Betroffenen

Vorverhandlungen, die von der Vorhabenträgerin im Vorfeld der Planfeststellung oder auch im Zuge des Planfeststellungsverfahrens mit einzelnen Grundstücksbetroffenen geführt worden sind, sind im Hinblick auf die Planfeststellung letztlich irrelevant. Gleiches gilt für im Rahmen solcher Verhandlungen ggf. getätigte Aussagen der Vorhabenträgerin zu einer konkreten Ausgestaltung der Planung wie beispielsweise solche über einen Maststandort. Dahingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Verhandlungen mit von einem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümern sind rein privatrechtlicher Natur und jedem Vorhabenträger zu jeder Zeit und damit auch im Vorfeld sowie im Laufe eines Planfeststellungsverfahrens unbenommen. Dabei steht es jedem Betroffenen frei, sich an entsprechenden Verhandlungen, die der jeweilige Vorhabenträger im Hinblick auf den ungewissen Ausgang des Planfeststellungsverfahrens letztlich auf eigenes Risiko führt, zu beteiligen oder sie abzulehnen. Einen Anspruch auf entsprechende Vorverhandlungen (zur Situation nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses vgl. vorstehend Nr. 7.12.2 und nachstehend Kapitel C Nr. 2) hat weder der Vorhabenträger noch der Betroffene. Entsteht aus Verhandlungsgesprächen, die automatisch auch Informationsgespräche sind, ein zeitlicher Informationsvorsprung für einzelne Betroffene gegenüber denen, mit denen nicht vorverhandelt wurde, ist er weder verbindlich noch wirkt er sich zu deren Nachteil aus. Insoweit erhalten alle Betroffenen mit der Einleitung des Anhörungsverfahrens die gleiche Möglichkeit, sich über die Planung und das Vorhaben zu informieren und den etwaigen Informationsvorsprung Einzelner aufzuholen. Im Übrigen dürften auch diejenigen, mit denen bereits Vorverhandlungen geführt und möglicherweise auch Verträge abgeschlossen worden sind, gehalten sein, Einblick in die Planunterlagen zu nehmen, weil allein diese den aktuellen und verbindlichen Planungsstand wiedergeben. Vorabinformationen durch die Vorhabenträgerin erfolgen in jedem Fall ohne Gewähr, auf sie kann sich ein Betroffener

im Verfahren jedenfalls gegenüber der Planfeststellungsbehörde nicht mit Erfolg beziehen.

d) Nutzung von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren

Der Nutzung von Photovoltaikanlagen steht der planfestgestellte Leitungsbau grundsätzlich nicht entgegen. Sollte sich die Leistungsfähigkeit vorhandener Photovoltaikanlagen durch den Leitungsbau als Folge von Verschattungen über ein vorhandenes Maß hinaus dergestalt vermindern, dass erhebliche Ertragsausfälle entstehen, ist diese Verminderung ggf. durch die Vorhabenträgerin nach den gesetzlichen Regelungen zu entschädigen. Insoweit besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch (vgl. auch Kapitel A Nr. 4.11.3 des Beschlusses).

Die Frage, ob sich diesbezüglich ggf. tatsächlich eine entschädigungspflichtige Situation ergibt und wie hoch die etwaige Entschädigung ausfällt, ist daher im nachgelagerten Verfahren nach dem EEG NRW zu klären (vgl. Kapitel C Nr. 2 des Beschlusses).

7.12.3.2 Diverse Einzeleinwendungen

Einwendung 1

Entgegen der Einwendung ist die Bestandstrasse als 220-kV-Höchstspannungsfreileitung errichtet worden und wird auch als solche und nicht nur als 110-kV-Hochspannungsfreileitung betrieben. Sie weist daher auch die Vorbelastungen einer 220-kV-Höchstspannungsfreileitung und – ausgenommen nur die separate 110-kV-Trasse zwischen dem Punkt Hesseln-Nord und der Umspannanlage Hesseln – nicht die einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung auf. Dies gilt auch für die Immissionen durch elektromagnetische Felder und durch Geräusche, so dass die Immissionen nicht in dem Maße zunehmen, in dem sie bei einem Wechsel von der 110-kV-Spannungsebene zur 380-kV-Spannungsebene zunehmen würden. Auch sind die berechneten bzw. prognostizierten Immissionswerte nicht deswegen fehlerhaft, weil in dem Parallelverfahren für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar höhere Werte ausgewiesen wurden. Denn eine Vergleichbarkeit wäre insoweit nur bei vollständig identischer Ausgangskonstellation gegeben. Sie läge nur dann vor, wenn sowohl die Mastkonfiguration (Masttyp, Zahl und Art der Traversen etc.), die Zahl der Stromkreise, die Anordnung der Phasen bzw. der

einzelnen Leiterseile und ihr Abstand zueinander, die Höhe der Masten bzw. der Abstand zwischen den Leiterseilen und dem maßgeblichen Immissionspunkt und alle weiteren maßgeblichen Parameter identisch wären. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Die Vorhabenträgerin hat die Berechnungen und Prognosen vielmehr unter Berücksichtigung aller relevanten Werte und Daten konkret auf die vorliegend geplante Leitung ausgerichtet, so dass sich Werte ergeben, die mit keinem anderen Projekt 1 : 1 vergleichbar sind.

Der geforderten Abstandsvergrößerung zum Wohnhaus des Einwenders durch eine Verschwenkung der Leitungstrasse zwischen den Maststandorten 26 und 29/südlich des Maststandortes 29 stehen das NSG GT-038 „Foddenbach-Landbach“, das ca. 400 m südlich des Gebäudes von der Leitung an zwei Stellen gequert wird, sowie das zu diesem NSG gehörende gesetzlich geschützte und einmal zu querende Biotop (G)BT-3916-022-8 am Landbach entgegen. Denn die geforderte Verschwenkung der Leitung würde die Querung des NSG und des gesetzlich geschützten Biotops weiter nach Osten an einen bislang unvorbelasteten Bereich innerhalb des NSG und des Biotops verlagern und die Beeinträchtigungen dieser geschützten Bereiche u. a. durch Eingriffe in dort vorhandene Ufergehölze zur Anlage des Schutzstreifens vergrößern. Gleichzeitig ginge die Entlastung des Einwenders zu Lasten eines Wohnhauses auf der gegenüberliegenden Seite der Leitungstrasse.

Einwendung 5

Die Maststandorte 50 und 51A sind mit Blick auf die Einwendung im Zuge des Deckblatts 2 verlagert worden. Insoweit hat sich die Einwendung erledigt. Weitere Veränderungen an der Leitungstrasse, den Masten und ihrer Konfiguration lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Soweit die Forderungen der Einwendung über die vorgenommenen Änderungen hinausgeht, werden sie zurückgewiesen. Auf Kapitel B Nr. 7.2.2.5 des Beschlusses wird Bezug genommen.

Einwendung 6b

Risiken im Zusammenhang mit dem Leitungsbetrieb, die mit terroristischen Angriffen oder, soweit sie realistisch sind, elektromagnetischen Impulsen einhergehen, gehören nicht zu den Belangen, die im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen und

zu bewerten sind. Sie gehören zu den nicht vermeidbaren Restrisiken, die mit einem solchen Vorhaben immer verbunden und daher nicht vermeidbar sind. Auf den Schutz vor etwaigen Gefahren, der eine staatliche Aufgabe ist, besteht daher insoweit auch kein individueller Anspruch (vgl. u. a. BVerwG, Beschluss vom 26.03.2007, 7 B 73/06).

Einwendung Nr. 12

Der Maststandort 45 wurde mit dem Deckblatt 3 mit der Folge in das Abfahrtsrohr der A 33-Anschlussstelle Halle und damit näher an die A 33 bzw. die dort parallel zur ihr verlaufende L 782 verschoben, sodass sich der Abstand zum Wohnhaus des Einwenders am „Langen Brink“ forderungsgemäß bei gleichzeitiger Verringerung der Eingriffe in die dortigen Gehölzbestände vergrößert hat. Insoweit hat sich die Einwendung erledigt.

Soweit die Forderungen der Einwendung über die vorgenommenen Änderungen hinausgehen, werden sie zurückgewiesen. Auf Kapitel B Nr. 7.2.2.5 des Beschlusses wird Bezug genommen.

Festsetzungen der Entschädigung erfolgen außerhalb der Planfeststellung in einem gesonderten Verfahren. Die Beantwortung der mit der Einwendung vom 15.11.2018 im Deckblattverfahren aufgeworfenen Fragestellungen bleibt daher durchgehend diesem separaten Verfahren vorbehalten.

Einwendung Nr. 16

Die vom Einwender benannte Adresse der Hofstelle an der Kreisstraße in Halle, die direkt an der Leitung liege und Wohnungen für drei Familien inklusive seiner eigenen aufweise, befindet sich rd. 2 km östlich der Leitungstrasse außerhalb des Einwirkungsbereichs der auf der Bestandstrasse verlaufenden Neubautrasse. Betroffenheiten des dortigen Wohnhauses z. B. durch elektromagnetische Felder sind jedoch schon aufgrund der Entfernung ausgeschlossen, so dass jedenfalls Einwendungen, die sich auf diese Adresse beziehen, zurückzuweisen sind.

In der Einwendung gemeint ist offenbar, wie den Eigentumsverhältnissen sowie dem in ihr enthaltenen Hinweis auf den Maststandort 36 zu entnehmen ist, aber auch die nicht an der Kreisstraße, sondern die in Höhe des Maststandorte 36 auf dessen Ostseite gelegene Hofstelle (nicht Kreisstraße, sondern Kreisheide und auch andere Hausnummer als in der Einwendung angegeben). Aber auch für diese

Adresse sind gesundheitliche Beeinträchtigungen von Mensch und Tier auszuschließen.

Zurückgewiesen wird damit auch die Forderung, den Maststandort 36 zur Vergrößerung des Abstands zur Hofstelle in westliche Richtung zu verschieben. Einer solchen Leitungsverschwenkung stehen hier neben neuen Eingriffen in bislang außerhalb des Schutzstreifens gelegenen Gehölzflächen insbesondere die Hoflagen bzw. Wohnhäuser entgegen, die sich bei in etwa gleichem Abstand zu ihr jeweils rd. 240 m südlich und nördlich des Mastes 36 auf der Westseite der Leitungstrasse befinden. Bei einer entsprechenden geradlinigen Verschiebung der Leitungstrasse gerieten diese Gebäude und Höfe in eine Überspannungslage. Um sie zu vermeiden, müsste die geradlinige Linienführung der Leitungstrasse zu Lasten u. a. des Landschaftsbildes aufgegeben und der Bauaufwand – es wären diverse Winkelabspannmasten erforderlich – deutlich erhöht werden. Im Sinne einer die Interessen aller Betroffenen gleichmäßig gewichtenden Abwägungsentscheidung müssten zudem entsprechende kleinräumige Verschwenkungen oder Umgehungen einzelner Hoflagen und Gebäude auch an anderen Stellen entlang der Leitungstrasse ermöglicht werden. Dies ginge nur unter Aufgabe der geradlinigen Leitungsführung unter Nutzung der Bestandstrasse und hätte diverse weitere neue und auch zusätzliche Eingriffe in Umweltbelange sowie auch Rechte Dritter zur Folge. In der Gesamtabwägung verbleibt es daher unter Zurückweisung der Einwendung bei der Vorzugstrasse der Vorhabenträgerin.

Auch die Forderung, den Mast 38 zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der gepachteten landwirtschaftlichen Fläche über den Künsebecker Bach zu stellen, lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Wie die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenäußerung zutreffend ausgeführt hat, wäre dies schon aus bautechnischen Gründen nicht möglich; der Künsebecker Bach würde den zur Mastgründung erforderlichen Bau des Fundamentes nicht zulassen. Unabhängig davon ist gem. § 38 Abs. 3 und 4 WHG i. V. m. § 31 Abs. 1 und 4 LWG ein mindestens 5 m breiter Gewässerrandstreifen von entsprechenden Bauwerken frei zu halten, so dass das Wasserrecht der geforderten Verlagerung des Maststandortes entgegensteht.

Eine Prüfung und ggf. Anpassung der temporären Zuwegung von der Kreisheide zur innerhalb des Schutzstreifens gelegenen Arbeitsfläche (Windenplatz) auf dem Flurstück 32/4 der Flur 6 der Gemarkung Künsebeck (auch hier ist die Lagebezeichnung in der Einwendung, wonach es sich um das Flurstück 32 der Flur 4 der Gemarkung Künsebeck handelt, fehlerhaft) im Sinne des Einwendenvorschlags und zum Schutz des dort gelegenen Hausbrunnens hat die Vorhabenträgerin in

Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen zum tatsächlichen Bauzeitpunkt zugesagt (vgl. Kapitel A Nr. 6 des Beschlusses).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Kapitel B des Beschlusses ergänzend Bezug genommen.

Einwendung Nr. 19

Der Maststandort 51A ist vor dem Hintergrund der Einwendung 19 im Zuge der Planänderungen des Deckblatts 2 mit der Folge verschoben worden, dass der dortige Schutzstreifenrand nicht mehr bis zum Rand der dortigen Stallungen des Einwenders reicht, sondern zwischen den Stallungen und dem Schutzstreifenrand ein Abstand von rd. 30 m entstanden ist. Insoweit hat sich die Einwendung erledigt. Nennenswerte elektrostatische Aufladungen / Funkenentladungen sind danach nicht bzw. nicht mehr zu erwarten.

Der Neubau von Stallungen innerhalb des neuen Schutzstreifens ist im Übrigen grundsätzlich möglich, bedarf dann jedoch der Zustimmung der Vorhabenträgerin. Sollten dabei Mehrkosten z. B. für gesonderte Sicherungsmaßnahmen wie Erdungen von Metallteilen zur Vermeidung elektrostatischer Effekte / Funkenentladungen entstehen, hat diese jedoch der Bauherr selbst zu tragen.

Beeinträchtigungen der vorhandenen Windkraftanlage bzw. ihres Betriebs sind nicht ersichtlich und auch nicht konkret benannt worden. Die entsprechende Einwendung bezieht sich insoweit auch letztlich weniger auf die vorhandene Windkraftanlage als vielmehr auf zukünftige Änderungen wie z. B. Maßnahmen des sog. Repowerings. Konkrete Planungen für solche Maßnahmen, die beim Leitungsbau zu beachten wären, hat der Einwender jedoch auch nach Aufforderung der Vorhabenträgerin nicht aufgezeigt. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Einwendung Nr. 22

Vorkommen des Eisvogels und des Uhus sind grundsätzlich in die Untersuchungen einbezogen worden. So sind, wie den entsprechenden Unterlagen (vgl. Umweltstudie inklusive Bestandserfassungen und LBP) zu entnehmen ist, der Eisvogel im Trassenkorridor zwischen den Punkten Halle/Hesseln und Borgholzhaus

sen/Königsholz (und dort im Hesseltal) und der Uhu knapp außerhalb des zu diesem Abschnitt gehörenden engeren Untersuchungskorridors der Leitungstrasse nachgewiesen worden. Am Laibach wurden auch Bruthöhlen des Eisvogels gefunden. Im Einwirkungsbereich des planfestgestellten Leitungsabschnitts Gütersloh-Halle/Hesseln konnten diese Arten im Rahmen der Untersuchungen jedoch weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast oder Durchzügler registriert werden. Sie gehören dort nicht zum potentiellen Arteninventar. Beeinträchtigungen dieser Arten und insbesondere auch die Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes schließen die Gutachter, deren Feststellungen sich die Planfeststellungsbehörde angeschlossen hat, damit aus. Fehler bei der Bestanderhebung oder der Methodik haben sich nicht ergeben.

Tötungen einzelner Vögel an den Leiterseilen durch Stromschlag im Sinne des § 41 BNatSchG sind bei einer Freileitung wie der planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsleitung schon konstruktionsbedingt ausgeschlossen und bedurften keiner weitergehenden Prüfung. Dieses Risiko bleibt auf Leitungen der kleineren Spannungsebenen wie z. B. der Mittelspannungsebene beschränkt.

Zu den weiteren Einwendungen weist die Planfeststellungsbehörde auf Folgendes hin:

- a) Zwar ist im Zuge des Verfahrens (Deckblatt 2) der Standort des Mastes 50 verändert worden. Eine Veränderung des Maststandortes 51 als solchem ist im Zuge des Verfahrens jedoch nicht erfolgt. Der Standort entspricht vielmehr dem, der schon in den 2014 ausgelegten Planunterlagen enthalten war.
- b) Das Hesseltal bleibt durch die planfestgestellte und nur bis zum Punkt Hesseln führende Leitung unberührt; der durch das Hesseltal führende Abschnitt zwischen den Punkten Hesseln und Königsholz bleibt einem separaten Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts im Hesseltal durch die nur bis Hesseln führende Leitung sind damit ausgeschlossen.
- c) Rechtliche Vorgaben, aus Brandschutzgründen einen seitlichen Abstand – in der Einwendung auf 72 m beziffert – zu einer baulichen Anlage einzuhalten, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt. Ebenso wenig erfolgt die Ausweitung des Schutzstreifens aus Haftungs- oder Brandschutzgründen. Er hat vielmehr ausschließlich betriebstechnische Gründe.
- d) Die Anbringung einer Sendeanlage an einem der Leitungsmasten ist nicht Gegenstand des Verfahrens bzw. der Planfeststellung und wird mit diesem Beschluss nicht genehmigt.

- e) Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die einschlägigen Sicherheits- und Normvorschriften einzuhalten. Entsprechende Sicherheitsabstände werden damit gewahrt.

Zu den übrigen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Kapitel A des Beschlusses, insbesondere die unter den Nrn. 4.3, 5.3, 5.4, 6.1, 6.4.1, 6.4.4, 7.2, 7.6, 7.12.1 und 7.12.2.

Einwendung Nr. 25

Die Inhalte der Einwendung 25 sind vorstehend im Kapitel B des Beschlusses bereits ausführlich behandelt, die Einwendungen zurückgewiesen worden. Lediglich zur Klarstellung weist die Planfeststellungsbehörde an dieser Stelle darauf hin, dass entgegen der anderslautenden Behauptung in der Einwendung kein Grundstück der drei zur Einwendung gehörenden Einwender – und damit auch nicht das in Höhe des Mastes 13 in Gütersloh-Isselhorst gelegene Flurstück 509 der Gemarkung Hollen der Flur 4 – in den Schutzstreifen der planfestgestellten Höchstspannungsfreileitung fällt. Unmittelbare Betroffenheiten durch Grundstücksinanspruchnahmen aus dem Eigentum eines Einwenders sind somit nicht Planungsgegenstand, so dass auch der behauptete Eingriff in Baumbestände auf einem solchen Grundstück nicht stattfindet.

Dass in den Planunterlagen keine Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde zu dem in der sog. Anbauverbotszone des § 25 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) liegenden Maststandortes 13 enthalten ist, steht der Planfeststellung des Maststandortes nicht entgegen. Der Ersetzung entsprechender Zustimmungen und Genehmigungen dient gerade das diesbezüglich Konzentrationswirkung entfaltende Planfeststellungsverfahren (vgl. Kapitel B Nr. 4.4 des Beschlusses). Dementsprechend ist die Genehmigung des Maststandortes auch insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die zuständige Straßenbaubehörde, hier für die Kreisstraße K 32 der Kreis Gütersloh, ist dazu im Anhörungsverfahren beteiligt worden.

Der Urnenfriedhof bleibt unberührt (vgl. Kapitel B Nr. 7.9 des Beschlusses) und die Biotopkomplexe des Raums – und damit auch der entlang der Lutter-Aue- sind im Rahmen des LBP erfasst (vgl. Bestandserhebungen), und im Rahmen der zugehörigen Konfliktanalyse bewertet worden. Eingriffe wurden bilanziert und werden,

soweit sie nicht vermieden oder minimiert werden können, im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert. Auch insoweit ist die Einwendung zurückzuweisen (hierzu vgl. Kapitel B Nrn. 5, 6.4.1, 6.4.3 und 6.4.4 des Beschlusses).

8. Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten

Die Planfeststellungsbehörde hat sich (vgl. Kapitel A, Nrn. 4.4.1.7 und 4.9.1.8) in diesem Beschluss eine nachträgliche Entscheidung vorbehalten.

§ 74 Abs. 3 VwVfG NRW erlaubt Vorbehalte, soweit zum Zeitpunkt der Planfeststellung eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, sich für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen, sowie Substanz und Ausgewogenheit der Planung dadurch nicht in Frage gestellt werden. Der Planfeststellungsbehörde wird es hierdurch ermöglicht, Regelungen, die an sich in dem das Planfeststellungsverfahren abschließenden Planfeststellungsbeschluss zu treffen wären, einer späteren Entscheidung vorzubehalten.

Zwar gilt der Grundsatz, dass die Vorhabenträgerin einen Konflikt, den sie durch ihre Planung hervorruft oder verschärft, nicht ungelöst lassen darf. Diese Pflicht zur Konfliktbewältigung hindert die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht in jedem Fall daran, Teilfragen, die ihrer Natur nach von der Planungsentscheidung abtrennbar sind, einer nachträglichen Lösung zugänglich zu machen. Das gilt beispielsweise auch für die Regelung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (BVerwG, Beschluss vom 30.08.94, 4 B 105.94, in: NuR 1995, S. 139).

Ein solcher Vorbehalt ist dann zulässig, wenn er nicht unter Überschreiten der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere unter Verletzung des Abwägungsgebotes erfolgt ist. Diese Grenze ist aber erst dann überschritten, wenn in der Planungsentscheidung solche Fragen offenbleiben, deren nachträgliche Regelung das Grundkonzept der bereits festgestellten Planung wieder in Frage stellt. Zudem darf der unberücksichtigt gebliebene Belang kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung als unabgewogener Torso erscheint, und es muss sichergestellt sein, dass durch den Vorbehalt andere einschlägige öffentliche und private Belange nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt werden

(BVerwG, Beschluss vom 30.08.94, 4 B 105.94, in: NuR 1995, S. 139 und zuletzt Beschluss vom 31.01.06, 4 B 49.05, in: NVwZ 2006, S. 823f sowie OVG Münster, Urteil vom 21.01.95, 9 A 555/83, n.v.).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde genügt der von ihr verfügte Entscheidungsvorbehalt diesen rechtlichen Vorgaben.

9. **Abschließende Gesamtbewertung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Der mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Leitungsbau ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Planung ist gerechtfertigt, das Vorhaben zur Lösung der anstehenden Probleme der Energie-/Stromversorgung sowie zur langfristigen Sicherstellung der Stromversorgung geeignet. Mit dem Vorhaben und der gewählten Trasse werden die anstehenden Planungsziele, unter entsprechender Einbindung in das Verbundnetz einen dringend notwendigen und leistungsfähigen, das übrige Netz auch bezüglich seiner Stabilität verstärkenden Leitungsstrang zum Abtransport von Windenergie aus einer küstennahen Region zu errichten, erreicht. Eine Alternative oder andere Trassenvariante, mit der die anstehenden Ziele besser erreicht und die mit dem Vorhaben zusammenhängenden Beeinträchtigungen und Konflikte besser gelöst werden könnte, bietet sich vorliegend nicht an.

Gründe, die zu einer Ablehnung der beantragten Planung führen, sind nicht ersichtlich und haben sich auch während des Verfahrens nicht ergeben. Optimierungsgebote sind beachtet worden.

Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planung auch als vernünftig. Die Planfeststellungsbehörde bewertet das öffentliche Interesse am Bau der Freileitung höher als entgegenstehende andere öffentliche und private Belange. Sie ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Dennoch verbleibende Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

10. **Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Beschlusses (vgl. Kapitel A, Nr. 7 des Beschlusses) ergibt sich aus § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG.

11. **Gebührenfestsetzung**

Die Vorhabenträgerin hat für die Entscheidung gem. §§ 1, 2, 3, 9, 10 GebG NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 14.3.9.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40.000 Euro je angefangenem Kilometer Leitungslänge zu entrichten sowie als Auslagen die Kosten für Bekanntmachungen bei den Gebietskörperschaften sowie für den Versand und Rückversand der Planunterlagen einschließlich etwaiger Postgebühren zu erstatten.

Aufgrund der vorliegenden Leitungslänge von 19,9 km ergibt sich somit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 x 40.000,- Euro = 800.000,- Euro.

Über die Höhe der noch nicht abgerechneten und noch zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise

1. **Rechtsbehelfsbelehrung**

1.1 Gegen die vorstehende Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. nachstehend Nr. 4). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV – vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803, in der Fassung vom 09.02.2018, BGBl. I S. 200).

1.2 **Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:**

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

gestellt und begründet werden.

Auch dieser Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVV zu erheben.

1.3 Falls die Fristen gem. Nr. 1.1 oder Nr. 1.2 durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger/der Klägerin bzw. dem Antragsteller/der Antragstellerin zugerechnet werden.

1.4 Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine(n) Rechtslehrer/in an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

2. **Hinweise zum Entschädigungsverfahren**

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die Vorhabenträgerin, die

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7,
44263 Dortmund,

gerichtet werden.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden werden, für das die

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15,
32756 Detmold,

zuständig ist.

Soweit Ansprüche in diesem Verfahren nicht abschließend geregelt werden können, steht den Betroffenen alsdann der ordentliche Rechtsweg offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Entschädigung grundsätzlich in Geld geleistet wird (§ 15 EEG NRW).

3. **Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses**

Der mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Plan tritt gem. § 43c S. 1 Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist; es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4. **Hinweis auf die Auslegung des Plans**

Dieser Beschluss wird gem. §§ 9 Abs. 2 UVPG a. F. sowie 74 Abs. 5 S. 2 und 74 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW in den Städten Gütersloh, Bielefeld und Halle sowie in der Gemeinde Steinhagen jeweils mit einer Ausfertigung der Planunterlagen zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich und öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

gez. Auf dem Hövel

Ausgefertigt:

Böhmer